Anträge

Inhaltsverzeichnis

A - Satzungsänderungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
90/S001	Anpassung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB Landesvorstand BY	6
90/S006	Virtueller Landesparteitag Landesvorstand BY	7
90/S007	Digitale Ladungen Landesvorstand BY	8
90/S002	Klarstellung der Vertretungsregelungen Landesvorstand BY	9
90/S008	Ladungsfristen Vorstände Landesvorstand BY	10
90/S009	Aufgaben LFAs Landesvorstand BY	11
90/S005	Rücktritt/Amtsverlust/Misstrauensvotum Doppelspitze Landesvorstand BY	13
90/S010	Paritätische Ombudspersonen Landesvorstand BY	14
90/S004	Anerkennung von LiSL als Vorfeldorganisation Landesvorstand BY	16
90/S003	Neufassung Kollisionsregeln Landesvorstand BY	17

B - Ordnungen

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
90/W002	Wahlverfahren Doppelspitze Landesvorstand BY	19
90/W003	Verkürzung der Antragsfristen Landesvorstand BY	20
90/W001	Antragsrecht LiF & LiM auf Bezirks- und Kreisebene Landesvorstand BY	21
90/F001	Neufassung Finanzordnung Landesvorstand BY	22

C - Leitantrag

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
90/L001	Demokratie erneuern, Vertrauen stärken. Landesvorstand BY	31

D - Programmatische Anträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
90/ A001	Gewaltschutzgesetz ergänzen, Kinder voll umfänglich schützen. KV Neustadt-Aisch-Bad Windsheim	44
90/ A002	Enteignung durch die Hintertür verhindern - kein Flächenvorkaufsrecht für NGOs LFA BY IV - Ernährung, Landwirtschaft & Forsten	46
90/ A003	Bürokratieabbau auf dem Acker – Abschaffung der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) LFA BY IV - Ernährung, Landwirtschaft & Forsten	48
90/ A004	Landwirtschaft krisensicher aufstellen – Steuerfreie Risikoausgleichsrücklage einführen und Tarifglättung verstetigen LFA BY IV - Ernährung, Landwirtschaft & Forsten	50
90/ A005	Markttransparenz stärken, Existenz sichern – Chancen des Art. 168 GMO für Bayerns Landwirtschaft nutzen LFA BY IV - Ernährung, Landwirtschaft & Forsten	52
90/ A006	Europäische Souveränität stärken und Sicherheit in der Arktis und im Nordatlantik gewährleisten” LFA BY VII - Außen, Sicherheit, Bundes- & Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen	54
90/ A008	Frischer Wind für Rathäuser und Landratsämter: Amtszeitbegrenzung für Oberbürgermeister und Landräte KV Passau	57
90/ A007	Gebäudetyp E aus der Pilotphase ins Regelrecht überführen KV Passau	59
90/ A009	Nutzung von Palantir-Software unterbinden KV Passau	60
90/ A010	Buchungszeitstunden auf unmittelbare Tätigkeiten begrenzen LFA BY V - Arbeit & Soziales, Senioren, Jugend & Familie	62
90/ A011	Einführung des einrichtungsbezogenen Behindertenparkausweis LFA BY V - Arbeit & Soziales, Senioren, Jugend & Familie	63
90/ A012	Pflegeverantwortung folgt dem Kind LFA BY V - Arbeit & Soziales, Senioren, Jugend & Familie	64
90/ A013	Abschaffung der internen Meldestelle in Pflege und Eingliederungshilfe LFA BY V - Arbeit & Soziales, Senioren, Jugend & Familie	65
90/ A014	Vorsorge in eigener Verantwortung – keine Rentenversicherungspflicht für Selbstständige Liberaler Mittelstand BY	66
90/ A015	Weniger Förderstaat, mehr Unternehmertum Liberaler Mittelstand BY	67
90/ A016	Unternehmensnachfolge ohne Neustart – Eigentümerwechsel erleichtern, Betriebe erhalten? Eigentümerwechsel erleichtern, Betriebe erhalten Liberaler Mittelstand BY	69
90/ A017	ETS2 auf den Prüfstand Liberaler Mittelstand BY	71
90/ A018	Klarland – ein einfaches, gerechtes und zukunftsfähiges Steuer- und Sicherungssystem für Deutschland Andreas Keck	74

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
90/ A019	Klar. Frei. Bayern. Andreas Keck	78
90/ A020	Tarifautonomie schützen – staatliche Tariftreuevorgaben auf den Prüfstand Liberaler Mittelstand BY	85
90/ A021	Neustart im Gesundheitswesen - Freiheit, Innovation und Generationengerechtigkeit LFA BY X - Gesundheit & Pflege	86
90/ A022	Antrag zum Schutz und Erhalt der Tradition der handwerklichen Waffenherstellung Liberaler Mittelstand BY	89
90/ A023	Die Verdienstgrenze für Studenten anheben BV Schwaben	90
90/ A024	Staatliche NGO-Förderung klar begrenzen BV Schwaben	91
90/ A025	PPWR abschaffen – Verpackungsbürokratie beenden BV Schwaben	93
90/ A026	Kommunen stärken – mehr eigene Steuerkraft, weniger Förderbürokratie BV Schwaben	94
90/ A027	Liberales Bauen: Sachverstand statt Regelungszwang BV Schwaben	96
90/ A028	Verkehrsrecht modernisieren – technische Realität statt überholter Grenzen BV Schwaben	101
90/ A029	Canada goes Europe – unser Modell für eine assoziierte EU-Mitgliedschaft von Kanada LFA BY VII - Außen, Sicherheit, Bundes- & Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen	103
90/ A030	Die Handelspolitik der EU und ihrer Mitgliedsstaaten durch Erweiterung und Stärkung des Freihandels mit Lateinamerika durchsetzen und ausbauen LFA BY VII - Außen, Sicherheit, Bundes- & Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen	107
89/ A003	Jetzt handeln und die nukleare Abschreckungsstrategie der NATO für Europa gegenüber Russland aktualisieren, diversifizieren und ergänzen LFA BY VII - Außen, Sicherheit, Bundes- & Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen	109
90/ A031	Kein Fördergeld ohne Ertrag – Subventionsdeckelung in der Landwirtschaft bei gleichzeitiger Stärkung von Familienbetrieben, Investitionen und Kulturlandschaften. KV Weilheim-Schongau	112
90/ A032	Bürokratie abbauen – Freiheit gewinnen: Deutschland braucht einen Befreiungsschlag bei der Bürokratie KV Weilheim-Schongau	114
90/ A033	Sozialreform anstoßen: Das SGB 2 in seiner heutigen Form abschaffen und komplett neu beginnen KV Weilheim-Schongau	120
90/ A034	Umwelt und Betriebe entlasten – Belegausgabepflicht reformieren BV Unterfranken	121

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
90/ A035	Entfristung der Fahrerlaubnis C1/C1E bis 50 Jahre BV Unterfranken	122
90/ A036	Einrichtung einer digitalen Transparenzstelle für überwiesene Anträge auf Landesebene BV Unterfranken	123
90/ A037	Begrenzung der Kreisumlage auf maximal 45 Prozent BV Unterfranken	124
90/ A038	Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit sicheren Drittländern zur Lebenssicherung von Asylbewerbern und Entlastung der Sozialsysteme. BV Unterfranken	125
90/ A039	Bildungsunterstützung nach Ableistung des Wehrdienstes für Freiwillig Wehrdienstleistende und Soldaten auf Zeit BV Unterfranken	127
90/ A040	Verkürzung der Berichts- und Dokumentationspflichten für landwirtschaftliche Betriebe BV Unterfranken	128
90/ A041	Liberaler Aufbruch. Aus eigener Stärke: Mehr Lebenschancen BV Unterfranken	129
90/ A042	Staatsmodernisierung mutig anpacken – Für eine handlungsfähige Demokratie, längere Legislaturperioden und eine Begrenzung von Amtszeiten BV Unterfranken	132
90/ A043	Dürre, Diesel und Düngerschock: Höfe entlasten statt alimentieren! BV Unterfranken	134
90/ A044	Nachhaltige Veränderung bei Länderfinanzausgleich BV Unterfranken	136
90/ A045	Regionale Krankenhausverbünde ermöglichen: Verantwortung vor Ort stärken BV Unterfranken	138
90/ A046	Fachkompetenz anerkennen – Bürokratie im Arbeitsschutz für qualifizierte Beschäftigte abbauen BV Unterfranken	139
90/ A047	Mehr Vertrauen in die Landwirtschaft – starre Bewirtschaftungsfristen abbauen BV Unterfranken	141
90/ A048	Wasser gewinnen, Energie zurückgewinnen, Grundwasser schützen – neue Wasserinfrastruktur schrittweise aufbauen BV Unterfranken	143
90/ A049	Wohnraum schaffen – Eigentum erhalten, gegenseitige Unterstützung fördern BV Unterfranken	147
90/ A050	Für eine faire und generationengerechte Finanzpolitik – Verantwortung statt Verschuldung BV Unterfranken	150

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
90/ A051	Für einen marktwirtschaftlichen Klimaschutz - Nationalen Emissionshandel beibehalten bis EU-Lösung greift Maximilian Kretschmann, Alexander Weitl, Stephanie Bachhuber, Matthias Ott, Albrecht Dorsel-Kulpe, Moritz Fingerle, Anna Ahlfeld, Theodor Stöcker, Barbara Eggers, Katharina Walter	152
90/ A052	Reform des juristischen Staatsexamens — Modulare Prüfungen statt Alles-oder-Nichts-System Junge Liberale Bayern	154
90/ A053	Wählen ohne Warten — Digitale Demokratie ermöglichen Junge Liberale Bayern	155
90/ A054	Nachlassabgabe für ein Generationenkapital statt Erbschaftsteuer Junge Liberale Bayern, BV Oberbayern	156
90/ A055	Schickt die Diäten auf Diät! Junge Liberale Bayern	157
90/ A056	Die Motoren der digitalen Wirtschaft nach Bayern holen! LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus	158
90/ A057	Freie Bahn für Bayerns digitale Infrastruktur! LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus	160
90/ A058	Bu?rokratieabbau durch echte Digitalisierung: Bundesweites Unternehmensportal als zentraler digitaler Layer nach irischem Vorbild schaffen LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus	162
90/ A059	Einheitliches Antrags- und Genehmigungsverfahren für Handwerks- und Mittelstandsbetriebe einführen LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus	164
90/ A060	Im Namen des Volkes? BV Unterfranken	165
90/ A061	Blaue Karte EU flexibilisieren und Fachkräfteeinwanderung regional ausgewogener gestalten BV Unterfranken	166
90/ A062	Planen statt blockieren – Verbandsklagerecht reformieren BV Unterfranken	169
90/ A063	Bayern zu einer wettbewerbsfähigen und führenden Blockchain-Regionen Europas machen – Innovation ermöglichen, Bürokratie abbauen, Vertrauen schaffen LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus	171
90/ A064	100 Euro Kita-Beitragszuschuss erhalten – Familien entlasten, keine Verlagerung finanzieller Verantwortung vom Land auf die Kommunen Thomas Adamik	176

Antrag 90/S001: Anpassung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 21 Abs. 6 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Repräsentation des Landesverbandes ist Aufgabe des / der Landesvorsitzenden. Der Landesverband wird durch den Landesvorsitzenden einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten; ist eine Doppelspitze gewählt, sind beide Landesvorsitzenden einzelvertretungsberechtigt und vertreten sich gegenseitig im Falle der Verhinderung. Ist keine Doppelspitze gewählt oder sind beide Landesvorsitzenden verhindert, kann einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden mit der Vertretung betraut werden; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Finanzordnung kann eine gesonderte Vertretungsbefugnis für den Schatzmeister vorsehen."

2. Der bisherige Text des § 21 Abs. 2 der Landessatzung wird in unveränderter Form dessen Satz 1; hiernach wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die unter (i), (ii) und (iv) genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB."

Begründung

Nach bisheriger Regelung bestand der Vorstand im Sinne des § 26 BGB nur aus dem / den Landesvorsitzenden. Dies ist mit § 19 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 1 der Bundessatzung unvereinbar, wonach der Vorstand im Sinne des § 26 BGB auch in den Landesverbänden aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schatzmeister zu bestehen hat. Die Änderung hat rein vereinsrechtliche Hintergründe, Auswirkungen auf den politischen Bereich (insbesondere Änderungen zur bisherigen Praxis) ergeben sich nicht.

Methodisch wird zudem die bisher in § 21 Abs. 6 verortete Bestimmung des Vorstands i.S.d. §26 BGB in den Abs. 2 verschoben, da sie dort systematisch besser verortet ist. Der verbleibende Gehalt von Abs. 6 wird umformuliert und klargestellt, sachliche Änderungen ergeben sich nicht.

Antrag 90/S006: Virtueller Landesparteitag

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

Nach § 19 der Landessatzung wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Virtueller Landesparteitag

(1) Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem alle Delegierten ohne Anwesenheit an einem zentralen Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

(2) Über die Einberufung eines Landesparteitages als virtueller Parteitag entscheidet der Landesvorstand. Entgegen dem Beschluss des Landesvorstandes ist statt des virtuellen Parteitages ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies

(a) von mindestens drei Bezirksvorständen,

(b) von mindestens fünfundzwanzig Kreisvorständen oder

(c) von mindestens einem Drittel der Delegierten zum Landesparteitag

schriftlich und unter Angabe von Gründen, die gegen die Durchführung als virtueller Parteitag sprechen, verlangt wird. Das Verlangen muss spätestens zwei Wochen nach der Einberufung erfolgen. In diesem Fall ist der Parteitag neu einzuberufen.

(3) Mindestens ein Landesparteitag pro Kalenderjahr ist als Präsenzparteitag abzuhalten. Dieses Erfordernis gilt nicht in Kalenderjahren, in denen aufgrund unabweisbarer Gründe die Einberufung eines Präsenzparteitages zeitweise verunmöglicht ist.

(4) Die Abstimmung über die Auflösung des Landesverbandes auf einem virtuellen Landesparteitag ist unzulässig.“

Begründung

Die Covid-19-Pandemie hat die Wichtigkeit der Möglichkeit, auch ohne physische Zusammenkünfte handlungsfähig zu bleiben, eindrucksvoll verdeutlicht. Deshalb soll die Möglichkeit eines vollständig virtuellen Landesparteitages in der Satzung festgeschrieben werden. Die Regelungen sind in ihren Einzelheiten stark an die gleichartige Regelung zu virtuellen Bundesparteitagen angelehnt.

Antrag 90/S007: Digitale Ladungen

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

§ 38 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38 Einladungen und Einberufungen

(1) Ladungs- und Einberufungsfristen sind gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig versendet worden ist.

(2) Soweit Einberufungen und Einladungen schriftlich zu erfolgen haben, erfolgen sie grundsätzlich postalisch.

(3) Die postalische Übersendung kann durch eine Übersendung in geeigneter elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, ersetzt werden, soweit für das jeweilige Mitglied eine E-Mail-Adresse in der zentralen Mitgliederdatei hinterlegt ist und es der Übersendung in elektronischer Form nicht proaktiv widersprochen hat; Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Mitgliederdatei hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell zu halten und seine jederzeitige Erreichbarkeit unter dieser Adresse sicherzustellen. Scheitert die Übersendung in elektronischer Form aus Gründen, die dem Mitglied zuzurechnen sind, wird es mit dem Vorbringen, nicht ordnungsgemäß geladen worden zu sein, nicht gehört, sofern der Absender den rechtzeitigen Versuch der Übersendung an die hinterlegte E-Mail-Adresse nachweisen kann. Dem Mitglied zuzurechnen sind insbesondere die Deaktivierung und jede Form der Fehlfunktion des E-Mail-Postfachs sowie die Abweisung der Nachricht wegen Überfüllung des Postfachs oder durch Spam-Filter, Firewalls und sonstige Sicherheitssysteme.

(5) Die Übersendung in elektronischer Form ist unzulässig bei Einladungen zu Versammlungen und Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen.“

Begründung

Die bisherige Regelung der Möglichkeit digitaler Ladungen hat Unsicherheiten, wann eine Ladung per E-Mail zulässig ist und wie bei Übermittlungsfehlern vorzugehen ist, nicht hinreichend beseitigt. In der Folge verzichteten Untergliederungen teilweise auf die Nutzung des Instruments. Die Änderungen dienen der Klarstellung, der Reduktion von zusätzlichem Aufwand und verlagern die Verantwortlichkeit für gescheiterte Zustellungen grundsätzlich auf das Mitglied. Dies entspricht der bei postalischen Ladungen bereits geltenden Wertung: Dem Versender obliegt der ordnungsgemäße Versand (und ggf. dessen Nachweis), mehr nicht. Einen nicht funktionsfähigen Briefkasten würde niemand dem Versender anlasten, die aktuelle Regelung tut aber genau das beim E-Mail-Versand. Um sicherzustellen, dass bei Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen die gesetzlichen Beteiligungsrechte gewahrt sind, bleibt es hier bei der postalischen Ladung.

Antrag 90/S002: Klarstellung der Vertretungsregelungen

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

1. An § 24 Abs. 1 der Landessatzung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bezirksverbandes obliegt dem / den Bezirksvorsitzenden mit Einzelvertretungsberechtigung; § 21 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

2. An § 26 Abs. 1 der Landessatzung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Stadtverbandes obliegt dem / den Stadtvorsitzenden mit Einzelvertretungsberechtigung; § 21 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

3. An § 28 Abs. 1 der Landessatzung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreisverbandes obliegt dem / den Kreisvorsitzenden mit Einzelvertretungsberechtigung; § 21 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Durch die Anfügung jeweils eines Satzes an den ersten Absatz zu den Vorständen jeder Ebene wird klargestellt, dass auch hier die Vertretung durch den / die Vorsitzenden erfolgt, bei dessen Verhinderung nach demselben Modus wie bei der Vertretung des Landesverbandes. Hierdurch wird zukünftig vermieden, dass beispielsweise Banken das Erscheinen oder die Unterschriftenleistung des gesamten Kreisvorstandes verlangen, um einen Kontozugriff für den neugewählten Schatzmeister einzurichten (was in der Vergangenheit mehrfach so geschehen ist und zu einem beträchtlichen organisatorischen Ärgernis für die betroffenen Gliederungen wurde).

Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Nach Auffassung des Bundesjustiziars Dr. Thomas Hahn folgt diese Vertretungsregelung für alle Gliederungsebenen bereits heute zwingend aus § 19 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 1 der Bundessatzung. Die Änderung dient daher lediglich der Klarstellung und der Erleichterung eines Nachweises der Vertretungsberechtigung gegenüber Dritten.

Antrag 90/S008: Ladungsfristen Vorstände

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 21 Abs. 7 S. 2 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche; eine Unterschreitung der Ladungsfrist ist unbeachtlich, wenn sie bis zum Eintritt in die Tagesordnung nicht gerügt wird oder der Landesvorstand auf die Rüge hin mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, dennoch zu tagen."

2. Vor § 24 Abs. 4 S. 1 der Landessatzung wird folgender, neuer Satz 1 eingefügt:

„Der Bezirksvorstand wird durch den / die Bezirksvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen einberufen; eine Unterschreitung der Ladungsfrist ist unbeachtlich, wenn sie bis zum Eintritt in die Tagesordnung nicht gerügt wird oder der Bezirksvorstand auf die Rüge hin mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, dennoch zu tagen."

3. § 26 Abs. 5 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtvorstand wird durch den / die Stadtvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Eine Unterschreitung der Ladungsfrist ist unbeachtlich, wenn sie bis zum Eintritt in die Tagesordnung nicht gerügt wird oder der Stadtvorstand auf die Rüge hin mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, dennoch zu tagen."

4. § 28 Abs. 5 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreisvorstand wird durch den / die Kreisvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Eine Unterschreitung der Ladungsfrist ist unbeachtlich, wenn sie bis zum Eintritt in die Tagesordnung nicht gerügt wird oder der Kreisvorstand auf die Rüge hin mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, dennoch zu tagen."

Begründung

In der Beteiligungsphase wurde der Wunsch geäußert, die bisher sehr uneinheitlichen Ladungsmodalitäten und -fristen der Vorstände einheitlich und klar zu regeln. Der Vorschlag sieht vor, für die verschiedenen Ebenen abgestuften Fristen von drei bis sieben Tagen festzulegen, die Ladung in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung festzuschreiben und eine Regelung für den Umgang mit unterschrittenen Ladungsfristen zu treffen. Diese sieht einheitlich so aus, dass eine unterschrittene Ladungsfrist unbeachtlich ist, wenn der Vorstand rügelos (wobei eine Rüge nicht bei der Sitzung vorgebracht werden muss, sondern auch im Vorfeld erhoben werden kann) zu tagen beginnt oder auf eine Rüge hin mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder beschließt, trotzdem zu tagen. Damit bleibt genug Spielraum für kurzfristige Ladungen in nachvollziehbaren Eilfällen, während der „Überrumpelung" von Vorstandsmitgliedern dennoch etwas mehr Einhalt geboten wird als bisher.

Antrag 90/S009: Aufgaben LFAs

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

1. In § 33 der Landessatzung wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Die Aufgaben der Landesfachausschüsse sind insbesondere

(a) die vorbereitende Beratung von programmatischen Anträgen, die der Landesparteitag an sie verwiesen hat und die Erstellung von konkreten Beschlussempfehlungen für die Beratung und Beschlussfassung durch den Landesvorstand,

(b) die vorbereitende Beratung von ausgewählten, zum Landesparteitag eingereichten Anträgen in dessen Vorfeld und die Erstellung von konkreten Beschlussempfehlungen für die Beratung und Beschlussfassung durch den Landesparteitag, soweit das Präsidium diese vorbereitende Beratung im Einzelfall beauftragt hat,

(c) die intensive Unterstützung des Landesvorstandes bei der Erarbeitung von Leitanträgen und Wahlprogrammen,

(d) die eigeninitiative Erarbeitung programmatischer Anträge zu Themen aus ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet zur Beratung und Beschlussfassung durch den Landesvorstand oder den Landesparteitag,

(e) die fortlaufende Beobachtung von, Beschäftigung mit und Erörterung von aktuellen Themen aus ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet, auch in Zusammenarbeit mit anderen Landesfachausschüssen, mit dem Ziel des Aufbaus innerparteilicher Expertise und politisch-programmatische Sprechfähigkeit des Landesverbandes.“

2. Hiernach wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„Die Landesfachausschüsse legen dem Landesparteitag, der für die Neuwahl des Landesvorstandes zuständig ist, Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Hierfür soll der jeweilige Vorsitzende spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag einen schriftlichen Bericht an den Hauptgeschäftsführer übermitteln, der ihn unverzüglich den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Landesparteitages zugänglich macht.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

Begründung

Bisher enthält die Landessatzung keine konkrete Beschreibung der Aufgaben der Landesfachausschüsse, obwohl auch die vom 86. Landesparteitag beschlossene Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse auf eine vermeintlich in der Satzung vorhandene, konkrete Aufgabenbeschreibung verweist.

Die unter den Buchstaben a), c), d) und e) genannten Aufgaben sind bereits heute die Kernaufgaben der LFAs, neu ist nur ihre Verschriftlichung. Zu einem gewissen Grad neu ist Buchstabe b), wonach die Landesfachausschüsse in Zukunft auch im Vorfeld des Landesparteitages durch das Präsidium konkret beauftragt werden können, sich mit eingereichten Anträgen intensiv zu befassen und eine konkrete

Beschlussempfehlung, bestehend aus einem Votum (Annahme / Annahme mit Änderungen / Ablehnung) und gegebenenfalls einem Paket aus konkreten Änderungsvorschlägen für die Beratung durch den Landesparteitag zu erarbeiten.

Es wird zu diesem Zeitpunkt darauf verzichtet, die Vorberatung aller Anträge in dieser Form durch die LFAs festzuschreiben und die neue Aufgabe stattdessen auf konkrete Beauftragungen beschränkt. Dies vor allem mit Blick auf die relativ kurze Antragsfrist und zur Vermeidung einer Überforderung einzelner LFAs durch eine „Flutung“ mit vielen, in kurzer Zeit umfangreich zu bearbeitenden Anträgen. Vorgesehen ist das neue Instrument daher vorerst zu Erprobung für relativ umfangreiche Anträge oder solche, bei denen einen Vorberatung von Mitgliedern mit Expertise sinnvoll erscheint.

Die Festschreibung der Abgabe von Rechenschaftsberichten durch die Landesfachausschüsse dient der Umsetzung des Beschlusses „Mit liberalem Kompass durch turbulente Zeiten“ des 89. Landesparteitages.

Antrag 90/S005: Rücktritt/Amtsverlust/Misstrauensvotum Doppelspitze

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 12 Abs. 1 S. 1 der Wahl- & Antragsordnung wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden des Landesverbandes oder einer seiner Untergliederungen während der Amtszeit ist binnen zwei Monaten ein Nachfolger zu wählen, sofern nicht ohnedies binnen vier Monaten satzungsgemäß Neuwahlen stattfinden. Amtieren zwei Vorsitzende als Doppelspitze und scheidet nur einer von ihnen aus, führt der andere das Amt als alleiniger Vorsitzender bis zum Ende der Amtszeit. Der verbleibende Vorstand kann beschließen, eine Nachwahl anzuberaumen; das zur Nachwahl berufene Organ kann in geheimer Abstimmung beschließen, von der Nachwahl abzusehen."

2. § 12 Abs. 1 S. 2 der Wahl- & Antragsordnung wird inhaltlich unverändert dessen neuer Abs. 2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.

3. In § 12 Abs. 4 der Landessatzung wird nach Satz 4 der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„Wird der Vorsitz von einer Doppelspitze ausgeübt und richtet sich der Antrag nur gegen einen der Vorsitzenden und enthält der Antrag auf Durchführung des Misstrauensvotums ein entsprechendes Begehren, stimmt der Landesparteitag vor der Wahl eines Nachfolgers in geheimer Abstimmung darüber ab, ob der Vorsitz fortan von dem verbleibenden Vorsitzenden allein geführt wird; im Erfolgsfall entfällt die Wahl des Nachfolgers, andernfalls folgt sie unmittelbar."

Begründung

Die Regelungen dienen dazu, das Vorgehen im Falle des Rücktritts oder sonstigen Amtsverlusts eines Vorsitzenden in einer Doppelspitze neu und weniger streng zu regeln. Anstatt die Nachwahl zwingend vorzuschreiben, soll es dem verbleibenden Vorstand obliegen, zu bestimmen, ob nachgewählt werden soll. Wird eine Nachwahl angesetzt, kann mit einfacher Mehrheit auf formlosen Antrag hin beschlossen werden, von der Nachwahl abzusehen. Da diese Bestimmung zeitlich unbefristet ist, wird ermöglicht, dass die alleinige Führung des Vorsitzes zu erproben oder ohne Eile nach einem geeigneten Nachfolger Ausschau gehalten zu halten. Einer Frist bedarf es hier nicht, da die Handlungsfähigkeit der Gliederung nicht in Zweifel steht.

Die Neuregelung in Satz 5 hat zum Ziel, dass im Falle der Abwahl eines Vorsitzenden beschlossen werden kann, von der Doppelspitze auf den (verbleibenden) Einzelvorsitzenden umzustellen, sofern dies von vornherein beantragt ist und in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

Antrag 90/S010: Paritätische Ombudspersonen

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

1. In § 19 Abs. 1 lit. c der Landessatzung wird der Passus
„eines Ombudsmitglieds“
ersetzt durch
„der Ombudsmitglieder“.
2. In § 20 Abs. 2 lit. k der Landessatzung wird der Passus
„das Ombudsmitglied“
ersetzt durch
„die Ombudsmitglieder“.
3. In § 21 Abs. 4 der Landessatzung werden die Worte
„Das Ombudsmitglied kann“
ersetzt durch
„Die Ombudsmitglieder können“.
4. § 22 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:
„§ 22 Die Ombudsmitglieder
(1) Zu Ombudsmitgliedern sollen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts gewählt werden. Sie dürfen kein anderes Wahlamt nach der Bundessatzung der Freien Demokratischen Partei oder der Landessatzung der FDP Bayern innehaben. Sie sind gleichberechtigt und nehmen ihre Aufgaben arbeitsteilig, kooperativ und im wechselseitigen Benehmen wahr.
(2) Die Ombudsmitglieder prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Landesparteitage durch den Landesvorstand und legt hierzu dem Landesparteitag mit Neuwahlen einen schriftlichen Bericht vor. Sie überwachen außerdem die Führung der fortlaufenden Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.
(3) Die Ombudsmitglieder sind zudem erste Anlaufstelle für (soziale) Konflikte innerhalb der Partei. Sie sind zuständig für den obligatorischen Versuch der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten im Vorfeld schiedsgerichtlicher Verfahren gemäß § 24 Abs. 2 der Bundessatzung; die Zuständigkeiten des Landes- und Bundesschiedsgerichts bleiben unberührt.“

Begründung

Die Änderung dient der Umsetzung des Beschlusses „Mit liberalem Kompass durch turbulente Zeiten“ des 89. Landesparteitages.

Der § 22 der Landessatzung wird dahingehend angepasst, dass fortan zwei Ombudspersonen gewählt werden sollen. Die einzigen darüberhinausgehenden materiellen Änderungen ist die Bestimmung, wie die

Ombudspersonen im Verhältnis zueinander ihre Aufgaben wahrnehmen und dass sie die zuständige Stelle für den obligatorischen Schlichtungsversuch vor schiedsgerichtlichen Verfahren darstellen.

Antrag 90/S004: Anerkennung von LiSL als Vorfeldorganisation

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 20 Abs. 2 der Landessatzung wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „und“ am Ende des Textes unter Buchstabe (i) wird gestrichen.

b) Nach Buchstabe (j) folgender neuer Buchstabe (k) eingefügt:

„die Mitglieder des Landesvorstandes der Liberalen Schwulen und Lesben, soweit sie Mitglieder des Landesverbands sind; und“.

c) Der bisherige Buchstabe (k) wird Buchstabe (l).

2. § 14 Abs. 1 der Wahl- und Antragsordnung wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe (l) wird folgender neuer Buchstabe (m) eingefügt:

„vom Landesvorstand der Liberalen Schwulen und Lesben“.

b) Der bisherige Buchstabe (m) wird Buchstabe (n); der bisherige Buchstabe (n) wird Buchstabe (o).

Begründung

Die Liberalen Schwulen und Lesben haben sich an den Landesvorstand gewandt und den Wunsch vorgebracht, als Vorfeldorganisation der FDP Bayern anerkannt zu werden.

Eine formelle Anerkennung von Vorfeldorganisationen ist nicht vorgesehen. Deshalb erfolgt die „Anerkennung“ üblicherweise durch die Zuerkennung des Rechts zur Teilnahme am Landesparteitag mit beratender Stimme für die Mitglieder des jeweiligen Landesvorstandes und die Zuerkennung des Antragsrechts für den jeweiligen Landesvorstand auf dem Landesparteitag. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen genau darauf.

Weitergehende Anpassungen sind nicht notwendig, da weder Bezirks- noch Kreisverbände unterhalten werden.

Antrag 90/S003: Neufassung Kollisionsregeln

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	A - Satzungsänderungsanträge

Der Parteitag möge beschließen:

1. § 20 der Wahl und Antragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Änderungen, Abweichungen, Verhältnis zur Satzung

(1) Diese Wahl- und Antragsordnung kann durch Beschluss des Landesparteitages mit einfacher Mehrheit geändert werden. Auf Anträge zu ihrer Änderung findet § 40 Abs. 2 der Landessatzung keine Anwendung; es gilt die Frist gemäß § 14 Abs. 1 S.2 dieser Wahl- und Antragsordnung.

(2) Änderungen dieser Wahl- und Antragsordnung treten unmittelbar mit ihrem Beschluss in Kraft, soweit im betreffenden Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bestimmungen der Landessatzung kommt im Fall einer Kollision unbedingter Anwendungsvorrang vor den Bestimmungen dieser Wahl- und Antragsordnung zu.“

2. § 40 Abs. 6 der Landessatzung wird gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

3. Nach § 40 der Landessatzung wird folgender neuer § 41 eingefügt:

„§ 41 Weitere Ordnungen des Landesverbandes

(1) Der Landesparteitag kann neben dieser Satzung weitere Ordnungen beschließen, um Bestimmungen dieser Satzung zu konkretisieren oder über sie hinaus die Struktur und das Verfahren des Landesverbandes und seiner Organe sowie der Untergliederungen und deren Organe allgemein zu regeln und den einheitlichen Vollzug der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

(2) Insbesondere soll der Landesparteitag eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zum Verfahren bei Versammlungen und Parteitagen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen beschließen.

(3) Die weiteren Ordnungen sind parteiöffentlich jederzeit in ihrer aktuellen Fassung zugänglich zu halten.

(4) Die weiteren Ordnungen stehen dieser Satzung im Rang nach. Im Kollisionsfall genießen die Bestimmungen dieser Satzung unbedingten Anwendungsvorrang vor den Bestimmungen der weiteren Ordnungen.

(5) Anträge zum Landesparteitag, die den Erlass, die Änderung oder die Neufassung einer der weiteren Ordnungen zum Inhalt haben, sind keine Satzungsänderungsanträge im Sinne des § 40; auf sie finden die Bestimmungen zu regulären Anträgen zum Landesparteitag Anwendung.

4. Die bisherigen §§ 41 und 42 der Landessatzung werden die § 42 und 43.

Begründung

Insbesondere die bisherige Kollisionsregel in § 20 WAO sorgt bei jeder Änderung der WAO wieder für

Unklarheit, da sie scheinbar das erforderliche Quorum zur Änderung der WAO daran koppelt, in welchem Verhältnis die Änderungen zur Satzung stehen. Diese naheliegende Auslegung der Regelung ist systematisch bei genauerer Betrachtung aber vollkommen unsinnig und bedarf der Klarstellung.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird in der Satzung ihr Verhältnis zu den weiteren Ordnungen des Landesverbandes eindeutig und abschließend geregelt. Die Existenz der weiteren Ordnungen und ihr Zweck werden festgeschrieben, die Finanzordnung und die WAO werden als obligatorische Ordnungen verankert. Das Verfahren zum Erlass und zur Änderung wird klar geregelt, indem auf die „normalen“ Anträge zum Landesparteitag Bezug genommen wird. Das Verhältnis der weiteren Ordnungen zur Landessatzung wird durch einen Anwendungsvorrang klar bestimmt.

Antrag 90/W002: Wahlverfahren Doppelspitze

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	B - Ordnungen

Der Parteitag möge beschließen:

1. An § 6 Abs. 3 der Wahl- & Antragsordnung wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Kandidieren zwei Bewerber gemeinsam zur Bildung einer Doppelspitze, haben sie beide das Recht zu Vorstellung; sie können einzeln befragt werden."

2. Nach § 8 Abs. 1 der Wahl- & Antragsordnung wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Kandidieren zwei Bewerber um den Vorsitz nach eigenem Bekunden gemeinsam zur Bildung einer Doppelspitze, ist dies wie die Kandidatur eines einzelnen Bewerbers zu behandeln. Der Wahlgang ist wie eine Einzelwahl durchzuführen und gilt als Einzelwahl. Gegenkandidaturen sind sowohl durch Einzelbewerber als auch durch weitere gemeinsame Kandidaturen zweier Bewerber zulässig. Die Stimmberechtigten haben eine Stimme. Die Stimmabgabe für oder gegen zwei gemeinsam als Doppelspitze kandidierender Bewerber ist nur einheitlich für beide Bewerber möglich; wird auf dem Stimmzettel Zustimmung oder Ablehnung zu einem der beiden gemeinsam kandidierenden Bewerber ausgedrückt, so ist die Stimme für bzw. gegen beide Bewerber gemeinsam zu werten."

3. Die bisherigen § 8 Abs. 2, 3 und 4 werden dessen Abs. 3, 4 und 5.

Begründung

Diese Lösung hat zum Ziel, die zwei als Doppelspitze antretenden Kandidaten „zusammenzukleben" und wie einen Einzelkandidaten zu behandeln. Das entspricht der gängigen Realität, dass Kandidaten sich gemeinsam zur Kandidatur entschließen und auch nur gemeinsam (also nicht allein und nicht mit einem anderen Partner) den Vorsitz übernehmen wollen – das potenziell problematische, derzeit noch mögliche „Zusammenwürfeln" einer Doppelspitze durch das Wahlorgan wird mit diesen Regelungen verunmöglicht. Diese Lösung hat überdies den Vorteil, dass ein Doppelspitzen-Team realistisch und ohne Verfahrenschaos gegen einen Einzelbewerber (der auch nur als solcher antreten will) antreten kann und die Chancen von Einzelbewerbern oder Doppelspitzen-Team nicht durch die vorgelagerte Abstimmung über die Zahl der Vorsitzenden faktisch geschmälert werden.

Antrag 90/W003: Verkürzung der Antragsfristen

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	B - Ordnungen

Der Parteitag möge beschließen:

1) In § 14 Abs. 1 S. 2 der Wahl- und Antragsordnung wird die Angabe „4 Wochen“ durch die Angabe „3 Wochen“ und die Angabe „3 Wochen“ durch die Angabe „2 Wochen“ ersetzt.

2) In § 14 Abs. 3 S. 1 der Wahl- und Antragsordnung wird die Angabe „14 Tage“ durch die Angabe „7 Tage“ und die Angabe „7 Tage“ durch die Angabe „4 Tage“ ersetzt.

3) In § 14 Abs. 3 S. 2 der Wahl- und Antragsordnung wird die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „5 Tage“ ersetzt.

4) An das Ende von § 14 Abs. 3 S. 2 der Wahl- und Antragsordnung wird folgender Satz 3 angefügt:

„Anträge zu Versammlungen können auch ohne rechtzeitige Einreichung beraten werden, wenn der Antragsteller die Möglichkeit zur Kenntnisnahme für alle Teilnehmer durch eine ausreichende Zahl ausgedruckter Exemplare oder eine technische Lösung sicherstellt, die Stellung des Antrages vor der Genehmigung der Tagesordnung beim Vorstand der Gliederung anzeigt und auf proaktive Nachfrage durch das Tagungspräsidium nicht mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten der Beratung widerspricht.“

5) In § 14 Abs. 4 S. 1 der Wahl- und Antragsordnung werden nach dem Wort „Anträge“ die Worte „zu Parteitagen“ eingefügt.

Begründung

Durch Nr. 1 wird die Antragsfrist für den Landesparteitag von derzeit vier Wochen auf drei Wochen und die Frist zur Versendung auf zwei statt drei Wochen verkürzt. Durch Nr. 2 wird die Antragsfrist für die Bezirksparteitage (und Stadt- und Kreisparteitage, sofern sich ein Stadt- oder Kreisverband zur Einführung eines Delegiertensystems entscheiden sollte) von derzeit zwei Wochen auf eine Woche und die Frist zur Versendung auf vier Tage statt eine Woche verkürzt. Durch Nr. 3 wird die Antragsfrist für Stadt- und Kreishauptversammlungen von derzeit zwei Wochen auf fünf Tagen verkürzt. Durch Nr. 4 wird für Stadt- und Kreishauptversammlungen zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, auch Anträge unbürokratisch zu beraten, die zuvor nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wurden. Bei ihnen trifft den Antragsteller die Pflicht, sicherzustellen, dass alle Teilnehmer den Antrag zur Kenntnis nehmen können (durch ausreichende Kopien, das Anwerfen an eine Leinwand o.Ä). Zudem muss er den Antrag rechtzeitig ankündigen. Ein Viertel der Stimmberechtigten kann der Beratung widersprechen; die Versammlung ist proaktiv vom Präsidium hiernach zu fragen. Die Anträge verfolgen allesamt die Absicht, die neuen Spielräume durch die verstärkt digitale Arbeit aller Gliederungsebenen zu nutzen, um durch kürzere Vorlaufzeiten zu mehr Agilität und dem Abbau von Hürden zur programmatischen Beteiligung beizutragen.

Antrag 90/W001: Antragsrecht LiF & LiM auf Bezirks- und Kreisebene

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	B - Ordnungen

Der Parteitag möge beschließen:

In § 14 Abs. 2 der Wahl- und Antragsordnung wird der Passus

„der Jungen Liberalen oder der Liberalen Hochschulgruppen oder der Liberalen Senioren“

ersetzt durch

„der Jungen Liberalen, der Liberalen Hochschulgruppen, der Liberalen Senioren, der Liberalen Frauen oder des Liberalen Mittelstandes“.

Begründung

Nach bisheriger Regelung sind auf Bezirksparteitagen sowie Stadt- und Kreishauptversammlungen nur Bezirks- bzw. Kreisvorstände der JuLis, der LHG und der Liberalen Senioren antragsberechtigt, andere Vorfeldorganisationen jedoch nicht. Hierfür gibt es keinen erkennbaren Grund. Deswegen soll die Antragsberechtigung generell auf alle Vorfeldorganisationen ausgeweitet werden, die derzeit Gliederungen unterhalb des Landesverbandes unterhalten. Dies betrifft die Liberalen Frauen und den Liberalen Mittelstand. Die Aufnahme weiterer Vorfeldorganisationen ist nicht angezeigt, da sie unterhalb des Landesverbandes keine Gliederungen unterhalten.

Antrag 90/F001: Neufassung Finanzordnung

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	B - Ordnungen

Der Parteitag möge beschließen:

Die Finanzordnung der FDP Bayern (FinOBay) wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1 Finanzplanung

(1) Der Landesverband ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen.

(2) Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(3) Die Finanzpläne werden vom Landesschatzmeister entworfen und vom Landesvorstand gebilligt.

(4) Den Bezirks-, Stadt- und Kreisverbänden (im Folgenden: nachgeordnete Gliederungen) wird die Aufstellung von Finanzplänen empfohlen.

§ 2 Haushaltsplanung

(1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Für einen Nachtragshaushalt ist ein Finanzierungsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan wird vom Landesschatzmeister entworfen und mindestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres dem Landesvorstand vorgelegt, der über ihn vor Beginn des Rechnungsjahres Beschluss fasst.

(3) Den nachgeordneten Gliederungen wird die Aufstellung von Haushaltsplänen empfohlen.

§ 3 Haushalts- und Finanzkommission

Das Präsidium kann auf Antrag des Landesschatzmeisters für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission einrichten. Sie besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, von denen höchstens die Hälfte dem Landesvorstand angehören dürfen. Der Landesschatzmeister ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender dieser Kommission.

§ 4 Herkunft der Finanzmittel

Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel auf durch

1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen,

2. Einnahmen aus Mandatsträgerbeiträge,

3. Einnahmen aus Spenden,

4. Einnahmen aus der Verwaltung eigenen Vermögens, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckerzeugnissen und sonstigen Veröffentlichungen und sonstigen mit Einnahmen verbundenen Tätigkeiten,

5. Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung und Wahlkampfkostenerstattung,

6. Einnahmen aus Zuschüssen und Beitragsabführungen von anderen Gliederungen der Partei und

7. sonstigen Einnahmen.

§ 5 Kompetenzverteilung

(1) Der Landesverband führt die Aufsicht über alle nachgeordneten Gliederungen in allen Beitrags- und Finanzangelegenheiten und stellt die Einhaltung dieser Finanzordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FiBeiO) durch Richtlinien, Weisungen und Ordnungsmaßnahmen sicher. Er erhebt die Landesumlage.

(2) Die Bezirksverbände unterstützen den Landesverband nach Kräften bei der Führung der Aufsicht über die Kreisverbände in ihrem Gebiet. Sie erheben die Bezirksumlage und führen die Landesumlage ab.

(3) Die Kreisverbände sind die beitragserhebende Gliederung im Sinne der FiBeiO. Sie sind verantwortlich für die Erhebung und das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und führen die Umlagen an die Bundespartei gemäß § 10 Abs. 6 FiBeiO sowie die Bezirksumlage ab.

(4) Existiert ein Stadtverband, ist er anstelle der Kreisverbände in seinem Gebiet die beitragserhebende Gliederung. Soweit in dieser Finanzordnung oder der FiBeiO dem Kreisverband Rechte und Pflichten zugewiesen werden, obliegen sie ihm. Die Kreisverbände in seinem Gebiet führen auf Beschluss des Stadtvorstandes eigene Kassen; die Stadthauptversammlung hat in diesem Fall zu beschließen, dass den Kreisverbänden aus den vereinnahmten Beiträgen jährlich ein festgelegter Betrag je Mitglied zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugewiesen wird.

(5) Den Ortsverbänden kommen keine Finanzbefugnisse zu, sie führen keine eigene Kasse. Auf Beschluss des Ortsvorstandes soll der zuständige Kreisvorstand ihnen nach ihrem Verlangen unter seiner Obhut eine separierte Kasse einrichten, ihnen aus den vereinnahmten Beiträgen jährlich einen Anteil zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zuweisen, ihnen aus den nachweislich von ihnen eingeworbenen Spenden gebührende Anteile zuweisen und Ausgaben gemäß den Beschlüssen des Ortsvorstandes veranlassen.
Kommt der Kreisvorstand dem nicht oder unzureichend nach oder macht Gründe geltend, die gegen ein solches Vorgehen sprechen, entscheidet das Präsidium des Landesvorstandes nach Anhörung beider Parteien; gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht gegeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist nach den Bestimmungen der Bundessatzung, der Landessatzung sowie den weiteren Ordnungen der Bundespartei und des Landesverbandes zur Entrichtung eines angemessenen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Kreisverbände erhoben.

(3) Die Kreisverbände entscheiden durch Beschluss der Kreishauptversammlung unter Beachtung der zwingenden Vorgaben zur Höhe des Mitgliedsbeitrages gemäß §

8 Abs. 2 FiBeiO über die Beitragshöhe. Beschlüsse, die gegen dessen Maßgaben verstoßen, sind insoweit nichtig.

(4) Der Kreisvorstand kann beschließen, im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag wegen verminderter individueller finanzieller Leistungsfähigkeit zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Ermäßigung ist jedes Jahr auf ihre fortgesetzte Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu verlängern. Generelle Ermäßigungen für Mitgliedergruppen ohne Zusammenhang mit der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Mitglieder sind unzulässig; entsprechende Beschlüsse sind nichtig. Ermäßigungen für in Ausbildung befindliche Mitglieder unter 27 Jahren im Einklang mit § 8 Abs. 2 FiBeiO bleiben unberührt.

§ 7 Beitragsabführungen der Kreis- und Bezirksverbände (Umlagen)

(1) Die Bezirksverbände führen für jedes ihrer Mitglieder einen Beitragsanteil an den Landesverband ab (Landesumlage). Über die Höhe der Landesumlage und die Modalitäten der Abführung entscheidet der Landesparteitag.

(2) Die Kreisverbände führen für jedes ihrer Mitglieder einen Beitragsanteil an den Bezirksverband ab (Bezirksumlage). Über die Höhe der Bezirksumlage und die Modalitäten der Abführung entscheidet der Bezirksvorstand; die festgesetzte Umlage muss mindestens die vom Bezirksverband abzuführende Landesumlage umfassen.

(3) Maßgeblich für die Berechnung der Landes- und Bezirksumlagen ist der Mitgliederstand der betreffenden umlagepflichtigen Untergliederung zum 31. Dezember des Vorjahres.

(4) Die Landes- und Bezirksumlage sind ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Eingang des Mitgliedsbeitrages und ohne Rücksicht auf gewährte Ermäßigungen oder Erlasse von Mitgliedsbeiträgen abzuführen.

(5) Die Bezirksverbände und der Landesverband verzichten auf Umlagen für alle in Ausbildung befindlichen Mitglieder unter 27 Jahren, denen eine Beitragsermäßigung gemäß § 8 Abs. 2 FiBeiO gewährt wird.

(6) Die Aufrechnung mit Umlagenforderungen übergeordneter Gliederungen ist unzulässig.

§ 8 Mandatsträgerbeiträge

(1) Alle Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger), die dem Landesverband angehören, entrichten zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag. Der Mandatsträgerbeitrag ist

(a) bei Bürgermeistern, Landräten, Gemeinde- und Stadträten sowie Kreisräten dem Stadt- und Kreisverband,

(b) bei Bezirksräten dem Bezirksverband, dem Stadtverband und dem Kreisverband,

(c) bei Mitgliedern des Bayerischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments dem Landesverband, dem Bezirksverband, dem Stadtverband und dem Kreisverband zuzuwenden.

(2) Die Höhe des individuellen Mandatsträgerbeitrages ist zwischen dem Mandatsträger und den Vorständen der Gliederungen, an die er gemäß Abs. 1 zur Beitragsabführung angehalten ist, zu vereinbaren. Der Landesschatzmeister kann

mit Zustimmung des Präsidiums Richtwerte für angemessene Mandatsträgerbeiträge zur Orientierung für die Gliederungen festsetzen.

(3) In Abweichung von Abs. 2 S. 1 kann das zuständige Beschlussorgan der jeweiligen Gliederung auf Antrag ihres Vorstandes beschließen, den Mandatsträgerbeitrag als verpflichtend zu entrichtenden Zusatzbeitrag zu erheben. Es soll hiervon absehen, wenn einvernehmliche Festlegungen mit den zur Leistung von Mandatsträgerbeiträgen angehaltenen Mandatsträgern erreicht werden können. Zuständiges Beschlussorgan gemäß S. 1 ist

(a) bei den Kreisverbänden die Kreishauptversammlung,

(b) bei Bezirksverbänden der Bezirksparteitag,

(c) beim Landesverband der Landesparteitag.

(4) Im Falle einer verbindlichen Festlegung ist im Beschluss die Höhe des Zusatzbeitrags in Prozent der Bruttoentschädigung des Mandatsträgers inklusive Sitzungs- und Tagegeldern, aber exklusive Aufwands- und Kostenerstattungen oder - pauschalen festzusetzen. Nichtig sind Beschlüsse,

(a) die keine prozentuale, sondern eine absolute Festlegung enthalten,

(b) die eine Berechnungsgrundlage abweichend von S. 1 vorsehen,

(c) die sich lediglich auf einzelne Mandatsträger beziehen,

(d) die ohne sachliche Rechtfertigung vergleichbaren Mandatsträgern unterschiedliche Beiträge auferlegen,

(e) die den Mandatsträger verpflichten sollen, Mandatsträgerbeiträge zu entrichten, die den vom Landesschatzmeister gemäß Abs. 2 S. 2 für den jeweiligen Einzelfall festgesetzten Richtwert um mehr als ein Drittel überschreiten.

Ein von einem solchen Beschluss betroffener Mandatsträger hat das Recht, das Landesschiedsgericht anzurufen, wenn er ihn nach diesem Absatz für unzulässig hält.

(5) Mandatsträger, die ihr Mandat oder Amt aufgrund eines Wahlvorschlags der FDP errungen haben, der Partei aber nicht angehören, sollen einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten, der sich an den vorstehenden Maßgaben und den Richtwerten des Landesschatzmeisters orientiert. Etwas anderes kann gelten, wenn die Finanzierung des Wahlkampfes des Mandatsträgers der ihn aufstellenden Gliederung nicht zu Last gefallen ist.

§ 9 Spenden

(1) Eine Spende im Sinne dieser Finanzordnung besteht in

a) Geld oder geldwerten Sach- oder Dienstleistungen, die ein Mitglied der Partei zuwendet und die nicht ein Mitgliedsbeitrag oder ein Mandatsträgerbeitrag sind;

b) Geld oder geldwerten Sach- oder Dienstleistungen, die ein Nichtmitglied der Partei zuwendet oder

c) dem Verzicht eines Mitglieds oder Nichtmitglieds auf eine Erstattung von Aufwendungen, soweit

i) auf die Erstattung vor der Vornahme der Aufwendung ein Anspruch durch Gesetz, Vertrag, allgemeine Richtlinien der Partei oder Beschluss des Vorstands der

empfangenden Gliederung bestanden hat und

ii) der Erstattungsanspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden ist und

iii) die zur Erstattung verpflichtete Gliederung zum Zeitpunkt der Erstattungspflichtigkeit hinreichend finanziell leistungsfähig war.

(2) Berechtigt, Spenden anzunehmen, sind der Landesverband, sowie die Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände. Mitglieder sollen nur im Ausnahmefall Spenden für die Partei annehmen und gegenüber potenziellen Spendern auf eine Leistung direkt an die Partei hinwirken; sie haben angenommene Spenden unter Benennung des Spenders unverzüglich und vollständig an ihren Kreisverband oder eine andere Gliederung, der sie angehören, weiterzuleiten.

(3) Spenden, die mit der ausdrücklichen oder konkludenten Maßgabe der Weiterleitung an eine Vorfeldorganisation oder einen sonstigen Dritten erfolgen, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Spenden, für die seitens des Spenders ein Entgelt erkennbar erwartet wird oder gefordert worden ist oder seitens eines Funktionsträgers einer Gliederung der Partei oder eines Mandatsträgers der Partei versprochen oder angeboten worden ist.

(4) Spenden, die nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

(5) Alle Spenden sind von der empfangenden Gliederung unverzüglich unter Benennung des Spenders an die Bundespartei oder den von ihr für die Entgegennahme derartiger Meldungen benannten Dritten zu melden. Für die Meldung sind Spenden, die nicht in Geld bestehen, mit ihrem marktüblichen Handels- bzw. Zeitwert anzusetzen. Die Ausstellung von Spendenquittungen ist ausnahmslos und allein Sache der Bundespartei.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bei unterlassener Beitragszahlung

(1) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht zur Beitragszahlung und ist mit der vollständigen Zahlung mindestens 9 Monate im Rückstand, ruht sein Stimmrecht im Orts-, Kreis- und Stadtverband.

(2) Ebenso ruht das Stimmrecht der Delegierten eines Kreisverbandes zum Bezirksparteitag, wenn dieser mit der Abführung der Bezirksumlage mindestens 9 Monate in Verzug ist. Gleiches gilt für die Delegierten zum Landesparteitag, wenn der Bezirksverband mit der Abführung der Landesumlage mindestens 9 Monaten in Verzug ist.

(3) Die von einem Ruhen des Stimmrechts gemäß Abs. 2 betroffenen Delegierten zum Bezirks- oder Landesparteitag sollen spätestens 48 Stunden vor Eröffnung des jeweiligen Parteitages informiert werden. Die Bezirksverbände haben dem Landesverband spätestens eine Woche vor jedem Landesparteitag diejenigen Kreisverbände zu melden, die gemäß Abs. 2 in Verzug sind.

(4) Einsprüche gegen die vorbezeichneten Maßnahmen sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu erheben. Über sie entscheidet bei Landesparteitagen der

Wahlprüfungsausschuss, ansonsten der Wahlausschuss. Die Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen; der Einspruch steht dem Fortgang des Parteitages nicht entgegen.

(5) Die Verzugsfolgen sind sofort beseitigt, wenn die ausstehende Zahlung eingegangen oder ihre Veranlassung durch den Verantwortlichen glaubhaft gemacht ist.

§ 11 Buchführung und Rechenschaftspflicht

(1) Der Landesvorstand und die Vorstände aller seiner nachgeordneten Gliederungen sind zur Buchführung unter Beachtung der Maßgaben des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes verpflichtet.

(2) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht aufzustellen. Die Ausgaben für Wahlkämpfe sind im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen. Das Nähere regeln Richtlinien des Landes- oder Bundesschatzmeisters.

(3) Die Wirtschaftsprüfer können von den von ihnen zu prüfenden und allen nachgeordneten Gliederungen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

(4) Soweit die Bundespartei oder der Landesverband eine zentrale Stelle für die Erledigung der Buchführung und Erstellung der Rechenschaftsberichte (Buchhaltungsdienstleister) eingerichtet haben, obliegt die Wahrnehmung der Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 dieser Stelle. Die nach Abs. 1 und 2 verpflichteten Vorstände sind in diesem Fall verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Unterlagen und Belege für die Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichtes vollständig zu sammeln und quartalsweise, spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Buchhaltungsdienstleister zu übersenden. Sie sind überdies verpflichtet, die Richtigkeit der Buchführung und der erstellten Rechenschaftsberichte betreffend ihre Gliederung zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich zu melden.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Landespartei ist verpflichtet, eine Rechnungsprüfung durch die vom Landesparteitag bestellte Rechnungsprüfer durchführen zu lassen.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt nach den Kriterien des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes. Die Rechnungsprüfer können darüber hinaus kursorisch die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüfen und dahingehende Empfehlungen aussprechen.

(3) Der Landesparteitag bestellt 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter; ihre Amtszeit entspricht der des Landesvorstandes. Sie sind zu gewissenhafter Amtsausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Rechnungsprüfer kann nur sein, wer

a) Mitglied der FDP ist,

b) volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig ist,

c) nicht dem Bundes- oder Landesvorstand angehört und

d) nicht in einem Dienstverhältnis mit der Bundespartei, dem Landesverband oder

einer nachgeordneten Gliederung steht oder von ihnen regelmäßig Einkünfte bezieht.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend für Helfer, derer sich die Rechnungsprüfer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen.

(4) Die Rechnungsprüfer können vom Landesverband und allen nachgeordneten Gliederungen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen. Sie fertigen einen Prüfungsbericht und legen diesen eigenhändig unterschrieben dem Landesvorstand vor. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

(5) Die vorstehenden Abs. 1 bis 4 gelten für die dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen entsprechend. Für sie ist in Abweichung von Abs. 3 S. 1 ist die Bestellung eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters ausreichend; die von ihnen bestellten Rechnungsprüfer dürfen in Erweiterung von Abs. 3 S. 3 lit. c auch dem Vorstand der zu prüfenden Gliederung nicht angehören.

§ 13 Aufsicht und Richtlinienkompetenz des Landesschatzmeisters

(1) Unbeschadet der Überprüfung der Kassenführung durch die satzungsgemäß bestellten Kassenprüfer ist der Landesschatzmeister berechtigt, die Kassenführung und sonstiges Finanzgebaren aller nachgeordneten Gliederungen zu überprüfen, in sämtliche Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Schatzmeistern Aufklärung zu fordern. Er kann sich hierfür eines Beauftragten bedienen, der seinen Auftrag glaubhaft zu machen hat.

(2) Der Landesschatzmeister kann mit Zustimmung des Präsidiums allgemeine Richtlinien erlassen, um den einheitlichen Vollzug dieser Finanzordnung sicherzustellen oder Sachverhalte zu regeln, die durch diese Finanzordnung und die FiBeiO keine abschließende Regelung finden. Die Richtlinien sind für alle nachgeordneten Gliederungen verbindlich. Sie dürfen den Maßgaben dieser Finanzordnung oder Richtlinien des Bundesschatzmeisters in gleicher Sache nicht widersprechen und sind nichtig, soweit sie es tun. Das Recht des Landesparteitages, Sachverhalte durch Änderung dieser Finanzordnung selbst abweichend zu regeln, bleibt unberührt.

§ 14 Haftung, Durchgriff und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erfüllen die Gliederungen die Vorschriften des Parteiengesetzes, der FiBeiO oder dieser Finanzordnung nicht, so haben sie dem Landesverband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Gliederung haftet für das Verschulden ihrer Organe.

(2) Nimmt eine Gliederung ihre nach dieser Finanzordnung zugewiesene Aufgabe, Mitgliedsbeiträge zu erheben und einzubringen, nicht oder unzureichend wahr und besteht infolgedessen Anlass zur Besorgnis hinsichtlich der mittel- und langfristigen finanziellen Solidität oder Handlungsfähigkeit der Gliederung, kann der Landesvorstand beschließen, die Gliederung zu verpflichten, den Beitragseinzug an eine für die Wahrnehmung dieser Aufgabe geeignete Stelle zu übertragen.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 FiBeiO kann der Landesvorstand

über die dort genannten Maßnahmen hinaus beschließen, einer Gliederung auch ihre übrigen Befugnisse nach dieser Finanzordnung einzeln oder insgesamt zu entziehen und sie selbst auszuüben oder dem jeweiligen Bezirksverband zu übertragen.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 FiBeiO kann der Landesvorstand überdies beschließen, die Gliederung anzuweisen, ihre Kasse dem Bezirks- oder Landesverband zur vorübergehenden Verwaltung zu übergeben und einen vom Bezirks- oder Landesverband benannten Beauftragten durch Abgabe der entsprechenden Erklärungen gegenüber Dritten zu Verfügungen über das Vermögen des Kreisverbandes zu bevollmächtigen. Soweit der Bevollmächtigte nicht durch Gesetz, die Satzung oder andere Ordnungen der Landes- oder Bundespartei zu Verfügungen verpflichtet ist, obliegt die Entscheidung über sie weiterhin dem Kreisvorstand. Dem Bevollmächtigten steht gegen beschlossene Ausgaben das Widerspruchsrecht des Schatzmeisters gemäß § 18 Abs. 2 FiBeiO zu.

(5) Der Beschluss über Maßnahmen gemäß Abs. 3 und 4 bedarf einer Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder des Landesvorstandes. Dem Vorstand der betreffenden Gliederung soll vor dem Beschluss Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben werden. Vor dem Beginn eines jeden neuen Rechnungsjahres ist die fortgesetzte Notwendigkeit der Maßnahmen durch den Landesvorstand zu evaluieren und der Beschluss erneut zu fassen; unterbleibt dies, laufen die Maßnahmen zum 1. April des betreffenden Jahres aus.

(6) Gegen Beschlüsse gemäß Abs. 3 und 4 kann der Vorstand der betroffenen Gliederung das Landesschiedsgericht anrufen. Wird der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, unterbleibt bis zur Entscheidung über ihn der Vollzug des Beschlusses.

(7) Hinsichtlich aller vorstehenden Maßnahmen finden § 6 der Bundessatzung sowie § 6 und 7 der Landessatzung Anwendung.

§ 15 Verfügungs- und Vertretungsbefugnis

(1) Der Landesschatzmeister vertritt die Landespartei in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach außen.

(2) Die Schatzmeister der nachgeordneten Gliederungen besitzen keine Außenvertretungsvollmacht.

§ 16 Rechnungsjahr

Rechnung ist das Kalenderjahr.

§ 17 Übergangsvorschriften

(1) Kreisverbände, die nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Finanzordnung in der Fassung vom 16. November 2019 Beitragsermäßigungen für Mitgliedergruppen ohne Zusammenhang mit der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Mitglieder gewährt haben, haben diese Praxis zum 1. Januar 2027 zu beenden. Die verantwortlichen Vorstandsmitglieder haften gegenüber den betreffenden Kreisverbänden nicht für Schäden, die diesen durch die Gewährung derartiger Beitragsermäßigungen bis zum 31. Dezember 2026 entstanden sind; für Schäden, die durch eine Fortsetzung der Praxis darüber hinaus entstehen, haften sie nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Ortsverbände, denen Finanzbefugnisse im Sinne des § 7 Abs. 1 der

Finanzordnung in der Fassung vom 16. November 2019 übertragen wurden, verlieren diese Befugnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Bis dahin gelten für sie § 17 der Finanzordnung in der Fassung vom 16. November 2019 und die durch ihn in Bezug genommenen Vorschriften fort. Der Ortsvorstand und der Kreisvorstand haben sicherzustellen, dass die beim Ortsverband geführte Kasse bis zu diesem Datum in die Kasse des Kreisverbandes überführt wird. Auf Verlangen des Landesschatzmeisters haben sie den Vollzug dieser Maßnahmen ihm gegenüber glaubhaft zu machen.

(3) Kreisverbände im Gebiet eines Stadtverbandes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Finanzordnung eine eigene Kasse führen, tun dies auch ohne Beschluss des Stadtvorstandes gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 weiterhin.

(4) Für Ortsverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Finanzordnung eine eigene Kasse führen, gilt § 5 Abs. 5 S. 2 auch ohne Beschluss des Ortsvorstandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft. Die bisher geltende Finanzordnung tritt vorbehaltlich der Maßgaben des § 17 dieser Neufassung außer Kraft."

Antrag 90/L001: Demokratie erneuern, Vertrauen stärken.

Antragsteller*in:	Landesvorstand BY
Sachgebiet:	C - Leitantrag

Der Parteitag möge beschließen:

Präambel

Aus der Erfahrung von Diktatur und Krieg wurde 1946 in Bayern eine neue Demokratie aufgebaut. Freie Demokraten haben sie entscheidend mitgeprägt. Am 30. Mai 1946 gründeten sie um Thomas Dehler in Nürnberg die bayerische FDP. Mit vier Abgeordneten brachten sie liberale Leitgedanken in die Verfassunggebende Landesversammlung und damit in die Bayerische Verfassung ein, später ebenso in den Parlamentarischen Rat und in das Grundgesetz. Als erster Justizminister der Bundesrepublik füllte Dehler ab 1949 die neue Verfassungsordnung mit Leben. Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung, die damals entstand, hält seit 80 Jahren und hat lange gut funktioniert. Sie trug Wiederaufbau, Wandel und Krisen und sicherte den Menschen in Bayern und Deutschland Freiheit und Wohlstand.

Achtzig Jahre später erleben wir eine tiefe Vertrauenskrise – und das im Lichte der neuen und großen Herausforderungen unserer Zeit. Sie trifft nicht die Demokratie als Staatsform, sondern die Institutionen und Akteure, die sie verkörpern sollen. In Bayern halten 94 Prozent die Demokratie für eine gute Staatsform, aber nur noch 35 Prozent vertrauen den Parteien. Bundesweit trauen nur noch 17 Prozent dem Staat zu, seine Aufgaben zu erfüllen. Dieser Wert hat sich seit der Corona-Pandemie mehr als halbiert. Extremisten nutzen diese Enttäuschung, um nicht nur Regierungen, sondern die demokratische Ordnung selbst zu delegitimieren. Doch was Menschen aufgebaut haben, können Menschen erneuern.

Die Enttäuschung hat konkrete Gründe. In der Corona-Zeit wurden unklare Verantwortlichkeiten und die Schwäche der parlamentarischen Kontrolle besonders sichtbar. Die Maskenaffäre zeigte, wie schwer politische Verantwortung jenseits der Reichweite des Strafrechts durchzusetzen ist. Seit 2015 erleben die Menschen zudem, dass der Staat bei der Migration seine eigenen Regeln nicht durchsetzt und Zuständigkeiten zwischen Europa, Bund und Ländern verschwimmen. Gerade wer Einwanderung will, braucht einen Staat, der seine Regeln durchsetzt.
Gleichzeitig schrumpfen die Spielräume der Politik, weil trotz Rekordsteuereinnahmen immer mehr Geld fest gebunden ist. Im Bund sind das vor allem Rentenzuschüsse und Zinsen, in Bayern die steigenden Pensionslasten und in den Kommunen immer neue Pflichtaufgaben. Mit den wachsenden Rändern werden Mehrheiten schwerer zu finden, Koalitionen bunter und Kompromisse, in denen sich alle wiederfinden, seltener. Zusammen mit der verschleppten Digitalisierung, langsamen Verfahren und ausufernder Bürokratie entsteht so das Bild eines Staates, der seinen eigenen Ansprüchen nicht mehr gerecht wird. Wo die Handlungsfähigkeit des Staates infrage steht und niemand mehr erkennen kann, wer entschieden hat und wer geradesteht, schwindet das Vertrauen.

Dem setzen wir Freie Demokraten ein optimistisches Leitbild entgegen. Eine

bessere Demokratie ist möglich, die Probleme auch wieder lösen kann, in der Aufgaben klar begrenzt, Zuständigkeiten eindeutig und Entscheidungen nachvollziehbar sind, in der Verantwortung wahrgenommen und kontrolliert wird und der Staat das, wofür er verantwortlich ist, verlässlich leistet. Vertrauen lässt sich nicht mit Appellen einfordern. Es kommt zurück, wenn die Demokratie wieder funktioniert, wenn Wahlen echte Veränderung möglich machen und Wahlergebnisse sich in erkennbare Politik übersetzen. Es wird durch gute politische Arbeit und bessere Institutionen und Verfahren neu verdient. Wir wollen Macht begrenzen, Verantwortung zurechenbar machen, parlamentarische Kontrolle stärken und dem Einzelnen wie den Kommunen wieder mehr Raum für eigene Entscheidungen geben. Das ist zugleich die wirksamste Antwort auf ihre Gegner. Denn wer erlebt, dass die Demokratie entscheidet, kontrolliert und liefert, wendet sich nicht denen zu, die sie abschaffen wollen. Wo sie dennoch angegriffen wird, ziehen wir klare Grenzen.

Liberale Leitlinie: Nur ein begrenzter Staat bleibt kontrollierbar – und nur ein kontrollierter Staat bleibt handlungsfähig

Unsere Demokratie gerät auch deshalb unter Druck, weil der Staat immer mehr Aufgaben und Erwartungen übernimmt. Ein Staat, der für jede Frage eine Lösung verspricht, verliert den Blick für seine Kernaufgaben und enttäuscht zwangsläufig. Ein begrenzter Staat ist kein schwacher Staat. Er kann seine Kräfte dort einsetzen, wo gemeinsames und verbindliches Handeln erforderlich ist.

Wir Freie Demokraten wollen staatliche Aufgaben klarer begrenzen und die Zuständigkeiten zwischen Kommunen, Land, Bund und Europa entflechten. Jede Aufgabe gehört auf die Ebene, auf der sie am besten gelöst werden kann. Dort müssen Entscheidung, Finanzierung und Verantwortung zusammenfallen. Vermischte Zuständigkeiten und der Hang, auf allen Ebenen überall mitzuwirken, liefern zwar schöne Fotos mit vielen Politikern, wenn Erfolge stolz verkündet werden. Sie vervielfachen aber die Verwaltungskomplexität und im Problemfall herrscht organisierte Verantwortungslosigkeit. Bestes Beispiel ist die zähe Digitalisierung der Schulen, die selbst in der Corona-Krise kaum vorankam, weil jede Ebene die Schuld bei einer anderen suchte. Für neue Aufgaben, Regeln und Förderprogramme muss deshalb klar benannt werden, warum sie notwendig sind, wer verantwortlich ist, wie sie finanziert werden und woran ihre Wirksamkeit gemessen wird.

Demokratie heißt zugleich, den Menschen eigene Entscheidungen zu lassen. Wo Bürger, Unternehmen und Zivilgesellschaft selbst tragfähige Lösungen finden, braucht es nicht immer eine staatliche Vorgabe. Friedrich August von Hayek beschrieb den Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, das verstreutes Wissen besser nutzbar macht als jede Zentrale. Das ersetzt demokratische Politik nicht, beschreibt aber ihre notwendige Selbstbegrenzung. Weil wir überzeugt sind, dass der Einzelne am besten über sein eigenes Leben entscheiden kann, sind wir die natürlichen Gegner von zu viel Bürokratie und ausuferndem Förderwesen. Gerade dem, was gut klingt und gut gemeint ist, begegnen wir mit Skepsis. Wer über die Kernaufgaben des Staates hinaus tätig werden will, muss laufend belegen, dass es wirkt. Was nicht nachweislich wirkt, gehört wieder abgeschafft.

Zu viele und zu komplizierte Regeln schwächen außerdem die parlamentarische Kontrolle. Wenn nur noch einzelne Fachreferate Entwürfe vollständig durchdringen, verliert der gewählte Gesetzgeber gegenüber Ministerialverwaltung und Interessenvertretern an Einfluss. Entbürokratisierung ist deshalb Demokratiepolitik. Nur verständliche Regeln und nachvollziehbare Entscheidungen ermöglichen wirksame Kontrolle. Und Kontrolle sorgt dafür, dass Verantwortung nicht verschwimmt, Fehler korrigiert und Entscheidungen besser werden. Liberale Demokratie ist dabei mehr als die Herrschaft einer Mehrheit. Grundrechte schützen den Einzelnen und Minderheiten auch gegenüber demokratisch legitimierter Macht. Diese Bindung schränkt Demokratie nicht ein, sondern macht sie erst freiheitlich.

I. Der Landtag muss wieder Ort der Entscheidung werden

Was den Alltag in Bayern bestimmt, soll wieder öffentlich im Landtag entschieden werden, wo jeder es verfolgen kann und Abgeordnete dafür geradestehen. Die Verfassung denkt den Abgeordneten als frei, nur seinem Gewissen verpflichtet und an Aufträge nicht gebunden (Art. 13 Abs. 2 BV). Eine Koalitionsdisziplin kennt sie nicht. In der Wirklichkeit führen Abhängigkeiten in Fraktionen, Koalitionen und Hierarchien dazu, dass das freie Mandat oft nicht mehr frei ausgeübt wird: Wer aufsteigen will, stimmt zu, wer widerspricht, riskiert Listenplatz und Redezeit. So wandern Entscheidungen in Regierung, Koalitionsrunden und Ministerien. Politische Entscheidungen gehören dorthin, wo öffentlich um sie gerungen und Verantwortung übernommen wird: in den Landtag.

Deshalb fordert die FDP Bayern:

1. Das Haushaltsrecht des Landtags stärken. Der Landtag soll wieder eine aktivere Rolle im Haushaltsverfahren einnehmen. Der Haushalt ist das Königsrecht des Parlaments. In den beiden letzten Doppelhaushalten wich das beschlossene Volumen aber nur um 1,6 bis 2,7 Promille vom Entwurf der Staatsregierung ab und 2026/27 gingen auch diese Änderungen überwiegend auf Nachmeldungen der Staatsregierung selbst zurück. Von knapp 800 Änderungsanträgen zum Doppelhaushalt 2026/27 wurde keiner der Opposition angenommen. Frei verteilen die Regierungsfraktionen nur die sogenannte Fraktionsreserve. Einen Fonds dieses Namens gibt es offiziell nicht. Die Staatsregierung stellt im Entwurf unter dem Titel „Verstärkung von Investitionsmaßnahmen“ einen Pauschalbetrag bereit (2026 waren es 110 Millionen Euro), den die Regierungsfraktionen auf Hunderte ausgewählte Projekte verteilen. Reguläre Förderverfahren, fachliche Zuständigkeiten und vergleichbare Kriterien werden so umgangen. Wir fordern, dass der Landtag die Eckwerte des Haushalts berät, bevor die Staatsregierung ihren Entwurf aufstellt. Die Pauschaltitel der Fraktionsreserve wollen wir streichen. Zusätzliche Projekte sollen nach offenen Kriterien in den fachlich zuständigen Einzelplänen beraten werden.

2. Rechtsverordnungen unter parlamentarische Kontrolle stellen. Bayern kennt bis heute keine allgemeine Pflicht, dem Landtag Rechtsverordnungen auch nur zuzuleiten. Entsprechende Gesetzentwürfe wurden abgelehnt. Viele Belastungen für Bürger, Betriebe und Kommunen entstehen in Verordnungen und Vollzugsvorschriften der Ministerien, die der Landtag nie zu sehen bekommt. Parlamentarische Kontrolle über Verordnungen ist deshalb auch ein Mittel gegen ausufernde

Bürokratie. Was der Landtag direkt sieht, kann er umgehend hinterfragen und im Zweifel stoppen. Wir fordern, dass alle Rechtsverordnungen der Staatsregierung und der Ministerien dem Landtag vor dem Inkrafttreten im Volltext digital zugeleitet werden, mit Begründung und einer Abschätzung des Erfüllungsaufwands. Antragsfristen sollen erst mit der tatsächlichen Zuleitung beginnen. Auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder soll der Landtag eine Verordnung im Plenum beraten und ihre Änderung oder Aufhebung verlangen können. Für Verordnungen von besonderer Bedeutung wollen wir einen Zustimmungsvorbehalt, wie ihn das Landesplanungsgesetz für das Landesentwicklungsprogramm bereits kennt (Art. 14 Abs. 3 BayLplG). Verordnungen, die schwerwiegend in Grundrechte eingreifen, soll der Landtag binnen kurzer Frist bestätigen müssen, sonst treten sie außer Kraft. Aufheben können soll er sie jederzeit.

3. Missbrauch von Fraktionsmitteln verhindern und das freie Mandat schützen. Fraktionen brauchen ausreichende Mittel, um Regierung und Verwaltung zu kontrollieren. Ihre Finanzierung darf aber weder den Parteienwettbewerb verzerren noch Loyalität durch zusätzliche Einkommen belohnen. Die Zuschüsse steigen jedes Jahr mit den Tarifen des öffentlichen Dienstes. Darüber hinaus hat der Landtag sie wiederholt sprunghaft angehoben: Zu Beginn der 18. Wahlperiode stiegen die Sätze um bis zu zehn Prozent bei einer Tarifsteigerung von gut drei Prozent, 2026 liegt der Grundbetrag je Fraktion um gut ein Viertel über dem Satz von 2023. Vorbereitet werden solche Erhöhungen im Entwurf des Landtagshaushalts, den das Präsidium aufstellt. Beispielsweise vergütete die CSU-Fraktion im Jahr 2024 ganze 14 Arbeitskreisvorsitzende und 5 Vorstandsbeisitzer mit insgesamt 774.000 Euro, die AfD-Fraktion neben Vorsitz und Stellvertretern 9 Arbeitskreisleiter (Drs. 19/7297). Das Bundesverfassungsgericht verlangt dagegen, Zulagen auf „wenige politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen“ zu beschränken (2 BvH 3/91). Der Oberste Rechnungshof stellte 2021 fest, dass eine Fraktion 90 Prozent ihrer Abgeordneten Zulagen zahlte, und empfahl, Zahl und Höhe gesetzlich zu begrenzen. Eine solche Grenze gibt es bis heute nicht. Wir fordern, dass Erhöhungen über die Tarifanpassung hinaus nur noch auf Empfehlung einer unabhängigen Kommission möglich sind, durch eigenen Beschluss des Plenums mit öffentlicher Begründung. Zusätzliches Geld soll dorthin fließen, wo es die Kontrolle stärkt, etwa in Personal für Untersuchungsausschüsse, und nicht in höhere Zulagen für Abgeordnete. Verbindliche Regeln sollen die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen von Parteiwerbung abgrenzen. Beanstandet der Oberste Rechnungshof eine Verwendung abschließend, soll ein gesetzlich geregeltes Rückforderungsverfahren folgen. Für Funktionszulagen soll das Gesetz Zahl und Summe nach Fraktionsgröße begrenzen. Jede vergütete Funktion soll öffentlich begründet werden. Sprecherrolle, Arbeitskreisleitung oder Vorstandsamt genügen dafür nicht. Wer anders abstimmen will als seine Fraktion, soll das vor der Abstimmung im Plenum kurz begründen dürfen, mit eigener Redezeit, die nicht von der Fraktion abhängt.

4. Geheimhaltung begründen und der Kontrolle des Landtags unterstellen. Ob Unterlagen für den Landtag vertraulich sind, entscheidet heute allein die Stelle, die sie herausgibt, und ohne ihre Zustimmung kann der Landtag die Geheimhaltung nicht aufheben (§ 9 GeheimSchO). Die Regierung bestimmt so selbst, worüber das Parlament, das sie kontrollieren soll, öffentlich sprechen darf.

Eine angemessene Abstufung fehlt: Schon bei der untersten Stufe „nur für den Dienstgebrauch“ kann bei Offenbarung eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren drohen (§ 353b Abs. 2 StGB). Wir fordern, dass die Staatsregierung Unterlagen nur auf gesetzlicher Grundlage, mit Begründung und mit Ablaufdatum einstufen darf, wie es Schweden vorschreibt. Pflichten und Folgen sollen dem Schutzbedarf angemessen abgestuft sein, spätestens nach 30 Jahren sind alle Unterlagen zu veröffentlichen. Hält der Landtag eine Einstufung für nicht gerechtfertigt, soll er sie auch gegen den Willen der Staatsregierung aufheben können, wie es der US-Senat für die Unterlagen seines Geheimdienstausschusses kennt. Damit der Landtag überhaupt erfährt, was eingestuft ist, soll die Staatsregierung der Landtagspräsidentin regelmäßig eine summarische Liste aller eingestuften Unterlagen vorlegen.

5. Öffentlich verhandeln, Interessen offenlegen. „Der Landtag verhandelt öffentlich“, so steht es in der Bayerischen Verfassung (Art. 22 Abs. 1 BV). Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, per Livestream übertragen wird nach der Geschäftsordnung aber nur ein Katalog von Formaten, darunter ausgerechnet Berichte und Gespräche mit Mitgliedern der Staatsregierung (§ 138 GO). Übertragen wird also bevorzugt, was die Regierung zeigen will. Die Beratung von Gesetzentwürfen und Oppositionsanträgen bleibt außen vor, obwohl dort Initiativen und Bürgereingaben meist endgültig erledigt werden und die Presse immer seltener dabei ist. Wir fordern, wie schon 2021, alle öffentlichen Ausschusssitzungen zu übertragen und dauerhaft frei nachnutzbar zu archivieren. Ausnahmen soll der Ausschuss im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit und Begründung beschließen. Die Anwesenheit im Plenum soll veröffentlicht werden, mit der Angabe, ob ein Abgeordneter entschuldigt gefehlt hat. Die 2022 eingeführten Verhaltensregeln wollen wir nachschärfen: Die Ausnahme für Gremienfunktionen mit „ausschließlich lokaler Bedeutung“ und die Einordnung vergüteter Tätigkeiten für gemeinnützige Organisationen als Ehrenamt dürfen nicht länger verdecken, wer im vorpolitischen Raum bezahlte Funktionen ausübt.

II. Regierungsmacht begrenzen und kontrollieren

Kontrolle ist die Lebensversicherung der Demokratie. Heute entscheidet die Staatsregierung vielfach selbst, wie streng sie mit sich umgeht: bei Tätigkeitsverboten früherer Minister, bei der Werbung in eigener Sache und bei Weisungen an die Staatsanwaltschaft. Zugleich wächst die Regierung mit immer mehr Ministerien, Posten und Beauftragten. Anfragen im Landtag kann sie ausweichen, Untersuchungsausschüsse warten auf Akten und Klagen der Minderheit verfallen mit dem Ende der Wahlperiode. Die Instrumente, mit denen die Verfassung Amtsmissbrauch ahnden will, wurden nie angewendet.

Die Gewaltenteilung ist eine liberale Erfindung: John Locke hat sie entwickelt, Montesquieu ausgearbeitet, Freie Demokraten haben sie 1946 und 1949 in die Verfassungen mitgeschrieben. Wir vertrauen auf Institutionen, die Macht begrenzen, kontrollieren und Verantwortung sichtbar machen, und verlassen uns nicht darauf, dass stets die Richtigen regieren. Kontrolle ist dabei nicht allein Sache des Landtags. Jeder soll Akten der Verwaltung grundsätzlich einsehen können, ohne begründen zu müssen, warum ihn das etwas angeht. Staatliches Handeln soll grundsätzlich offen, private Daten sollen geschützt

sein.

Deshalb fordert die FDP Bayern:

6. Die Staatsregierung verkleinern und nach Eignung besetzen. Die Bayerische Verfassung erlaubt höchstens 17 Staatsminister und Staatssekretäre (Art. 43 BV). Diese Grenze ist heute voll ausgeschöpft. Aus sieben Ministerien in den 1950er und 1960er Jahren sind zwölf geworden, dazu kommen zwei Staatsminister in der Staatskanzlei und acht Beauftragte der Staatsregierung, sechs davon aus dem Landtag. Jedes zusätzliche Haus bringt eigene Leitung, Pressestelle, Dienstwagen und Öffentlichkeitsarbeit mit, bessere Politik bringt es selten. Digital- und Finanzministerium stritten zuletzt öffentlich um denselben Vertrag. Was der Staat nicht braucht, muss weg. Wir fordern, die Staatsregierung auf neun Ministerien zurückzuführen, in Zuschnitten, die Bayern schon hatte: Digitales gehört als Querschnittsaufgabe in die Staatskanzlei oder zu den Finanzen, Wohnen, Bau und Verkehr zurück zu Innerem oder Wirtschaft, Gesundheit zu Arbeit und Sozialem. Sonderminister und Regierungsbeauftragte aus den Reihen des Landtags wollen wir abschaffen. Sonderminister zählen zu den 17 erlaubten Regierungsmitgliedern, führen aber kein Ministerium. Regierungsbeauftragte aus dem Landtag zählen nicht einmal mit. Sie umgehen so die Obergrenze und vermischen Regierungshandeln mit parlamentarischer Kontrolle. Der Berufung jedes Staatsministers und Staatssekretärs muss der Landtag schon heute zustimmen (Art. 45 BV). Diese Zustimmung soll künftig auf einer öffentlichen Anhörung beruhen, wie sie das Europäische Parlament mit jedem Mitglied der EU-Kommission und der US-Senat mit den Ministern des Präsidenten führt. Die Staatsregierung soll dafür öffentlich darlegen, was die vorgesehene Person für ihr Ressort qualifiziert.

7. Doppelrollen von Regierung, Mandat und Interessenvertretung begrenzen. Ein Regierungsamt soll erhalten, wer dafür fachlich und persönlich geeignet ist, ob mit oder ohne Landtagsmandat. Aus zwei öffentlichen Ämtern darf aber keine doppelte Vergütung entstehen. Heute erhält ein Staatsminister, der zugleich Abgeordneter ist, sein volles Amtsgehalt und daneben die Hälfte der Abgeordnetenentschädigung (Art. 22 Abs. 1 BayAbgG). Die Kostenpauschale des Abgeordneten wird ihm nur um ein Viertel gekürzt (Art. 6 Abs. 2 BayAbgG). Ob ein ausgeschiedenes Kabinettsmitglied eine neue Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben darf, entscheidet heute die Staatsregierung selbst (Art. 9a und 9b BayMinG). Das soll künftig ein unabhängiges Gremium öffentlich entscheiden, auch für die Amtschefs der Ministerien. Berät der Landtag über etwas, das einen Verband oder ein Unternehmen direkt betrifft, für das ein Abgeordneter arbeitet, an dem er beteiligt ist oder in dem er eine führende Funktion hat, muss er das vor Beginn der Beratung im Ausschuss wie im Plenum offenlegen.

8. Regierungswerbung offenlegen und begrenzen. Seit 1975 verlangt ein Landtagsbeschluss die Offenlegung der Werbeausgaben der Staatsregierung. Verlässliche Praxis wurde daraus nie. Die Listen kommen mit Jahren Verzögerung und Abgeordnete erhalten sie mit dem Hinweis, sie nicht veröffentlichen zu dürfen. Wir fordern, Werbe- und Medienaufträge von sich aus, fristgebunden und maschinenlesbar zu veröffentlichen, nach dem Vorbild des österreichischen Medientransparenzgesetzes. Für Kampagnen- und Anzeigenausgaben der Staatsregierung sollen ein striktes Neutralitätsgebot und eine gesetzliche

Obergrenze gelten, die im Haushalt ausgewiesen und in Vorwahljahren abgesenkt wird.

9. Einfluss auf politische Entscheidungen offenlegen. Bayern hat seit 2022 ein öffentliches Lobbyregister und der Landtag veröffentlicht bereits die Stellungnahmen aus seinen Anhörungen. Unsichtbar bleibt die Phase davor: wessen Argumente und Formulierungen schon in den Entwurf der Staatsregierung eingeflossen sind. Wir fordern deshalb einen legislativen und exekutiven Fußabdruck: Bei Gesetzen und wichtigen Verordnungen sollen beteiligte externe Stellen, die Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung der Staatsregierung und wesentliche Formulierungsbeiträge veröffentlicht werden.

10. Transparenz als Standard verankern. Bayern hat als eines der letzten Länder kein Informationsfreiheitsgesetz. Auskünfte setzen ein „berechtigtes Interesse“ voraus und ein Flickenteppich kommunaler Satzungen ersetzt kein Landesrecht. Unsere Landtagsfraktion hat schon 2019 einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Bayern soll ein Transparenzgesetz nach dem Vorbild Hamburgs erhalten: Jeder soll einen einklagbaren Anspruch auf Auskunft haben, ohne ein berechtigtes Interesse nachweisen zu müssen, mit klaren Fristen und Kostenobergrenzen. Verwaltungsdaten, Entscheidungen, Verträge und Gutachten soll der Staat zudem von sich aus und maschinenlesbar in einem zentralen Transparenzportal veröffentlichen. Geheimhaltung muss begründet, eng begrenzt und grundsätzlich befristet sein.

11. Fragerecht durchsetzen, Akteneinsicht ermöglichen. Eine nach vier Wochen unbeantwortete Anfrage kann heute über die Landtagspräsidentin moniert oder erneut zum Plenum eingereicht werden. Auch dann kann die Staatsregierung ausweichen oder die Antwort verweigern. Der Weg zum Verfassungsgerichtshof dauert Jahre. Wir fordern ein gestuftes Verfahren: Nach Fristablauf soll eine Anfrage automatisch auf die nächste Plenartagesordnung kommen, wenn der Fragesteller keiner Verlängerung zustimmt. Das zuständige Regierungsmitglied soll dort mündlich antworten und Nachfragen zulassen. Bleibt eine Antwort unvollständig oder wird sie ohne tragfähigen Grund verweigert, soll das Landtagspräsidium das nach Anhörung förmlich feststellen und eine verbindliche Frist zur Nachlieferung setzen. Hält die Staatsregierung auch diese nicht ein oder lehnt das Präsidium die Feststellung ab, soll der Fragesteller den Verfassungsgerichtshof anrufen können, der in einem beschleunigten Verfahren entscheidet. Akten der Staatsregierung und der Landesbehörden können einzelne Abgeordnete in Bayern bis heute nicht einsehen. Andere Landesverfassungen gehen hier teils deutlich weiter. Wir fordern, in der Bayerischen Verfassung jedem Abgeordneten ein Recht auf Akteneinsicht gegenüber Staatsregierung und Landesbehörden zu garantieren, das zügig und vollständig zu erfüllen ist. Verweigert werden darf die Einsicht nur, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung das zwingend erfordern, und nur mit schriftlicher Begründung.

12. Untersuchungsausschüsse stärken. Das bayerische Untersuchungsausschussrecht bleibt hinter dem des Bundes zurück: Die Aktenvorlagepflicht ist rudimentär, über die Entbindung von Aussagegenehmigungen entscheidet ausgerechnet der Ministerrat (Art. 18 UAG) und Klagen der Minderheit fallen am Ende der

Wahlperiode der Diskontinuität zum Opfer. Wir fordern, dass Untersuchungsausschüsse Rahmenaufträge, eigenes Ermittlungspersonal und ein eigenes Budget erhalten. Die Einsetzungsminderheit soll den Auftrag sachbezogen erweitern können. Beschränkungen von Aussagen soll die Staatsregierung schriftlich und fristgebunden begründen, die Minderheit soll sie im Eilverfahren überprüfen lassen können. Klagerechte sollen über die Wahlperiode hinaus bestehen und ein Ermittlungsbeauftragter soll offene Untersuchungsstränge danach abschließen können. Behörden, auch der Verfassungsschutz, dürfen Akten nicht pauschal mit Verweis auf Sicherheitsgründe zurückhalten, denn der Landtag hat eigene Räume und Regeln für geheime Unterlagen. Verweigern dürfen sie nur im Einzelfall und mit schriftlicher Begründung, die Minderheit kann das im Eilverfahren gerichtlich prüfen lassen. Für eingestufte Aktenbestände sollen Ausschüsse lokal und abgeschottet betriebene KI-Werkzeuge einsetzen dürfen. Diese Rechte gelten für jede Opposition. Demokratische Regeln ändert man nicht, um einzelne Mitspieler auszumanövrieren. Vor Missbrauch schützt schon heute, dass die Mehrheit einen Einsetzungsantrag ganz oder teilweise zurückweisen kann, wenn er zu unbestimmt ist, die Zuständigkeit des Landtags überschreitet oder kein öffentliches Interesse trägt. Darüber entscheidet im Streitfall ein Verfassungsgericht, wie zuletzt der Staatsgerichtshof in Hessen.

13. Die bayerische Corona-Politik aufarbeiten. In der Corona-Zeit trug ein Bote Verordnungen so spät in die Fraktionssitzungen, dass die Antragsfristen bereits abgelaufen waren. So wurde über Grundrechtseingriffe für 13 Millionen Menschen entschieden, viele Verordnungen kamen nie in den Landtag. Der Lockdown für Ungeimpfte wurde mit Inzidenzwerten begründet, die sich als verzerrt erwiesen, weil Fälle mit unbekanntem Impfstatus den Ungeimpften zugerechnet wurden. Wir haben schon im Mai 2020 mit einem eigenen Gesetzentwurf verlangt, Grundrechtseingriffe an die Zustimmung des Landtags zu binden, und in schwierigen Zeiten sachlich Orientierung gegeben. Brandenburg, Sachsen und Hessen haben ihre Corona-Politik längst vor Untersuchungsausschüsse gestellt, Bayern hat allein die Maskenbeschaffung beleuchtet. Der Landtag soll mit zeitlichem Abstand einen Untersuchungsausschuss zu den Entscheidungen der Staatsregierung und ihren Folgen für Familien, Schulen, Pflegeheime, Betriebe und Grundrechte einsetzen. Aufarbeitung ist die Voraussetzung dafür, in der nächsten Krise besser zu entscheiden.

14. Strafverfolgung vor politischer Einflussnahme schützen. Korruptions- und Amtsdelikte betreffen gerade die Institutionen, denen gegenüber Staatsanwälte in die Weisungshierarchie des Justizministeriums eingebunden sind. Bayern soll eine zentrale Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruption und Amtsdelikte mit gesetzlich gesicherter Unabhängigkeit erhalten und seinen Spielraum beim Weisungsrecht nutzen. Für das Bundesrecht setzen wir uns für eine Neuordnung ein:

Variante A – Abschaffung: Politische Einzelweisungen sollen ausgeschlossen werden, allgemeine Leitlinien sollen gesetzlich möglich bleiben.

Variante B – begrenzte Verantwortlichkeit: Einzelweisungen sollen nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen zulässig sein. Sie sollen schriftlich begründet und unverzüglich veröffentlicht werden.

15. Fehlverhalten in Regierung und Landtag wirksam ahnden. Die Bayerische Verfassung kennt seit 1946 die Minister- und die Abgeordnetenanklage (Art. 59, 61 BV). Angewendet wurden sie nie, denn die Anklage verlangt zwei Drittel der Mitglieder des Landtags, die Regierungsmehrheit müsste also gegen sich selbst vorgehen. Seit 2021 kann das Landtagspräsidium bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln ein Ordnungsgeld verhängen, doch dann urteilen Kollegen über Kollegen. Wir fordern eine unabhängige Integritätsstelle für Landtag und Staatsregierung, wie sie Großbritannien und Schottland kennen. Sie prüft Verstöße gegen Abgeordneten- und Ministerrecht auf Beschwerde und aus eigener Initiative, hört die Betroffenen an und veröffentlicht jede Feststellung. Über die empfohlene Sanktion stimmt der Landtag namentlich und ohne Änderungsmöglichkeit ab. Wer sie ablehnt, steht öffentlich dafür ein. Die Ministeranklage soll künftig auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtags erhoben werden können. Ob ein Regierungsmitglied Verfassung oder Gesetz vorsätzlich verletzt hat, entscheidet dann allein der Verfassungsgerichtshof in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Eine bloß niedrigere Mehrheitshürde reicht nicht: In Österreich genügt die einfache Mehrheit und doch wurde nie ein Bundesminister angeklagt. Bei der Abgeordnetenanklage bleibt es bei der Zweidrittelmehrheit, denn ein Parlament, das frei gewählten Abgeordneten leichter das Mandat nehmen kann, gäbe jeder künftigen Mehrheit ein Werkzeug gegen die Opposition in die Hand. Für die Folgen schwerer Verstöße von Regierungsmitgliedern soll gelten:

Variante A – Modell Baden-Württemberg: Der Verfassungsgerichtshof kann bei schwerem Amtsmissbrauch das Amt aberkennen und die staatliche Versorgung ganz oder teilweise entziehen, wie es die Landesverfassung Baden-Württembergs vorsieht (Art. 57 LV BW).

Variante B – Modell Großbritannien: Nach Feststellung der Integritätsstelle reichen die Folgen von der öffentlichen Entschuldigung über den zeitweisen Entzug der Amtsbezüge bis zum Verlust des Übergangsgelds bei schweren Verstößen, wie es der britische Ministerial Code vorsieht. Wer wegen Bestechlichkeit oder Amtsmissbrauch rechtskräftig verurteilt wird, soll darüber hinaus seine Ministerversorgung verlieren, wie es für Beamte bei entsprechenden Verurteilungen schon heute gilt.

III. Vertrauen in die Demokratie entsteht vor Ort

Wer vor Ort mitreden will, soll eine Petition öffentlich vertreten, ein Volksbegehren online unterstützen und eine neue Liste leichter gründen können. Demokratie wird im Gemeinderat, in der Bürgerversammlung und bei der Petition erlebt. Bürger stoßen dabei heute auf Unterschriften nur im Amtsraum und auf Petitionsbescheide ohne Begründung. Und auch der Gemeinderat entscheidet weniger, als viele glauben: Wer als Gemeinde Geld braucht, muss über kleinteilige Förderprogramme staatlichen Prioritäten folgen und einen erheblichen Teil seiner Kraft in Anträge und Nachweise stecken. Wir Freie Demokraten wollen den Kommunen die Mittel und die Freiheit geben, ihre Prioritäten selbst zu setzen.

Deshalb fordert die FDP Bayern:

16. Kommunen frei finanzieren, Aufgaben ehrlich bezahlen. Der Rechnungshof

stellt fest, dass sich die Zahl der Förderprogramme binnen fünf Jahren mehr als verdoppelt hat und nicht einmal eine valide Gesamtübersicht existiert. Eine zentrale Fördermitteldatenbank soll Überblick schaffen. Kleinteilige Programme sollen systematisch in den freien kommunalen Anteil am Steueraufkommen und in zweckfreie Pauschalen überführt werden. Wofür Mittel vor Ort gebraucht werden, sollen die gewählten kommunalen Vertreter entscheiden. Das Konnexitätsprinzip steht seit 2004 in der Verfassung. Es greift aber nicht, wenn der Freistaat Kommunen faktisch bindet, über Standards, Förderbedingungen oder scheinbar freiwillige Aufforderungen. Ein Ausführungsgesetz soll solche faktischen Bindungen der Aufgabenübertragung gleichstellen.

17. Petitionen nachvollziehbar behandeln. Jede Eingabe wird heute im Ausschuss behandelt, doch der Petent erhält den Beschluss ohne Begründung und eine Anhörung ist nicht vorgesehen. Wir fordern, Petitionen nachvollziehbar und mit Begründung zu bescheiden. Ab 100 Unterstützern soll ein Anspruch auf öffentliche Beratung mit Anhörung des Petenten bestehen, mit Übertragung und Aufzeichnung, sofern die Petenten nicht widersprechen. Ab 5.000 Unterstützern soll, angelehnt an das Bundestagsmodell, eine erweiterte öffentliche Anhörung mit Bericht an das Plenum folgen.

18. Volksbegehren, Bürgerbegehren und neue Listen zeitgemäß öffnen. Bayern hat die direkte Demokratie 1995 auf kommunaler Ebene erkämpft. Bei landesweiten Volksbegehren gilt aber bis heute: Eintragung nur persönlich im Amtsraum, binnen 14 Tagen. Zwölf von 21 Volksbegehren erreichten das Quorum nicht. Wir fordern, dass die Unterstützung auch digital mit sicherer Identifizierung über die Online-Ausweisfunktion möglich wird, die Eintragung im Amt soll als Option bleiben. Quoren und Fristen sollen unverändert bleiben, es geht um Zugänglichkeit. Bei kommunalen Bürgerbegehren, für die ohnehin frei gesammelt werden darf (Art. 18a Abs. 17 GO), soll der digitale Weg hinzukommen. Wer mit einer neuen Liste zur Kommunalwahl antreten will, muss Unterstützungsunterschriften bis heute persönlich im Amtsraum leisten lassen (Art. 27, 28 GLKrWG). Auch hier sollen Unterstützung und Einreichung schriftlich und digital möglich werden. Langfristig wollen wir ermöglichen, dass Bürger über beschlossene Landesgesetze abstimmen lassen können, nach dem Vorbild der Schweiz. Dazu gehören auch Abweichungen von der Schuldenbremse, damit der Umweg über neue Schulden verschlossen bleibt. Schon die Möglichkeit eines solchen Referendums ist ein Anreiz, Gesetze im Landtag auf eine breite Mehrheit zu stellen. Die nötige Verfassungsänderung gehen wir zusammen mit den anderen Verfassungsänderungen dieses Antrags an.

19. Digitale Beteiligung ermöglichen. Bürger sollen sich in Kommune und Land auch abseits formeller Petitionen und Gremien einbringen können, gerade digital. Wir unterstützen deshalb Beteiligungsplattformen, auf denen sich Probleme vor Ort unkompliziert per App melden und Verbesserungsvorschläge oder andere Anliegen einreichen und diskutieren lassen. Sie werden direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet und bürgernah beantwortet. Künstliche Intelligenz kann künftig nicht nur die Verwaltung effizienter machen, sondern Bürgern per Chatbot auch sofort Fragen beantworten und Anliegen aufnehmen. Kreistage, Gemeinderäte und Landtag sollen besonders stark diskutierte oder unterstützte Themen

regelmäßig in ihren Sitzungen aufgreifen.

IV. Die Demokratie verteidigen

„Nicht dass jeder selbst Gesetze schreibt und verwaltet, macht das Wesen der Demokratie aus, sondern dass Gesetzgeber und Regierende vom Volkswillen in der Weise abhängig sind, dass sie friedlich gewechselt werden können, wenn sie sich in einen Gegensatz zu ihm gestellt haben." Was Ludwig von Mises als Wesen der Demokratie beschrieb, die friedliche Auswechselbarkeit der Macht, wollen ihre Gegner beseitigen. Demokratien enden heute selten mit einem Putsch. Häufiger werden sie schleichend ausgehöhlt, von Gewählten, die Gerichte und Kontrollorgane für ihre Zwecke einspannen, Gegner ausbooten und die Spielregeln zu ihren Gunsten ändern, stets mit dem Anschein der Legalität. Eine Demokratie, die entscheidet, kontrolliert und liefert, ist der beste Schutz vor solchen Gegnern. Ihre Institutionen müssen aber auch so verfasst sein, dass niemand sie blockieren oder zweckentfremden kann. Dazu gehören krisenfeste Gerichte, ein Verfassungsschutz, dem die Bürger vertrauen können, verlässliche Information und Menschen, die Manipulation erkennen.

Geschriebene Regeln allein schützen eine Demokratie nicht. Sie lebt auch von ungeschriebenen: dass Wettbewerber einander als legitim anerkennen und dass Mehrheiten ihre Macht nicht bis an die Grenze des rechtlich Möglichen ausreizen. Diese Leitplanken geraten nicht erst durch Extremisten unter Druck. Viele Forderungen dieses Antrags schreiben deshalb fest, was früher als selbstverständlich galt.

Deshalb fordert die FDP Bayern:

20. Verfassungsgerichtshof und Rechnungshof krisenfest aufstellen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet politisch dringliche Organstreitigkeiten teilweise erst nach Jahren. Die Klage zum Fragerecht bei der Maskenbeschaffung brauchte fast fünf Jahre, eine weitere Fragerecht-Klage aus dem Jahr 2022 ist bis heute offen. Rechtsschutz, der erst nach einer Wahlperiode kommt, verliert seine Wirkung. Die Ursachen sind strukturell. Alle Mitglieder außer dem Generalsekretär arbeiten im Nebenamt, vergütet je erledigtem Fall, mit einer minimal besetzten Geschäftsstelle. Wir fordern ein gesetzliches Eilverfahren für parlamentarische Informations- und Minderheitenrechte, einen wissenschaftlichen Dienst und Teilfreistellungen der Berichterstatter. Alle Mitglieder sollen einzeln mit Zweidrittelmehrheit des Landtags und für eine einmalige Amtszeit gewählt werden. Dafür ändern wir das Verfassungsgerichtshofgesetz und, wo nötig, die Verfassung. Auch der Präsident des Obersten Rechnungshofs soll nach öffentlicher Anhörung mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Damit keine Sperrminorität diese Institutionen lahmlegen kann, bleiben die bisherigen Amtsinhaber bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Für den Verfassungsgerichtshof gilt das schon heute (Art. 4 Abs. 4 VfGHG), für den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs soll es ebenso gelten. Kommt nach drei Monaten keine Wahl zustande, soll der Verfassungsgerichtshof wie das Bundesverfassungsgericht (§ 7a BVerfGG) eigene Kandidaten vorschlagen können. Klare Befangenheitsregeln sollen verhindern, dass frühere Spitzenbeamte ihre eigene Amtsführung prüfen.

21. Den Verfassungsschutz wirksam kontrollieren. Er ist ein wichtiges Instrument gegen Extremisten und braucht deshalb das Vertrauen der Bürger. Das

Parlamentarische Kontrollgremium hat Unterrichtungs-, Akteneinsichts- und Zutrittsrechte (BayPKGG), aber kein eigenes Personal und keinen ständigen Ermittler, anders als der Bundestag seit 2016. Es soll eigenes Prüfpersonal und einen unabhängigen, weisungsfreien Nachrichtendienstbeauftragten mit jederzeitigem Zutritts- und Akteneinsichtsrecht erhalten. Kontrolle darf nicht durch Zuständigkeitsgrenzen oder Absprachen mit einzelnen Fraktionen umgangen werden.

22. Freie Information schützen. Wo Originalquellen einfach und überprüfbar zugänglich sind, werden Fälschungen erkennbar. Das ist unsere Antwort auf Desinformation. Zusätzliche nationale Kennzeichnungsbürokratie brauchen wir dafür nicht, das europäische Recht regelt die Kennzeichnung von KI-Inhalten bereits. Staatliche Zensurstrukturen lehnen wir ab. Die öffentliche Medienaufsicht muss regierungsferner, ausgewogener und moderner werden. Wie das aussehen kann, hat unsere Landtagsfraktion 2022 mit einem eigenen Gesetzentwurf gezeigt (Drs. 18/24731): zeitgemäß zusammengesetzte Gremien, begrenzte Amtszeiten, mehr Programm, weniger Verwaltung. Dass die Fraktionen gewählte Vertreter in die Gremien entsenden, gehört zur demokratischen Legitimation. Distanz braucht die Aufsicht zur Regierung. Daran fehlt es beim Geld: Das bayerische Lokalfernsehen erhält jährlich rund 13 Millionen Euro aus Staatsmitteln. Wer über die Regierung berichtet, darf von ihr nicht abhängig sein. Diese Mittel gehören auf eine langfristige gesetzliche Grundlage, unabhängig von Zusagen der Staatskanzlei. Zwischen Regierungsamt und Medienaufsicht soll eine Karenzzeit liegen. Die Gremien des Bayerischen Rundfunks müssen transparent und plural zusammengesetzt sein.

23. Politische Bildung wirksamer und praxisnäher gestalten. Wir haben 2019 ein Paket für erlebbare Demokratiebildung vorgelegt, mit Planspielen, schuleigenen Konzepten und besserer Lehrkräftebildung. Es wurde abgelehnt. Begleitstudien zur Juniorwahl zeigen deutlich sinkende Nichtwähleranteile unter Erstwählern, gerade an Mittel- und Berufsschulen. Der Freistaat soll jeder weiterführenden Schule die Teilnahme an der Juniorwahl vor Landtags-, Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen finanzieren. Planspiele wie das des Landtags sollen digital und dezentral angeboten werden, statt hundert Plätze im Jahr zu vergeben. Alle Programme politischer Bildung sollen unabhängig im Auftrag des Landtags auf ihre Wirkung geprüft werden. Auf die neue Medienrealität antworten wir mit Medienkompetenz und ohne pauschale Social-Media-Verbote. Wer Quellen prüfen, Inhalte einordnen und Manipulation erkennen kann, ist besser geschützt als durch jedes Verbot. Für alle vom Freistaat finanzierte politische Bildung soll der Beutelsbacher Konsens gelten: Was in Politik und Wissenschaft umstritten ist, muss auch im Unterricht und in geförderten Programmen umstritten bleiben. Niemand darf im Sinne einer bestimmten Meinung überwältigt werden. Unser Maßstab ist Befähigung statt Belehrung.

Unsere eigene Verantwortung

Was wir von anderen verlangen, gilt zuerst für uns. Regierungsämter besetzen wir nach fachlicher Eignung, auch mit Persönlichkeiten von außerhalb des Landtags. Auf Beauftragtenposten für Abgeordnete verzichten wir.

Mit Partnern vereinbaren wir zentrale Reformprojekte und den Haushalt mit

Finanzierung, Umsetzungsschritten und Zuständigkeiten. Eine solche Vereinbarung kann auch eine Minderheitsregierung tragen. Ein Partner kann Reformen und Haushalt mitverantworten, ohne selbst der Regierung anzugehören. Darüber hinaus entscheidet der Landtag nach Sachlage mit wechselnden Mehrheiten. Wer neue Ausgaben beantragt, sagt, wie sie gedeckt werden, wie es die Bayerische Verfassung verlangt (Art. 79 BV). Was wir zusagen, bilanzieren wir öffentlich. Ändern wir eine Zusage, legen wir die Gründe offen. Unsere Mandatsträger legen leitende Verbandsfunktionen offen und der Landesvorstand berichtet dem Landesparteitag jährlich über die Umsetzung dieses Antrags.

Die ungeschriebenen Regeln gelten auch für uns. Demokratische Wettbewerber behandeln wir als legitime Konkurrenten, auch im härtesten Streit. Regeln des politischen Wettbewerbs wie Wahlrecht, Geschäftsordnung oder die Wahl von Richtern und Kontrollorganen ändern wir nur mit breiten Mehrheiten unter Demokraten und nie, um einzelne Mitspieler auszumanövrieren.

Wir sagen das, ohne derzeit im Landtag zu sitzen. Gerade deshalb legen wir uns jetzt fest, damit jeder nachprüfen kann, ob wir es halten. Wir wollen eine Partei sein, der man zutraut, das Versprochene zu halten. Diese Grundsätze bringen wir auch in die Bundespartei ein.

1946 haben Freie Demokraten geholfen, aus der Erfahrung einer schlimmen Zeit eine freiheitliche Demokratie aufzubauen. Wir wollen diese Demokratie nicht in ihren Grundfesten ändern, sondern auf ihre Grundwerte zurückführen: Macht wird kontrolliert, Verantwortung wahrgenommen, Freiheit geschützt. Dafür erneuern wir ihre Institutionen, damit Bayern auch die nächsten 80 Jahre demokratisch und handlungsfähig bleibt.

Antrag 90/A001: Gewaltschutzgesetz ergänzen, Kinder voll umfänglich schützen.

Antragsteller*in:	KV Neustadt-Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes zum 1. Januar 2002 wurden in Deutschland eklatante Rechtslücken geschlossen und der Schutz von Gewaltopfern deutlich verbessert. Unter anderem können Gewaltopfer bzw. deren Sorgeberechtigte Schutzanordnungen durch das Familiengericht beantragen. Diese untersagen es Tätern strafbewehrt sich ihren Opfern weiterhin zu nähern oder Kontakt zu diesen aufzunehmen. Das Gesetz wurde immer wieder ergänzt und nachgeschärft. Leider fand auch bei der letzten Aktualisierung im Jahr 2021 ein wichtiger Punkt keine Berücksichtigung.

Nach dem aktuellen Stand des Gesetzes, können nur die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Kindes einen Antrag auf eine Schutzanordnung des Familiengerichts bei vorsätzlicher und widerrechtlicher Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit des Kindes stellen.

Der Gesetzgeber ging hierbei stets vom besten Willen der erziehungsberechtigten Elternteile aus und übersah die Tatsache, das besonders psychisch erkrankte, drogensüchtige oder emotional sehr schwache Menschen oftmals schlicht nicht in der Lage sind sich oder ihre Kinder zu schützen. Besonders wenn es sich bei dem Täter um den eigenen Partner handelt, fehlt insbesondere Personen welche zu den oben genannten Gruppen gehört leider häufig die Fähigkeit einzuschreiten, Grenzen zu setzen, Beziehungen zu beenden und sich und ihre Kinder nachhaltig vor Gewalt zu schützen. Hier ist die Gesellschaft gefragt ihre schwächsten Mitglieder zu schützen.

Gewalt in Beziehungen und gegen Kinder bleibt in den seltensten Fällen den Familien verborgen. Den Verwandten der Opfer muss zum Schutz derer ebenfalls ein Antragsrecht für eine Schutzanordnung des Familiengerichtes eingeräumt werden.

Der Landesparteitag der FDP Bayern möge daher beschließen:

1. Die FDP Bayern bekennt sich klar zum vollumfänglichen Schutz von Gewaltopfern insbesondere von Kindern.
2. Die FDP Bayern, besonders der Landesvorstand, wird dafür Sorge tragen, dass die Bundespartei eine Aktualisierung des Gewaltschutzgesetzes dahingehend anstrebt, allen Verwandten ersten Grades (Großeltern, Onkel und Tanten, nicht sorgeberechtigte Elternteile, Cousins und Cousinen) eines Opfers ein Antragsrecht für eine Schutzanordnung des Familiengerichts einzuräumen.
3. Die FDP Bayern ersucht alle anderen Landesverbände der FDP sowie die Mitglieder des europäischen Parlamentes, sich auf allen Ebenen für eine möglichst vollumfängliche Hilfe für Betroffene von Gewalt und den Schutz minderjähriger Opfer häuslicher Gewalt einzusetzen.

Antrag 90/A002: Enteignung durch die Hintertür verhindern - kein Flächenvorkaufsrecht für NGOs

Antragsteller*in:	LFA BY IV - Ernährung, Landwirtschaft & Forsten
Unterstützer*innen:	Jürgen Speer
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

I. **Forderung:**
Die FDP Bayern lehnt die Pläne des Umweltbundesamtes (UBA) zur Ausweitung gesetzlicher Vorkaufsrechte für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur auf Moor- und landwirtschaftlichen Flächen entschieden ab. Wir fordern die Bayerische Staatsregierung und die Bundesregierung auf, sich auf Bundesebene aktiv gegen diese Vorhaben zu stellen. Eingriffe in das Eigentumsrecht und den freien Grundstücksverkehr dürfen nicht als Instrument des Flächenentzugs missbraucht werden.

Zudem fordern wir:

1. **Stopp der Kaufförderung:**

Sämtliche staatlichen Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene, insbesondere die entsprechenden Module innerhalb des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK), die den großflächigen Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen und Moorböden durch NGOs finanziell subventionieren, sind unverzüglich einzustellen. Steuergelder dürfen nicht dafür eingesetzt werden, bäuerlichen Familienbetrieben die Produktionsgrundlage zu entziehen.

2. **Steuerliche Gleichbehandlung:**

Bestehende steuerliche Privilegien und Befreiungen (wie beispielsweise bei der Grunderwerbsteuer oder der Grundsteuer), die gemeinnützigen NGOs beim Erwerb und Halten von Agrar- und Moorflächen im Vergleich zu aktiven Landwirten gewährt werden, müssen abgebaut werden. Es gilt das Prinzip des fairen Wettbewerbs auf dem Grundstücksmarkt.

Begründung

1. **Eigentumsschutz als Fundament:**

Das Eigentumsrecht ist ein grundlegendes freiheitliches Prinzip. Der staatlich gelenkte oder geförderte Entzug von Flächen zugunsten von NGOs untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Planungssicherheit unserer landwirtschaftlichen Betriebe.

2. **Landwirtschaft braucht Bewirtschaftungsflächen:**

Besonders in Regionen mit einem hohen Anteil an Moorböden, wie in Teilen des Voralpenlandes, sind unsere bäuerlichen Familienbetriebe auf die Bewirtschaftung dieser Flächen existenziell angewiesen. Der Verlust von Pacht- oder Eigentumsflächen gefährdet direkt die heimische Lebensmittelproduktion und die Existenz ganzer Betriebe.

3. **Wettbewerbsverzerrung durch Steuergelder stoppen:**

Es ist ordnungspolitisch inakzeptabel, dass NGOs beim Landkauf mit massiven staatlichen Fördermitteln – insbesondere aus dem milliardenschweren Topf des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) – ausgestattet werden. Landwirte, die von den Erträgen ihrer Arbeit leben müssen, können auf dem Grundstücksmarkt nicht mit Organisationen konkurrieren, deren Landkauf staatlich subventioniert wird. Diese Wettbewerbsverzerrung zulasten der aktiven Landwirtschaft muss durch das sofortige Aus für entsprechende Kauf-Förderprogramme beendet werden.

4. **Steuerliche Benachteiligung aktiver Landwirte beenden:**

Neben direkten Zuschüssen profitieren NGOs beim Flächenerwerb häufig von steuerlichen Sonderregelungen unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit. Während aktive Landwirte die vollen steuerlichen Lasten tragen, werden ideologische Verbände zulasten der Allgemeinheit entlastet. Diese steuerliche Schieflage verzerrt den landwirtschaftlichen Bodenmarkt und treibt die Pacht- und Kaufpreise künstlich in die Höhe.

5. **Kooperation statt Zwang:**

Klimaschutz auf Moorböden darf nicht durch Enteignung, Zwang oder staatlich finanzierten Verdrängungswettbewerb ausgeübt werden. Die FDP Bayern setzt auf Freiwilligkeit, Anreize und faire Entlohnung (z. B. durch innovative Bewirtschaftungsformen wie Paludikulturen). Moorschutz muss stets gemeinsam mit den Landwirten und nicht gegen sie umgesetzt werden. Bewährte Programme, die auf Kooperation setzen, sind weiter auszubauen.

6. **Kein Ausverkauf der Heimat an Ideologie:**

NGOs sind demokratisch nicht legitimiert, um hoheitliche Aufgaben der Flächensicherung zu übernehmen. Die Ausweitung des Vorkaufsrechts würde zu einem intransparenten Ausverkauf von Kulturland an ideologisch getriebene Organisationen führen und den freien Markt massiv verzerren. Die Landwirtschaft darf nicht zum Spielball von Verbandsinteressen werden.

Antrag 90/A003: Bürokratieabbau auf dem Acker – Abschaffung der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV)

Antragsteller*in:	LFA BY IV - Ernährung, Landwirtschaft & Forsten
Unterstützer*innen:	Jürgen Speer
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert eine grundlegende Reform des Sortenschutz- und Nachbaurechts. Ziel dieser Reform ist es, das System der Erhebung von Nachbaugebühren zu entbürokratisieren und in diesem Zuge die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) in ihrer jetzigen Form als Kontroll- und Inkassoorgan abzuschaffen.

Anstelle des aktuellen, konfrontativen und bürokratischen Systems fordert die FDP ein transparentes, pauschaliertes Modell, das die berechtigten Interessen der Pflanzenzüchter wahrt, ohne landwirtschaftliche Betriebe unter Generalverdacht zu stellen oder mit unverhältnismäßigen Auskunftspflichten zu belasten.

Begründung

1. **Unverhältnismäßiger Bürokratieaufwand für landwirtschaftliche Betriebe:**
   Die Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) verlangt von den Landwirten Jahr für Jahr detaillierte Auskünfte über den Nachbau von geschützten Pflanzensorten. Diese Pflichten führen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu einem immensen bürokratischen Aufwand, der in keinem gesunden Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen steht. Als Partei des Bürokratieabbaus muss die FDP hier ansetzen und Prozesse vereinfachen.
2. **Kultur des Misstrauens beenden:**
   Das Agieren der STV wird von der landwirtschaftlichen Praxis seit Jahren als System des Generalverdachts und des staatlich geduldeten Kontrolldrucks empfunden. Serienmäßige Abmahnungen und Rechtsstreitigkeiten belasten das Verhältnis zwischen Züchtungsunternehmen und Landwirten nachhaltig. Eine liberale Agrarpolitik setzt stattdessen auf Partnerschaft, Vertrauen und Rechtsfrieden auf dem Land.
3. **Schutz des geistigen Eigentums durch moderne Systeme sichern:**
   Die FDP bekennt sich uneingeschränkt zum Schutz des geistigen Eigentums und zur Notwendigkeit, Pflanzenzüchtung finanziell zu honorieren. Nur durch Innovationen in der Züchtung können wir den Herausforderungen des Klimawandels begegnen. Die Erhebung von Züchtungsentgelten muss jedoch über schlanke, digitale und pauschalierte Systeme (beispielsweise direkt gekoppelt an die Saatgutaufbereitung in den Mühlen/Reinigungsbetrieben oder über pauschale Flächenmodelle) erfolgen, die eine private Inkassostruktur wie die STV überflüssig machen.
4. **Stärkung der bäuerlichen Selbstbestimmung:**
   Das traditionelle Recht der Landwirte auf Nachbau der eigenen Ernte (Nachbauprivileg) muss gewahrt und von überbordender Bürokratie befreit werden. Die Abschaffung der STV ist ein klares Signal für den Erhalt der landwirtschaftlichen Unabhängigkeit und gegen die Monopolisierung von Kontrollstrukturen im Agrarsektor.

Antrag 90/A004: Landwirtschaft krisensicher aufstellen – Steuerfreie Risikoausgleichsrücklage einführen und Tarifglättung verstetigen

Antragsteller*in:	LFA BY IV - Ernährung, Landwirtschaft & Forsten
Unterstützer*innen:	Jürgen Speer
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern setzt sich auf Landes- und Bundesebene mit Nachdruck für eine umfassende steuerliche Entlastung und Stärkung der Krisenfestigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ein. In Übereinstimmung mit den zentralen ordnungspolitischen Forderungen der landwirtschaftlichen Berufsverbände (BBV / DBV) fordern wir eine Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG), die folgende Eckpunkte umfasst:

1. **Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage:**
2. Land- und Forstwirten muss ermöglicht werden, in wirtschaftlich guten Jahren

   steuerfreie Rücklagen zu bilden.
3. -
   Bemessungsgrundlage:
   Die Bildung der Rücklage ist bis zur Höhe des

   durchschnittlichen Gewinns der vergangenen fünf Wirtschaftsjahre zulässig. Mit

   Ablauf des fünften Jahres muss die Rücklage dem Gewinn wieder zugeführt werden.
4. -
   Höchstgrenze:
   Die jährliche Zuführung wird auf maximal 25 Prozent des

   durchschnittlichen Jahresgewinns der Referenzjahre gedeckelt, bis zu einem

   absoluten Gesamtvolumen von maximal 500.000 Euro pro Betrieb.
5. -
   Verwendung:
   Die Rücklage dient der Zweckbindung bei Ertrags- und

   Liquiditätskrisen infolge von extremen Witterungsereignissen (z. B. Dürre,

   Frost) oder massiven Marktpreiseinbrüchen (z. B. im Schweine- oder Milchsektor).

   Eine zweckwidrige Entnahme führt zur Nachversteuerung.
2. **Dauerhafte Verstetigung der Tarifglättung (§ 32c EStG):**Zudem fordern wir, die dauerhafte Beibehaltung und Verstetigung des § 32c EstG mit einer

Anpassung des Betrachtungszeitraumes von drei auf fünf Jahre. Beide Instrumente müssen nebeneinander greifen, um extreme Einkommensspitzen über den dreijährigen Betrachtungszeitraum hinweg effektiv abzufedern.

3. **Flankierende bürokratische Entlastung:**Bis zur gesetzlichen Umsetzung der Rücklage sind die Finanzverwaltungen anzuweisen, steuerliche Spielräume (wie die unbürokratische Anpassung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen und Stundungen bei akuten Krisen) konsequent im Sinne der Betriebe zu nutzen.

Begründung

- **Existenzsicherung durch extreme Volatilität:**

Die bayerischen Betriebe stehen unter enormem wirtschaftlichen Druck. Zunehmende Witterungsextreme wie anhaltende Trockenheit und Dürren führen zu massiven Ernteausfällen und Futtermangel. Gleichzeitig belasten volatile Agrarmärkte – wie der jüngste Einbruch der Erzeugerpreise in der Schweine- und Milchviehhaltung bei anhaltend hohen Betriebskosten – die Liquidität der Höfe drastisch.

- **Schulterschluss mit der landwirtschaftlichen Praxis:**

Mit diesem Antrag zeigt der LfA Landwirtschaft eine nachhaltige Lösung auf, die die Betriebe unabhängiger von staatl. Transferleistungen macht, Bürokratie abbaut und Rahmenbedingungen zur Sicherung und zum Erhalt unserer Ernährung schafft. Die Praxis zeigt, dass die alleinige Tarifglättung unzureichend ist, um akute Liquiditätsengpässe in echten Dürre- oder Marktkrisenjahren zu überbrücken. Nur die Kombination aus Tarifglättung (für den mehrjährigen Ausgleich) und der steuerfreien Risikorücklage (als direktes Liquiditätspolster) sichert insbesondere inhabergeführte Familienbetriebe nachhaltig ab.

- **Vermeidung staatlicher Ad-hoc-Hilfen:**

Bislang zwingt das steuerliche Jahresspitzenprinzip die Betriebe dazu, in guten Jahren erhebliche Steuern zu zahlen, wodurch Kapital abfließt, das in Krisenjahren dringend benötigt wird. Eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage belohnt die Eigenvorsorge der Landwirte. Sie stärkt die Eigenkapitalbasis direkt auf den Höfen und entlastet den Steuerzahler, da staatliche Ad-hoc-Hilfen bei Wetterkatastrophen überflüssig werden.

Antrag 90/A005: Markttransparenz stärken, Existenz sichern – Chancen des Art. 168 GMO für Bayerns Landwirtschaft nutzen

Antragsteller*in:	LFA BY IV - Ernährung, Landwirtschaft & Forsten
Unterstützer*innen:	Jürgen Speer
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert, die Potenziale des Artikels 168 der Gemeinsamen Marktordnung (GMO) für Getreide, Obst, Gemüse und Schlachtvieh aktiv zu nutzen und sich für eine praxistaugliche Umsetzung einzusetzen, die die Marktposition landwirtschaftlicher Erzeuger nachhaltig stärkt, ohne neue bürokratische Hürden aufzubauen.

Der Fokus muss auf einer echten Vertragspartnerschaft auf Augenhöhe zwischen Landwirtschaft und Verarbeitung/Lebensmitteleinzelhandel (LEH) liegen. Rechtssichere Vorab-Verträge mit klaren Angaben zu Preisen, Mengen und Laufzeiten müssen als Instrument zur Risikominimierung für unsere bäuerlichen Familienbetriebe etabliert werden.

Begründung

Die bayerische Landwirtschaft steht unter massivem wirtschaftlichem Druck. Extrem volatile Märkte, unvorhersehbare Preissprünge bei Betriebsmitteln und die anhaltende Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels gefährden die Existenz vieler Betriebe. Als liberale Kraft setzen wir auf funktionierenden Wettbewerb und faire Marktbedingungen. Genau hier setzt ein klug ausgestalteter Art. 168 GMO an.

1. **Risikomanagement statt Staatsdirigismus:**

Schriftliche Verträge *vor* Lieferung geben Landwirten Planungssicherheit. Sie schützen Erzeuger davor, das volle Marktrisiko allein zu tragen, während Abnehmer Preise nachträglich diktieren.

2. **Preisfindung auf Augenhöhe:**

Durch verbindliche Vertäge und transparente Preisklauseln (z.B. Kopplung an Indexwerte) wird die Verhandlungsposition der Landwirte gestärkt. Dies ist kein Eingriff in den freien Markt, sondern die Herstellung von Symmetrie in der Lieferkette.

3. **Bürokratiearm umsetzen:**

Die FDP Bayern warnt ausdrücklich vor einer überbordenden Dokumentationspflicht. Die Ausgestaltung der Verträge muss flexibel und den Marktteilnehmern überlassen bleiben. Pauschale Musterverträge dürfen betriebliche Besonderheiten nicht ersticken.

4. **Keine staatliche Überwachung und Meldestellen:**

Die FDP Bayern lehnt die Einrichtung neuer staatlicher Kontrollinstanzen, Überwachungsbehörden oder zusätzlicher Meldestellen für Verträge strikt ab. Die Einhaltung des Art. 168 GMO muss im Rahmen des bestehenden Zivil- und Vertragsrechts zwischen den Parteien geregelt werden. Staatliches Misstrauen und neuer Erhebungsaufwand belasten Betriebe und Verwaltung gleichermaßen und konterkarieren das Ziel des Bürokratieabbaus.

Ein moderner Liberalismus schützt den Schwächeren vor Marktmissbrauch, um echten Wettbewerb erst zu ermöglichen. Die Unterstützung des Art. 168 GMO ist daher ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft und ein klares Signal für den Erhalt unserer heimischen Landwirtschaft.

Antrag 90/A006: Europäische Souveränität stärken und Sicherheit in der Arktis und im Nordatlantik gewährleisten”

Antragsteller*in:	LFA BY VII - Außen, Sicherheit, Bundes- & Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Präambel

Die Arktis entwickelt sich durch Klimawandel, neue Seewege und zukünftig abbaubare Rohstoffe zu einem Gebiet globaler Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen.

Auch Deutschland braucht daher für seine Nationale Sicherheit zeitnah eine klare, europäisch abgestimmte und sicherheitspolitisch belastbare Arktisstrategie.

Liberale Außen- und Sicherheitspolitik muss diesen Wandel aktiv mitgestalten: völkerrechtsgebunden, bündnisorientiert, europäisch handlungsfähig und mit Respekt vor der Selbstbestimmung der betroffenen Bevölkerungen. Deutschland soll dabei abgestimmt mit seinen Bündnispartnern in EU und NATO Verantwortung übernehmen.

Forderungen

1. Die Arktis dauerhaft als strategischen Sicherheitsraum einordnen

Wir wollen, dass die Arktis als fester Bestandteil deutscher Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs-, Wirtschafts- und Forschungspolitik verankert wird. Dazu gehört eine ressortübergreifende Arktisstrategie, die Sicherheitsinteressen, Klima- und Forschungsfragen, Rohstoffpolitik, Infrastruktur, kritische maritime Strukturen und Resilienz zusammenführt. Bezüglich der Rohstoffpolitik soll es in Europa eine enge Abstimmung zwischen Politik und Industrie geben.

2. Europäische Handlungsfähigkeit innerhalb der NATO stärken

Europa soll in der Arktis sichtbarer, geschlossener und handlungsfähiger auftreten. Ziel ist eine fähigkeitsorientierte europäische Lastenteilung und eine effektive Koordination im Atlantischen Bündnis.

3. Deutsche Beiträge zur Sicherheitsstrategie konkretisieren

Deutschland kann dazu Fähigkeiten bereitstellen und ausbauen, die im Bündnis einen Mehrwert schaffen: z.B. bei der maritimen und weltraumgestützten Aufklärung, der Cyberabwehr oder der Lagebildgeneration.

4. Abschreckung, Übungstätigkeit und Krisenreaktionsfähigkeit verbessern

Wir fordern die Bundesregierung, regelmäßige gemeinsame Übungen mit arktiserfahrenen Partnern zu unterstützen und deutsche Kräfte auf Einsätze in der Arktis vorzubereiten. Ziel ist eine glaubwürdige Abschreckung, frühzeitige Lageerkennung und schnelle Reaktionsfähigkeit im Nordatlantik und in der Arktis.

5. Einen militärischen „Polar Code of Conduct“ voranbringen

Deutschland soll sich auf NATO-, EU- und internationaler Ebene für einen militärischen Verhaltenskodex in der Arktis einsetzen. Dieser soll Fähigkeiten für Transparenz, Kommunikation, Prävention und Einsatz stärken.

6. Internationale Formate strategisch nutzen

Der Arktische Rat, die Northern Group, der Arctic Security Forces Round Table und weitere regionale Formate sollen zur Kommunikation, Stabilität und Vertrauensbildung genutzt werden. Die EU soll ihre Interessen in arktischen Formaten sichtbar vertreten.

7. Europäische Präsenz nur im Einvernehmen mit Dänemark und Grönland realisieren

Eine stärkere europäische EU/NATO-Präsenz auf oder im Umfeld Grönlands kann sicherheitspolitisch sinnvoll sein, darf aber ausschließlich auf Einladung und in vollständiger Abstimmung mit Dänemark und der grönländischen Selbstverwaltung erfolgen. Deutschland kann z.B. zum militärischen Schutz durch Aufklärung, spezifische maritime Fähigkeiten, Lufttransport, Cyberabwehr und Schutz von KRITIS beitragen.

8. Kooperation mit Kanada in der Arktis stärken

Kanada ist der natürliche Partner Europas in der Arktis. Diese Partnerschaft soll diplomatisch und sicherheitspolitisch gefestigt, konkretisiert und ausgestaltet werden. Die “Nordwest-Passage” entlang der Nordküste Kanadas könnte zukünftig eine wichtige alternative Handelsroute zwischen Europa und Asien werden. Daher sollte Europa heute schon ein Sicherheitskonzept für diese Route entwickeln und ein Einsatzkonzept vorbereiten.

Begründung

Die Arktis ist nicht länger nur ein entfernter Natur-, Forschungs- und Klimaraum, sondern wird zunehmend zu einem geopolitischen und sicherheitspolitischen Schlüsselraum Europas. Schmelzendes Eis, neue Seewege, Rohstoffinteressen, militärische Infrastruktur und die strategische Bedeutung des Nordatlantiks verändern die Rahmenbedingungen für deutsche und europäische Sicherheit. Daraus folgt unmittelbar die Forderung, die Arktis dauerhaft als strategischen Sicherheitsraum zu behandeln und sie nicht nur punktuell, sondern ressortübergreifend in Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs-, Wirtschafts- und Forschungspolitik zu verankern.

Im Zentrum einer liberalen Arktispolitik muss immer die Bindung an Recht und Selbstbestimmung stehen.

Wer die regelbasierte Ordnung schützen will, muss auch in der Lage sein, sie zu verteidigen.

Russland hat die Arktis militärisch aufgewertet; China verfolgt wirtschaftliche, wissenschaftliche und infrastrukturelle Interessen mit strategischer Reichweite.

Europa muss darauf mit Geschlossenheit, technischer Leistungsfähigkeit und realistischen militärischen Beiträgen reagieren. Deshalb verbindet der Antrag die Absage an territoriale Ansprüche anderer Staaten mit der Forderung nach stärkerer europäischer Handlungsfähigkeit innerhalb der NATO für diesen geopolitisch wichtigen Raum. Europäische Souveränität bedeutet hier nicht Abkopplung von den Vereinigten Staaten, sondern größere Fähigkeit zur eigenen Lagebeurteilung, Lastenteilung, Mitsprache und Krisenreaktion im Bündnis.

Ein zielgerichteter europäischer NATO-Pfeiler auf oder im Umfeld Grönlands kann sinnvoll sein, wenn er dem Schutz des Nordatlantiks, der kritischen Infrastruktur und der gemeinsamen Abschreckung dient.

Antrag 90/A008: Frischer Wind für Rathäuser und Landratsämter: Amtszeitbegrenzung für Oberbürgermeister und Landräte

Antragsteller*in:	KV Passau
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert die relevanten kommunalrechtlichen Vorschriften so zu novellieren, dass für Oberbürgermeister von kreisfreien Städten sowie Landräte eine Begrenzung der Amtszeit eingeführt wird.

Konkret fordern wir:

- Oberbürgermeister von kreisfreien Städten und Landräte dürfen nach Ablauf von zwei regulären Amtsperioden (also 12 Jahre) in derselben Gebietskörperschaft nicht erneut zur Wahl antreten.
- Scheidet eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger vorzeitig aus, gilt eine Amtszeit von mehr als drei Jahren als volle Amtszeit im Sinne dieser Begrenzung.
- Eine erneute Kandidatur für dasselbe Amt in derselben Kommune ist auch nach einer zeitlichen Unterbrechung (Karenzzeit) ausgeschlossen. Der Wechsel in eine andere Gebietskörperschaft bleibt unberührt.

Begründung

In bayerischen Kommunen ist das Amt des Oberbürgermeisters bzw. Landrats mit einer enormen Machtfülle ausgestattet. Das bayerische Kommunalverfassungsrecht gewährt Hauptverwaltungsbeamten eine starke Stellung gegenüber den jeweiligen Vertretungsorganen (Stadtrat, Kreistag). In der Praxis führt das Fehlen einer Amtszeitbegrenzung regelmäßig dazu, dass Amtsinhaber über Dekaden hinweg an der Spitze von Verwaltungen stehen.

Jahrzehntelange Amtszeiten begünstigen informelle Netzwerke, Beißhemmungen in der Verwaltungskontrolle und strukturelle Intransparenz. Das Risiko von „Amtsmüdigkeit“, Filz und einer schleichenden Entmachtung der ehrenamtlichen Räte steigt mit jedem Jahr im selben Amt.

Amtsinhaber verfügen im Wahlkampf über erhebliche strukturelle Vorteile (ständige Medienpräsenz durch Repräsentationspflichten, Zugriff auf städtische Kommunikationskanäle und etablierte Plattformen). Dieser Amtsbonus entmutigt qualifizierte Gegenkandidatinnen und -kandidaten und schwächt den demokratischen Wettbewerb.

Blockierte Spitzenämter führen dazu, dass sich der Nachwuchs in Parteien und Kommunalpolitik schwerer durchsetzen kann. Um Kommunen für die Herausforderungen der Digitalisierung, Stadtentwicklung und zukunftsfähigen Haushaltspolitik fit zu machen, braucht es eine institutionalisierte Erneuerung. Nach 12 Jahren – was bereits einem beachtlichen Zeitraum entspricht – ist ausreichend Zeit vorhanden gewesen, langfristige Großprojekte anzustoßen und umzusetzen.

Aus liberaler Sicht darf Macht in einer Demokratie nie auf Dauer angelegt sein. Das Prinzip der temporären Herrschaftsübertragung ist Kernbestandteil rechtsstaatlicher Gewaltenteilung. Was beim Bundespräsidenten (Art. 54 Abs. 2 GG) oder dem Präsidenten der Vereinigten Staaten gelebte Praxis ist, muss auch dort gelten, wo Politik die Bürger am unmittelbarsten betrifft: vor Ort in unseren kreisfreien

Städten und Landkreisen.

Gleichzeitig darf man aber auch nicht außer Acht lassen, dass die Bereitschaft, sich kommunalpolitisch zu engagieren, immer weiter sinkt. Die Argumente treffen zwar im Wesentlichen auch auf haupt- und nebenamtliche erste Bürgermeister zu. Eine Einführung dieser Regelung für alle Städte und Gemeinden wäre im Hinblick auf die Kandidatenlage in manchen Gemeinden unpraktikabel.

Antrag 90/A007: Gebäudetyp E aus der Pilotphase ins Regelrecht überführen

Antragsteller*in:	KV Passau
Unterstützer*innen:	Jürgen Speer
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert, den Gebäudetyp E unverzüglich aus der bayerischen Pilotphase in das flächendeckende Regelbaurecht zu überführen. Nach den ersten Praxiserfahrungen der 19 bayerischen Modellprojekte muss die gesetzliche Soll-Vorschrift in Art. 63 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für das Abweichen von technischen Baubestimmungen zu einer echten Anspruchsnorm für Bauherren weiterentwickelt werden: Sofern die grundlegende Standsicherheit und der Brandschutz gewährleistet sind, hat die Bauaufsichtsbehörde das Abweichen von reinen Komfortstandards und Leitlinien zwingend zu genehmigen.

Der Gebäudetyp E muss darüber hinaus unverzüglich zivilrechtlich Abgesichert werden. Fachkundigen Vertragsparteien muss es rechtssicher freistehen, das Unterschreiten der sogenannten „anerkannten Regeln der Technik“ zu vereinbaren, ohne dass dies bei der Bauabnahme automatisch als justiziabler Sachmangel gewertet wird.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag 90/A009: Nutzung von Palantir-Software unterbinden

Antragsteller*in:	KV Passau
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Als Freie Demokraten setzen wir uns gegen die Nutzung der Software von Palantir durch staatliche Akteure ein.

Die FDP ist eine Ur-Liberale Partei, weshalb es immer auch das Ziel sein muss, staatliche Durchleuchtung des unbescholtenen Bürgers zu verhindern. Gerade das wird durch die Software „Gotham“ des Unternehmens Palantir aber möglich. Sie dient dazu, auf Daten aus allen möglichen, dem Staat verfügbaren Datenbanken zuzugreifen und diese zu analysieren. Dies soll dann eine Gefahr abwenden oder eine potenzielle Straftat verhüten. Das Ziel der Sicherheitsbehörden unterstützen wir auch.

Wir müssen uns aber die Frage stellen: um welchen Preis? Nach Berichten sind bis zu 30 Millionen Bürger in den Datenbanken der Software enthalten. Das sind nicht bloß Straftäter, sondern auch einfache Verkehrssünder. Bei jedem Zugriff werden sie durchleuchtet, ohne überhaupt davon zu erfahren. Der Bürger steht unter einem unakzeptablen Generalverdacht. Nicht ohne Grund wurde die Rechtsgrundlage zur Anwendung für die bayerische Polizei klammheimlich vor der Sommerpause 2024 durch den Landtag gebracht.

Inakzeptabel ist außerdem, dass das Unternehmen, welches die Software lizenziert in den Händen von Peter Thiel liegt. Der für seine rechts-libertäre Einstellung und der engen Kooperation mit amerikanischen Sicherheitsbehörden bekannte Unternehmer ist es, dessen Software wir Zugriff auf den wesentlichen Anteil staatlicher Datenbanken geben. Und das nicht nur in Bayern: auch in anderen Bundesländern, bald auf Bundesebene und sogar bei Europol. Jemand, der fernab unserer liberalen Werte steht, ist aber nicht zuverlässig in der Verarbeitung unserer Daten.

Es überzeugt nicht, dass dazu eingeworfen wird, die Software laufe auf eigenen deutschen Servern, wenn sie hier eingesetzt wird: Sie ist nicht quelloffen, also intransparent, weshalb nicht nachvollzogen werden kann, was alles mit den Daten möglich ist. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass diese sensiblen, personenbezogenen Daten nicht in die Hände Dritter fallen, wenn sie schon mit Palantir in Kontakt waren. Die Gefahr steht im Raum, in einen NSA Skandal 2.0 zu geraten. Das kann unmöglich im Sinne der liberalen, selbstbestimmten Bevölkerung sein und ist nicht mit den Grundwerten der FDP vereinbar.

Dieses Risiko wird eingegangen für die Wette, einen Effizienzgewinn zu erhalten. Angeführt werden als Beweise ein Fall aus NRW und ein weiterer aus Hessen, bei denen die Software zum Einsatz kam und dabei half, die Gefahr zu beheben. Das bedeutet aber gerade nicht, dass es ohne nicht genauso möglich war. Wir sagen deshalb: Schlussmachen mit Palantir und auf eine europäische Lösung setzen, die Respekt vor dem Rechtsstaat hat.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag 90/A010: Buchungszeitstunden auf unmittelbare Tätigkeiten begrenzen

Antragsteller*in:	LFA BY V - Arbeit & Soziales, Senioren, Jugend & Familie
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert, dass die Buchungszeitstunden in §17 BayAVKiBiG auf unmittelbare Tätigkeiten begrenzt werden, mittelbare Tätigkeiten sollen nicht mehr in den Anstellungsschlüssel von 1 : 11,0 einfließen.

Begründung

Durch das Verrechnen der unmittelbaren Tätigkeiten, z. B. durch Leitungskräfte, kann der Betreuungsschlüssel verwässert werden. Die Arbeit am Kind, insbesondere durch moderne multikulturelle Herausforderungen und Inklusionskinder, muss mehr in den Fokus gerückt werden. Bildung beginnt bereits vor der Einschulung, und um die weltbeste Bildung zu erreichen, müssen wir den Fokus auf das Kindergartenkind schärfen.

Antrag 90/A011: Einführung des einrichtungsbezogenen Behindertenparkausweis

Antragsteller*in:	LFA BY V - Arbeit & Soziales, Senioren, Jugend & Familie
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern setzt sich dafür ein, dass der einrichtungsbezogene Behindertenparkausweis eingeführt wird. Dieser Ausweis soll es Fahrzeugen von Einrichtungen der Behindertenhilfe, die die Menschen mit den Scherbehindertenkenneichen aG und Bl befördern, ermöglichen, auf entsprechend gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne dass für jeden einzelnen Bewohner ein individueller Behindertenparkausweis bei der zuständigen Behörde beantragt werden muss.

Begründung

Die Abschaffung des einrichtungsbezogenen Behindertenparkausweises hat in der Praxis zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand geführt. Einrichtungen der Behindertenhilfe müssen seither für jeden einzelnen Bewohner einen eigenen, personenbezogenen Parkausweis beantragen – ein Verfahren, das sowohl für die Einrichtungen als auch für die zuständigen Ämter mit deutlich mehr Verwaltungsaufwand verbunden ist als die frühere Regelung.

Der einrichtungsbezogene Ausweis stellte eine pragmatische und unbürokratische Lösung dar: Er berechtigte Fahrzeuge einer Einrichtung, die dortigen Bewohner zu befördern, ohne dass für jede einzelne Person ein gesonderter Antragsprozess durchlaufen werden musste. Dies entlastete nicht nur die Verwaltung, sondern stellte auch sicher, dass Fahrten für Bewohner ohne bürokratische Verzögerungen organisiert werden konnten.

Angesichts des allgemeinen Ziels, unnötige Bürokratie abzubauen und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, sollte diese praxisnahe Regelung wieder eingeführt werden. Sie entlastet Ämter, Einrichtungen und letztlich auch die betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Antrag 90/A012: Pflegeverantwortung folgt dem Kind

Antragsteller*in:	LFA BY V - Arbeit & Soziales, Senioren, Jugend & Familie
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert, die Zuständigkeit des Jugendamtes bei in Pflegefamilien aufgenommenen Kindern am Aufenthaltsort des Kindes festzumachen, nicht, wie bislang, am Wohnort der Eltern.

Desweiteren sollen die Standards für Pflegefamilien bundesweit angeglichen werden, insbesondere, welche Leistungen gefördert werden. Dies soll nach fachlich sinnvollen Kriterien geschehen, die das Kindswohl zur primären Zielsetzung haben.

Die Verwaltung von Pflegekindern und entsprechender Leistungen soll voll digitalisiert werden, sodass Pflegeeltern über einen einheitlichen Weg Kosten oder andere Anträge geltend machen können. Dies baut nicht nur Bürokratie ab, sondern ermöglicht auch eine bessere Übersicht der Fördermöglichkeiten für das betroffene Kind.

Begründung

Die aktuelle Verwaltungssituation verursacht durch ihre Dissonanz Mehraufwände, von denen niemand profitiert. Da die Zuständigkeit des Jugendamtes dem Elternteil, dem das Kind entzogen wurde, folgt, kann sich diese permanent ändern. Das Kind wird jedoch nach den Richtlinien und Vorgaben des Aufenthaltsbundeslandes vergütet. Das bedeutet, dass ein Kind z. B. vom Jugendamt Hamburg verwaltet wird, jedoch die Verwaltung nach bayerischen Vorschriften und Förderungen erfolgt, wenn das Kind in Bayern lebt. Für die Jugendamtmitarbeitenden bedeutet dies praktisch 16 verschiedene Richtlinien, was zu Doppelstrukturen führt. Zudem ist es praktisch schwer, Kontrollen bei den Pflegefamilien durchzuführen.

Wir halten es für generell sinnvoll, in einer solch schwierigen Situation eine feste Ansprechperson pro Kind statt wechselnde Zuständigkeiten zu haben.

Über die Vorteile für das Kindswohl hinaus sehen wir die bürokratischen Einsparungen ähnlich wie das FDP-Konzept des One-Stop-Shops bei der Unternehmensgründung.

Antrag 90/A013: Abschaffung der internen Meldestelle in Pflege und Eingliederungshilfe

Antragsteller*in:	LFA BY V - Arbeit & Soziales, Senioren, Jugend & Familie
Unterstützer*innen:	Prof. Dr. Andrew J. Ullmann, LFA BY X - Gesundheit & Pflege
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern setzt sich dafür ein, den administrativen und finanziellen Aufwand bei der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes insbesondere für Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe auf das europarechtlich notwendige Maß zu begrenzen. Hierzu soll sich die Bayerische Staatsregierung auf Bundesebene insbesondere dafür einsetzen,

- die bereits bestehende Möglichkeit gemeinsamer interner Meldestellen für Beschäftigungsgeber mit 50 bis 249 Beschäftigten konsequent zu nutzen und deren trägerübergreifende Organisation rechtssicher und unbürokratisch zu erleichtern,
- die Beauftragung gemeinsamer externer Meldestellen, insbesondere durch Trägerverbünde und erbände, durch klare und praxistaugliche Vorgaben zuerleichtern,
- bestehende Dokumentations-, Verfahrens- und Informationspflichten des Hinweisgeberschutzgesetzes auf ihre Notwendigkeit und mögliche Vereinfachungen zu überprüfen und dabei Spielräume des europäischen Rechts vollständig auszuschöpfen,
- Doppelstrukturen und unnötige Parallelverfahren zwischen Hinweisgeberschutz, bestehenden Beschwerdesystemen und aufsichtsrechtlichen Strukturen zu identifizieren und soweit rechtlich möglich abzubauen.

Ziel muss es sein, den Schutz von Hinweisgebern uneingeschränkt zu gewährleisten, ohne Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit vermeidbaren administrativen Kosten und Parallelstrukturen zu belasten.

Begründung

-- Gemeinsamer Antrag mit dem LFA Gesundheit und Pflege --

Wir wollen, den Schutz von Hinweisgebern uneingeschränkt zu gewährleisten, ohne Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit vermeidbaren administrativen Kosten und Parallelstrukturen zu belasten.

Antrag 90/A014: Vorsorge in eigener Verantwortung – keine Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

Antragsteller*in:	Liberaler Mittelstand BY
Unterstützer*innen:	Andreas Keck, Prof. Dr. Andrew J. Ullmann, Julian Kehrle
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern setzt sich auf Bundesebene dafür ein,

1. **bestehende gesetzliche Rentenversicherungspflichten für Selbstständige (inclusive Handwerksmeister und Landwirte) auszusetzen und keine neuen Rentenversicherungspflichten einzuführen;**
2. **private Selbstabsicherung konsequent zu stärken.** Eigenverantwortliche kapitalgedeckte und immobiliengedeckte Vorsorge sowie Unternehmensvermögen sollen gegenüber staatlichen Pflichtsystemen nicht benachteiligt werden;
3. **die bereits bestehende FDP-Linie zur Wahlfreiheit bei der Altersvorsorge und zur Reform der Statusfeststellung konsequent umzusetzen.**
4. **die strukturellen Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung durch Reformen zu lösen, statt den Kreis der Pflichtversicherten immer weiter auszuweiten.**

Bereits bestehende FDP-Beschlüsse zur **maximalen Wahlfreiheit Selbstständiger bei der Altersvorsorge, zur freien Wahl der Vorsorgeform, zur Reform der Statusfeststellung mit klaren Positivkriterien sowie zur Stärkung kapitalgedeckter Altersvorsorge** bleiben ausdrücklich Grundlage dieses Antrags.

Wahlfreiheit vor Pflicht. Selbstabsicherung vor Bevormundung. Reformen statt neuer Beitragszahler.

Begründung

Selbstständigkeit bedeutet Eigenverantwortung. Wer eigenes Kapital einsetzt, wirtschaftliche Risiken trägt und für seine Entscheidungen selbst einsteht, muss grundsätzlich auch selbst entscheiden können, wie er sich absichert und für das Alter vorsorgt. Die Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht dadurch gelöst, dass immer weitere Gruppen zu Pflichtbeitragszahlern gemacht werden.

Antrag 90/A015: Weniger Förderstaat, mehr Unternehmertum

Antragsteller*in:	Liberaler Mittelstand BY
Unterstützer*innen:	Andreas Keck, Julian Kehrle, Ursula Lex
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert einen grundlegenden Systemwechsel in der Unternehmens- und Innovationsförderung.

Nicht rückzahlbare Unternehmensförderungen sind schrittweise einzustellen. Als einzig zulässiges Instrument der Unternehmensförderung sollen rückzahlungspflichtige, zinsvergünstigte Darlehen für außergewöhnliche Innovationsvorhaben verbleiben. Nicht rückzahlbare öffentliche Forschungsförderung soll sich auf zukunftsorientierte Hochschul- und Forschungsprojekte konzentrieren.

Dazu fordert die FDP Bayern:

1. Den Förderdschungel konsequent abbauen.

Nicht rückzahlbare Unternehmensförderungen sind schrittweise einzustellen; zugleich entfallen die zugehörigen Antrags-, Prüf-, Nachweis- und Verwaltungsstrukturen. Dies umfasst insbesondere Zuschüsse, Investitions-, Gründungs- und Start-up-Förderungen sowie nicht rückzahlbare steuerliche Instrumente wie die Forschungszulage.

2. Zinsvergünstigte Darlehen als einzig zulässiges Instrument der Unternehmensförderung.

Für Vorhaben mit nachweisbar hohem technologischem oder wissenschaftlichem Innovationsgehalt dürfen ausschließlich rückzahlungspflichtige, maximal zinsvergünstigte Darlehen gewährt werden. Bewertet wird das konkrete Vorhaben anhand offen festgelegter Ziele und Kriterien; Banken prüfen insbesondere Innovationsgehalt, wirtschaftliche Tragfähigkeit und Rückzahlungsfähigkeit. Zuschüsse, staatliche Beteiligungen, Schuldenerlasse und andere nicht rückzahlungspflichtige Förderungen sind ausgeschlossen.

3. Allgemeine Standortbedingungen statt einzelbetrieblicher Förderung verbessern.

Frei werdende Mittel sollen für geringere steuerliche und bürokratische Belastungen, staatliche Kernaufgaben sowie leistungsfähige Hochschul- und Forschungsinfrastruktur eingesetzt werden. Forschung, Investitionen und Gründungen sind grundsätzlich privat und marktwirtschaftlich zu finanzieren.

4. Öffentliche Forschungsförderung auf Hochschulen und Forschungseinrichtungen konzentrieren.

Nicht rückzahlbare öffentliche Mittel sind auf wissenschaftlich und technologisch relevante Zukunftsprojekte von Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zu beschränken. Produktentwicklung, Markteinführung, Vertriebsmaßnahmen, Produktionshochlauf und routinemäßige Weiterentwicklung sind

nicht förderfähig.

5. Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen ausdrücklich ermöglichen.

Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bleiben erwünscht. Nicht rückzahlbare öffentliche Mittel erhält ausschließlich die Hochschule oder Forschungseinrichtung. Unternehmen tragen ihre Kosten selbst oder erhalten für außergewöhnliche Innovationsvorhaben ein Darlehen nach Punkt 2. Wirtschaftliche Verwertung einschließlich Know-how, Intellectual Property, Patenten, Gebrauchsmustern und sonstigen Schutzrechten bleibt möglich; Publikationsrechte der Wissenschaft sind vertraglich zu regeln.

Bereits rechtsverbindlich zugesagte Förderungen bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes unberührt.

Begründung

ggf. mündlich

Antrag 90/A016: Unternehmensnachfolge ohne Neustart – Eigentümerwechsel erleichtern, Betriebe erhalten? Eigentümerwechsel erleichtern, Betriebe erhalten

Antragsteller*in:	Liberaler Mittelstand BY
Unterstützer*innen:	Andreas Keck, Julian Kehrle, Ursula Lex
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern will die Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen weiter vereinfachen. Wer ein bestehendes Unternehmen übernimmt, führt Arbeitsplätze, Kundenbeziehungen, Investitionen und unternehmerisches Risiko fort. Ein Eigentümerwechsel darf deshalb weder steuerlich noch bürokratisch wie eine Neugründung behandelt werden.

Der Antrag baut ausdrücklich auf bestehenden Positionen der FDP und der FDP Bayern auf. Diese bleiben für eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge wesentlich und sind konsequent weiterzuverfolgen:

• Abschaffung der Erbschaftsteuer,

• steuerliche Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital,

• großzügige Verlustverrechnung und Abbau steuerlicher Hindernisse bei Umstrukturierungen,

• digitale und serviceorientierte Verwaltung nach dem Once-Only-Prinzip,

• günstige Kredite für Betriebsübernahmen sowie gute Investitionsbedingungen,

• stärkere Vermittlung von Unternehmertum und Unternehmensnachfolge in der wirtschaftlichen und beruflichen Bildung.

Darüber hinaus müssen die noch bestehenden konkreten Hindernisse bei der Übernahme und Fortführung eines Unternehmens beseitigt werden.

1. Der Betrieb bleibt der Betrieb – Genehmigungen müssen fortgelten

Bei einer Unternehmensnachfolge sollen bestehende betriebs- und anlagenbezogene Genehmigungen grundsätzlich weitergelten, solange sich der Betrieb selbst nicht wesentlich verändert.

Ein neuer Eigentümer allein darf keine erneuten Genehmigungsverfahren auslösen. Notwendige Meldungen sollen über eine einzige digitale Änderungsanzeige nach dem Once-Only-Prinzip erfolgen. Daten, die dem Staat bereits vorliegen, dürfen nicht erneut abgefragt werden. Personenbezogene Qualifikationen sowie notwendige Sicherheits- und Zuverlässigkeitsprüfungen bleiben davon unberührt.

2. Keine zusätzlichen Steuern nur wegen eines Eigentümerwechsels

Eine Unternehmensnachfolge darf nicht allein deshalb zusätzliche steuerliche Belastungen auslösen, weil der Eigentümer oder Gesellschafter wechselt, obwohl der Betrieb wirtschaftlich fortgeführt wird.

Insbesondere soll bei der Übertragung eines operativen Unternehmens keine Grunderwerbsteuer auf betriebsnotwendige Grundstücke und Gebäude allein aufgrund

des Eigentümer- oder Gesellschafterwechsels entstehen. Buchwerte und steuerliche Positionen sollen bei einer echten Betriebsfortführung grundsätzlich fortgeführt werden können.

Begründung

ggf- mündlich

Antrag 90/A017: ETS2 auf den Prüfstand

Antragsteller*in:	Liberaler Mittelstand BY
Unterstützer*innen:	Andreas Keck, Julian Kehrle, Ursula Lex
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Mittelstand, Beschäftigte und Bürger vor zusätzlichen Belastungen schützen

Die FDP Bayern setzt sich dafür, den vollständigen Start des europäischen Emissionshandels ETS2 für Gebäude und Straßenverkehr einer kritischen Neubewertung zu unterziehen.

Die FDP setzt auf den Emissionshandel als marktwirtschaftliches Instrument der Klimapolitik. Zu diesem liberalen Ansatz gehören jedoch ebenso die Rückgabe der Einnahmen an die Bürger, eine deutliche Senkung der Energiebesteuerung, der Abbau von Subventionen und staatlicher Detailsteuerung sowie echte Technologieoffenheit.

Genau an diesen Voraussetzungen muss sich ETS2 messen lassen.

Der Liberale Mittelstand Bayern fordert deshalb:

- Keine zusätzliche Belastung durch ETS2, solange die zugesagte Rückgabe der Einnahmen an Bürger und Wirtschaft sowie eine entsprechende Entlastung bei bestehenden Steuern und Abgaben nicht verbindlich und nachvollziehbar sichergestellt sind.
- Die Auswirkungen des ETS2 müssen vor seinem vollständigen Start transparent in Cent je Liter Benzin, Diesel und Heizöl sowie in Cent je Kilowattstunde Erdgas oder elektrische Energie, sowie sämtliche andere Energieträger dargestellt werden. Nur so wird sichtbar, was die CO_2-Bepreisung für Bürger, Pendler und Unternehmen tatsächlich bedeutet.
- Die Belastungen für Mittelstand, Handwerk, Logistik, Pflegedienste, Pendler und den ländlichen Raum müssen vor der Einführung realistisch bewertet werden.
- Technologieoffenheit muss tatsächlich gelten. Einzelne Technologien dürfen nicht gleichzeitig durch Subventionen und Regulierung politisch bevorzugt werden.
- Sind Rückgabe, Entlastung, Planungssicherheit und Technologieoffenheit nicht gewährleistet, soll sich die FDP auf deutscher und europäischer Ebene dafür einsetzen, den Start von ETS2 auszusetzen und das System in seiner bestehenden Ausgestaltung grundlegend zu ändern beziehungsweise in dieser Form zu beenden.

Ein Emissionshandel, der bestehende Belastungen nicht ersetzt, sondern neue hinzufügt, während die zugesagte Rückgabe an Bürger und Wirtschaft ausbleibt, entspricht nicht dem liberalen Konzept.

Begründung

Für Bürger und mittelständische Unternehmen ist der CO₂-Preis keine abstrakte Zahl in Euro je Tonne. Er wird an der Zapfsäule, auf der Heizkostenrechnung, im Lieferverkehr und in jeder betrieblichen Kalkulation sichtbar.

Gerade deshalb müssen die Auswirkungen so dargestellt werden, wie sie tatsächlich bezahlt werden: in Cent je Liter Kraftstoff, Cent je Liter Heizöl und Cent je Kilowattstunde Gas.

Was ein höherer CO₂-Preis konkret bedeutet

Bei einem angenommenen CO₂-Preis von 100 Euro je Tonne beträgt der darin enthaltene CO₂-Kostenanteil einschließlich Mehrwertsteuer überschlägig rund 31 Cent je Liter Diesel, 28 Cent je Liter Benzin, 32 Cent je Liter Heizöl und 2,4 Cent je Kilowattstunde Erdgas.

Diese Beträge kommen nicht vollständig zusätzlich zum heutigen Preis hinzu, weil bereits heute CO₂-Kosten enthalten sind. Entscheidend ist deshalb die Veränderung gegenüber dem bestehenden Preisniveau.

Steigt der CO₂-Preis beispielsweise von 65 auf 100 Euro je Tonne, verteuert sich Diesel überschlägig um rund 11 Cent je Liter. Bei einer Tankfüllung von 60 Litern sind das rund 6,60 Euro zusätzlich - bei jedem Tanken.

Für einen Pendler ist diese Zahl unmittelbar verständlich. Für einen Handwerksbetrieb, einen Pflegedienst oder ein Logistikunternehmen vervielfacht sich dieselbe Belastung mit jedem Fahrzeug und jedem gefahrenen Kilometer.

Der Bürger muss sehen, was ihn die Entscheidung kostet

Eine jährliche Gesamtsumme für einen Musterbetrieb zeigt zwar die Größenordnung, bleibt für viele Menschen aber abstrakt. Der Preisaufschlag je Liter Kraftstoff oder je Kilowattstunde Energie macht dagegen sichtbar, was die politische Entscheidung im Alltag bedeutet.

Gerade im ländlichen Raum ist das Auto für viele Beschäftigte keine Komfortfrage. Es ist Voraussetzung dafür, den Arbeitsplatz überhaupt erreichen zu können. Der Handwerker kann sein Werkzeug nicht mit der Bahn zum Kunden bringen. Der Pflegedienst kann seine Patienten nicht mit dem Linienbus versorgen. Ein Logistikunternehmen kann Transporte nicht vermeiden, weil Kraftstoff teurer wird.

Die Rückgabe ist Teil des liberalen Versprechens

Der entscheidende Punkt ist deshalb nicht allein die Höhe des CO₂-Preises. Entscheidend ist, was Bürger und Unternehmen im Gegenzug zurückbekommen.

Die FDP verbindet den Emissionshandel ausdrücklich mit der Auszahlung der Einnahmen an die Bürger als Klimadividende, einer niedrigeren Energiebesteuerung, weniger Subventionen und Technologieoffenheit. Wenn CO₂ verteuert wird, während bestehende Belastungen bestehen bleiben und die vorgesehene Rückgabe nicht entsprechend ankommt, wird aus einem marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrument eine zusätzliche Belastung.

Liberale Politik muss sich an ihren eigenen Voraussetzungen messen lassen. Es reicht nicht, Einnahmen zunächst zu erheben und die Entlastung später in Aussicht zu stellen.

Technologieoffenheit muss praktisch gelten

Elektromobilität kann für viele Anwendungen eine sinnvolle Lösung sein. Sie ist aber nicht für jeden Betrieb, jeden Fuhrpark und jeden Einsatzzweck automatisch die wirtschaftlich oder technisch beste Lösung.

Ein marktwirtschaftlicher Ansatz muss deshalb auch erneuerbaren Kraftstoffen wie HVO, E-Fuels, Wasserstoff und künftigen Technologien eine faire Chance geben. Nicht die Politik sollte entscheiden, welche Technologie gewinnt. Unternehmer müssen entscheiden können, welche Technologie für ihren

Betrieb funktioniert.

Konsequenz

Der Liberale Mittelstand Bayern fordert keinen weiteren Beschluss darüber, was die FDP ohnehin als liberale Grundsätze formuliert hat. Wir fordern den Realitätscheck vor der zusätzlichen Belastung.

Sind Rückgabe, Entlastung, Planungssicherheit und echte Technologieoffenheit beim Start von ETS2 nicht gewährleistet, darf das System nicht einfach wie vorgesehen starten. Dann muss die Einführung ausgesetzt und die bestehende Ausgestaltung grundlegend geändert beziehungsweise in dieser Form beendet werden.

Antrag 90/A018: Klarland – ein einfaches, gerechtes und zukunftsfähiges Steuer- und Sicherungssystem für Deutschland

Antragsteller*in:	Andreas Keck
Unterstützer*innen:	Julian Kehrle, Ursula Lex, Liberaler Mittelstand BY
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Deutschland erstickt an Komplexität. Ein Geflecht aus Steuern, Beiträgen, Zuschüssen und Ausnahmen, das kaum noch jemand versteht, lähmt Bürger, Unternehmen und den Staat selbst. Arbeit ist in Deutschland so hoch belastet wie in kaum einem anderen OECD-Land. Die Freien Demokraten wollen dieses System nicht weiter flicken, sondern durch ein neues Fundament ersetzen: Klarland.

Der Name ist Programm: ein Land mit klaren Regeln, die jeder versteht, in dem sich Arbeit erkennbar lohnt und der Staat seinen Bürgern vertraut, statt sie zu verwalten.

I. Grundprinzipien

Klarland verbindet Steuer- und Sozialsystem zu einem einzigen, transparenten System nach drei Regeln:

1. **Ein Sockel sichert das Existenzminimum.** Jeder Mensch hat Anspruch auf einen festen Sockelbetrag in Höhe des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums, ergänzt um eine Kinderkomponente.
2. **Alle Einkommen werden einheitlich besteuert.** Arbeitseinkommen, Gewinne, Renten, Pensionen, Kapital- und Mieteinkünfte unterliegen einem einheitlichen Steuersatz.
3. **Staatliche Unterstützung schmilzt linear ab.** Der Sockel wird als negative Einkommensteuer (Steuerbonus) ausgezahlt und sinkt mit steigendem Einkommen gleichmäßig. Jeder zusätzlich verdiente Euro erhöht das verfügbare Einkommen. Es gibt keine Sprungstellen und keine Transferfallen.

II. Eckpunkte

1. **Existenzsicherung:** Der Sockel ersetzt Bürgergeld beziehungsweise Grundsicherung, Grundsicherung im Alter, Arbeitslosengeld und vergleichbare Transferleistungen. Er wird automatisch über das Steuersystem gewährt, ohne gesonderte Antragsverfahren, Anspruchsprüfungen oder Sanktionsmechanismen. Betrug wird mit den Mitteln des Rechtsstaats verfolgt.
2. **Alterssicherung:** Für künftige Generationen tritt der lebenslange Sockel an die Stelle der beitragsfinanzierten Rentenversicherung. Durch den Wegfall der Rentenbeiträge steigt das Nettoeinkommen deutlich und schafft Raum für eigene Vorsorge. Jeder Erwerbstätige erhält automatisch ein persönliches Vorsorgekonto, in das standardmäßig 5 % des Bruttoeinkommens fließen. Wer das nicht möchte, kann jederzeit widersprechen (Opt-out). Höhere Einzahlungen sind möglich. Die Anlage erfolgt standardmäßig in einem kostengünstigen, breit gestreuten Vorsorgefonds, alternativ in

betrieblichen oder privaten Produkten nach eigener Wahl. Einzahlungen mindern das zu versteuernde Einkommen, Auszahlungen im Alter werden als Einkommen besteuert (nachgelagerte Besteuerung). Pensionen werden wie alle anderen Einkommen behandelt, Sonderregeln für einzelne Berufsgruppen entfallen.

3. **Arbeitslosigkeit:** Die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung entfällt. Bei Einkommensverlust greift automatisch der Sockel. Einkommen oberhalb des Sockels kann freiwillig privat abgesichert werden.
4. **Gesundheit und Pflege:** Kranken- und Pflegeversicherung werden durch eine überwiegend steuerfinanzierte Grundversorgung ersetzt, die ausdrücklich auch die Pflege umfasst. Beschäftigte zahlen keine individuellen Beiträge mehr. Arbeitgeber leisten einen einheitlichen, gesetzlich gedeckelten Solidarbeitrag auf die Bruttolohnsumme, im Gegenzug entfallen ihre Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die freie Wahl der Krankenkasse bleibt erhalten. Die Kassen konkurrieren über Qualität, Service und Effizienz, nicht über Beitragssätze. Risikoselektion ist ausgeschlossen.
5. **Besteuerung beim Menschen:** Besteuert wird das Einkommen der Person, nicht die Organisation. Körperschaft- und Gewerbesteuer entfallen. Gewinne dürfen zeitlich begrenzt im Unternehmen verbleiben, danach gelten sie als realisiert. Für international tätige Unternehmen gilt das Prinzip der wirtschaftlichen Substanz: Gewinne werden dort besteuert, wo die Wertschöpfung tatsächlich entsteht.
6. **Föderale Finanzordnung:** Der Bund übernimmt die existenzsichernden Aufgaben. Länder und Kommunen werden von Soziallasten befreit und erhalten feste Anteile an der Einkommensteuer (nach Wohnort) und an der Mehrwertsteuer (nach Ort der wirtschaftlichen Aktivität). Diese ersetzen die Gewerbesteuer. Projektbezogene Förderprogramme treten zugunsten automatischer, transparenter Zuweisungen zurück. Der Länderfinanzausgleich wird auf einen begrenzten Ausgleich struktureller Sonderlasten reduziert.

Die Grundsteuer bleibt als einziger eigener Steuerhebel der Kommunen erhalten. Sie gestalten sie selbst, über den Hebesatz und, wenn sie wollen, über Freibeträge für Hauptwohnsitze oder unterschiedliche Sätze für Wohnen und Gewerbe. Die Länder erhalten das Recht, bei der Grunderwerbsteuer Freibeträge festzulegen, etwa für den Ersterwerb selbstgenutzten Wohneigentums. Die Förderung des Wohnens ist kommunale Aufgabe. Wo der Sockel die örtlichen Wohnkosten nicht existenzsichernd abdeckt, sind die Kommunen verpflichtet aufzustocken; über das Wie entscheiden sie selbst.

7. **Mehrwertsteuer als reine Konsumsteuer:** Die Mehrwertsteuer wird auf drei Sätze vereinfacht: einen Regelsatz, einen ermäßigten Satz für Grundbedarf und einen Nullsatz für die Grundversorgung, darunter Wohnen, Energie, Wasser, ÖPNV, medizinische und pflegerische Versorgung, Bildung und journalistische Angebote. Investitionen in Wohnraum werden mehrwertsteuerneutral gestellt. Im Verkehr zwischen Unternehmen gilt das Reverse-Charge-Verfahren.
8. **Bestandsschutz:** Die gesetzliche Rente wird grundsätzlich durch den Sockel

ersetzt. Wer zum Stichtag einen höheren Rentenanspruch erworben hat, erhält die Differenz als Bestandsschutz-Zuschlag zusätzlich. Niemand erhält damit weniger als seine bis zum Stichtag erworbene Rente. Dasselbe gilt für Pensionsansprüche. Der Zuschlag ist eine abschließende Übergangsregel: Nach dem Stichtag entstehen keine neuen Ansprüche, die Altlast sinkt damit Jahr für Jahr. Radikal ist das Ziel, evolutionär der Weg.

III. Umsetzung

1. **Durchrechnung:** Der Landesparteitag fordert den Bundesvorstand auf, das Modell bis [Datum] durch unabhängige Wirtschaftsforschungsinstitute per Mikrosimulation vollständig durchrechnen zu lassen, einschließlich Finanzierung, Verteilungswirkungen, Übergangsphase und kommunaler Einnahmen. Der Landesvorstand bringt das Anliegen in die Bundesgremien ein.
2. **Pilotversuch:** Parallel wird ein wissenschaftlich begleiteter Pilotversuch vorbereitet. Eine zufällig ausgewählte, bundesweit verteilte Gruppe von 20.000 bis 50.000 Leistungsbeziehern wird in das Sockelmodell überführt und mit einer Kontrollgruppe verglichen, nach dem Vorbild des finnischen Versuchs 2017/2018.
3. **Sofortmaßnahmen:** Bis zur Umstellung werden die Hinzuverdienstgrenzen im bestehenden System deutlich angehoben, und innerhalb von zwei Jahren wird ein zentrales digitales Bürgerkonto für alle Sozialleistungen eingeführt.

Begründung

Deutschland liegt bei der Abgabenlast auf Arbeit auf Platz 2 von 38 OECD-Ländern. Gleichzeitig verschlingt die Verwaltung paralleler Sicherungssysteme Milliarden: allein bei den Jobcentern 2023 rund 7,4 Mrd. Euro, bei der Deutschen Rentenversicherung Bund 2024 rund 2,5 Mrd. Euro. Jede Reform der vergangenen Jahrzehnte hat neue Ausnahmen geschaffen und jede Ausnahme neue Ungerechtigkeiten.

Das heutige System hat zudem einen strukturellen Konstruktionsfehler: Rente, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung hängen fast vollständig an sozialversicherungspflichtiger Arbeit. Doch Wertschöpfung entkoppelt sich zunehmend von menschlicher Arbeitszeit. Automatisierung, Digitalisierung und künstliche Intelligenz steigern die Produktivität, während die Zahl der Beitragszahler sinkt und der Bedarf an Rente und Pflege wächst. Ein System, das nur Arbeit belastet, macht Arbeit teurer, begünstigt ihre Verdrängung und untergräbt so seine eigene Finanzierungsgrundlage. Klarland stellt die Finanzierung deshalb auf eine breite Basis: Alle Einkommen werden gleich besteuert, ob aus Arbeit, Gewinnen, Kapital oder Vermietung, und der Konsum wird über die Mehrwertsteuer erfasst. So trägt Wertschöpfung die soziale Sicherung dort, wo sie tatsächlich entsteht.

Klarland lässt niemanden mit dem Sockel allein. Der Wegfall der Rentenbeiträge erhöht das Nettoeinkommen spürbar: Ein Alleinstehender mit 50.000 € Bruttoeinkommen hat im Klarland-Modell rund 7.000 € mehr im Jahr zur Verfügung als heute. Das automatische Vorsorgekonto mit einem Standardsatz von 5 % sorgt dafür, dass ein Teil davon verlässlich in die Altersvorsorge fließt, ohne Zwang, aber mit einem klugen Standard. Nach 40 Erwerbsjahren ergibt das bei einem breit gestreuten Fonds eine Zusatzrente von grob 1.000 bis 1.450 € im Monat, zusätzlich zum Sockel. Großbritannien setzt dieses Prinzip mit Opt-out seit Jahren erfolgreich in der betrieblichen Altersvorsorge um. Wer arbeitet, baut damit sein Leben lang eigenes Vermögen auf, statt Rentenpunkte zu sammeln. Lebensleistung wird so im Alter sichtbar, und zwar im Eigentum der Menschen.

Klarland ist dabei kein Rentenkürzungsprogramm. Durch den Bestandsschutz erhält niemand weniger als

seine bis zum Stichtag erworbene Rente, niedrige Renten steigen auf das Existenzminimum, und die Grundsicherung im Alter wird überflüssig. Die Übergangslast beschränkt sich auf die Zuschläge oberhalb des Sockels und sinkt Jahr für Jahr.

Klarland erfindet keine neue Leistung. Das Existenzminimum ist in Deutschland schon heute verfassungsrechtlich garantiert. Wer kein Einkommen hat, erhält es als Transfer, wer eines hat, dem bleibt es über den Grundfreibetrag steuerfrei. Faktisch besteht damit bereits eine Art negative Einkommensteuer, nur schlecht gebaut: mit Anträgen, Bedürftigkeitsprüfungen und einem Transferentzug von teilweise fast 100 %. Klarland ändert nicht das Ob, sondern das Wie: automatisch, einfach und so, dass sich jeder verdiente Euro lohnt.

Das Modell steht in der Tradition der negativen Einkommensteuer von Milton Friedman und des Liberalen Bürgergelds, das die FDP bereits 1994 und erneut 2005 auf Bundesparteitagen beschlossen hat. Estland und Litauen zeigen, dass ein einheitlicher Einkommensteuersatz in der EU zulässig und praktikabel ist.

Klarland entlastet den Faktor Arbeit massiv, macht jeden verdienten Euro lohnend, schafft Transferbürokratie ab und gibt Ländern und Kommunen verlässliche, krisenfeste Einnahmen. Der Staat tut wieder, wofür er da ist: Rahmen schaffen, nicht Menschen kontrollieren.

Die Parameter in der Anlage sind bewusst als Diskussionsgrundlage formuliert. Über das Prinzip entscheidet der Parteitag, die Zahlen folgen aus einer seriösen Durchrechnung.

Anlage – Parameter als Diskussionsgrundlage

- Sockel Erwachsene: 14.400 € pro Jahr (1.200 € pro Monat)
- Kinderkomponente: 6.000 € pro Kind und Jahr (500 € pro Monat)
- Einheitlicher Steuersatz: 30 % auf alle Einkommen
- Abschmelzung: 20 % des Einkommens. Solange ein Steuerbonus gezahlt wird, bleiben von jedem zusätzlichen Euro 50 Cent netto.
- Vorsorgekonto: 5 % des Bruttoeinkommens als Standardsatz, mit Opt-out
- Arbeitgeber-Solidarbeitrag: 5 % der Bruttolohnsumme, ohne Beitragsbemessungsgrenze
- Einkommensteuer-Verteilung: Bund 60 %, Länder 25 %, Kommunen 15 %
- Mehrwertsteuer-Verteilung: Bund 40 %, Länder 30 %, Kommunen 30 %
- Mehrwertsteuersätze: 20 % / 5 % / 0 %

Antrag 90/A019: Klar. Frei. Bayern.

Antragsteller*in:	Andreas Keck
Unterstützer*innen:	Julian Kehrle, Liberaler Mittelstand BY
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Wirtschaftliche Vernunft, ökologische Verantwortung und persönliche Freiheit sind kein Widerspruch, sondern drei Seiten derselben Überzeugung. Ein selbstbestimmtes Leben in Wohlstand gelingt nur in einem funktionierenden Rechtsstaat, einer intakten Umwelt und einer offenen, leistungsfähigen Wirtschaft.

Wir Freie Demokraten in Bayern stehen für eine Politik, die wirtschaftlich liberal, sozial einfach und migrationspolitisch geordnet ist. Wir setzen auf Lösungen statt Ideologie, auf Regeln statt Bevormundung und auf einen Staat, der wirksamer statt größer wird. Wir stehen fest auf dem Boden des Grundgesetzes und grenzen uns klar gegen Extremismus von links und rechts ab.

Bayern ist stark, aber nicht unverwundbar. Überbordende Bürokratie, hohe Energiekosten und ein Staat, der sich immer mehr zumutet, gefährden, was Generationen aufgebaut haben. Die Bundesregierung hat manches angestoßen, bleibt aber auf halbem Weg stehen. Oberste Priorität haben für uns deshalb die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, bezahlbare Energie und ein schlanker, handlungsfähiger Staat. Wir wollen überzeugen statt anbiedern: mit klaren Konzepten, die in Bayern umgesetzt werden können, und mit bayerischem Gewicht für die nötigen Reformen im Bund.

1. Wirtschaft und Mittelstand: Kurswechsel

Das setzen wir in Bayern um:

- Melde- und Berichtspflichten gegenüber Landesbehörden werden radikal reduziert: Stichproben statt Vollkontrolle, spürbare Sanktionen bei nachgewiesenen Verstößen statt Generalverdacht.
- EU- und Bundesrecht wird in Bayern ohne zusätzliche Verschärfungen umgesetzt.
- Bayerische Förderprogramme werden kritisch überprüft und deutlich reduziert. Der Staat wählt keine Gewinner aus, er schafft faire Bedingungen für alle.
- Bayern verbindet seine industrielle Stärke mit Künstlicher Intelligenz: Industrie- und Maschinendaten werden nutzbar gemacht, Rechenkapazitäten und digitale Netze ausgebaut. Forschung braucht einen ethischen Rahmen, aber keine ideologischen Schranken.

Dafür kämpfen wir im Bund:

- Die beschlossene Senkung der Körperschaftsteuer auf 10 Prozent wird vorgezogen, statt sie bis 2032 zu strecken, und die Gewerbesteuer wird

grundlegend reformiert, als Schritt hin zu einer Besteuerung beim Menschen statt bei der Organisation. Gegenfinanzierung durch Subventionsabbau, nicht durch neue Schulden.

- Deutliche Anhebung des Grundfreibetrags und strukturelle Beseitigung der kalten Progression.
- Radikale Vereinfachung der Mehrwertsteuer: Im Verkehr zwischen Unternehmen gilt das Reverse-Charge-Verfahren, damit entfallen Vorfinanzierung und Bürokratie der heutigen Mehrwertsteuerkette.
- Der Staat macht Unternehmen nicht zur Zahlstelle: Keine politischen Entlastungsversprechen, deren Kosten am Ende die Betriebe tragen.
- Freihandel und offene Märkte sichern den Erfolg des bayerischen Mittelstands. Gegenüber China gilt: fairen Wettbewerb einfordern, Abhängigkeiten bei Rohstoffen und Lieferketten abbauen, aber keine Abschottung.

2. Energie: Sauber, sicher, bezahlbar

Leitungen und Speicher gehören zusammen. Die großen Nord-Süd-Trassen bringen günstigen Windstrom aus dem Norden zur Industrie im Süden. Dezentrale Speicher nutzen Strom dort, wo er erzeugt wird, glätten Lastspitzen und entlasten die Netze. Beides zusammen macht die Versorgung sicher und senkt die Kosten für den Netzausbau.

Das setzen wir in Bayern um:

- Bayern wird Vorreiter bei dezentralen Speichern, von Batteriespeichern in Gewerbe und Kommunen bis zu Quartiers- und Heimspeichern. Genehmigungen werden vereinfacht, Speicher werden baurechtlich privilegiert.
- Welche erneuerbare Erzeugung sich wo lohnt, entscheidet der Markt, nicht ein politisches Ausbauziel für einzelne Technologien. Der Freistaat erfüllt die bundesrechtlichen Vorgaben zur Flächenausweisung und sorgt für schnelle, digitale Genehmigungsverfahren für alle Anlagen.
- Laden statt Kaufprämie: Wir fördern die Nutzung, nicht den Besitz. Bayern baut die Ladeinfrastruktur massiv aus, besonders im ländlichen Raum und an Mehrfamilienhäusern.
- Bayern steht als Standort für neue Reaktortypen bereit, sobald der Bund den Rechtsrahmen schafft.

Dafür kämpfen wir im Bund:

- Klimaschutz über einen verlässlichen CO_2-Preis als Leitinstrument statt über Einzelverbote und Förderprogramme. Der Markt findet den günstigsten Weg zur Einsparung, der Staat setzt den Rahmen.
- Stromsteuer für alle auf das europäische Mindestmaß, statt die Netzentgelte dauerhaft mit Milliarden aus dem Klima- und Transformationsfonds zu subventionieren.
- Die Nord-Süd-Übertragungsleitungen werden mit Vorrang und verkürzten Verfahren fertiggestellt.

- Speicher werden im Energierecht als eigenständige Säule behandelt, dauerhaft von Doppelbelastungen bei Netzentgelten und Abgaben befreit und für netzdienlichen Betrieb belohnt. Bidirektionales Laden von Elektroautos wird ohne regulatorische Hürden möglich.
- Kein Neubau fossiler Grundlast. Gaskraftwerke nur als befristete, wasserstofffähige Reserve.
- Das Neubauverbot im Atomgesetz wird aufgehoben, und für kleine modulare Reaktoren entsteht ein verlässlicher Genehmigungsrahmen. Der Staat begleitet den Einstieg mit Risikoabsicherung beim Bau, etwa über Bürgschaften, aber ohne dauerhafte Betriebssubventionen.

3. Staat: Er spart zuerst bei sich selbst

Das setzen wir in Bayern um:

- Ein gesetzlich verbindlicher Abbaupfad für Stellen in der Staatsverwaltung statt wechselnder Moratorien und Absichtserklärungen, auf Grundlage einer umfassenden Aufgabenkritik, wie sie auch der Oberste Rechnungshof fordert.
- Mehrjähriger Einstellungsstopp außerhalb von Polizei, Justiz und Schulen. Personalabbau ausschließlich über natürliche Fluktuation.
- Ein zentrales digitales Bürgerkonto für alle Landes- und Kommunalleistungen innerhalb von zwei Jahren.
- Die Zahl der Staatsministerien wird verringert, doppelte Zuständigkeiten werden aufgelöst.
- Eine Verwaltungsbrücke: Frei werdende Verwaltungskräfte werden umgeschult und dorthin vermittelt, wo sie gebraucht werden, etwa in Schulsekretariate oder in die Dokumentationsassistenz in Kliniken und Pflege.
- Neue Verbeamtungen nur noch für hoheitliche Aufgaben. Bestehende Beamtenverhältnisse bleiben unberührt.

Dafür kämpfen wir im Bund:

- Die zugesagte Reduktion des Bundespersonals um mindestens 8 Prozent bis 2029 wird tatsächlich umgesetzt, statt den Personalbestand weiter wachsen zu lassen, und auf alle nachgeordneten Behörden ausgeweitet.
- Eine umfassende Staatsreform für Bund, Länder und Kommunen mit dem Grundsatz: Jede Aufgabe hat genau eine verantwortliche Ebene, und wer bestellt, bezahlt.

4. Sicherheit, Verteidigung und Migration: Ordnung mit Bürgerrechten

Das setzen wir in Bayern um:

- Schutz vor hybriden Bedrohungen: Drohnenabwehr, Cybersicherheit und der Schutz kritischer Infrastruktur werden in Bayern gebündelt und mit Polizei, Katastrophenschutz und Bundeswehr eng verzahnt.
- Heimatschutz und Reserve werden gestärkt und besser mit zivilen Strukturen

im Freistaat verzahnt. Der Zugang wird einfacher: klare Zuständigkeiten, bessere Übungsmöglichkeiten und Strukturen, die engagierte Reservisten auffangen, statt sie durch den Rost fallen zu lassen.

- Polizei und Justiz erhalten moderne Software, doppelte Dokumentationspflichten entfallen.
- Die seit Juni 2026 geltenden europäischen Grenzverfahren, auch am Flughafen München, werden ohne Verzögerung und mit ausreichend Personal umgesetzt.
- Wer hier arbeiten und sich einbringen will, soll das schnell können: Ausländische Berufsqualifikationen werden innerhalb von drei Monaten anerkannt, soweit Bayern zuständig ist. Integration ist dabei auch eine Holschuld: Sprache, Arbeit und das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind ihre Voraussetzung.
- Ein starker Staat schützt seine Bürger, ohne ihre Grundrechte in Frage zu stellen. Checks and Balances bleiben unser Maßstab.

Dafür kämpfen wir im Bund:

- Die Unterstützung der Ukraine liegt in unserem eigenen Sicherheitsinteresse. Europa muss fähig werden, sich selbst zu verteidigen, als Ergänzung zum transatlantischen Bündnis, nicht als Ersatz.
- Der Dienst in der Bundeswehr wird deutlich attraktiver, damit eine Wehrpflicht möglichst vermieden werden kann: bessere Bezahlung, gesellschaftliche Anerkennung und handfeste Vorteile wie ein kostenloser Lkw-Führerschein. Erst wenn das nicht ausreicht, kommt die im Gesetz angelegte Bedarfswehrpflicht in Betracht.
- Eine neue, schlanke Beschaffungsorganisation für die Bundeswehr.
- Ein verbindlicher Rückführungsplan für bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber innerhalb von 100 Tagen.
- Asylverfahren im Inland werden ebenfalls auf höchstens drei Monate begrenzt.

5. Wohnen: Bauen erleichtern statt Preise verbieten

Das setzen wir in Bayern um:

- Die bestehende Genehmigungsfiktion der Bayerischen Bauordnung wird auf alle Genehmigungsverfahren ausgedehnt: Ein vollständiger Bauantrag gilt nach spätestens drei Monaten ohne Bescheid als genehmigt.
- Serielles und modulares Bauen wird Standard bei staatlicher Förderung.
- Bayern bringt eine Bundesratsinitiative ein, die den Ländern einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer für selbstgenutztes Wohneigentum ermöglicht, und führt ihn anschließend sofort ein.
- Die Gemeinden erhalten im bayerischen Grundsteuergesetz mehr Gestaltungsfreiheit: Sie können Hauptwohnsitze durch Freibeträge entlasten oder Wohn- und Gewerbegrundstücke unterschiedlich besteuern. Ob und wie sie das nutzen, entscheiden sie selbst.

- Wohnförderung ist Aufgabe der Kommunen. Sie entscheiden selbst, ob und wie sie ihren Wohnungsmarkt unterstützen, durch Zuschüsse, eigenen Wohnungsbau oder Bodenpolitik.
- Die 2026 auf 285 Gemeinden ausgeweitete Mieterschutzverordnung wird schrittweise zurückgeführt und spätestens 2029 nicht verlängert. Stattdessen wird Mietwucher nach geltendem Recht konsequent verfolgt.

Dafür kämpfen wir im Bund:

- Deutlich höhere Abschreibungssätze für Neubau und Sanierung.

6. Bildung: Das Geld folgt dem Kind

Das setzen wir in Bayern um:

- Lehrkräfte werden konsequent von unterrichtsfernen Verwaltungsaufgaben entlastet.
- Echte Eigenverantwortung der Schulen über Personal, Budget und pädagogisches Profil, innerhalb verbindlicher, staatlich geprüfter Bildungsstandards.
- Verbindliche, vergleichbare Lernstandserhebungen: Qualität wird über Ergebnisse gesichert, nicht über Formulare.
- Einführung eines Bildungsgutscheins in Höhe der durchschnittlichen Kosten pro Schüler, einlösbar an jeder zugelassenen Schule, staatlich oder frei getragen. Kinder mit Förderbedarf oder aus bildungsfernen Haushalten erhalten einen Zuschlag.
- Freie Schulwahl unabhängig vom Wohnort: Der Schulsprengel entfällt.
- Ein Strukturzuschlag für kleine Schulstandorte im ländlichen Raum stellt sicher, dass Wettbewerb nicht zum Schulsterben auf dem Land führt.

7. Sozial: Einfach statt Dschungel

Das setzen wir in Bayern um:

- Die Dokumentationspflichten in bayerischen Pflegeeinrichtungen und Kliniken werden innerhalb von zwei Jahren spürbar reduziert, soweit das Land zuständig ist.
- Bayern bringt über den Bundesrat einen wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch für das Klarland-Modell auf den Weg: ein einfaches, steuerfinanziertes Sicherungssystem mit garantiertem Sockel, einheitlicher Besteuerung aller Einkommen und linearer Abschmelzung. Das Modell ist in einem gesonderten Antrag ausgeführt.

Dafür kämpfen wir im Bund:

- Sofort deutlich höhere Hinzuverdienstgrenzen, damit sich Arbeit lohnt.
- Die neue Grundsicherung setzt auf mehr Kontrolle und härtere Sanktionen. Wir setzen auf Anreize: Mit Klarland lohnt sich jeder verdiente Euro, Transferfallen und Antragsbürokratie entfallen. Die Umstellung erfolgt nach vollständiger Durchrechnung, mit Bestandsschutz für alle erworbenen Renten-

und Pensionsansprüche.

- Pflege wird aus Steuern finanziert statt über einen eigenen, lohnbezogenen Beitrag. Eine breite Steuerbasis aus allen Einkommensarten ist stabiler als eine wachsende Beitragslast allein auf Arbeit.

8. Europa: Handlungsfähig und subsidiär

- Wir stehen für ein gemeinsames Europa, das weltpolitisch handlungsfähig ist: mit gemeinsamer Außen- und Verteidigungspolitik, europäischer Energie- und Digitalinfrastruktur und einer koordinierten Einwanderungs- und Asylpolitik.
- Zugleich gilt Subsidiarität: Entscheidungen fallen dort, wo sie am besten getroffen werden, und wer entscheidet, trägt die Kosten. Bayern bringt sich früh und selbstbewusst in europäische Entscheidungen ein.

Begründung

Die FDP Bayern ist derzeit weder im Landtag noch im Bundestag vertreten. Das ist eine bittere Lage, aber auch eine Chance. Wir müssen niemandem gegenüber Koalitionskompromisse verteidigen. Wir können neu und klar sagen, wofür wir stehen. Wer wieder gewählt werden will, braucht dafür mehr als Kritik an anderen. Er braucht ein erkennbares Angebot. Dieses Positionspapier ist dieses Angebot.

„Klar. Frei. Bayern." führt zusammen, was liberale Politik ausmacht: wirtschaftliche Vernunft, ökologische Verantwortung und persönliche Freiheit. Das Papier zeigt, dass diese Ziele zusammengehören, statt sie gegeneinander auszuspielen. Es setzt Prioritäten, die die Menschen in Bayern unmittelbar betreffen: eine wettbewerbsfähige Wirtschaft, bezahlbare Energie, ein schlanker Staat, Sicherheit mit Bürgerrechten, bezahlbares Wohnen, gute Bildung und ein Sozialsystem, das man versteht.

Jedes Kapitel unterscheidet bewusst zwischen dem, was wir in Bayern selbst umsetzen, und dem, wofür wir im Bund kämpfen. Damit beantwortet das Papier die Frage, die uns Wählerinnen und Wähler zu Recht stellen: Was würde sich ändern, wenn die FDP mitregiert? Die Antwort ist konkret und überprüfbar, vom verbindlichen Abbaupfad in der Staatsverwaltung über die Genehmigungsfiktion für alle Bauanträge bis zum Bildungsgutschein. So wird aus Programmatik ein Regierungsangebot für den Freistaat.

Das Papier schärft unser Profil gegenüber den anderen Parteien. Gegenüber der CSU, die seit Jahrzehnten regiert und Bürokratie, Förderprogramme und Staatspersonal wachsen lässt, zeigen wir, dass ein Staat wirksamer statt größer werden kann. Gegenüber Grünen und SPD setzen wir auf Markt, Preissignale und Anreize statt auf Verbote und Subventionen. Und gegenüber den Rändern stehen wir für Ordnung in der Migrationspolitik ohne Abschottung, für die Unterstützung der Ukraine und für ein handlungsfähiges Europa. Die klare Abgrenzung gegen Extremismus von links und rechts ist dabei nicht verhandelbar.

Das Papier ist zugleich in sich schlüssig. Es greift Reformideen auf, die über einzelne Politikfelder hinausreichen, etwa die Besteuerung beim Menschen statt bei der Organisation, die Stärkung der kommunalen Verantwortung beim Wohnen und das Klarland-Modell für die soziale Sicherung. Damit wird erkennbar, dass hinter den Einzelforderungen ein gemeinsames Leitbild steht: Regeln statt Bevormundung, Vertrauen statt Kontrolle, Verantwortung dort, wo sie hingehört.

Mit dem Beschluss gibt sich der Landesverband eine gemeinsame inhaltliche Grundlage für die kommenden Jahre und für den Weg zur Landtagswahl 2028. Mitglieder, Mandatsträger in den Kommunen und Kandidaten erhalten einen klaren Kompass für Gespräche, Veranstaltungen und Wahlkämpfe. Und der Landesverband bringt mit bayerischem Gewicht Inhalte in die Erneuerung der Bundespartei ein.

Deshalb bitten wir den Landesparteitag um Zustimmung: für ein klares liberales Profil und für ein freies, starkes Bayern.

Antrag 90/A020: Tarifautonomie schützen – staatliche Tariftreuevorgaben auf den Prüfstand

Antragsteller*in:	Liberaler Mittelstand BY
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern setzt sich dafür ein, bestehende und geplante gesetzliche Tariftreuevorgaben im Vergaberecht einer erneuten und umfassenden verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Verpflichtung tarifungebundener Unternehmen zur Einhaltung staatlich vorgegebener Tarifbedingungen mit der **Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG** und der **unternehmerischen Freiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG** vereinbar ist.

Bestehen hierbei erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel, ist eine **Klärung durch das Bundesverfassungsgericht auf geeignetem verfassungsprozessualem Weg anzustreben.**

Begründung

Tarifautonomie bedeutet Freiheit: Arbeitnehmer und Arbeitgeber entscheiden selbst, ob sie sich tariflich binden und welche Arbeitsbedingungen sie vereinbaren. Der Staat hat hierfür den rechtlichen Rahmen zu gewährleisten – er darf Tarifpolitik aber nicht durch seine Marktmacht als öffentlicher Auftraggeber ersetzen.

Tariftreuevorgaben greifen in diesen freien Wettbewerb ein. Sie verpflichten auch tarifungebundene Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen faktisch zur Anwendung fremd ausgehandelter Tarifbedingungen. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen werden dadurch mit zusätzlichen Kosten, Nachweispflichten und Marktzugangshürden belastet.

Wer gesetzliche Mindeststandards einhält, muss grundsätzlich die gleiche Chance auf einen öffentlichen Auftrag haben wie ein tarifgebundenes Unternehmen.

Tarifautonomie ist keine Tarifpflicht.

Eine freiheitliche Wirtschaftsordnung braucht selbstbewusste Tarifpartner, faire Wettbewerbsbedingungen und einen Staat, der Regeln setzt – **aber nicht selbst zum Tarifakteur wird.**

Tarifautonomie schützen – staatliche Tariftreuevorgaben auf den Prüfstand

Antrag 90/A021: Neustart im Gesundheitswesen - Freiheit, Innovation und Generationengerechtigkeit

Antragsteller*in:	LFA BY X - Gesundheit & Pflege
Unterstützer*innen:	Dr. Dominik Spitzer
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Ein leistungsfähiges Gesundheitswesen ist eine zentrale Voraussetzung für Freiheit, Wohlstand, gesellschaftliche Stabilität und wirtschaftliche Stärke. Gesundheit ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe, Arbeitsfähigkeit, Eigenverantwortung und wirtschaftliche Dynamik.

Deutschland verfügt über hervorragende medizinische Fachkräfte, starke Forschungseinrichtungen und eine innovative Gesundheitswirtschaft. Gleichzeitig gerät das Gesundheitswesen zunehmend unter Druck: durch demografischen Wandel, Fachkräftemangel, überbordende Bürokratie, mangelnde Digitalisierung, ineffiziente Strukturen und stetig steigende Sozialabgaben.

Ein dysfunktionales Gesundheitswesen belastet Bürger, Unternehmen und öffentliche Haushalte gleichermaßen. Lange Wartezeiten, Versorgungsengpässe, hohe Lohnnebenkosten und ineffiziente Strukturen gefährden die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes ebenso wie den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Gesundheitswirtschaft gehört zugleich zu den wichtigsten Zukunftsbranchen Deutschlands. Medizintechnik, Biotechnologie, Pharmaforschung, digitale Medizin und Gesundheitsdatenökonomie bieten enorme Chancen für Wachstum, Innovation und hochwertige Arbeitsplätze. Deutschland darf bei diesen Zukunftstechnologien nicht weiter zurückfallen.

Wir Freie Demokraten wollen deshalb ein Gesundheitssystem, das:

- qualitativ hochwertige Versorgung sichert,
- Prävention stärkt,
- Innovation ermöglicht,
- Eigenverantwortung fördert,
- Gesundheitsberufe entlastet und attraktiv macht,
- digitale Chancen konsequent nutzt,
- wirtschaftliche Dynamik ermöglicht,
- und langfristig generationengerecht finanzierbar bleibt.

Gesundheitspolitik ist für uns deshalb nicht nur Sozialpolitik, sondern auch Wirtschafts-, Innovations- und Freiheitspolitik.

Für einen Neustart im Gesundheitswesen wollen wir

- Dokumentations-, Nachweis- und Prüfpflichten im Gesundheitswesen umfassend reduzieren und Doppelstrukturen abbauen. Gesundheitsberufe sollen mehr eigenverantwortliche Entscheidungen treffen können.

- die Digitalisierung des Gesundheitswesens konsequent vorantreiben. Dazu gehören eine vollständig interoperable elektronische Patientenakte, digitale und telemedizinische Anwendungen als Regelleistung, die bessere digitale Vernetzung von Rettungsdienst, Praxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie der verstärkte Einsatz künstlicher Intelligenz in Versorgung und Verwaltung.
- Gesundheitsdaten unter Wahrung hoher Datenschutzstandards stärker für Forschung, Versorgung und Innovation nutzbar machen und Deutschland zu einem führenden Standort für digitale Medizin und Gesundheitsdatenökonomie entwickeln.
- die Gesundheitswirtschaft als strategische Wachstumsbranche stärken. Wir wollen innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Medizintechnik, Biotechnologie, Pharmaforschung, digitale Gesundheitswirtschaft und Gesundheits-Start-ups schaffen. Genehmigungs- und Zulassungsverfahren müssen schneller, digitaler und unbürokratischer werden.
- Deutschland zu einem international führenden Standort für klinische Forschung, MedTech und Life Sciences entwickeln und die Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen, Universitätskliniken, Start-ups und Unternehmen stärken.
- eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe Gesundheitsversorgung sichern. Medizinische Qualität, schnelle Versorgung und Patientensicherheit müssen stärker zum Maßstab der Versorgungsstrukturen werden.
- Ambulantisierung konsequent umsetzen.
- für neue Versorgungsformen und -strukturen im ländlichen Raum Anreize setzen, um ambulante Versorgung, Pflege, Therapie, Prävention und telemedizinische Angebote besser miteinander zu vernetzen.
- die Krankenhauslandschaft an Qualität, Spezialisierung und Versorgungssicherheit ausrichten. Ambulante und stationäre Versorgung müssen verzahnt und Doppelstrukturen abgebaut werden.
- Gesundheitsberufe stärken und von Bürokratie entlasten. Dazu gehören eine stärkere Delegation medizinischer Leistungen, der Ausbau neuer Versorgungsrollen sowie bessere Rahmenbedingungen für Leistungsträger im Gesundheitssystem.
- in der psychotherapeutischen Versorgung Wartezeiten auf Therapieplätze reduzieren sowie Präventions- und Unterstützungsangebote insbesondere für Kinder und Jugendliche ausbauen.
- Prävention und Gesundheitskompetenz stärken. Gesundheitsbildung stärker in Schulen und Bildungseinrichtungen verankern. Prävention reduziert langfristig Krankheitskosten, stärkt Eigenverantwortung und verbessert Lebensqualität.
- Pflegebedürftige und pflegende Angehörige stärker unterstützen. Wir wollen mehr Tages-, Kurzzeit- und Nachtpflegeangebote, weniger Bürokratie in der Pflege sowie eine stärkere Nutzung digitaler Assistenzsysteme und innovativer Technologien.

- die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung generationengerecht reformieren. Die solidarisch finanzierte Grundversorgung langfristig stabilisieren. Versicherungsfremde Leistungen konsequent aus Steuermitteln finanzieren.
- die Unterfinanzierung der Gesundheitsversorgung von Grundsicherungsempfängern beenden und die Sozialversicherungssysteme von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben entlasten.
- kapitalgedeckte Elemente in der Kranken- und Pflegeversicherung stärken, um die Folgen des demografischen Wandels generationengerecht abzufedern und Beitragssatzsteigerungen zu verhindern.
- die Sozialabgaben zu senken, um Arbeitsplätze, nationale und auch internationale Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Dynamik in Deutschland wieder herzustellen.

Begründung

Das deutsche Gesundheitswesen steht vor tiefgreifenden strukturellen und finanziellen Herausforderungen, die mutige Reformen statt weiterer kleinteiliger Korrekturen erfordern. Mit diesem Antrag wollen wir die Gesundheitspolitik als zentralen Bestandteil liberaler Freiheits-, Wirtschafts- und Innovationspolitik neu ausrichten und eine qualitativ hochwertige, leistungsfähige und generationengerecht finanzierbare Versorgung sichern.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag 90/A022: Antrag zum Schutz und Erhalt der Tradition der handwerklichen Waffenherstellung

Antragsteller*in:	Liberaler Mittelstand BY
Unterstützer*innen:	Ursula Lex
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern setzt sich auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene für den Schutz und den Erhalt der Tradition der handwerklichen Waffenherstellung, insbesondere der Waffenschmieden, ein.

Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Verhältnismäßige Regulierung:

Bestehende nationale und europäische Regelungen im Waffenrecht sind auf ihre Auswirkungen auf das traditionelle Waffenhandwerk zu überprüfen. Ziel ist eine differenzierte Regulierung, die zwischen industrieller Massenproduktion und handwerklicher Einzelfertigung klar unterscheidet.

2. Bürokratieabbau:

Überbordende Dokumentations-, Nachweis- und Genehmigungspflichten für kleine und mittelständische Handwerksbetriebe sind deutlich zu reduzieren, ohne die Sicherheitsinteressen zu beeinträchtigen.

3. Bestandsschutz und Rechtssicherheit:

Für bestehende handwerkliche Betriebe sind klare und verlässliche Übergangs- und Bestandsschutzregelungen zu schaffen, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

4. Förderung von Ausbildung und Wissenstransfer:

Die Weitergabe jahrhundertealter handwerklicher Techniken ist aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Anerkennung entsprechender Ausbildungsberufe, Förderung von Meisterbetrieben sowie Einbindung in Programme zur Erhaltung immateriellen Kulturerbes.

5. Stärkung des ländlichen Raums:

Traditionelle Waffenhandwerksbetriebe als Teil mittelständischer Strukturen im ländlichen Raum sind gezielt zu fördern.

6. Europäische Interessenvertretung:

Auf EU-Ebene ist sicherzustellen, dass Richtlinien und Verordnungen die Besonderheiten des traditionellen Waffenhandwerks berücksichtigen.

Begründung

ggf. mündlich

Antrag 90/A023: Die Verdienstgrenze für Studenten anheben

Antragsteller*in:	BV Schwaben
Unterstützer*innen:	Prof. Dr. Andrew J. Ullmann, Julian Kehrle
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die Verdienstgrenze für Studenten anheben

Die FDP Bayern fordert, die monatliche Verdienstgrenze für Studierende im BAföG-Bezug deutlich anzuheben. Der derzeitige Grenzwert in Höhe der Minijob-Grenze von 603 € pro Monat wird den realen Lebenshaltungskosten vieler Studierender nicht gerecht und führt dazu, dass zusätzliche Arbeitsstunden durch Steuern oder BAföG-Kürzungen effektiv entwertet werden. Studierende, die bereit sind, neben ihrem Studium Verantwortung zu übernehmen und zu arbeiten, dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern wollen. Deshalb soll die Zuverdienstgrenze auf Höhe des Grundfreibetrags liegen, die bisherige sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Zuverdienstes soll unverändert bleiben. Eine höhere Verdienstgrenze stellt sicher, dass sich Mehrarbeit für Studierende tatsächlich lohnt und ihnen mehr finanzieller Spielraum bleibt. Gleichzeitig verhindert eine weiterhin bestehende, aber realistisch angehobene Grenze Fehlanreize für Personen, die sich nur zum Zweck steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorteile immatrikulieren würden.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 90/A024: Staatliche NGO-Förderung klar begrenzen

Antragsteller*in:	BV Schwaben
Unterstützer*innen:	Julian Kehrle
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Staatliche NGO-Förderung klar begrenzen

I. Die FDP setzt sich auf Bundes- und Landesebene dafür ein, dass staatliche Zuwendungen an nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und sonstige private Organisationen nicht gewährt werden, soweit Förderzweck oder tatsächliche Mittelverwendung überwiegend auf die Beeinflussung des politischen Willensbildungsprozesses oder staatlicher Entscheidungen gerichtet sind.

II. Als unzulässige, aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einflussnahme-Tätigkeit im Sinne dieses Antrags gelten insbesondere: 1. mobilisierende politische Kampagnen, 2. die Organisation von Petitionen und Protesten, 3. wahlbezogene Einflussnahme sowie 4. strategische Prozessführung zur politischen Durchsetzung eigener Ziele, sofern diese Tätigkeiten ganz oder überwiegend aus staatlichen Zuwendungen finanziert werden. Maßgeblich sind Förderzweck und Mittelverwendung, nicht Name, Rechtsform, Gemeinnützigkeitsstatus oder politische Ausrichtung der Organisation.

III. Die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit bleiben unberührt. Der Antrag beschränkt nicht die politische Betätigung aus eigenen Mitteln, sondern ausschließlich deren Finanzierung aus staatlichen Zuwendungen.

IV. Von der Einschränkung nach den Ziffern I und II ausdrücklich ausgenommen sind: 1. Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge, insbesondere im Katastrophenschutz, Rettungswesen, in der Gesundheitsversorgung, Pflege und Hospizarbeit, 2. das kommunale Vereinswesen und die Traditionspflege, insbesondere örtliche Musik-, Sport-, Schützen-, Trachten- und Heimatvereine sowie Brauchtums-, Jugend- und Seniorenarbeit, 3. Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege, insbesondere Theater, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, Musikschulen und Gedenkstätten, 4. politische Bildung auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere politische Stiftungen nach dem Stiftungsfinanzierungsgesetz sowie staatlich oder landesrechtlich geförderte Einrichtungen politischer Bildung.

V. Bund und Länder schaffen ein zentrales, digitales und öffentlich zugängliches Transparenzregister über sämtliche staatlichen Zuwendungen an NGOs und sonstige private Organisationen. Der Registereintrag ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel und hat insbesondere Empfänger, Höhe, Zweck, Rechtsgrundlage und Bewilligungszeitraum zu enthalten.

VI. Staatliche Zuwendungen sind stets eindeutig zweckgebunden zu bewilligen. Fördergegenstand, Zeitraum und zulässige Mittelverwendung sind konkret festzulegen. Umwidmungen sowie nicht genehmigte Weiterleitungen sind unzulässig.

Geförderte und eigenfinanzierte Tätigkeiten sind strikt zu trennen.

VII. Zuwendungen dürfen nur an eindeutig bestimmte, rechts- und haftungsfähige Rechtsträger gewährt werden. Netzwerke oder Kampagnen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nicht förderfähig.

VIII. Öffentliche Zuwendungen an Organisationen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen fördern, werden ausgeschlossen. Maßstab sind die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 51 Abs. 3 AO.

IX. Über die unmittelbare Einschränkung politischer Kampagnenfinanzierung hinaus sind freiwillige staatliche Zuwendungen an NGOs und sonstige private Organisationen außerhalb der ausdrücklich ausgenommenen Bereiche schrittweise zu beenden. Spätestens bis zum 31. Dezember 2029 sollen keine neuen Bewilligungen mehr erfolgen; bestehende Bewilligungen werden nicht verlängert.

Begründung

Mit diesem Antrag wird eine klare Trennung zwischen der Freiheit politischer Betätigung und deren staatlicher Finanzierung vorgenommen. Politische Aktivitäten – wie Kampagnen, Proteste, Petitionen oder strategische Klagen – sind Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte und bleiben uneingeschränkt zulässig. Ein Anspruch auf staatliche Finanzierung solcher Tätigkeiten besteht jedoch nicht. In den vergangenen Jahren hat sich eine zunehmende Vermischung von staatlicher Förderung und politischer Einflussnahme durch NGOs und andere private Organisationen entwickelt. Öffentliche Mittel werden dabei teilweise eingesetzt, um gezielt auf politische Entscheidungsprozesse einzuwirken. Dies kann das Vertrauen in die Neutralität staatlichen Handelns beeinträchtigen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb verzerren. Der Antrag verfolgt daher einen strikt neutralen Ansatz: Entscheidend sind nicht politische Inhalte oder Ausrichtungen, sondern allein Förderzweck und tatsächliche Mittelverwendung. Die vorgeschlagenen Regelungen gelten unterschiedslos für alle politischen Richtungen und Organisationsformen. Zugleich werden zentrale gesellschaftliche Bereiche ausdrücklich ausgenommen. Staatliche Unterstützung für Daseinsvorsorge, Katastrophenschutz, Kultur, Bildung und das kommunale Vereinswesen bleibt uneingeschränkt möglich und notwendig. Ein zentrales Transparenzregister stellt sicher, dass staatliche Förderentscheidungen nachvollziehbar und überprüfbar sind. Klare Zweckbindungen und strenge Rechenschaftspflichten verhindern Missbrauch und schaffen Vertrauen. Langfristig sollen freiwillige staatliche Zuwendungen außerhalb der klar definierten Kernbereiche reduziert und beendet werden. Dies dient sowohl der Wahrung staatlicher Neutralität als auch der Entlastung öffentlicher Haushalte. Der Antrag leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, indem er politische Betätigung schützt, staatliche Einflussnahme begrenzt und Transparenz sowie Fairness im politischen Wettbewerb gewährleistet.

Antrag 90/A025: PPWR abschaffen – Verpackungsbürokratie beenden

Antragsteller*in:	BV Schwaben
Unterstützer*innen:	Julian Kehrle
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

PPWR abschaffen – Verpackungsbürokratie beenden

Die FDP Bayern fordert die ersatzlose Aufhebung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR, Verordnung (EU) 2025/40).

Die FDP Bayern setzt sich dafür ein, dass als Sofortmaßnahme in den Extended Producer Responsibility (EPR) Regelungen der EU eine verbindliche Bagatellgrenze (anhand des Warenwerts oder der Anzahl der Pakete) für die Entbindung von den Entsorgungspflichten für Verkaufs- und Versandverpackungen eingeführt wird und dann eine Lizenzierung im jeweiligen Inland stattfinden kann (Novellierung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 20. Dezember 1994).

Begründung

Die PPWR steht für europäische Überregulierung mit hohem Aufwand und zweifelhaftem Zusatznutzen. Sie schafft komplexe Registrierungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten und zwingt Unternehmen trotz Binnenmarkt zu nationalen Verfahren. Zugleich verlagert sie Verantwortung auf Akteure, die wesentliche Eigenschaften der Verpackung häufig gar nicht selbst bestimmen können. Ein Hersteller des Inhalts kann nicht zuverlässig für Schwermetalle, Rezyklatanteile oder Materialeigenschaften einer Verpackung einstehen, wenn diese Informationen nur beim Verpackungshersteller und dessen Vorlieferanten liegen. Wie soll ein Hersteller oder Inverkehrbringer sicher wissen, welche Schwermetalle, Rezyklatanteile oder sonstigen Materialeigenschaften seine Verpackung aufweist, wenn selbst die Vorlieferkette diese Informationen nicht vollständig liefert? Damit entsteht Verantwortung ohne Informations- und Entscheidungshoheit. Gerade bei mehrstufigen Lieferketten kennt jeder Akteur nur einen Teil der Materialhistorie. Verantwortung ohne Einfluss ist keine sinnvolle Regulierung, sondern delegierte Bürokratie. Auch starre Rezyklat- und Mehrwegvorgaben sind nicht pauschal für alle Verpackungen praxistauglich. Je nach Füllgut, Schutzfunktion, Materialsystem und Lieferkette können Reinheit, Produktsicherheit, Funktion, Haltbarkeit und Qualität entgegenstehen. Dass zentrale Begriffe nachträglich erläutert und erste Vorgaben bereits wieder korrigiert werden mussten, zeigt die Überkomplexität des Regelwerks. Die PPWR droht zur Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Behörden, Berater, Registrierungsstellen und Compliance-Abteilungen zu werden – bezahlt von Unternehmen und Verbrauchern. Brüssel soll den Binnenmarkt ermöglichen – nicht Verpackungen bis ins Detail regulieren. Die PPWR erzeugt vor allem Kosten, Compliance-Aufwand und neue Verwaltung. Deshalb: abschaffen statt nachbessern.

Antrag 90/A026: Kommunen stärken – mehr eigene Steuerkraft, weniger Förderbürokratie

Antragsteller*in:	BV Schwaben
Unterstützer*innen:	Julian Kehrle
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Kommunen stärken – mehr eigene Steuerkraft, weniger Förderbürokratie

Die FDP Bayern fordert eine grundlegende Neuordnung der kommunalen Finanzierung. Kommunen sollen stärker aus eigenen Steuereinnahmen finanziert werden und weniger von staatlichen Förderprogrammen, Umlagen und zweckgebundenen Zuweisungen abhängig sein.

Die Gewerbesteuerumlage soll vollständig abgeschafft werden. Das Gewerbesteueraufkommen bleibt damit vollständig bei den Kommunen. Zusätzlich sollen die Kommunen künftig 15 Prozent des Körperschaftsteueraufkommens erhalten. Die verbleibenden 85 Prozent werden zu gleichen Teilen auf Bund und Länder verteilt: 42,5 Prozent Bund, 42,5 Prozent Länder und 15 Prozent Kommunen.

Die zusätzlichen kommunalen Einnahmen ersetzen einen entsprechenden Teil bestehender Förderprogramme. Es geht ausdrücklich nicht um zusätzliche Staatsausgaben, sondern um eine Verlagerung von zentraler Förderung hin zu eigener kommunaler Finanzkraft. Verbleibende Förderprogramme werden auf notwendige Grundlagen konzentriert: Straßen und grundlegende Infrastruktur, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Hochwasser- und Katastrophenschutz sowie Sicherheit. Reine Prestige-, Verschönerungs-, Freizeit- und sogenannte „Schöner-Wohnen“-Projekte sollen nicht mehr staatlich gefördert werden.

Für die Finanzierung der Landkreise gilt: Die Kreisumlage finanziert echte Aufgaben des Landkreises. Zusätzliche kommunale Steuerkraft darf nicht automatisch durch höhere Kreisumlagen wieder abgeschöpft werden. Staatliche Aufgaben des Landratsamts sind vom Freistaat zu finanzieren und dürfen nicht mittelbar über die Kreisumlage bei den Gemeinden landen

Begründung

Das heutige System ist unnötig kompliziert: Kommunen geben einen Teil ihrer Steuerkraft über Umlagen ab; Bund und Länder legen Förderprogramme auf; anschließend stellen Kommunen Anträge und weisen die Verwendung der Mittel nach. Der Antrag dreht diesen Mechanismus um: mehr eigene Einnahmen vor Ort, weniger Fördertöpfe und weniger Rückverteilung.

Heute beträgt der Vervielfältiger der Gewerbesteuerumlage insgesamt 35 Prozentpunkte des Gewerbesteuermessbetrags (14,5 Prozentpunkte Bund, 20,5 Prozentpunkte Land). Die Körperschaftsteuer steht dagegen nach Art. 106 GG Bund und Ländern gemeinsam zu; die Gemeinden erhalten daran heute keinen direkten Anteil. Mit 15 Prozent kommunalem Anteil an der Körperschaftsteuer und dem Wegfall der

Gewerbesteuerumlage wird der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und kommunaler Finanzkraft gestärkt. Kommunen profitieren unmittelbarer von Unternehmensansiedlungen, Investitionen und Arbeitsplätzen. Gleichzeitig können Förderanträge, Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweise reduziert werden.

Die Landratsämter haben in Bayern eine Doppelrolle: Sie sind Kreisbehörde und bei rein staatlichen Aufgaben Staatsbehörde. Diese Trennung muss sich auch in der Finanzierung widerspiegeln. Gemeinden sollen kommunale Aufgaben finanzieren, Landkreise echte Kreisaufgaben und der Freistaat seine staatlichen Verwaltungsaufgaben.

Rechtlicher Hinweis: Für einen direkten kommunalen Anteil an der Körperschaftsteuer wäre eine Änderung der Finanzverfassung, insbesondere Art. 106 GG, erforderlich.

Faktenbasis (Stand September 2026)

- § 6 Gemeindefinanzreformgesetz: Gewerbesteuerumlage, Bundesvervielfältiger 14,5 %, Landesvervielfältiger 20,5 %.
- Art. 106 Grundgesetz: Verteilung der Gemeinschaftsteuern; Körperschaftsteuer derzeit Bund/Länder.
- Art. 18 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz: Kreisumlage und Umlagegrundlagen.
- Art. 37 Bayerische Landkreisordnung: Landratsamt als Kreisbehörde bzw. bei rein staatlichen Aufgaben als Staatsbehörde.

Antrag 90/A027: Liberales Bauen: Sachverstand statt Regelungszwang

Antragsteller*in:	BV Schwaben
Unterstützer*innen:	Julian Kehrle
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Liberales Bauen: Sachverstand statt Regelungszwang

Die FDP Bayern setzt sich für ein grundlegend einfacheres, dem Baugebiet entsprechendes, marktwirtschaftlicheres und technologieoffenes Baurecht ein. Der Staat soll verbindliche Schutzziele definieren, aber nicht im Detail vorschreiben, wie diese technisch zu erreichen sind. Sachverstand, Eigenverantwortung, Wettbewerb und funktionierende Lösungen müssen Vorrang vor Bürokratie, Doppelprüfung und Regelwerksautomatismus erhalten.

1. Planen und Genehmigen: digital, verbindlich und schnell

Planungs- und Genehmigungsverfahren sind vollständig digital über einen One-Stop-Shop abzuwickeln. Gemeinsame digitale Projektakten, offene Schnittstellen, BIM und KI-gestützte Prüfprozesse sind zur Beschleunigung einzusetzen.

Ab vollständigen Unterlagen gelten verbindliche Fristen: drei Monate für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie einfache Gewerbe- und Industriebauten, sechs Monate für komplexere Industriebauten; für weitere Gebäudeklassen sind abgestufte Höchstfristen festzulegen. Nach Fristablauf gilt grundsätzlich die Genehmigungsfiktion, soweit keine konkret begründeten Gefahren für wesentliche Schutzgüter entgegenstehen. Öffentliche Infrastrukturverfahren sollen grundsätzlich binnen zwei Jahren abgeschlossen werden.

2. Schutzziel statt Regelwerk: Sachverstand und Freiheit der technischen Lösung

Der Gebäudetyp E ist zum regulären und rechtssicheren Prinzip des einfachen, funktionalen und normreduzierten Bauens weiterzuentwickeln. Sachverstand, Planungsverständnis und technische Verantwortung qualifizierter Planer, Fachleute und Unternehmen müssen wieder eigenständige Grundlage technischer Entscheidungen sein.

Nicht das Regelwerk, sondern das Schutzziel muss verbindlich sein. Normen, Merkblätter, Hinweisblätter, Richtlinien und sonstige Regelwerke sollen Orientierung bieten, aber keine automatische faktische Bindungswirkung entfalten. Alternative Lösungen sind zulässig, wenn Sicherheit, Funktion und Gebrauchstauglichkeit fachlich nachgewiesen werden. Behörden und Gerichte müssen funktional gleichwertige Lösungen anerkennen; Abweichungen von Regelwerken allein dürfen ihre Zulässigkeit nicht ausschließen. Die Begriffe „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ sind im Baurecht entsprechend neu zu ordnen.

Der innovationsfreundliche Gedanke des „Standes der Technik“ ist konsequenter

auf das Baurecht zu übertragen: Neue Produkte, Bauweisen und Verfahren müssen bei nachgewiesener Eignung auch vor ihrer Aufnahme in Normen und Regelwerke eingesetzt werden können. Modulares Bauen, Vorfertigung, 3D-Druck, Robotik und automatisierte Fertigung sind technologieoffen zu ermöglichen.

3. Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) entflechten – Fachkompetenz pluralisieren, Zulassungen öffnen

Die technischen Aufgaben des DIBt sind auf ein pluralistisch besetztes unabhängiges Fachgremium aus Wissenschaft, Planung, Handwerk, Bauwirtschaft, Herstellern, Fachverbänden, Prüfstellen und öffentlicher Hand zu übertragen. Es bestimmt die bauaufsichtliche Fachposition und wählt die Vertreter für nationale und europäische Normungsverfahren. Das DIBt soll dabei nicht mehr für Deutschland verhandelnd auftreten.

Das DIBt soll keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Bauartgenehmigungen mehr selbst erteilen. Bewertungen und Zulassungen werden für konkurrierende, unabhängige und anerkannte Fachstellen geöffnet; das DIBt konzentriert sich maximal auf staatliche Aufsicht, Anerkennung von Zertifizierungs- und Prüfstellen und Qualitätsüberwachung.

4. Fachverantwortung statt staatlich verordneter Doppelprüfung

Wer plant und bemisst, trägt die Verantwortung. Bei Standsicherheit, Brandschutz und weiteren prüfsachverständigenpflichtigen Fachbereichen ist die obligatorische Zweitprüfung abzuschaffen. Qualifizierte Fachplaner und Nachweisersteller sollen Planung und wesentliche Umsetzung eigenverantwortlich begleiten und dafür fachlich einstehen.

Eine unabhängige Zweitprüfung bleibt freiwillig möglich. Staatlich vorgeschrieben werden darf sie nur bei konkret erhöhtem Gefährdungspotenzial und nicht pauschal aufgrund formaler Gebäudeklassen. Eigenverantwortung ist der Regelfall, staatlich erzwungene Doppelkontrolle die zu begründende Ausnahme.

5. Öffentliche Vergabe: Marktoffenheit statt Tariftreue

Öffentliche Bauaufträge sind zur Reduktion von erhöhten Nachtragskosten neben der Wirtschaftlichkeit auf Qualität, Fachkunde, technischer Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Lebenszykluskosten zu vergeben; der niedrigste Preis allein darf nicht ausschlaggebend sein. Fachkundige Vergabeteams müssen technische Qualität und Alternativlösungen bewerten können.

Tarifbindung, Tariftreuenachweise oder bestimmte Tarifverträge dürfen weder Teilnahmevoraussetzung noch Zuschlagsmaßstab sein. Unternehmen müssen unabhängig von Tarifbindung gleichberechtigt konkurrieren können. Bundestariftreuegesetz und entsprechende Landesvorgaben sind abzubauen. Mittelstand und regionales Handwerk sind durch angemessene Losgrößen, verhältnismäßige Eignungsnachweise, einfache digitale Verfahren und geeignete Verhandlungsverfahren zu stärken.

Öffentliche Bauvorhaben müssen funktional, dauerhaft, wirtschaftlich und finanzierbar sein. Staatliche Parallelstrukturen bei Nachhaltigkeitsnachweisen wie QNG und BNB sind abzubauen; unabhängig zertifizierte und markterprobte Systeme wie DGNB, GEV EMICODE etc. sind anzuerkennen.

6. Ausgleichsmaßnahmen marktwirtschaftlich organisieren

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind stärker über digitale und handelbare Ökopunkte zu organisieren. Entscheidend ist die tatsächliche ökologische Wirkung statt starrer räumlicher Zuordnung in derselben Gemeinde. Ökopunkte sollen regional und perspektivisch auch überregional und europäisch handelbar werden.

7. Technische Ausbildung und Baukompetenz stärken

Berufliche und akademische technische Bildung sind zu stärken. Bauingenieure und Architekten brauchen mehr Werkplanung, Bauphysik, Baurecht, Projektmanagement, Digitalisierung und Baupraxis. Meister, Techniker und Handwerker brauchen moderne Berufsschulen sowie Zugang zu BIM, Robotik, automatisierter Fertigung und neuen Bauverfahren. Praxisorientierte Qualifikationswege sind auszubauen; Bau- und Genehmigungsbehörden regelmäßig technisch und rechtlich fortzubilden.

8. Finanzierung: privates Kapital vor staatlichen Zuschüssen

Private Investitionen, Bau- und Infrastrukturfonds sowie öffentlich-private Partnerschaften sind zu erleichtern und zu bevorzugen. Wo staatliche Finanzierung erforderlich ist, haben rückzahlbare und zinsgünstige Instrumente Vorrang vor Zuschüssen. Öffentlicher Wohnungs- und Gewerbebau ist ausschließlich dann einzusetzen, wenn keine privatfinanzierten Modelle greifen.

9. Europäische Bauproduktregulierung deregulieren

Die Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 ist grundlegend auf Bürokratie, Nachweispflichten und tatsächlichen Sicherheitsnutzen zu überprüfen und deutlich zu deregulieren. Deutschland darf europäische Anforderungen nicht durch zusätzliche nationale Nachweise, Prüfungen oder Zertifizierungen verschärfen.

Produktprüfungen, Leistungserklärungen, Nachhaltigkeitsdaten und digitale Produktinformationen müssen dem Once-Only-Prinzip folgen. EU-Taxonomie, BauPVO-, REACH-, CLP-, Nachhaltigkeits- und Lieferkettenanforderungen sowie daraus folgende Nachweis- und Klassifizierungspflichten sind zurückzuführen und auf Überschneidungen und Mehrfachnachweise zu prüfen. Anforderungen ohne nachweisbaren Zusatznutzen sollen entfallen und KMU von unverhältnismäßigen Berichtspflichten entlastet werden.

Begründung

Deutschland braucht mehr Wohnraum, moderne Industriegebäude und leistungsfähige Infrastruktur. Liberales Bauen bedeutet dabei nicht weniger Sicherheit, sondern eine andere Rollenverteilung: Der Staat definiert notwendige Schutzziele; qualifizierte Fachleute entscheiden eigenverantwortlich über die technische Lösung. Mehr Freiheit setzt dabei klare fachliche Verantwortung voraus.

Schutzziel und Gleichwertigkeit statt Regelwerksautomatismus

Die Bayerische Bauordnung enthält diesen Gedanken bereits in Ansätzen. Art. 81a BayBO lässt Abweichungen von Technischen Baubestimmungen zu, wenn eine andere Lösung die allgemeinen Anforderungen in gleichem Maße erfüllt. Art. 63 BayBO nennt seit 2026 ausdrücklich auch die Erprobung neuer Bau- und Wohnformen als Fall, in dem Abweichungen zugelassen werden sollen. Der Antrag entwickelt diese Logik weiter: Funktionale Gleichwertigkeit soll zum Leitprinzip werden.

Technische Normen und sonstige Regelwerke bleiben wichtige Wissens- und Orientierungshilfen. Das DIBt weist selbst darauf hin, dass Normen zunächst freiwillig sind und rechtliche Relevanz insbesondere durch staatliche Inbezugnahme erhalten. Eine fachlich gleichwertige Lösung darf deshalb nicht allein daran

scheitern, dass sie von einer DIN-/EN-Norm, einem Merkblatt, einer Richtlinie oder einem sonstigen Regelwerk abweicht.

Innovation muss schneller sein dürfen als das Regelwerk

Neue technische Lösungen können schneller entstehen als Normen, Zulassungsgrundlagen und Regelwerke angepasst werden. Beim „Stand der Technik“ erkennt die Rechtsprechung bereits an, dass sich ein Verfahren nicht allgemein durchgesetzt haben muss, wenn seine praktische Eignung hinreichend gesichert ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2024 klargestellt, dass selbst eine vorherige betriebliche Bewährung nicht zwingend erforderlich ist, wenn die Anwendung ohne unzumutbares Risiko möglich erscheint. Dieser innovationsfreundlichere Gedanke soll konsequenter auf das Baurecht übertragen werden.

Eine technische Lösung darf nicht erst alt werden müssen, bevor sie eingesetzt werden darf.

Sachverstand, Planung und Verantwortung zusammenführen

Art. 51 BayBO weist dem Entwurfsverfasser bereits Verantwortung für Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs zu; hinzugezogene Fachplaner tragen Verantwortung für ihre eigenen Unterlagen. Gleichzeitig schreibt das geltende Recht bei bestimmten Vorhaben zusätzliche Prüfungen oder Bescheinigungen vor, etwa bei der Standsicherheit nach Art. 62a und beim Brandschutz nach Art. 62b BayBO.

Der Antrag stellt dieses pauschale Vier-Augen-Prinzip neu auf. Der planende Fachmann kennt Bemessungsannahmen, Schnittstellen und Entwicklung seiner Planung unmittelbar und soll dafür auch fachlich einstehen. Eine unabhängige Zweitprüfung bleibt freiwillig möglich und kann bei konkret erhöhtem Gefährdungspotenzial staatlich verlangt werden. Die Beweisrichtung wird jedoch umgekehrt: Nicht der qualifizierte Fachplaner muss begründen, warum er keinen zweiten Prüfer braucht; der Staat muss begründen, warum eine zusätzliche Pflichtprüfung erforderlich ist.

DIBt: technische Meinungsbildung, Zulassung und Aufsicht entflechten

Das DIBt ist heute zentrale deutsche Zulassungs- und Genehmigungsstelle für zahlreiche Bauprodukte und Bauarten und zugleich in mehr als 285 nationalen und europäischen Normungsgremien aktiv. Daneben besteht bereits ein System unabhängiger Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen. Der Antrag trennt diese Funktionen klarer: Ein pluralistisches Fachgremium bildet die technische Fachposition; unabhängige anerkannte Stellen übernehmen Prüfung, Bewertung und Zulassung im Wettbewerb; das DIBt konzentriert sich auf staatliche Aufsicht, Anerkennung und Qualitätsüberwachung.

Damit werden fachliche Entscheidungen breiter abgestützt, institutionelle Konzentration reduziert und schnellere Anerkennungswege für innovative Produkte und Verfahren möglich. Im europäischen Normungssystem bleiben die bestehenden formalen Delegationsstrukturen zu beachten; die fachliche Position soll jedoch nicht mehr institutionell beim DIBt konzentriert sein.

Vergabe: Wettbewerb um die beste Lösung

Das Vergaberecht stellt bereits heute auf Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und das beste Preis-Leistungs-Verhältnis ab (§§ 97, 127 GWB; § 58 VgV). Der Antrag fordert, diese Grundsätze konsequent auf Bauleistungen anzuwenden: Qualität, Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit und Lebenszykluskosten müssen stärker zählen als der niedrigste Angebotspreis. Regionales Handwerk wird nicht über Herkunftsprivilegien, sondern über mittelstandsgerechte Lose, verhältnismäßige Eignungsanforderungen und einfache Verfahren gestärkt.

Tariftreue wird hiervon getrennt betrachtet. Seit 2026 existiert auf Bundesebene ein Bundestariftreuegesetz. Der Antrag fordert Marktoffenheit: Tarifbindung oder Tariftreuenachweise sollen nicht darüber entscheiden, ob ein Unternehmen Zugang zu einem öffentlichen Auftrag erhält. Der

gesetzliche Mindestlohn wird in diesem Antrag nicht grundsätzlich neu geregelt; gefordert wird lediglich eine regelmäßige Prüfung seiner Auswirkungen auf Baukosten, Wettbewerb, Beschäftigung und Marktzugang.

Öffentliches Bauen, Nachhaltigkeit und Finanzierung

Öffentliche Bauvorhaben müssen stärker nach Funktion, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten und Finanzierbarkeit beurteilt werden. Staatliche Parallelstrukturen bei Nachhaltigkeitsbewertungen sind zurückzuführen, wenn markterprobte und unabhängig zertifizierte Systeme gleichwertige Informationen liefern. Nicht rückzahlbare Zuschüsse sollen nicht die Antwort auf zuvor staatlich verursachte Kosten sein; wo Finanzierungshilfen notwendig sind, haben rückzahlbare und zinsgünstige Instrumente Vorrang.

Ausgleich, Ausbildung und technische Kompetenz

Ausgleichsmaßnahmen sollen sich stärker an tatsächlicher ökologischer Wirkung orientieren. Handelbare Ökopunkte schaffen einen marktwirtschaftlichen Mechanismus, um Ausgleich dort zu ermöglichen, wo er fachlich sinnvoll und wirksam ist. Zugleich setzt mehr technische Freiheit hohe Qualifikation voraus. Deshalb stärkt der Antrag sowohl die akademische als auch die berufliche technische Ausbildung und fordert mehr Praxisbezug, Digitalisierung und moderne Fertigungstechnologien.

Europa: BauPVO vereinfachen und Mehrfachnachweise vermeiden

Die Verordnung (EU) 2024/3110 bildet den neuen europäischen Rechtsrahmen für Bauprodukte. Der Antrag fordert eine konsequente Überprüfung der daraus entstehenden Nachweis-, Daten- und Dokumentationspflichten und eine Konzentration auf technisch notwendige Informationen. Bestehende Daten sollen nach dem Once-Only-Prinzip genutzt werden; Überschneidungen zwischen BauPVO, REACH, CLP, Nachhaltigkeits- und Lieferkettenanforderungen sind abzubauen. Deutschland soll auf zusätzliches Gold-Plating verzichten.

Der Staat definiert das Schutzziel – der Sachverstand findet die Lösung. Eigenverantwortung statt Doppelkontrolle. Wettbewerb statt institutioneller Konzentration. Innovation darf nicht auf das Regelwerk warten.

Quellen und Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- Bayerische Bauordnung, insbesondere Art. 51, 62a, 62b, 63, 68 und 81a BayBO – https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO/True
- PrüfVBau Bayern, § 1 – Fachbereiche der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen – https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau-1
- DIBt – Bauaufsichtliche Begleitung der Normung – https://www.dibt.de/de/wir-bieten/bauaufsichtliche-begleitung-der-normung
- DIBt – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung – https://www.dibt.de/de/wir-bieten/zulassungen-etas-und-mehr/abz-abg
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.12.2024 – 7 A 14.23 – https://www.bverwg.de/191224U7A14.23.0
- GWB §§ 97 und 127 sowie VgV § 58 – Grundsätze und Zuschlagskriterien – https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__97.html
- Bundestariftreuegesetz (BTTG), in Kraft seit 01.05.2026 – https://www.gesetze-im-internet.de/bttg/BJNR0770B0026.html
- Verordnung (EU) 2024/3110 über Bauprodukte – https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj/deu

Antrag 90/A028: Verkehrsrecht modernisieren – technische Realität statt überholter Grenzen

Antragsteller*in:	BV Schwaben
Unterstützer*innen:	Julian Kehrle
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Verkehrsrecht modernisieren – technische Realität statt überholter Grenzen

Die FDP Bayern fordert eine grundlegende Modernisierung des Fahrerlaubnis- und Straßenverkehrsrechts. Technische Entwicklung soll Freiheit ermöglichen; dort, wo Verkehrskenntnisse erforderlich sind, müssen diese auch vorausgesetzt werden.

1. Führerscheinklasse B bis 5,5 Tonnen

Die Führerscheinklasse B soll künftig Kraftfahrzeuge bis 5,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse umfassen. Bis zu dieser Grenze soll keine zusätzliche Lkw-Fahrerlaubnis erforderlich sein. Fahrzeuge bis 5,5 Tonnen sollen zugleich allein aufgrund ihres Gewichts keinen besonderen Geschwindigkeitsbeschränkungen unterliegen, sondern grundsätzlich nach denselben Geschwindigkeitsregeln behandelt werden wie heute Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen. Die Grenze zum schweren Nutzfahrzeugbereich soll damit grundsätzlich erst oberhalb von 5,5 Tonnen beginnen.

2. Moderne Lkw bis 100 km/h auf Autobahnen

Für Lkw oberhalb von 5,5 Tonnen soll auf Autobahnen eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ermöglicht werden, sofern Fahrzeugtechnik, Bremsanlage, Bereifung und Sicherheitssysteme hierfür technisch geeignet und zugelassen sind.

3. E-Scooter den Mofas gleichstellen

Für das Führen von E-Scootern sollen grundsätzlich dieselben persönlichen Voraussetzungen wie für Mofas gelten: Max. 25 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit, Mindestalter 15 Jahre, Mofa-Prüfbescheinigung oder vorhandene Fahrerlaubnis, Helmpflicht.

Begründung

Das Straßenverkehrsrecht muss technische Entwicklung nachvollziehen, statt an historischen Gewichtsgrenzen festzuhalten. Die Führerscheinklasse B endet heute grundsätzlich bei 3,5 Tonnen. Die neue EU-Führerscheinrichtlinie eröffnet bereits begrenzte Möglichkeiten oberhalb dieser Grenze – etwa für Wohnmobile bis 4,25 Tonnen und bestimmte Fahrzeugkombinationen bis 5 Tonnen. Eine allgemeine Öffnung auf 5,5 Tonnen besteht jedoch nicht.

Gerade Elektrofahrzeuge, moderne Wohnmobile und leichte Nutzfahrzeuge werden durch Batterien, Sicherheits- und Komfortausstattung schwerer. Mehr Fahrzeuggewicht allein macht aus einem technisch vergleichbaren Fahrzeug noch keinen schweren Lkw. Deshalb ist es konsequent, Fahrerlaubnis- und

Geschwindigkeitsrecht bis 5,5 Tonnen gemeinsam neu zu ordnen.

Auch die heutige pauschale Geschwindigkeitsgrenze für schwere Fahrzeuge ist zu überprüfen. Auf Autobahnen gilt für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen – mit bestimmten Ausnahmen – derzeit grundsätzlich Tempo 80. Das geltende Recht kennt allerdings bereits eine technisch qualifizierte Tempo-100-Zulassung für bestimmte Kraftomnibusse. Wenn moderne Technik höhere Geschwindigkeiten sicher beherrschbar macht, sollte das Verkehrsrecht diese Entwicklung berücksichtigen.

Bei E-Scootern liegt das Problem umgekehrt: Sie sind Kraftfahrzeuge, dürfen aber bereits ab 14 Jahren ohne Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung geführt werden. Die Unfallentwicklung zeigt Handlungsbedarf. 2025 wurden bundesweit 16.496 E-Scooter-Unfälle mit Personenschaden registriert – 38,1 % mehr als 2024. Dabei starben 38 Menschen, 1.895 wurden schwer verletzt. 53,6 % der verunglückten E-Scooter-Fahrenden waren jünger als 25 Jahre. Häufigstes registriertes Fehlverhalten war mit 21,6 % die falsche Benutzung von Fahrbahn oder Gehweg.

Auch Kinder tauchen trotz des gesetzlichen Mindestalters im Unfallgeschehen auf: 2025 waren 8 % aller verunglückten Kinder unter 15 Jahren mit einem E-Scooter unterwegs. Die veröffentlichte Destatis-Auswertung trennt diese E-Scooter-Zahl nicht nochmals nach „unter 14“ und „14 Jahre“, sodass daraus keine exakte Zahl illegal fahrender Unter-14-Jähriger abgeleitet werden kann.

Eine Mofa-Prüfbescheinigung vermittelt grundlegende Verkehrskenntnisse, ohne einen vollwertigen Führerschein zu verlangen. Die Anhebung auf 15 Jahre schafft zugleich eine einheitlichere Systematik für vergleichbare motorisierte Mobilität.

Wo moderne Technik mehr ermöglicht, sollen alte Grenzen fallen. Wo motorisierte Mobilität Verkehrskenntnisse verlangt, müssen diese nachgewiesen werden.

Quellenhinweise: Richtlinie (EU) 2025/2205; Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere §§ 3 und 18; Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV); Statistisches Bundesamt, Pressemitteilungen zu E-Scooter-Unfällen 2025/2026.

Antrag 90/A029: Canada goes Europe – unser Modell für eine assoziierte EU-Mitgliedschaft von Kanada

Antragsteller*in:	LFA BY VII - Außen, Sicherheit, Bundes- & Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Unterstützer*innen:	Prof. Dr. Andrew J. Ullmann, Dr. Phil Hackemann
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Kanada ist ein enger Partner und Freund, mit dem uns historische, kulturelle, sprachliche und politische Bande vereinen. Schon heute sind wir gemeinsam Mitglieder in der NATO oder der OECD und pflegen enge wirtschaftliche Beziehungen, die zuletzt durch das Freihandelsabkommen CETA weiter intensiviert wurden. Angesichts einer sich rapide verändernden Weltlage, die die Unsicherheit wachsen lässt, wird es immer wichtiger, dass sich gleichgesinnte, demokratische Staaten zusammentun, um unsere Freiheit, unsere Werte und unsere Eigenständigkeit Kanada zu verteidigen, sowie unsere gemeinsamen Interessen gemeinsam stark vertreten zu können. Nicht zuletzt die offenen Drohungen und Beleidigungen des neugewählten US-Präsidenten Trump gegenüber Kanada und dessen Premierminister, die wir zutiefst verurteilen, sowie seine neuen Zölle und offen geäußerten Zweifel an der NATO, die auch uns direkt betreffen, sprechen dafür, die Zusammenarbeit zwischen Europa und Kanada weiter zu stärken.Die aktuelle Diskussion über eine „assoziierte Mitgliedschaft“ Kanadas in der Europäischen Union bietet hierfür eine besondere Gelegenheit, die wir Freie Demokraten begrüßen und baldmöglichst konkretisieren wollen.

Wir fordern daher:

1. Ein neues Assoziierungsmodell entwickeln

Die Europäische Kommission soll umgehend ein Konzept ausarbeiten, wie eine assoziierte EU-Mitgliedschaft ausgestaltet werden könnte. Dies kann weitestgehend auch innerhalb der bestehenden Verträge, etwa basierend auf Artikel 217 AEUV, geschehen, wobei Vertragsänderungen diese in Zukunft ergänzen können.

Die Teilnahme soll freiwillig und modular nach Politikbereich erfolgen. Denkbar sind etwa Forschung und Bildung, Mobilität, Energie und kritische Rohstoffe, digitale Märkte und Zukunftstechnologien, Kapitalverkehr sowie Sicherheits- und Verteidigungskooperation sowie ausgewählte Bereiche des Binnenmarkts. Dabei gilt: freie Entscheidung über die Teilnahme, aber Verbindlichkeit innerhalb des gewählten Bereichs. Wer gemeinsame Rechte erhält, muss auch die hierfür notwendigen Regeln, Beiträge, Kontroll- und Streitbeilegungsmechanismen akzeptieren. Assoziierte EU-Mitglieder werden in Politikbereichen, an denen sie teilnehmen, vorab konsultiert, haben jedoch kein Stimmrecht.

Eine assoziierte EU-Mitgliedschaft kann nicht nur für Kanada, sondern auch für Beitrittskandidaten, die in die Europäische Union streben, ein erster Schritt in die Vollmitgliedschaft sein. Die Perspektive einer späteren vollständigen EU-Mitgliedschaft soll davon unberührt stets das Ziel bleiben. Wichtig ist, dass

die Integration zwar mit verschiedenen Geschwindigkeiten und Tiefen erfolgen kann, jedoch nicht in unterschiedliche Richtungen führt.

2. Politische und parlamentarische Zusammenarbeit vertiefen

Kanada sowie jedes weitere assoziierte EU-Mitglied soll dauerhaft zu den Gipfeltreffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft und des Europäischen Rats eingeladen werden sowie ohne Stimmrecht an Sitzungen des Ministerrats in jenen Konstellationen teilnehmen, an deren Politikfeldern sie partizipieren. Hierüber soll auch eine engere Abstimmung in der gemeinsamen Außenpolitik erfolgen.

Ebenso erhält jedes assoziierte EU-Mitglied einen Beobachterstatus mit Rederecht im Europäischen Parlament. Stimm- oder Mitentscheidungsrechte in den Organen der Europäischen Union bleiben Vollmitgliedern vorbehalten.

Auch die europäische Zusammenarbeit mit Kanada in weiteren multilateralen Formaten, insbesondere dem Europarat, soll weiterentwickelt werden. Schon seit den 1990ern hat Kanada dort einen Beobachterstatus, den wir in eine Vollmitgliedschaft weiterentwickeln wollen.

3. Wirtschaft, Forschung und Mobilität weiter integrieren

Der Freihandel zwischen Kanada und Europa soll weiter ausgeweitet werden. Im ersten Schritt muss dazu CETA umgehend vollständig ratifiziert werden. Zugleich sollen die Wirtschaftsbeziehungen darüber hinaus weiterentwickelt werden, insbesondere durch den Abschluss des geplanten EU-Kanada-Abkommens zum digitalen Handel. Kanada soll schrittweise stärker in europäische Programme und Wirtschaftsräume eingebunden werden. Dies betrifft insbesondere Forschung und Innovation, Erasmus+, die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen sowie Erleichterungen für Investitionen und Wagniskapital.

Auch eine engere Anbindung an den Europäischen Wirtschaftsraum, etwa über eine EFTA-Mitgliedschaft, soll geprüft werden. Gemeinsam könnten wir so den stärksten Wirtschaftsblock der Welt bilden, von dem alle Bürgerinnen und Bürger profitieren würden. Wo unterschiedliche Regelungen gleichwertige Schutzstandards erreichen, soll gegenseitige Anerkennung Vorrang vor zusätzlicher Harmonisierung haben.

4. Zukunftstechnologien und kritische Rohstoffe gemeinsam voranbringen

Die Zusammenarbeit bei kritischen Rohstoffen, Energie, Künstlicher Intelligenz, Quantentechnologien, Cybersicherheit, Life Sciences und anderen Zukunftstechnologien soll systematisch ausgebaut werden. Ziel sind offene Märkte, interoperable Standards, weniger Doppelprüfungen und resilientere europäisch-kanadische Wertschöpfungsketten. Gerade Bayern kann hiervon in Bereichen wie Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Mobilität, Medizintechnik und Hochtechnologie profitieren.

5. Kanada enger in die europäische Sicherheits- und Verteidigungs- kooperation einbinden

Die EU-Kanada-Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft soll weiter ausgebaut werden. Dazu gehören insbesondere eine stärkere Beteiligung Kanadas an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO), gemeinsamen

Beschaffungsvorhaben, Übungen, Forschung und militärischer Mobilität. Die seit 2026 bestehende Beteiligung Kanadas am europäischen SAFE-Instrument soll als Ausgangspunkt für eine noch engere verteidigungsindustrielle Zusammenarbeit dienen. Über die bereits bestehende NATO-Partnerschaft hinaus soll Kanada auch in EU-Militärmissionen eingebunden werden. Besondere Priorität hat die Arktis. EU und Kanada sollen dort ihre Zusammenarbeit bei maritimer Sicherheit, Satellitenbeobachtung, kritischer Infrastruktur, Cyberabwehr, Such- und Rettungskapazitäten sowie Forschung vertiefen.

6. Das Modell offen und rechtsstaatlich gestalten

Die Partnerschaft mit Kanada soll als Modell für eine neue Form europäischer Zusammenarbeit dienen: offen statt abschottend, modular statt starr und verbindlich statt beliebig. Die entwickelten Instrumente sollen grundsätzlich auch anderen rechtsstaatlichen Demokratien mit besonders enger Verbindung zur Europäischen Union offenstehen. Eine Assoziierung setzt dabei gegenseitiges Vertrauen, verlässliche Regeln und die Bereitschaft voraus, gemeinsame Rechte mit gemeinsamen Pflichten zu verbinden. Sie ist auch der Zwischenschritt nach erfolgreichen Fortschritten eines Beitrittskandidaten hin zu einer Vollmitgliedschaft.

7. Die Tür zur EU bleibt offen

Falls die Kanadierinnen und Kanadier dies wünschen, sollte ihnen außerdem auch die Tür zur Europäischen Union nicht verschlossen bleiben. Auf diese Weise könnten wir auch unsere gemeinsamen politischen Interessen international noch besser durchsetzen. So, wie bisher, würde dies im ersten Schritt auch nicht unbedingt eine Teilnahme an Schengen oder dem Euro voraussetzen. Unabhängig davon sollte die EU-Kommission jedenfalls ihre Nachbarschaftspolitik, die bisher allein Richtung Osten und Süden ausgerichtet war, auch Richtung Westen – und damit neben Kanada etwa auch auf Grönland und Island – ausdehnen.

Ein erster Schritt der Einbindung Kanadas in die EU ist der Weg der assoziierten Mitgliedschaft Kanadas, wie er von der Europäischen Kommissionspräsidentin vorgeschlagen wurde und vom Europaparlament mit großer Mehrheit begrüßt wurde. Die Vollmitgliedschaft nicht Europäischer Staaten ist derzeit nach Artikel 49 des EUV nicht möglich.

Wir Freie Demokraten wollen diese Vorschläge gemeinsam mit unseren europäischen und kanadischen liberalen Partnern weiterentwickeln. Insbesondere die Liberal Party of Canada und die ALDE sollen ein entsprechendes politisches Forum einberufen. Den kanadischen Liberalen soll zugleich eine engere institutionelle Zusammenarbeit mit der ALDE als assoziiertes Mitglied angeboten werden.

Begründung

Die Diskussion über eine besondere Anbindung Kanadas an die Europäische Union hat 2026 erheblich an Dynamik gewonnen. Im September 2026 wurde auf europäischer Seite erstmals ausdrücklich vorgeschlagen, Kanada zum ersten „assoziierten Mitglied“ der EU zu machen. Zugleich hat die kanadische Regierung Interesse an einer deutlich engeren Zusammenarbeit in Handel, Forschung, Mobilität, Energie, Technologie und Verteidigung bekundet.

Der Begriff „assoziierte Mitgliedschaft“ ist im EU-Recht bislang nicht definiert. Artikel 217 AEUV bietet jedoch bereits eine Grundlage für Assoziierungsabkommen mit Drittstaaten. Der Antrag soll deshalb konkretisieren, wie eine solche Partnerschaft ausgestaltet werden kann.

Dabei geht es nicht um eine vollständige Integration Kanadas in die EU, sondern um ein freiwilliges und modulares Modell: Kanada soll auswählen können, an welchen europäischen Bereichen es sich beteiligt. Wer sich beteiligt, soll die entsprechenden Regeln und Verpflichtungen aber verbindlich übernehmen.

Viele Bausteine dafür bestehen bereits. CETA, die Assoziierung Kanadas an Teilen von Horizon Europe, die EU-Kanada-Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft, die Beteiligung an PESCO und SAFE sowie die Zusammenarbeit bei kritischen Rohstoffen und Zukunftstechnologien zeigen, dass sektorale Integration bereits Realität ist. Der nächste Schritt besteht darin, diese einzelnen Instrumente zu einem kohärenten Rahmen zu verbinden.

Gerade für Bayern bietet dies große Chancen. Eine engere Zusammenarbeit mit Kanada kann Märkte öffnen, Forschung und Innovation stärken, Lieferketten diversifizieren und Europas wirtschaftliche und sicherheitspolitische Resilienz erhöhen.

Die FDP Bayern setzt sich deshalb für eine europäische Partnerschaft mit Kanada ein, die freiwillig, rechtsstaatlich, wirtschaftlich offen und institutionell schlank ist – aber dort, wo gemeinsame Rechte vereinbart werden, auch klare gemeinsame Pflichten begründet.

Antrag 90/A030: Die Handelspolitik der EU und ihrer Mitgliedsstaaten durch Erweiterung und Stärkung des Freihandels mit Lateinamerika durchsetzen und ausbauen

Antragsteller*in:	LFA BY VII - Außen, Sicherheit, Bundes- & Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Nach dem Sturz des venezolanischen Präsidenten Maduro und den dadurch angestossenen politischen Veränderungen in Lateinamerika sollte auch Europa seine einst enge politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas wieder verstärken.

Trumps Machtpolitik zwingt die EU aus ihrer bisherigen Komfortzone. Grönland und der Nahe Osten zeigen deutlich die neuen Wege der nationalen US-Sicherheitspolitik. Die Macht der Stärkeren beeinflusst immer mehr das geopolitische Handeln der EU-Staatengemeinschft.

Wir Freie Demokraten setzen uns seit langem in Deutschland und im Europaparlament aus liberaler Überzeugung für den regelbasierten Freihandel in der Welt ein.

Die heute immer stärkerere politische Anbindung Südamerikas an die USA, die die geostrategische Bedeutung ihres südlichen Schwesterkontinents erkannt haben, bietet aber auch Chancen für deutsches und europäisches geopolitisches Handeln.

Venezuela liegt seit dem Sturz Maduros politisch strikt auf Linie mit den USA und die letzten Präsidentenwechsel in Südamerika haben den Einfluss der USA auf die dortige Politik verstärkt (z.B. in Chile, Bolivien, Peru und Kolumbien).

Die “Zeitenwende” in Europa stellt heute erweiterte Anforderungen an die Sicherheitsvorsorge und die Welthandelspolitik der EU und ihrer Mitgliedsstaaten. Eine geopolitische Anpassung der Außen- und Handelspolitik von EU und ihren Mitgliedsstaaten ist dringend gefordert.

Die rasche Umsetzung des MERCOSUR Abkommens ist daher von besonderem Interesse zur Stärkung der Welthandelspolitik der EU und ihrer Mitgliedsstaaten.

Wir fordern daher

1. Einen Neustart bei der Handelspolitik der EU in der Kommission und im Europäischen Parlament durchsetzen

Wir wollen insbesondere die WTO-Politik an die neuen geopolitischen Verhältnisse anpassen.

Seit Jahre verhindern die USA, dass in der Welthandelsorganisation neue Richter für die Streitschlichtung ernannt werden können. Die Konsequenz ist, dass das Gremium zur Zeit handlungsunfähig ist. Die EU kritisiert diese Blockade, bisher ohne Erfolg.

Wir setzen uns dafür ein, dass umgehend im Rahmen der VN Wege für eine Lösung der Blockade und damit für eine Wiederbelebung der WTO gefunden und umgesetzt

wird.

Zollauflagen und Freihandelshemmnisse müssen so weit wie möglich vermieden bzw. eingeschränkt werden.

2. Updates für die Freihandelsabkommen der EU in den Regionen des globalen Südens, insbesonder für die Abkommen mit den Staaten Lateinamerikas erwirken

Die bestehenden Freihandelsabkommen (z,B, mit Chile, Peru und Kolumbien) sind mit neuem Leben zu füllen und müssen dazu zügig an die heutige geopolitische sowie handels- und wirtschaftspolitische Lage und die aktuellen gegenseitigen Handelsbedürfnisse angepasst und ggf. erweitert werden.

3. Deutsche Beiträge zur Stärkung des Außenhandels der EU intensivieren

Deutschland soll in der EU dafür Sorge tragen, dass der Außenhandel der EU mit den Staaten Lateinamerikas auf der Grundlage bestehender bilateraler Beziehungen ausgebaut werden kann.

Eine bilaterale aber auch multilaterale Umsetzung von wirtschaftlicher Interessenspolitik soll zur besseren Zusammenarbeit auf Augenhöhe führen.

4. Das Mercosur Abkommen ohne weitere Verzögerung umsetzen

Wir fordern zur notwendigen Diversifizierung unseres außenpolitischen Handelns, die Handelsbeziehungen mit den Mercosur Vertragsstaaten und weiteren interessierten Beitrittsstaaten zügig umzusetzen.

Die wechselseitige Abschaffung von Zollschranken und Handelshemmnissen gegenüber Lateinamerika tragen nicht nur zu erfolgreichen Handelsbeziehungen bei, sie helfen auch, die Handelsmacht der EU und ihrer Mitgliedsstaaten in der Welt zu stärken.

Im Interesse dieser Ziele sind für die EU-Staaten von besonderer Bedeutung:

- der Rohstoffhandel mit Lateinamerika, wie die Versorgung der EU mit Kupfer, Lithium, Coltan und seltene Erden

sowie

- der Energiehandel mit Lateinamerika, wo sich derzeit Kooperationsmöglichkeiten mit Argentinien im Hinblick auf eine zuverlässige und sichere Versorgung mit Energieträgern, wie Öl, Gas aber auch perspektivisch mit Wasserstoff (z.B. mit Argentinien und Brasilien) anbietet.

Begründung

Erfolgt auf dem Parteitag

Antrag 89/A003: Jetzt handeln und die nukleare Abschreckungsstrategie der NATO für Europa gegenüber Russland aktualisieren, diversifizieren und ergänzen

Antragsteller*in:	LFA BY VII - Außen, Sicherheit, Bundes- & Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Bedrohungsszenar

Aus der neuen Geschichtsschreibung haben wir gelernt - das Budapester Abkommen von 1994 hat sich für die Ukraine nach der Abgabe ihrer Atomwaffen an Russland als Sicherheitsillusion erwiesen und das trotz gegebener Sicherheitsgarantien von den drei Nuklearmächte Russland, USA und GB.

Die transatlantischen Beziehungen haben sich in der zweiten Amtszeit des US-Präsidenten Donald Trump stark verschlechtert.

Bisher galt die „erweiterte nukleare Abschreckung der USA“ als fester Pfeiler der NATO -Abschreckungsstrategie, das heißt es gab die eindeutige Bereitschaft und die vertraglich gesicherte Verpflichtung der USA, im Ernstfall amerikanische taktische und strategische Atomwaffen zum Schutz der Verbündeten in Europa einzusetzen.

Ziel der nuklearen Abschreckung für Europa muss es sein, dass die Führung in Moskau zu jedem Zeitpunkt zu der Überzeugung kommt, dass ein nuklearer Angriff Russlands einen angemessenen nuklearen Zweitschlag zur Folge haben würde. Nur dann wird dieser Angriff Russlands unterbleiben und nur dann kann Russland seine Atomwaffen nicht als Mittel der politischen Erpressung einsetzen.

Bei dem heutigen Abschreckungszustand der NATO ist aber nicht mehr sichergestellt, dass russische Militärplaner zu diesem Analyseergebnis kommen

Heute wird in der NATO immer häufiger hinterfragt, ab welcher Bedrohungsschwelle und bei welchem Grad einer kriegerischen Auseinandersetzung, wie zum Beispiel an der Ostgrenze des NATO-Gebietes (NARWA Szenario), mit dem Befehl des US-Präsidenten zum Einsatz der US-Atomwaffen (auch die nuklearen Einsatzmittel der Nuklearen Teilhabestaaten) gerechnet werden kann.

Dadurch wird der mögliche Aggressor Russland ermutigt, einen Teilangriff auf NATO-Gebiet zu wagen. Die Abschreckung wird durch die Ungewissheiten der aktuellen US-Einsatzdoktrin und die damit verbundene mögliche Zurückhaltung der USA stark reduziert.

Das Sicherheitsbedürfnis Europas wird aber allein durch die neuen aufwachsenden konventionellen Fähigkeiten der NATO-Streitkräfte in Europa nicht mehr ausreichend erfüllt.

Zur sicheren und für den Aggressor berechenbaren Verteidigungsbereitschaft wird eine Verknüpfung zwischen konventioneller und nuklearer Abschreckungsfähigkeit und Abschreckungsbereitschaft unabdingbar.

Als Ergänzung zur „erweiterten nuklearen Abschreckung der USA“ wird daher eine vertraglich gesicherte europäische nukleare Abschreckungskomponente gefordert.

Die Glaubwürdigkeit einer unmittelbaren angemessenen Reaktion nach Auslösung des Beistandsartikels 5 des NATO-Vertrages zur Abschreckung Russlands vor einem Angriff auf das NATO Gebiet ist eine unabdingbare Voraussetzung.

Nur so kann wirksam ein Angriff und die folgende Eskalation der Konfliktintensität vermieden werden sowie der Frieden in Europa gesichert werden.

Wir fordern daher, dass Deutschland und weitere Europäische Staaten

1. das Angebot Frankreichs - als einziger verbleibenden Atommacht in der EU - annehmen, um den französischen Atomwaffen als Abschreckungsmittel eine stärkere Rolle für Europa zuzuordnen.
2. Verhandlungen zur Bildung eines gemeinsamen Europäischen nuklearen Pfeilers mit Frankreich und Großbritannien aufzunehmen
3. Maßnahmen zur Forschung und Ausbildung auf den Gebieten der nuklearen Abschreckung auch in den nuklearen Teilhabestaaten der EU anzuregen und insbesondere in Deutschland zu ergreifen
4. Als ersten Schritt den Einstieg in ein Deutsch-Französisches Kooperationsprogramm zur gemeinsamen Entwicklung konventioneller Ballistischer Raketen (Ariane Aerospace) als Trägersysteme mit Standorten in beiden Ländern zu unterstützen und dann auf mögliche gesamteuropäische Anwendungen auszuweiten
5. den Aufbau, die Verstärkung, die Diversifizierung und eine Vorwärtsdislozierung mit Übungen zur Einsatzbereitschaft der nuklearen Abschreckungsfähigkeiten mit den westlichen Atommächten abstimmen und vertraglich vorbereiten
6. weitere U-Boote für Europas Sicherheit und nukleare Teilhabe als Trägersysteme für Nuklearwaffen zu beschaffe
7. die erforderlichen Finanzmittel zur Realisierung der zusätzlich erforderlichen Aufwände für das Abschreckungspotential und die Einsatzvorbereitung in den Teilhabestaaten einplanen und zeitgerecht einstellen.
8. die Sicherstellung der souveränen Verteidigung Europas durch Aufklärungs- und Unterstützungsmittel aus dem Weltraum gewährleisten (insbesondere durch Bau und Betrieb der notwendigen Zahl von Trägerraketen Ariane 6 sowie gemeinsame Beschaffung und Betrieb militärischer Satelliten, Sensoren und Einsatzleitsysteme)
9. die Entscheidung eines reaktiven Einsatzes der Europäischen nuklearen Einsatzmittel schnell in einem gemeinsamen politischen Führungsgremium der beteiligten Staaten vorzubereiten. (Dazu braucht es eine Legitimation, z.B. durch Vorratsbeschlüsse der Parlamente oder bindende Beschlüsse der

Regierungen der teilhabenden Nationen und Nuklearmächte).

Antrag 90/A031: Kein Fördergeld ohne Ertrag – Subventionsdeckelung in der Landwirtschaft bei gleichzeitiger Stärkung von Familienbetrieben, Investitionen und Kulturlandschaften.

Antragsteller*in:	KV Weilheim-Schongau
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert die konsequente Ausrichtung der Agrarförderung an unternehmerischen Prinzipien sowie eine grundlegende Reform der Mittelverteilung:

1. **Subventionsdeckelung:**

Landwirtschaftliche Betriebe sollen künftig keine staatlichen Direktzahlungen und laufenden Subventionen mehr erhalten, die über das von ihnen erwirtschaftete landwirtschaftliche Einkommen hinausgehen.

2. **Schutz von Zukunftsinvestitionen:**

Von dieser Deckelung explizit ausgenommen sind zweckgebundene Investitionsförderungen (z. B. für innovative Stallbauten, Tierwohl, Emissionsminderung oder Digitalisierung). Staatliche Unterstützung zur Modernisierung der Betriebe muss unabhängig vom aktuellen Einkommen vollumfänglich erhalten bleiben.

3. **Ausschluss von Nicht-Landwirten:**

Agrargelder müssen wieder rein für den ländlichen Raum und die aktive Landwirtschaft reserviert sein. Es ist rechtlich sicherzustellen, dass Großinvestoren, Holdinggesellschaften und branchenfremde Akteure ohne realen Bezug zur landwirtschaftlichen Urproduktion von Zahlungen aus dem Agrartopf ausgeschlossen werden.

4. **Ausnahme für Kulturlandschaften:**

Von der Deckelung ebenfalls ausgenommen sind Almen, Alpen sowie besondere ökologische Naturbereiche, deren Erhalt der Allgemeinheit dient und nicht an die wirtschaftliche Rentabilität gekoppelt werden darf.

Begründung

Subventionen müssen Anreize für marktwirtschaftliches Handeln setzen, dürfen dieses aber nicht verzerren. Ein System, in dem laufende Förderungen höher ausfallen können als der tatsächliche landwirtschaftliche Ertrag, widerspricht den Grundsätzen einer liberalen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsordnung. Wir Freie Demokraten fordern daher eine Deckelung der laufenden Fördermittel: Staatliche Subventionen dürfen das operative Einkommen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion nicht übersteigen.

Gezielte Investitionsförderungen müssen davon jedoch unberührt bleiben. Wenn Betriebe hohe Summen in Tierwohl, Umweltschutz oder zukunftsweisende Technologien investieren, erfordert dies oft hohe

Vorabinvestitionen, die das aktuelle Einkommen temporär stark belasten. Eine Deckelung an dieser Stelle würde den Modernisierungsgrad der bayerischen Landwirtschaft abwürgen und Innovationen verhindern.

Gleichzeitig leidet das aktuelle System unter massiver Zweckentfremdung. Daten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zeigen jährlich, dass erhebliche Summen aus den Agrartöpfen an Empfänger fließen, die mit der eigentlichen Landwirtschaft nichts zu tun haben. Durch das rein flächenbasierte System der EU-Direktzahlungen profitieren in Deutschland Großkonzerne (wie das verschachtelte Aldi-Geflecht), Energieunternehmen (wie RWE), Naturschutzstiftungen, Flughäfen und öffentliche Institutionen. Diese Akteure nutzen Ackerland oft primär als Spekulationsobjekt. Diese gravierende Fehlallokation treibt die Pachtpreise künstlich in die Höhe und entzieht genau den Familienbetrieben existenzielle Ressourcen, die tagtäglich echte landwirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Fördergelder dürfen nur dorthin fließen, wo aktiv gewirtschaftet wird.

Zudem tragen unsere Landwirte eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für den Erhalt der typischen Kulturlandschaft. Insbesondere in den alpinen Regionen Bayerns ist die Bewirtschaftung von Almen und besonderen Naturbereichen oftmals nicht nach rein betriebswirtschaftlichen Maßstäben rentabel, leistet aber einen unschätzbaren Beitrag für den Tourismus, den Artenschutz und den Erhalt der Naturräume. Diese existenziellen Ausgleichszahlungen für die Landschaftspflege müssen daher von der Deckelung befreit bleiben.

Antrag 90/A032: Bürokratie abbauen – Freiheit gewinnen: Deutschland braucht einen Befreiungsschlag bei der Bürokratie

Antragsteller*in:	KV Weilheim-Schongau
Unterstützer*innen:	Ursula Lex
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands ist ernst. Das Wachstum bleibt schwach, Investitionen gehen zurück, Unternehmen verlagern zunehmend Aktivitäten ins Ausland, und immer mehr Betriebe empfinden Deutschland nicht mehr als attraktiven Standort.

Gleichzeitig wächst der Staat immer weiter in die Lebens- und Arbeitswelt von Bürgern und Unternehmen hinein. Neue Gesetze, Verordnungen, Nachweispflichten und Berichtspflichten schaffen immer neue Bürokratie. Selbst dort, wo einzelne Vorschriften sinnvoll erscheinen, entsteht in ihrer Summe ein System, das kaum noch jemand überblickt.

Bürokratie stiehlt Lebensqualität und verhindert, dass Fördermittel da ankommen, wo sie gebraucht werden.

Das Problem ist deshalb nicht ein einzelnes Gesetz. Das Problem ist ein System, das ständig neue Regeln produziert, ohne alte Regeln konsequent abzuschaffen.

Deutschland braucht deshalb einen grundlegenden Kurswechsel: weg von immer neuen Detailvorschriften und hin zu mehr Eigenverantwortung, Vertrauen und Freiheit.

1. Bürokratie ist längst ein Standortproblem

Bürokratie bindet Arbeitszeit und Kapital, verlängert Genehmigungsverfahren, verhindert Investitionen und erschwert Unternehmensgründungen.

Besonders für kleine und mittlere Unternehmen sind zusätzliche Dokumentations-, Nachweis- und Berichtspflichten eine erhebliche Belastung. Was für einen Großkonzern noch mit einer eigenen Rechts- und Compliance-Abteilung zu bewältigen ist, kann für einen Handwerksbetrieb oder ein mittelständisches Unternehmen zur existenziellen Belastung werden.

Jede Stunde, die ein Unternehmer mit Formularen verbringt, statt mit Kunden, Mitarbeitern und Investitionen, fehlt der Wertschöpfung.

Bürokratieabbau ist deshalb keine Nebensache. Er ist Wirtschaftspolitik.

2. Die Ursache liegt im politischen Denken

Der stetige Aufbau von Bürokratie folgt häufig zwei grundsätzlich gut gemeinten politischen Motiven:

Der Staat will Bürger und Arbeitnehmer schützen.

Der Staat will Unternehmen und Bürger zu einem bestimmten Verhalten anhalten.

Beides kann im Einzelfall sinnvoll sein. In der Summe entsteht jedoch ein immer

dichteres Netz aus Gesetzen, Verordnungen und Kontrollmechanismen.

Aus Schutz wird Bevormundung. Aus Vorsorge wird Regulierung. Aus einer einzelnen Ausnahme wird eine weitere Vorschrift. Es fehlt Vertrauen.

Eine freiheitliche Gesellschaft kann nicht funktionieren, wenn jede mögliche Fehlentwicklung durch eine neue staatliche Regel verhindert werden soll.

Liberale Politik muss deshalb wieder stärker vom Prinzip des Vertrauens ausgehen: Der Bürger ist grundsätzlich mündig. Unternehmen sind grundsätzlich verantwortlich. Der Staat muss nicht jede Entscheidung vorwegnehmen.

3. Schluss mit dem Prinzip „neue Regel statt alter Regel“

Der bisherige Bürokratieabbau reicht nicht aus.

Digitale Verfahren können bestehende Bürokratie schneller machen. Sie ersetzen aber keinen Bürokratieabbau.

Ein digitales Formular ist immer noch ein Formular.

Deshalb muss künftig für jede neue wesentliche Regulierung gelten:

Neue Bürokratie darf nur entstehen, wenn an anderer Stelle mindestens ein gleichwertiger oder größerer bürokratischer Aufwand entfällt.

Darüber hinaus brauchen wir eine systematische Überprüfung des bestehenden Rechtsbestands.

Gesetze und Verordnungen müssen nicht nur eingeführt, sondern auch wieder abgeschafft werden können. Wo immer möglich, muss jede Vorschrift eine „sunset“-Klausel enthalten.

4. Sofortprogramm Bürokratieabbau

Die FDP Bayern schlägt deshalb ein verbindliches Sofortprogramm vor:

4.1 Besetzungssperre für freiwerdende Stellen im Öffentlichen Dienst

Jede freiwerdende Stelle im öffentlichen Dienst unterliegt ab sofort einer obligatorischen Prüfpflicht. Eine Neubesetzung erfolgt nur, wenn die Aufgabenwahrnehmung unaufschiebbar ist und nicht durch Digitalisierung oder Prozessoptimierung abgelöst werden kann. Ziel ist eine Stellenreduktion, die den administrativen Apparat verschlankt und die Effizienz des Staates durch gezielte Aufgabenkritik steigert.Stellen, die nicht zur Erfüllung von Pflichtaufgaben gehören sind besonders streng auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

4.2 Lieferkettenregulierung zurückführen

Nationale Sonderwege müssen beendet werden. Anforderungen, die über europäische Mindestvorgaben hinausgehen, sind konsequent abzuschaffen.

4.3 Register-, Berichts- und Nachweispflichten auf das notwendige Maß begrenzen

Transparenz- und Meldepflichten müssen auf das europarechtlich und tatsächlich erforderliche Maß reduziert werden.

Der Staat soll Informationen nicht mehrfach beim Bürger und Unternehmen abfragen, wenn er sie bereits selbst besitzt.

Wo immer möglich und rechtlich zulässig sind diese Pflichten abzuschaffen.

4.4 Einfaches und verständliches Steuerrecht

Das deutsche Steuerrecht muss radikal vereinfacht werden. Modell dafür sollte das Steuergesetzbuch von Prof. Paul Kirchhof sein, welches aus nur 156 Paragrafen besteht.

Langfristiges Ziel ist ein System mit weniger Ausnahmen, weniger Sondertatbeständen und weniger Gestaltungsmöglichkeiten. Das Steuerrecht wurde nicht dafür geschaffen, eine vermeintliche Gerechtigkeit herzustellen, sondern um den Staat zu finanzieren und zur Ausführung der notwendigen Aufgaben zu befähigen. Die Erzählung, dass bestimmte Steuern bestimmten Zwecken dienen, muss aufhören. Steuern sind nicht zweckbezogen.

Ein einheitlicher Umsatzsteuersatz kann dabei ein Baustein sein. Sozialpolitisch notwendige Reduzierungen, z.B. bei den Grundnahrungsmitteln, müssen gezielt und transparent erfolgen, statt das Steuerrecht immer weiter zu verkomplizieren.

4.5 Abschreibung vereinfachen und Investitionen beschleunigen

Für Unternehmen müssen einfache, verlässliche und einheitliche Abschreibungsregeln gelten.

Je einfacher die Regel, desto geringer der Beratungs-, Prüfungs- und Verwaltungsaufwand.

Wir wollen deshalb deutlich großzügigere und vor allem planbare Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen in Maschinen, Anlagen und Gebäude.

4.6 Wenn Förderung stattfindet, dann muss sie auch ankommen

Ein Förderantrag für ein Tablet, das Eltern im Rahmen des Programms „Digitale Schule der Zukunft“ anschaffen müssen, kann Monate dauern. Eltern verschwenden Lebenszeit und Fachlehrer Arbeitszeit beim Einreichen und Überprüfen von Förderanträgen.

Die höchste Pflegestufe kann nicht genehmigt werden, da das Amt dazu mit dem Pflegebedürftigen telefonieren möchte. Dazu ist der Pflegebedürftige aber nicht mehr in der Lage.

Durch Bürokratie kommen Fördermittel nicht an. Förderanträge werden gar nicht erst gestellt, weil Bürger die Mühen scheuen. Insbesondere weniger gebildete Schichten oder alte Leute – also genau die Personengruppe, die unterstützt werden soll – sind nicht in der Lage, die bürokratischen Anforderungen zu erfüllen.

Förderprozesse müssen deshalb von Grund auf neu gedacht werden und um unsinnige Vorgaben bereinigt werden.

4.7 Verwaltungen sind Dienstleister und sollten sich als solche verstehen

Bürokratie sorgt dafür, dass wir Rathäuser und Behörden als Bittsteller betreten und nicht als diejenigen, die das alles bezahlen. Auch im öffentlichen Dienst müssen Konsequenzen aus unfreundlichem und nicht hilfsbereitem Verhalten gezogen werden können.

4.8 Personal- und Aufgabenabbau im Staat zusammen denken

Bürokratie verschwindet nicht allein durch neue Software.

Wo Aufgaben entfallen, müssen auch Stellen und Strukturen überprüft werden.

Deshalb braucht es einen verbindlichen Aufgaben- und Personalcheck des Staates:
Welche Aufgaben sind tatsächlich notwendig?

Welche Aufgaben können entfallen?

Welche Aufgaben können digital oder automatisiert erledigt werden?

Welche Aufgaben können privater oder kommunaler Verantwortung überlassen werden?

Nicht jede freiwerdende Stelle muss neu besetzt werden.

4.9 Genehmigen statt verhindern

Deutschland muss schneller werden.

Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen, Energieprojekte, Infrastruktur,
Wohnungsbau und Unternehmensgründungen dauern häufig zu lange.

Wir brauchen deshalb verbindliche Fristen und ein echtes Genehmigungsprinzip:

Wenn der Staat innerhalb einer gesetzlich definierten Frist nicht entscheidet,
muss grundsätzlich die Genehmigung als erteilt gelten - soweit keine zwingenden
europarechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen.

Das schafft Planungssicherheit und zwingt die Verwaltung, Prioritäten zu setzen.

4.10 Der Staat braucht ein Bürokratie-Budget

Jede Bundesregierung produziert neue Gesetze. Kaum jemand ist politisch dafür
verantwortlich, welche Belastungen daraus insgesamt entstehen.

Das muss sich ändern.

Wir brauchen ein verbindliches Bürokratie-Budget.

Für jede neue wesentliche Belastung muss nachgewiesen werden: Welche Kosten
entstehen für Bürger und Unternehmen?

Wie viele Arbeitsstunden werden zusätzlich gebunden?

Welche bestehenden Vorschriften werden dafür abgeschafft?

Welcher konkrete Nutzen wird erwartet?

Damit wird Bürokratie erstmals zu einer politischen Kostenentscheidung.

4.11 Bayern als Lokomotive

Bayern kann hier vorangehen:

Einsparung von mindestens 2 Staatsministerien, auch durch Zusammenlegung

Verschlankung der Ministerialbürokratie im Bildungs- und Wissenschaftsbereich

Aufgaben- und Personalreduzierung bei den Bezirksregierungen

Übertragung der Regionalplanung auf die Bezirkstage

Überprüfung und Konzentration der staatlichen Förderprogramme

Gesetzes- und Verordnungsmoratorium bis zum Ende der Legislaturperiode

Abschaffung der sogenannten „Beauftragten“ der Staatsregierung und des Landtags mit Ausnahme der Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus und für Erinnerungsarbeit und des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Schaffung eines unabhängigen Beirats für Normenkontrolle und Bürokratieabbau mit dem Schwerpunktauftrag „Vorschläge zum Abbau von ministerieller und behördlicher Richtlinien und Vorgaben“

Einführung von Sanktionsmöglichkeiten durch den Bayer. Rechnungshof

5. Freiheit ist kein Luxus

Die wirtschaftliche Schwäche Deutschlands ist nicht ausschließlich eine Folge internationaler Krisen.

Deutschland hat sich selbst ein Regelwerk geschaffen, das Investitionen erschwert, Entscheidungen verlangsamt und Eigeninitiative bestraft.

Wir brauchen deshalb keinen weiteren politischen Kraftakt zur Verteilung von Subventionen.

Wir brauchen bessere Rahmenbedingungen.

Weniger Vorschriften.

Weniger Ausnahmen.

Weniger Nachweise.

Schnellere Genehmigungen.

Ein einfacheres Steuerrecht.

Mehr Eigenverantwortung.

Das ist keine Politik gegen den Staat.

Es ist Politik für einen Staat, der sich auf seine wesentlichen Aufgaben konzentriert und den Bürgern wieder mehr zutraut.

Die Dringlichkeit des Bürokratieabbaus ist keine rein administrative Effizienzfrage mehr, sondern berührt die institutionelle Stabilität des Gemeinwesens. Ohne einen grundlegenden Mentalitäts- und Strukturwandel - weg von risikoscheuem Perfektionismus, hin zu zeitkritischer Verfahrensökonomie - droht ein schleichender Funktionsverlust des Staates, der die wirtschaftliche Basis und das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Institutionen unmittelbar gefährdet.

Unser Ziel

Deutschland muss wieder ein Land werden, in dem sich Leistung lohnt, Investitionen möglich sind und Unternehmen nicht zuerst einen Anwalt brauchen, um herauszufinden, was sie dürfen. Bürokratie muss sich am Ziel ausrichten und nicht durch überflüssige Vorschriften den Bürgern das Leben schwer machen.

Bürokratieabbau ist kein Verwaltungsprojekt. Er ist ein liberales Gesellschaftsprojekt. Wirtschaftliche und persönliche Freiheit sind die Grundlage einer liberalen Ordnung. Deshalb wird die FDP den Bürokratieabbau zum Kern ihres politischen Erneuerungsprogramms machen. Deutschland braucht nicht

mehr Vorschriften.

Deutschland braucht wieder mehr Vertrauen in seine Bürger, seine Unternehmen und seine eigene Leistungsfähigkeit.

Antrag 90/A033: Sozialreform anstoßen: Das SGB 2 in seiner heutigen Form abschaffen und komplett neu beginnen

Antragsteller*in:	KV Weilheim-Schongau
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

1. Die Partei setzt sich auf Landes- und Bundesebene nachdrücklich für die vollständige Abschaffung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des bisherigen Systems der Grundsicherung für Arbeitssuchende ein. Das aktuelle, hochgradig bürokratische und mittlerweile zu Ende reformierte System wird durch ein neues, transparentes und auf wenige Kernleistungen reduziertes Sozialsystem ersetzt, das die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger unbürokratisch garantiert.
2. Der Landesvorstand wird beauftragt, eine entsprechende Initiative und ein detailliertes Konzept auf Bundesebene voranzutreiben.
3. Zur Ausarbeitung dieses Konzepts setzt sich der Landesvorstand dafür ein, dass alle betroffenen Landesfachausschüsse (LFA) – insbesondere die Ausschüsse für Arbeit, Soziales, Familie und Finanzen – eng und ressortübergreifend daran mitarbeiten.

Begründung

Das SGB II hat sich in der Praxis als extrem fehleranfällig, verwaltungsintensiv und übermäßig bürokratisch sowie für die Betroffenen oft als stigmatisierend erwiesen. Statt Menschen in schwierigen Lebenslagen effektiv zu unterstützen, bindet das aktuelle System enorme Ressourcen in der Verwaltung und erzeugt durch ständige Überprüfungen Verunsicherung.

Eine zukunftsfähige Gesellschaft benötigt einen Sozialstaat, der den Menschen vertraut und sie unbürokratisch auffängt. Das neue System soll im Kern auf wenigen, klaren Säulen basieren:

Neue LeistungsartFunktion & ZielPauschale ExistenzsicherungEine monatliche Basisleistung für jeden Erwachsenen, die das soziokulturelle Existenzminimum ohne ständige bürokratische Hürden absichert.Einheitliche KindergrundsicherungZusammenfassung aller bisherigen familienpolitischen Leistungen zu einem einzigen, unbürokratischen Betrag pro Kind.Regionaler WohnkostenzuschussEine pauschalierte Übernahme der Wohn- und Heizkosten, angepasst an den regionalen Mietspiegel.
Da eine solche grundlegende Reform des Sozialstaates tiefgreifende Auswirkungen auf die Arbeitsmarkt-, Sozial-, Familien- und Finanzpolitik hat, bedarf es einer breiten fachlichen Fundierung. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass der Landesvorstand die Expertise aller betroffenen Landesfachausschüsse (LFA) bündelt. Nur durch die gemeinsame, interdisziplinäre Mitarbeit der Fachkommissionen kann ein rechtssicheres, finanzierbares und in sich geschlossenes Konzept vorgelegt werden, das auf Bundesebene als wegweisendes Reformmodell eingebracht werden kann.

Antrag 90/A034: Umwelt und Betriebe entlasten – Belegausgabepflicht reformieren

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP fordert die Abschaffung der generellen Pflicht zur Belegausgabe gem. §146a AO. Kassenbons sollen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ausgegeben werden müssen.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 90/A035: Entfristung der Fahrerlaubnis C1/C1E bis 50 Jahre

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Unterstützer*innen:	Marcus Moga
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Freiheit für Handwerks- und Blaulichtorganisationsfahrer – Entfristung der Fahrerlaubnis C1/C1E bis 50 Jahre

Die FDP wird sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Fahrerlaubnisse der Klassen C1 und C1E bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres wieder unbefristet erteilt werden. Die Fahrerlaubnisverordnung sowie die zugrundeliegende EU-Richtlinie 2006/126/EG sind entsprechend anzupassen.

Die aktuelle Pflicht zur regelmäßigen Verlängerung dieser Fahrerlaubnis stellt für Handwerksbetriebe und Blaulichtorganisationen eine unnötige Belastung dar. Die Nutzung erfolgt zumeist im Rahmen des Werkverkehrs/Rettungseinsatzes, nicht des gewerblichen Transports. Eine Bürokratieerleichterung stärkt die betriebliche Flexibilität und entlastetet die Kommunen sowie die jeweiligen Blaulichtorganisationen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob anstelle pauschaler ärztlicher Untersuchungen bei der Verlängerung dieser Fahrerlaubnisklassen ab dem 50. Lebensjahr ein risikobasierter Ansatz eingeführt werden kann. Dieser könnte beispielsweise stichprobenartige oder anlassbezogene Eignungskontrollen vorsehen, anstatt alle Fahrer regelmäßig zur kostenpflichtigen Gesundheitsprüfung zu verpflichten. Ziel ist eine Regelung, die Verkehrssicherheit gewährleistet, dabei aber Mobilität, Ehrenamt und berufliche Flexibilität nicht unnötig einschränkt.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 90/A036: Einrichtung einer digitalen Transparenzstelle für überwiesene Anträge auf Landesebene

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Unterstützer*innen:	Thomas Adamik
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP-Bayern fordert den Landesvorstand der FDP Bayern auf, eine zentrale digitale Transparenzstelle einzurichten, über die der Bearbeitungsstand aller vom Landesparteitag an Gremien (insbesondere Landesvorstand, Landesfachausschüsse sowie weitere Parteiorganisationen) überwiesenen Anträge nachvollziehbar dokumentiert und veröffentlicht wird.

Diese Transparenzstelle soll mindestens folgende Funktionen erfüllen:

- Öffentliche Auflistung aller überwiesenen Anträge mit eindeutiger Zuordnung zum jeweiligen Landesparteitag
- Benennung des jeweils zuständigen Gremiums
- Darstellung des aktuellen Bearbeitungsstands (z. B. „in Beratung“, „beschlossen“, „abgelehnt“, „in Umsetzung“)
- Dokumentation von Zwischenergebnissen und Beschlüssen
- Kennzeichnung abgeschlossener Verfahren inklusive Ergebnisbegründung
- Regelmäßige Aktualisierung durch die zuständigen Gremien

Die Umsetzung soll vorzugsweise über ein zentral zugängliches digitales System erfolgen, idealerweise unter Nutzung bestehender Parteiinfrastruktur im besonderen der Zugangsverwaltung.

Begründung

Auf Landesparteitagen der FDP Bayern werden regelmäßig Anträge aus Zeitgründen nicht abschließend behandelt und an verschiedene Gremien überwiesen. Dieses Verfahren ist sinnvoll, führt jedoch in der Praxis zu einem erheblichen Transparenzdefizit.

Für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie für die Mitgliedschaft ist derzeit kaum nachvollziehbar, ob, wann und mit welchem Ergebnis überwiesene Anträge weiterbearbeitet wurden. Dies erschwert die politische Nachverfolgung und kann das Engagement innerhalb der Partei beeinträchtigen.

Es ist unser Anliegen, die innerparteiliche Transparenz und Verbindlichkeit zu stärken. Eine digitale Transparenzstelle auf Landesebene schafft hier Abhilfe, indem sie den weiteren Verlauf von Anträgen sichtbar macht und die Nachvollziehbarkeit politischer Prozesse nachhaltig verbessert.

Antrag 90/A037: Begrenzung der Kreisumlage auf maximal 45 Prozent

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Im Landesrecht ist eine verbindliche Regelung einzuführen, wonach die Kreisumlage auf einen Höchstsatz von **45 Prozent** begrenzt wird.

Ziel dieser Regelung ist es, die finanzielle Handlungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden dauerhaft zu sichern und deren verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung wirksam zu stärken.

Begründung

Die Kommunen leisten und gestalten das Leben vor Ort. Sie übernehmen die Aufgaben der notwendigen Daseinsvorsorge ebenso wie zahlreiche freiwillige Leistungen, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Lebensqualität und die Attraktivität unserer Städte und Gemeinden von zentraler Bedeutung sind. Damit sind die Kommunen ein ursprüngliches und tragendes Element des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.

Die derzeitige finanzielle Belastung durch die Kreisumlage lässt vielen Kommunen jedoch kaum noch ausreichenden Gestaltungsspielraum. Zahlreiche Städte und Gemeinden stehen finanziell unter massivem Druck oder befinden sich bereits in einer Situation, in der ihre Handlungsfreiheit durch aufsichtsrechtliche Eingriffe erheblich eingeschränkt wird. Damit wird der verfassungsrechtliche Grundgedanke kommunaler Selbstverwaltung zunehmend ausgehöhlt.

Die immer weiter steigende Belastung der Kommunen durch Kreisumlagen stellt eine nicht hinnehmbare Zäsur dar. Die kommunale Selbstbestimmung und die freiheitliche Gestaltung des örtlichen Gemeinwesens dürfen nicht durch zusätzliche finanzielle Belastungen seitens der Landkreise und mittelbar auch durch die Landespolitik immer weiter eingeschränkt werden.

Der Einwand, eine Begrenzung der Kreisumlage nehme den Landkreisen notwendige finanzielle Spielräume, greift zu kurz. Es ist Aufgabe der Landkreise und des Landes, tragfähige und gerechte Finanzierungsstrukturen zu schaffen, ohne dabei einseitig auf die Finanzkraft der Kommunen zuzugreifen. Eine solide Haushaltsführung und eine sachgerechte Finanzverteilung müssen sicherstellen, dass finanzielle Schieflagen nicht zulasten der kreisangehörigen Kommunen ausgeglichen werden.

Die gesetzliche Festlegung eines Höchstsatzes von 45 Prozent ist daher ein notwendiger Schritt, um die kommunale Selbstverwaltung zu schützen, finanzielle Überforderung zu verhindern und den Städten und Gemeinden wieder den notwendigen Spielraum für ihre eigentlichen Aufgaben zu geben.

Antrag 90/A038: Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit sicheren Drittländern zur Lebenssicherung von Asylbewerbern und Entlastung der Sozialsysteme.

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Bundesrepublik Deutschland entwickelt ein System vertraglicher Kooperationen mit sicheren Drittstaaten, um wirtschaftliche Zusammenarbeit, geordnete Migration und praktische Integrations- beziehungsweise Rückkehrperspektiven miteinander zu verbinden.

Im Rahmen dieser Vereinbarungen sollen insbesondere Asylbewerber, die in Deutschland lediglich über einen Duldungsstatus verfügen, mit Unterstützung der Bundesrepublik in bestehenden oder zu entwickelnde, geeigneten, wirtschaftlichen Projekten in sicheren Drittstaaten eingesetzt werden können. Dabei sollen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft, Handwerk und Industrie berücksichtigt werden.

Ziel ist es, gemeinsam mit den jeweiligen Drittstaaten wirtschaftlich fördernde Projekte aufzubauen, Beschäftigungsmöglichkeiten für die betreffenden Asylbewerber in den Drittstaaten zu schaffen und vorhandene Arbeitskraft sinnvoll einzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt diese Projekte organisatorisch, fachlich und gegebenenfalls mit einer Anschubfinanzierung.

Die aus diesen Projekten entstehenden Erträge sollen nach Abzug der tatsächlichen Kosten fair zwischen den beteiligten Partnern aufgeteilt werden. Dabei sind menschenwürdige Arbeitsbedingungen, rechtliche Mindeststandards und transparente vertragliche Regelungen sicherzustellen.

Begründung

Durch vertragliche Kooperationen mit sicheren Drittstaaten können wirtschaftliche Entwicklung, geordnete Migrationssteuerung und praktische Beschäftigungsperspektiven miteinander verbunden werden.

Insbesondere Asylbewerber mit Duldungsstatus erhalten dadurch die Möglichkeit, ihre Arbeitskraft sinnvoll einzubringen, berufliche Erfahrungen zu sammeln und zur wirtschaftlichen Entwicklung in

kooperierenden Drittstaaten beizutragen.

Gleichzeitig können sichere Drittstaaten durch Investitionen, Know-how und gemeinsame wirtschaftliche Projekte gestärkt werden. Dies kann langfristig dazu beitragen, Fluchtursachen zu mindern, wirtschaftliche Eigenständigkeit zu fördern und den Druck auf das deutsche Asyl- und Sozialsystem zu reduzieren.

Antrag 90/A039: Bildungsunterstützung nach Ableistung des Wehrdienstes für Freiwillig Wehrdienstleistende und Soldaten auf Zeit

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Es wird beantragt, dass Personen, die einen freiwilligen Wehrdienst von 11 Monaten leisten oder als Soldaten auf Zeit bis zu 3 Jahre dienen, im Anschluss an ihren Dienst bei einer Ausbildung oder einem Studium unterstützt werden.

Begründung

Der freiwillige Wehrdienst sowie der Dienst als Soldat auf Zeit bis zu 3 Jahren werden meist aus Überzeugung geleistet und nur selten wegen besonderer Anreize oder eigener Karrieremöglichkeiten, die dieser Personengruppe außerhalb einer möglichen Verlängerung des Dienstes kaum geboten werden.

Dies ist auch einer der Hauptgründe dafür, dass die Zahl der Bewerbungen für den freiwilligen Wehrdienst und für den Dienst als Soldat auf Zeit vergleichsweise gering ist.

Durch Anreize in Form verbesserter Bildungs- und Karrieremöglichkeiten im zivilen Leben könnte das Interesse an einem solchen Dienst gesteigert werden. Häufig befinden sich gerade diejenigen, die eine bessere schulische oder berufliche Ausbildung anstreben, nicht in der finanziellen Lage, diese aus eigener Kraft zu finanzieren.

Deshalb sollte im Anschluss an diesen Dienst eine begleitende Unterstützung für eine Ausbildung oder ein Studium eingeführt werden. Dies würde nicht nur die persönliche und berufliche Entwicklung der Dienstleistenden fördern, sondern zugleich einen zusätzlichen Anreiz schaffen, Wehrdienst zu leisten.

Antrag 90/A040: Verkürzung der Berichts- und Dokumentationspflichten für landwirtschaftliche Betriebe

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Es wird beantragt, das System so anzupassen, dass landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe bis maximal zu einer Größe von 80 Hektar hinsichtlich ihrer Berichts- und Dokumentationspflichten spürbar zu entlasten. Die bestehenden Anforderungen sollen so reduziert werden, dass der hierfür entstehende Arbeitsaufwand auf einen einmaligen monatlichen Vorgang begrenzt werden kann, auch dann, wenn Fördergelder der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden.

Begründung

Kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe sind in besonderem Maße durch bürokratische Pflichten belastet. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand bindet Zeit und personelle Ressourcen, die für die eigentliche landwirtschaftliche Tätigkeit benötigt werden.

Gerade Betriebe mit einer Fläche von bis zu 80 Hektar verfügen häufig nicht über eigene Verwaltungsstrukturen, um die umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten ohne erhebliche Zusatzbelastung zu erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Fördermittel der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland bezogen werden.

Eine Reduzierung und Vereinfachung der Berichts- und Dokumentationspflichten würde dazu beitragen, die Betriebe wirksam zu entlasten, die Wirtschaftlichkeit kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmen zu stärken und den bürokratischen Aufwand auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, ohne die notwendige Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel grundsätzlich infrage zu stellen.

Derzeit befassen sich kleinere landwirtschaftliche Betriebe nicht selten ein bis zwei Arbeitstage pro Woche mit Ausarbeitungen, Dokumentationen und Berichtspflichten. Dieser Aufwand ist unverhältnismäßig hoch und steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Die übermäßige Bürokratielast beeinträchtigt damit die Konzentration auf die praktische Bewirtschaftung der Betriebe und erschwert eine wirtschaftlich sinnvolle Betriebsführung.

Eine spürbare Entlastung in diesem Bereich ist daher erforderlich, um den Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß zu senken und den landwirtschaftlichen Betrieben wieder mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben zu ermöglichen. Zudem leidet auch das eigenen Familienleben durch diese für die Landwirtschaft eigentlich lebensfremde bürokratischen Tätigkeiten, da diese Tätigkeiten oft in die Abendstunden oder auf die Wochenenden verlegt werden müssen.

Antrag 90/A041: Liberaler Aufbruch. Aus eigener Stärke: Mehr Lebenschancen

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Unterstützer*innen:	Prof. Dr. Andrew J. Ullmann, Maximilian Kretschmann
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die Freien Demokraten müssen Liberalismus nicht neu erfinden. Freiheit und Eigenverantwortung, Soziale Marktwirtschaft, Bürgerrechte und Rechtsstaat, gesellschaftliche Verantwortung, ökologische und fiskalische Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit und ein starkes Europa gehören seit langem zu unserer programmatischen Identität.

Jetzt kommt es darauf an, aus diesen Überzeugungen ein klares Versprechen für die Zukunft zu machen.

Deutschland und Europa verfügen über enorme Stärken und Chancen. Demografischer Wandel und Arbeitskräftemangel, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, Klimawandel und Ressourcenknappheit, internationaler Wettbewerb sowie eine neue geopolitische und transatlantische Lage verändern die Bedingungen für Wohlstand, Freiheit sowie äußere und innere Sicherheit. Gerade darin liegt die Aufgabe liberaler Politik: Veränderungen nicht nur zu bewältigen, sondern neue Möglichkeiten aus ihnen entstehen zu lassen.

Für die FDP Bayern folgt daraus ein verbindender Maßstab:

Liberale Politik muss Lebenschancen erweitern.

Menschen sollen unabhängig von ihrer Herkunft die Möglichkeit haben, ihr Leben aus eigener Kraft und nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Politik soll ihnen etwas zutrauen, Aufstieg ermöglichen und dort Sicherheit gewährleisten, wo der Einzelne existenzielle Risiken nicht allein tragen kann.

Daraus ergeben sich sechs Aufgaben:

- **Aufstieg wieder möglich machen.** Arbeit, Bildung, Unternehmertum, Wissenschaft und Innovation müssen neue Chancen eröffnen. Leistung muss sich lohnen und Fortschritt sich wieder auszahlen.
- **Demografie als Chance gestalten.** Ein längeres Leben ist ein Erfolg. Rente, Gesundheit und Pflege müssen deshalb so erneuert werden, dass Eigenverantwortung, eine Beteiligung an ihrer Finanzierung, soziale Sicherheit und Generationengerechtigkeit zusammenpassen.
- **Offenheit und Ordnung verbinden.** Deutschland braucht Talente und qualifizierte Zuwanderung. Erfolgreiche Integration, klare Regeln und ein handlungsfähiger Rechtsstaat gehören zusammen. Irregulären Migration muss spürbar reduziert und konsequent bekämpft werden.
- **Vom Regelungsstaat zum Ermöglichungsstaat kommen.** Die liberale Frage lautet nicht „mehr Staat oder weniger Staat?“, sondern: Was muss der Staat leisten und was kann er den Menschen wieder zutrauen? Seine Kernaufgaben muss er

zuverlässig, digital und leistungsfähig erfüllen. Konsequente Entbürokratisierung muss dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit des Staates wieder zu stärken.

- **Wohlstand, Wachstum und Nachhaltigkeit zusammendenken**. Klimaschutz, Ressourcenschonung, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlicher Fortschritt sind keine Gegensätze. Innovation, Technologieoffenheit und marktwirtschaftlicher Wettbewerb sollen Wohlstand ermöglichen und zugleich die natürlichen Lebensgrundlagen kommender Generationen bewahren. Deutschland soll wieder zur wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaft der Welt werden. Denn nachhaltiges Wachstum sichert Wohlstand, soziale Sicherungssysteme und die Handlungsfähigkeit unseres Staates.
- **Solide Staatsfinanzen sichern die politische Handlungsfähigkeit heutiger und zukünftiger Generationen.** Schuldenberge engen die Lebenschancen kommender Generationen ein. Deshalb brauchen wir tragfähige Staatsfinanzen, konsequenten Bürokratieabbau und Strukturreformen der sozialen Sicherungssysteme, die Eigenverantwortung, Effizienz und Verlässlichkeit miteinander verbinden. Die Schuldenorgie der jetzigen Bundesregierung werden wir beenden und die Tragfähigkeit deutscher Staatsfinanzen wieder herstellen.
- **Deutschlands Zukunft auch europäisch denken.** Wirtschaftliche Stärke, technologische und finanzielle Handlungsfähigkeit sowie äußere und innere Sicherheit können wir in einer veränderten Welt dauerhaft nur gemeinsam mit unseren europäischen Partnern sichern. Dazu braucht es eine EU, die Europa stark macht, sich auf die Aufgaben konzentriert, die gemeinsam besser gelöst werden können, und Bürgern, Kommunen und Unternehmen wieder mehr Freiräume läßt. Europäische Regulierung und Berichtspflichten müssen deshalb konsequent auf Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Wettbewerbsfähigkeit überprüft werden.

Wirtschaftliche Freiheit und Soziale Marktwirtschaft bleiben unverzichtbare Grundlagen liberaler Politik. Denn Liberalismus endet nicht beim Steuerbescheid. Zu ihm gehören ebenso Bürgerrechte und Rechtsstaat, Bildung und Aufstieg, Verantwortung füreinander, finanzielle, ökologische und soziale Generationengerechtigkeit sowie die Freiheit, in einem sicheren und handlungsfähigen Deutschland und Europa selbstbestimmt leben zu können.

Eine selbstbewusste liberale Partei verteidigt zugleich die Grundlagen, auf denen Freiheit möglich ist: Menschenwürde, Rechtsstaat, Bürgerrechte, liberale Demokratie und ein freies Europa stehen nicht zur Disposition. Marktwirtschaft, solide Staatsfinanzen und ein freies, handlungsfähiges Deutschland in einem starken freien Europa sind Grundlagen unseres liberalen Politikverständnis. Autoritären und extremistischen Kräften begegnen Freie Demokraten deshalb mit Klarheit und vor allem mit einem eigenständigen liberalen Angebot.

Der Anspruch dieses Antrags besteht nicht darin, bestehende liberale Beschlüsse zu wiederholen. Wir wollen sie unter einem gemeinsamen Maßstab wirksam machen: Erweitert unsere Politik die Lebenschancen der Menschen heute und für kommende Generationen?

Die FDP muss ihre politische Kraft aus ihren eigenen Ideen entwickeln und sichtbar machen, welche Chancen liberale Politik eröffnet.

Liberalismus heißt: Menschen etwas zutrauen. Lebenschancen eröffnen. Wachstum und somit Fortschritt möglich machen.

Begründung

Die Freien Demokraten verfügen über eine breite liberale Programmatik. Dieser Antrag will sie nicht wiederholen, sondern unter dem Leitgedanken der Lebenschancen zu einem erkennbaren Zukunftsangebot verbinden. So soll deutlicher werden, wofür liberale Politik heute konkret gebraucht wird: wirtschaftlich, gesellschaftlich, ökologisch, demokratisch und europäisch.

Mehr erfolgt mündlich.

Antrag 90/A042: Staatsmodernisierung mutig anpacken – Für eine handlungsfähige Demokratie, längere Legislaturperioden und eine Begrenzung von Amtszeiten

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert eine Reform unseres Staatsaufbaus für eine umfassende Modernisierung unseres Wahlsystems und der Regierungsstrukturen.

Das Ziel ist eine grundlegende Reform der politischen Zyklen und Machtstrukturen in Deutschland durch folgende drei Kernforderungen:

1. Bündelung der Landtagswahlen: Die Wahltermine für alle Landesparlamente (Landtage, Abgeordnetenhaus und Bürgerschaften) sind bundesweit auf maximal zwei feste Wahlblöcke („Superwahltermine“) pro fünfjähriger Wahlperiode (z.B. ein Block im Frühjahr, ein Block im Herbst) zu harmonisieren.
2. Verlängerung der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages: Die Wahlperiode des Deutschen Bundestages wird über eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes (Art. 39 GG) von aktuell vier auf fünf Jahre erhöht, um sie an den Standard fast aller Bundesländer und des Europäischen Parlaments anzupassen.
3. Einführung einer Amtszeitbegrenzung: Für die Ämter des Bundeskanzlers sowie der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder wird eine gesetzliche bzw. verfassungsrechtliche Begrenzung der Amtszeit auf maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden (Legislaturperioden) eingeführt.

4. Verbot der Veröffentlichung demoskopischer Umfragen ab der Versendung der Briefwahlunterlagen: Die FDP Bayern fordert, die Veröffentlichung von Wahlumfragen und sonstigen demoskopischen Erhebungen zur Wahlabsicht der Bevölkerung in den letzten sechs Wochen vor einer Wahl gesetzlich zu untersagen. Das Verbot soll für öffentliche Veröffentlichungen durch Meinungsforschungsinstitute, Medien und sonstige Akteure gelten.

Das Ziel zur Einführung von bundesweit maximal zwei festen Wahlblöcken („Superwahlterminen“) pro fünfjähriger Wahlperiode (z. B. ein Block im Frühjahr, ein Block im Herbst) ist durch folgende Schritte einzuleiten:

1. Bund-Länder-Koordination anstoßen: Die bayerische Staatsregierung und der Landtag werden aufgefordert, eine parteiübergreifende Initiative im Bundesrat zu starten, um mit den anderen 15 Bundesländern eine verfassungsrechtliche Harmonisierung der Wahlperioden zu vereinbaren.
2. Einmalige Übergangsregelungen schaffen: Um die bestehenden, asynchronen Rhythmen zu synchronisieren, sind einmalige, verfassungsfeste Übergangslösungen (wie geringfügig verkürzte oder verlängerte Legislaturperioden in den Ländern) zu prüfen.

3. Vollständige Harmonisierung auf 5 Jahre: Die verbleibende Abweichung im Bundesland Bremen (Vierjahresrhythmus) ist im Zuge dieser Reform an den bundesweiten Standard von fünf Jahren anzupassen.

Begründung

Unser staatliches Gefüge leidet unter einer akuten Reformblockade und einer gefährlichen Kurzfristigkeit politischen Handelns. Um Deutschland zukunftsfähig aufzustellen, müssen wir institutionelle Rahmenbedingungen schaffen, die auf Nachhaltigkeit, Stabilität und die Begrenzung politischer Machtausweitung setzen.

Aus liberaler Überzeugung begründen sich diese drei Säulen wie folgt:

- Mehr Zeit für echte Reformen (Bundestag auf 5 Jahre & gebündelte Landtagswahlen): Ein vierjähriger Turnus im Bund führt in der Praxis dazu, dass einer Regierung nach der Konstituierung und der anschließenden Vorbereitung des nächsten Wahlkampfs oft nur zwei Jahre für die eigentliche Sacharbeit bleiben. Eine Verlängerung auf fünf Jahre – synchronisiert mit den gebündelten Landtagswahlen – nimmt den permanenten taktischen Druck aus dem politischen Betrieb. Reformen können so mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf geplant, umgesetzt und in ihrer Wirkung evaluiert werden, anstatt sie aus Angst vor der nächsten Wahl im Nachbarbundesland zu blockieren.
- Machtbegrenzung und personelle Erneuerung (Amtszeitbegrenzung): Demokratie lebt vom Wechsel und von neuen Impulsen. Das Fehlen einer Amtszeitbegrenzung für Regierungschefs begünstigt den Aufbau von informellen Machtnetzwerken, führt zu einer Erstarrung von Verwaltungsstrukturen („Amtsbonus“) und fördert eine gefährliche Personalisierung der Politik. Die Begrenzung auf zwei Amtsperioden sorgt für eine verlässliche personelle Erneuerung an der Staatsspitze, stärkt die Rolle der Parlamente gegenüber der Exekutive und verhindert, dass sich Amtsinhaber im System einrichten. Was in anderen westlichen Demokratien (wie den USA oder Frankreich) erfolgreich erprobt ist, stärkt auch die Vitalität unserer Demokratie.
- Fiskalische Verantwortung und Bürgernähe: Längere Zyklen und gebündelte Wahltage entlasten die Kommunen und den Steuerzahler massiv von logistischen und finanziellen Kosten. Zudem schützt die Entschleunigung des Wahlkampfmodus die Bürgerinnen und Bürger vor einer dauerhaften medialen Polarisierung und lenkt den Fokus zurück auf sachliche, ideologiefreie Debatten.

Die FDP Bayern fordert die FDP auf allen Ebenen auf, als Vorreiter einer echten, strukturellen Staatsmodernisierung aufzutreten. Nur mit mutigen Reformen an den Institutionen selbst sichern wir die Handlungsfähigkeit und Akzeptanz unserer freiheitlichen Demokratie.

Antrag 90/A043: Dürre, Diesel und Düngerschock: Höfe entlasten statt alimentieren!

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern bekennt sich zur heimischen, regionalen Lebensmittelerzeugung und erkennt die dramatische Notlage vieler unterfränkischer Landwirtschaftsbetriebe an. Angesichts extremer Klimafolgen und massiver Kostenexplosionen bei Betriebsmitteln lehnen wir kurzfristige Symbolpolitik und haushaltsbelastende Sonderfonds ab. Stattdessen fordern wir eine konsequente **Struktur- und Entlastungsoffensive**, die den Höfen ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit und Planungssicherheit zurückgibt.

Wir fordern konkret:

1. **Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage:**
   Landwirten muss gesetzlich ermöglicht werden, in ertragreichen Jahren steuerfreie Rücklagen zu bilden, um witterungsbedingte Ernteeinbußen (wie die aktuellen Dürreschäden) in Folgejahren eigenverantwortlich abzufedern.
2. **Liquidität sichern ohne Steuergeld (Vorzeitige EU-Direktzahlungen):**
   Die ohnehin zustehenden EU-Agrarmittel sind administrativ so zu priorisieren, dass sie nicht erst zum Jahresende, sondern bereits Mitte Oktober an die Betriebe ausgezahlt werden. Das verschafft den Landwirten die nötige Liquidität zur Beschaffung von Dünger und Treibstoffen, ohne den Haushalt mit Sondermitteln zu belasten.
3. **Wassermanagement und Dürreresilienz in Trockenregionen stärken:**
   Trockenregionen wie Unterfranken brauchen zügige, unbürokratische Genehmigungsprozesse für landwirtschaftliche Wasserspeicher, Beregnungsinfrastruktur und moderne Tröpfchenbewässerung. Zudem muss der Weg für moderne Züchtungsmethoden (Neue Gentechnik / NGT) freigemacht werden, um trockenheitsresistente Pflanzensorten ohne jahrelange Hürden auf die Felder zu bringen.
4. **Wettbewerbsfähigkeit bei Betriebskosten (Agrardiesel):**
   Dauerhafte Beibehaltung und verlässliche Auszahlung der Agrardieselvergütung zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber dem europäischen Ausland, ergänzt durch den Verzicht auf zusätzliche nationale Abgaben auf Energie und Vorprodukte.
5. **Moratorium für bürokratische Auflagen und Investitionsfristen:**
   In Phasen extremer Preis- und Kostenschocks müssen starre Fristen für gesetzlich erzwungene Haltungs- und Stallumbauten (z. B. im Bereich der Schweinehaltung bis 2029) flexibilisiert und ausgesetzt werden, solange die Betriebe durch gestiegene Inputkosten und Importdruck keine betriebswirtschaftlichen Spielräume für Investitionen haben.

Begründung

Für eine unternehmerische Agrarpolitik in Bayern ohne neue Subventionsspiralen.

Die Landwirtschaft befindet sich in einer Zangenkrise aus extremer Witterung und explodierenden Inputkosten:

- **Dürrekatastrophe am Beispiel Unterfranken:** Der extrem trockene Sommer führt in unserer Region zu verheerenden Ernteeinbußen. Bei Zuckerrüben liegen die Verluste in Unterfranken bei rund 40 Prozent, bei Mais stellenweise zwischen 30 und 50 Prozent.
- **Kostenfalle bei Dünger und Diesel:** Durch geopolitische Krisen und Handelsblockaden (wie die Sperrung der Straße von Hormus) sind die Preise für synthetische Düngemittel und Treibstoffe drastisch gestiegen. Für viele Betriebe ist das Eindecken mit Dünger für das kommende Jahr finanziell kaum noch darstellbar.
- **Preisdruck und Investitionsfalle:** Gleichzeitig leiden spezialisierte Betriebe – etwa die rund 250 schweinehaltenden Betriebe in Unterfranken – unter sinkenden Erzeugerpreisen, unter anderem ausgelöst durch Ausweichströme europäischer Fleischexporte. Gleichzeitig sollen sie bis 2029 hohe Summen in Stallumbauten investieren, die bei laufenden Verlusten schlicht nicht zu erwirtschaften sind.

Warum strukturelle Erleichterungen statt Sondermittel?

Verbandsforderungen nach immer neuen staatlichen Hilfsgeldern und Subventionstöpfen greifen zu kurz und belasten die Steuerzahler. Eine liberale Agrarpolitik setzt auf **Hilfe zur Selbsthilfe**:

- **Steuerliche Flexibilität** schützt Betriebe nachhaltiger als staatliche Almosen.
- **Bürokratieabbau beim Wassermanagement** hilft einfach direkt vor Ort, sich an den Klimawandel anzupassen.
- **Schnellere Auszahlung bestehender Gelder** löst das Liquiditätsproblem bei Düngemitteln sofort, ohne einen einzigen Cent neuer Schulden zu machen.

Wenn wir die regionale Lebensmittelerzeugung erhalten wollen, müssen wir den Landwirten die Fesseln aus Überregulierung und Steuerlast nehmen, anstatt sie in die dauerhafte Abhängigkeit staatlicher Sondermittel zu treiben.

Antrag 90/A044: Nachhaltige Veränderung bei Länderfinanzausgleich

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert eine grundlegende und nachhaltige Reform des Länderfinanzausgleichs. Ziel muss es sein, die massive finanzielle Schieflage zu Lasten der bayerischen Kommunen zu beenden und das Zweckentfremden bayerischer Steuergelder für eine verfehlte und ideologische Landespolitik in Berlin und Sachsen-Anhalt zu stoppen.

Sollte eine fundamentale Neuordnung auf regulärem Weg blockiert werden, ist als Ultima Ratio auch das Zurückhalten von bayerischen Ausgleichszahlungen politisch und rechtlich zu prüfen.

Eine Reform umfasst folgende Kernforderungen:

- Leistungsanreize stärken: Das System muss Anreize zur Verbesserung der eigenen Wirtschafts- und Steuerkraft der Länder setzen. „Belohnen statt bestrafen“ muss die Devise sein. Wer erfolgreich wirtschaftet, darf nicht durch übermäßige Abgaben demotiviert werden.
- Fokus auf Investitionen: Die Mittel aus dem Länderfinanzausgleich müssen sich strikt auf Investitionen konzentrieren, mit denen Strukturdifferenzen abgebaut werden. Die Finanzierung von sozialen Wohltaten zum reinen Erhalt einer politischen Machtbasis widerspricht dem Sinn des Finanzkraftausgleichs.
- Wahrung der Geberreihenfolge: Die verfassungswidrige Umdrehung der Finanzstärke je Einwohner durch den Ausgleich muss dauerhaft ausgeschlossen werden. Es darf nicht sein, dass Empfängerländer nach dem Ausgleich finanziell besser dastehen als die Geberländer.

Ziel muss es sein, die massive finanzielle Schieflage zu Lasten der bayerischen Kommunen zu beenden und das Zweckentfremden bayerischer Steuergelder für eine verfehlte Berliner Politik zu stoppen. Sollte eine fundamentale Neuordnung blockiert werden, ist als Ultima Ratio auch das Zurückhalten von bayerischen Ausgleichszahlungen politisch und rechtlich zu prüfen.

Begründung

Es ist ein positives Signal, dass die bayerische Staatsregierung die langjährige FDP-Forderung aufgegriffen hat, den Länderfinanzausgleich grundlegend zu verändern. Dem fortlaufenden Missbrauch bayerischer Steuergelder durch die Berliner Landespolitik muss ein finanzieller Riegel vorgeschoben werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass linke Kräfte in Berlin das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) missachten, antisemitische sowie rassistische Tendenzen dulden und direkte Kontakte in kriminelle Milieus pflegen.

Gleichzeitig erleben wir in Bayern eine existenzielle Krise der kommunalen Finanzen:

- Kommunales Defizit: Die bayerischen Kommunen steuern im Jahr 2026 auf ein voraussichtliches Defizit

von 4,5 Milliarden Euro zu, nachdem das Defizit im Jahr 2025 bereits bei über 5 Milliarden Euro lag.

- Ungerechte Verteilung: Während bayerische Familien flächendeckend und selbstverständlich Kindertagesstättengebühren zahlen, leistet sich Berlin mit bayerischen Steuergeldern die Beitragsfreiheit.

Diese nachhaltige Finanzierungslücke der bayerischen Städte und Gemeinden zeigt eine deutliche Schieflage. Es ist den bayerischen Steuerzahlern nicht länger vermittelbar, dass der Freistaat teure politische Experimente in Berlin finanziert, während die eigenen Kommunen vor dem finanziellen Kollaps stehen.

Ein Aufschnüren des Länderfinanzausgleichs muss zu einem spürbar besseren Ergebnis für Bayern führen als die letzte Reform. Die eigenen Kommunen und Bürger müssen oberste Priorität haben.

Antrag 90/A045: Regionale Krankenhausverbünde ermöglichen: Verantwortung vor Ort stärken

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Unterstützer*innen:	Prof. Dr. Andrew J. Ullmann
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP setzt sich dafür ein, die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit sich zu regionalen und länderübergreifenden Versorgungsverbünden zusammenschließen können. Medizinische Versorgungsräume enden nicht an Landesgrenzen; Krankenhausplanung soll sich daher stärker an Patientenwegen, Erreichbarkeit, Versorgungsbedarf und vorhandenen Strukturen orientieren.

Regionale Krankenhausverbünde sollen medizinische Leistungen, Personal, Infrastruktur und administrative Aufgaben standortübergreifend organisieren und wirtschaftliche sowie organisatorische Entscheidungen eigenverantwortlich treffen können. Finanzielle Ausgleichsmechanismen innerhalb eines Verbundes müssen transparent, regelgebunden und an Versorgungsnotwendigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet sein. Erfolgreiche Organisations- und Versorgungsmodelle sollen nach dem Best-Practice- Prinzip innerhalb der Verbünde übertragen werden können.

Ziel ist eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte und effiziente Versorgung. Die Politik setzt den verlässlichen Ordnungsrahmen; die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt eigenverantwortlich durch die beteiligten Akteure. Der Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen muss unabhängig von Wohnort und Versicherungsstatus gewährleistet bleiben.

Zugleich müssen Wettbewerb, Qualität und angemessene Wahlmöglichkeiten der Patientinnen und Patienten erhalten bleiben. Regionale Kooperationen dürfen nicht zur Abschottung von Versorgungsmärkten oder zu marktbeherrschenden Strukturen führen.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 90/A046: Fachkompetenz anerkennen – Bürokratie im Arbeitsschutz für qualifizierte Beschäftigte abbauen

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP setzt sich dafür ein, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzunterweisung so zu reformieren, dass nachgewiesene berufliche Qualifikation und langjährige einschlägige Berufserfahrung stärker anerkannt werden.

Die Entlastungen sollen für qualifizierte Beschäftigte in allen Branchen und Arbeitsbereichen gelten – insbesondere in Handwerk und Industrie, in Büros und Verwaltungen, im Dienstleistungsbereich sowie in Arztpraxen und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Für berufstypische Tätigkeiten, deren Gefahren und Schutzmaßnahmen bereits Gegenstand einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in Deutschland oder eines einschlägigen Hochschulstudiums waren, sollen zusätzliche betriebliche Gefährdungsbeurteilungen und wiederkehrende Unterweisungen entfallen können. Voraussetzung ist, dass keine besonderen oder zusätzlichen Gefährdungen am konkreten Arbeitsplatz bestehen.

Dazu fordert die FDP:

1. **Wiederkehrende Unterweisungen auf den tatsächlichen Bedarf konzentrieren.** Wiederkehrende Unterweisungen sollen entfallen können, soweit sie ausschließlich bereits nachgewiesene berufliche Kenntnisse wiederholen. Unterweisungen zu Besonderheiten des Arbeitsplatzes, neuen Arbeitsmitteln, veränderten Verfahren und besonderen Gefährdungen bleiben erforderlich. (beispielsweise für besondere Infektionsrisiken oder den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Arztpraxen, Unterweisungen in neue Maschinen oder Umgang mit neuen Betriebsmitteln)
2. **Berufliche Qualifikation anerkennen.** Bei Fachkräften mit einschlägigem Berufs- oder Hochschulabschluss soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie die üblichen Gefahren ihres Tätigkeitsbereichs sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen kennen. Dies soll auch für verwandte Berufe gelten, soweit die konkret ausgeübte Tätigkeit durch die erworbenen Fachkenntnisse abgedeckt ist.
3. **Alle Arbeitsbereiche einbeziehen.** Die Anerkennung muss unabhängig davon gelten, ob jemand beispielsweise in einem Industriewerk, einer Werkstatt, einem Büro, einer Verwaltung oder einer Arztpraxis arbeitet. Entscheidend sind die nachgewiesene Qualifikation und die ausgeübte Tätigkeit.
4. **Berufserfahrung berücksichtigen.** Langjährige einschlägige Berufserfahrung mit nachgewiesener sicherer Berufsausübung soll als gleichwertiger Kompetenznachweis berücksichtigt werden können. Hierfür sind klare und einfach anwendbare Kriterien zu schaffen.

5. **Doppelte Gefährdungsbeurteilungen vermeiden.** Für standardisierte berufstypische Tätigkeiten sollen anerkannte branchenbezogene Beurteilungen und Schutzstandards ausreichen. Zusätzliche arbeitsplatzbezogene Beurteilungen sollen nur erforderlich sein, wenn die tatsächlichen Arbeitsbedingungen davon abweichen oder zusätzliche, nicht in der Berufsqualifikation einbezogenen Gefährdungen entstehen.
6. **Nachweispflichten vereinfachen.** Die Anerkennung vorhandener Qualifikation erfolgen durch Qualifikationsnachweise wie Berufserfahrung und/oder Berufsausbildung). Neue umfangreiche Dokumentations- oder Prüfpflichten dürfen dadurch nicht entstehen.

Begründung

Die berufliche Ausbildung in Deutschland steht für einen hohen fachlichen Anspruch. Sie vermittelt neben beruflichen Fertigkeiten auch Kenntnisse über tätigkeitsbezogene Gefahren, sicheres Arbeiten und geeignete Schutzmaßnahmen. Entsprechende Inhalte einschlägiger Studiengänge und langjährige berufliche Erfahrung sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Diese Kompetenzen bestehen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen: bei gewerblichen Fachkräften ebenso wie bei kaufmännischen Beschäftigten, Verwaltungsfachkräften und qualifiziertem Personal in Arztpraxen. Eine Entlastung muss deshalb berufs- und tätigkeitsbezogen ausgestaltet sein.

Wenn qualifizierte Beschäftigte unveränderte berufstypische Tätigkeiten ausüben, ist die pauschale Wiederholung bereits vermittelter Inhalte hinsichtlich ihres zusätzlichen Sicherheitsnutzens kritisch zu prüfen. Gleiches gilt für die wiederholte Dokumentation allgemein bekannter und standardisiert beherrschbarer Gefährdungen.

Ein wirksamer Arbeitsschutz soll sich auf tatsächliche Risiken, Besonderheiten des Arbeitsplatzes und Veränderungen konzentrieren. Die Verantwortung der Arbeitgeber für sichere Arbeitsbedingungen bleibt bestehen.

Die FDP setzt sich deshalb für einen qualifikationsgerechten und risikoorientierten Arbeitsschutz ein, der berufliche Kompetenz anerkennt, Eigenverantwortung stärkt und vermeidbare Bürokratie abbaut.

Antrag 90/A047: Mehr Vertrauen in die Landwirtschaft – starre Bewirtschaftungsfristen abbauen

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP tritt dafür ein, starre zeitliche Vorgaben für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung abzubauen und durch praxistaugliche, an den örtlichen Bedingungen ausgerichtete Regelungen zu ersetzen. Soweit erforderlich, sind entsprechende Änderungen auf europäischer Ebene anzustoßen.

Landwirtinnen und Landwirte müssen mehr Entscheidungsspielraum erhalten, um ihre Arbeit an Wetter, Bodenzustand und Pflanzenentwicklung anzupassen. **Wenn sich jahreszeitliche Witterungsverläufe und Vegetationsperioden verschieben, müssen sich auch die rechtlichen Vorgaben daran orientieren.** Dies gilt insbesondere für Vorgaben zur Düngung und Bodenbearbeitung.

Wir fordern:

- **Starre Kalenderfristen überprüfen:** Zeitliche Einschränkungen der Bewirtschaftung, deren fachliche Notwendigkeit nicht hinreichend begründet ist, sind aufzuheben oder deutlich zu reduzieren.
- **Verschobene Jahreszeiten berücksichtigen:** Bewirtschaftungszeiträume müssen stärker dem tatsächlichen Beginn und Ende der Vegetationsperiode sowie regionalen Witterungsverläufen folgen.
- Lokale **Entscheidungen ermöglichen:** Witterung, Bodenverhältnisse und Pflanzenentwicklung müssen jedoch stärker über zulässige Bewirtschaftungszeiträume entscheiden, nicht gesetzliche Vorgaben durch Entscheidungen der Behörde.
- **Bürokratie bei Ausnahmen abbauen:** Die bestehenden Regelungen enthalten feste Zeiträume und Stichtage. Ausnahmen hängen von behördlichen Entscheidungen ab. Bei außergewöhnlichen Wetterlagen müssen regionale Anpassungen jedoch schnell und möglichst ohne einzelbetriebliche Anträge erfolgen. Die Regelungen zur Ausnahmeerteilung müssen abgebaut werden.
- **Eigenverantwortung stärken:** Die Fachkenntnis der landwirtschaftlichen Betriebe muss bei der Ausgestaltung und Anwendung der Vorschriften mehr Gewicht erhalten.

Boden-, Gewässer- und Artenschutz bleiben verbindliche Ziele. Die Regeln zu ihrer Umsetzung müssen wirksam, verhältnismäßig und praxistauglich sein.

Begründung

Landwirtschaft braucht verlässliche Rahmenbedingungen und die Freiheit, auf wechselnde Bedingungen zu reagieren. Starre Bewirtschaftungsfristen können diese notwendige Flexibilität erheblich einschränken. Wenn geeignete Arbeitsfenster aufgrund kalendarischer Vorgaben ungenutzt bleiben müssen, entstehen vermeidbare betriebliche Belastungen.

Jahreszeitliche Bedingungen halten sich nicht an feste Stichtage. Ein früher einsetzendes Frühjahr oder eine bis weit in den Herbst reichende Vegetationsperiode können die Voraussetzungen für landwirtschaftliche Arbeiten verändern. Auch längere Trockenphasen und anhaltende Niederschläge können geeignete Arbeitszeiträume verschieben. Rechtliche Vorgaben müssen solche Veränderungen berücksichtigen und dürfen nicht unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung auf dem Feld gelten.

Die bestehenden Regelungen zur Düngung und zur Bodenbearbeitung enthalten feste Zeiträume und Stichtage. Zwar sind teilweise Ausnahmen möglich, doch diese hängen von behördlichen Entscheidungen und rechtlichen Grenzen ab. Damit bleibt der Handlungsspielraum der Betriebe auch dann eingeschränkt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort eine andere Vorgehensweise fachlich rechtfertigen.

Ein rechtlich zulässiger Termin garantiert weder einen tragfähigen Boden noch geeignete Bedingungen für die anstehende Arbeit. Werden günstige Zeitfenster verpasst, können sich Arbeiten verzögern, Kosten erhöhen und betriebliche Risiken verschärfen. Maßgeblich müssen deshalb stärker die konkreten Bedingungen und der fachlich begründete Handlungsbedarf sein.

Politik muss diese Realität anerkennen. **Wer von der Landwirtschaft Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen erwartet, muss auch die Vorschriften anpassungsfähig gestalten.** Die Verantwortung und das Wissen der Menschen, die ihre Flächen täglich bewirtschaften, müssen sich stärker in den Regeln widerspiegeln.

Unser Ziel ist eine Landwirtschaftspolitik, die klare Schutzziele mit mehr Eigenverantwortung verbindet. Dazu braucht es weniger bürokratische Detailsteuerung, schnellere Entscheidungen und mehr Vertrauen in die landwirtschaftliche Kompetenz und Erfahrung.

Antrag 90/A048: Wasser gewinnen, Energie zurückgewinnen, Grundwasser schützen – neue Wasserinfrastruktur schrittweise aufbauen

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP setzt sich dafür ein, **überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energien verstärkt für die heimische Wasseraufbereitung und landwirtschaftliche Versorgung zu nutzen als zusätzlichen Baustein für eine adäquate Versorgung der Landwirtschaft.** Durch die Aufbereitung von Meer- und Salzwasser sollen Wasservorräte für Trockenzeiten geschaffen, Grundwasserentnahmen reduziert und die regionale Wertschöpfung gestärkt werden.

Dazu soll schrittweise eine wirtschaftlich tragfähige Wasserinfrastruktur aufgebaut werden. Der Einstieg erfolgt in geeigneten küstennahen Regionen, in denen das aufbereitete Wasser zunächst der örtlichen Landwirtschaft zur Verfügung steht. Wassertrassen und regionale Verteilerknoten sollen anschließend bedarfsgerecht nach und nach erweitert werden.

Zur Energierückgewinnung sollen geeignete Höhenunterschiede und Wasserspeicher nach dem Prinzip der Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke genutzt werden. Wo die geografischen Voraussetzungen gegeben sind, soll Wasser mit überschüssigem erneuerbarem Strom in höher gelegene Speicher gefördert werden. Bei der späteren Abgabe an tiefer gelegene Versorgungsgebiete kann über Turbinen ein Teil der eingesetzten Energie zurückgewonnen werden. Standorte, Leitungswege und Speicher sollen dafür von Beginn an gemeinsam geplant und schrittweise erschlossen werden.

Wasserspeicher sollen ermöglichen, erneuerbare Stromüberschüsse dann zur Aufbereitung zu nutzen, wenn sie verfügbar sind, und das Wasser bei Bedarf für die Bewässerung bereitzustellen. Die Wasserversorgung der Landwirtschaft bleibt dabei vorrangig. Die zusätzliche Energierückgewinnung soll dort umgesetzt werden, wo sie unter Berücksichtigung der Pumpenergie und der Umwandlungsverluste technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragfähig ist.

1. Küstennahe Pilotprojekte ermöglichen

In geeigneten Küstenregionen sollen Pilotprojekte zur Aufbereitung von Meer- und Salzwasser mit überschüssigem Strom für die landwirtschaftliche Bewässerung ermöglicht werden. Kurze Transportwege und die Nähe zu landwirtschaftlichen Abnehmern sollen den Einstieg erleichtern.

Bei der Standortwahl sind insbesondere Wasserbedarf, verfügbare Energie, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Die Wasserqualität soll auf die Anforderungen der jeweiligen Böden und Kulturen abgestimmt werden.

2. Überschüssigen Strom nutzen und Wasser speichern

Entsalzungs- und Aufbereitungsanlagen sollen möglichst flexibel betrieben

werden, um überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Statt Strom in Zeiten hoher Erzeugung zu sehr niedrigen oder negativen Preisen ins Ausland abzugeben oder die Erzeugung abzuregeln, sollen wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten geschaffen werden, diesen Strom für die heimische Wasseraufbereitung einzusetzen.

Geeignete Wasserspeicher sollen die Aufbereitung vom Bewässerungsbedarf entkoppeln und eine verlässliche Versorgung während Trockenperioden unterstützen.

Marktwirtschaftliche Strompreissignale sollen Anreize für einen netzdienlichen Betrieb schaffen und die wirtschaftliche Nutzung von Stromüberschüssen im Inland ermöglichen.

3. Wassertrassen und Verteilerknoten schrittweise ausbauen

Ausgehend von den küstennahen Projekten sollen Wasserleitungen, Speicher und regionale Verteilerknoten schrittweise ausgebaut werden. Jeder weitere Ausbauabschnitt soll sich am nachgewiesenen Bedarf, an verbindlichen Abnahmevereinbarungen und an seiner Wirtschaftlichkeit orientieren.

Mögliche spätere Erweiterungen ins Binnenland sollen frühzeitig in der Raum- und Infrastrukturplanung berücksichtigt werden. Wo sinnvoll, sollen bestehende Infrastrukturkorridore mitgenutzt werden.

4. Energierückgewinnung geografisch planen und schrittweise umsetzen

Bereits bei der Standort- und Trassenplanung sollen Höhenunterschiede, natürliche Gefälle und geeignete Standorte für höher gelegene Wasserspeicher erfasst werden. Dabei ist zu prüfen, wo sich Wasserversorgung und Energierückgewinnung wirtschaftlich miteinander verbinden lassen.

An geeigneten Gefälle- und Druckabschnitten sollen Turbinen vorgesehen und schrittweise eingebaut werden. Zusätzlich sollen Kombinationen mit Pumpspeichern geprüft werden. Die Planung muss die erforderlichen Bewässerungsmengen, die saisonale Wasserverfügbarkeit und den Energiebedarf des gesamten Systems berücksichtigen.

Eine zeitlich planbare Stromabgabe kann einen zusätzlichen Nutzen bieten. Die eingesetzte Pumpenergie und sämtliche Umwandlungsverluste sind dabei transparent auszuweisen.

5. Grundwasserentnahmen nachweisbar reduzieren

Das zusätzlich bereitgestellte Wasser soll insbesondere bestehende Grundwasserentnahmen für die Bewässerung in Trockenzeiten ersetzen. Der Erfolg der Projekte soll anhand der tatsächlich vermiedenen Entnahmen und der Entwicklung der Grundwasserbestände überprüft werden.

Wassersparende Bewässerung, bedarfsgerechte Verteilung und geeignete Messsysteme sollen Bestandteil der Projekte sein.

6. Wettbewerb, private Investitionen und schlanke Verfahren stärken

Die FDP setzt auf technologieoffene Ausschreibungen, private Investitionen und Kooperationen zwischen Anlagenbetreibern, Landwirtschaft, Wasserverbänden und Kommunen. Landwirtschaftliche Betriebe sollen sich auch in gemeinschaftlichen

Abnehmermodellen zusammenschließen können.

Öffentliche Unterstützung soll gezielt den Einstieg, die Erprobung und gegebenenfalls gemeinsam nutzbare Infrastruktur ermöglichen. Sie soll transparent, zeitlich begrenzt und an überprüfbare Ziele gebunden sein. Dauerhafte Betriebskostensubventionen sind zu vermeiden.

Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen gebündelt, digitalisiert und beschleunigt werden.

7. Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit sicherstellen

Meerwasserentnahme und der Umgang mit konzentrierter Salzsole müssen umweltverträglich erfolgen. Ebenso sind Auswirkungen auf Böden, Küstenökosysteme und den regionalen Wasserhaushalt zu berücksichtigen.

Vor jeder Ausbaustufe sollen die Kosten je nutzbarem Kubikmeter Wasser und der erwartete Nutzen geprüft werden. Dabei sind auch Alternativen wie Regenwasserrückhalt, aufbereitetes Abwasser und effizientere Bewässerung einzubeziehen.

Begründung

Zukünftige Trockenperioden stellen die Landwirtschaft vor große Herausforderungen. Gleichzeitig müssen Grundwasserbestände langfristig geschützt und Nutzungskonflikte um Wasser verringert werden. Die Aufbereitung von Meer- und Salzwasser kann hierzu in geeigneten Regionen einen zusätzlichen Beitrag leisten.

Ein Einstieg in Küstennähe ermöglicht kurze Transportwege und überschaubare erste Ausbauabschnitte. So können praktische Erfahrungen zu Betrieb, Kosten und landwirtschaftlicher Nutzung gesammelt werden, bevor größere Leitungsnetze entstehen. Der weitere Ausbau folgt dem tatsächlichen Bedarf und belastbaren Ergebnissen.

Überschüssiger Strom aus erneuerbaren Energien bietet die Chance, die heimische Wirtschaft zu stärken. Statt Strom in Zeiten hoher Erzeugung zu sehr niedrigen oder negativen Preisen ins Ausland abzugeben oder die Erzeugung abzuregeln, sollen zusätzliche wirtschaftlich sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten in Deutschland erschlossen werden. Wenn heimische Betriebe diesen Strom wettbewerbsfähig für die Wasseraufbereitung nutzen können, entsteht Wertschöpfung vor Ort.

Der europäische Stromhandel bleibt ein wichtiger Bestandteil der Energieversorgung. Zugleich sollten wir die Voraussetzungen dafür schaffen, erneuerbare Stromüberschüsse stärker für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf zu nutzen. Die Wasseraufbereitung eröffnet dafür eine konkrete Möglichkeit: Strom kann dann genutzt werden, wenn er reichlich verfügbar ist, während das aufbereitete Wasser für spätere Trockenzeiten gespeichert wird.

Davon profitieren landwirtschaftliche Betriebe, die regionale Versorgungssicherheit und der Schutz unserer Grundwasserbestände. Voraussetzung ist, dass das zusätzlich bereitgestellte Wasser bestehende Grundwasserentnahmen tatsächlich ersetzt.

Höher gelegene Wasserspeicher können bei geeigneter geografischer Lage zusätzlich zur Energierückgewinnung beitragen. Wird gespeichertes Wasser später an tiefer gelegene Versorgungsgebiete abgegeben, lässt sich über Turbinen ein Teil der zuvor eingesetzten Pumpenergie zurückgewinnen. Auch nutzbare Gefälle und überschüssiger Leitungsdruck können hierfür erschlossen werden. Diese Möglichkeiten sollen von Beginn an in die Planung einfließen und dort schrittweise umgesetzt werden, wo der zusätzliche Nutzen die Investitionen und den Betriebsaufwand rechtfertigt.

Für die FDP verbindet dieser Ansatz technologische Offenheit, unternehmerische Initiative und verantwortungsvollen Ressourcenschutz. Ziel ist eine verlässliche und bezahlbare Wasserversorgung für die Landwirtschaft, die schrittweise wächst, heimische Wertschöpfung stärkt und das Grundwasser nachweisbar entlastet.

Antrag 90/A049: Wohnraum schaffen – Eigentum erhalten, gegenseitige Unterstützung fördern

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP setzt sich dafür ein, die freiwillige Schaffung zusätzlichen Wohnraums in bestehenden Wohngebäuden zu erleichtern – insbesondere in Ballungsgebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt. Eigentümerinnen und Eigentümer sollen große Eigentumswohnungen und Häuser einfacher teilen, umbauen oder um Einliegerwohnungen ergänzen können.

Mit kommunaler Beratung, Unterstützung bei Genehmigungen und gezielten finanziellen Anreizen soll zusätzlicher bezahlbarer Wohnraum entstehen, der den sozialen Wohnungsbau als zusätzlichen Baustein ergänzt. Wohnmodelle, die günstiges Wohnen mit gegenseitiger Unterstützung verbinden, sollen unabhängig von Alter und Lebenssituation für alle Beteiligten attraktiv gestaltet werden.

Dazu fordern wir:

1. **Bürokratische Hürden abbauen:** Genehmigungsverfahren für Wohnungsteilungen und entsprechende Umbauten vereinfachen und beschleunigen. Zusätzliche Auflagen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.
2. **Steuerliche Anreize schaffen:** Umbauten zur Schaffung zusätzlichen Mietwohnraums durch verbesserte steuerliche Abzugsmöglichkeiten und Abschreibungen erleichtern.
3. **Kommunale Unterstützung ausbauen:** Städte und Gemeinden sollen Eigentümer durch leicht zugängliche Beratung zu Umbauten, Finanzierung und Fördermöglichkeiten sowie durch Unterstützung bei Genehmigungsverfahren begleiten. Gezielte kommunale Zuschüsse oder vergünstigte Darlehen sollen die Schaffung zusätzlichen bezahlbaren Mietwohnraums unterstützen. Die Förderung soll an transparente und angemessene Vereinbarungen zur Miethöhe und Vermietungsdauer gebunden werden und den sozialen Wohnungsbau ergänzen.
4. **Wohnraum an unterschiedliche Lebenssituationen anpassen:** Flexible Grundrisse, barrierearme Umbauten und die Teilung bestehender Wohnflächen unterstützen. Menschen sollen ihr Eigentum leichter an veränderte familiäre, berufliche oder gesundheitliche Bedürfnisse anpassen und dabei zusätzlichen Wohnraum schaffen können.
5. **Wohnen und gegenseitige Unterstützung verbinden:** Freiwillige Wohnmodelle fördern, bei denen neu geschaffener Wohnraum in Eigentumsbestand mit vereinbarter Unterstützung verbunden wird. Dazu können Hilfe im Haushalt, beim Einkauf, bei der Kinderbetreuung oder bei alltäglichen Erledigungen gehören. **Solche Modelle sollen unter anderem Familien, Alleinerziehenden, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Personen mit vorübergehendem Unterstützungsbedarf offenstehen.** Professionelle Pflege und andere Fachleistungen sollen bei Bedarf eingebunden werden.

6. **Alle Beteiligten finanziell entlasten:** Neben der Förderung für Eigentümer sollen auch die einziehenden Menschen profitieren können. Für Modelle mit vergünstigter Miete im Gegenzug für vereinbarte Unterstützung sollen einfache und rechtssichere Rahmenbedingungen geschaffen werden. Geeignete steuerliche oder finanzielle Anreize sollen die Übernahme solcher Aufgaben zusätzlich erleichtern. Gegenseitige Unterstützung soll besonders gefördert werden, aber keine Voraussetzung für die allgemeine Förderung zusätzlichen Wohnraums sein.
7. **Faire und verlässliche Vereinbarungen ermöglichen:** Art und Umfang der Unterstützung sowie die damit verbundenen Vergünstigungen müssen transparent vereinbart werden. Unbürokratische Mustervereinbarungen und Beratungsangebote sollen Klarheit schaffen. Für Krankheit, Überlastung oder die Beendigung der Unterstützung sind faire Regelungen vorzusehen, die die Wohnsituation und gegebenenfalls die Versorgung der Beteiligten berücksichtigen.
8. **Eigentum und Freiwilligkeit sichern:** Die Entscheidung über Umbau, Vermietung und Nutzung bleibt bei den Eigentümern. Einen Zwang zum Auszug, zur Vermietung oder zur Aufgabe von Eigentum lehnen wir ab. Auch die Übernahme von Unterstützungs- oder Betreuungsaufgaben muss freiwillig erfolgen.

Begründung

Zusätzlicher Wohnraum kann auch im Gebäudebestand entstehen. Wohnbedürfnisse verändern sich im Laufe des Lebens – etwa durch den Auszug der Kinder, eine Trennung, berufliche Veränderungen oder gesundheitliche Einschränkungen. Eine Wohnungsteilung oder Einliegerwohnung kann es ermöglichen, das vertraute Zuhause zu behalten und zugleich Wohnraum für andere Wohnungssuchende zu schaffen. Gerade in Ballungsgebieten bietet dies die Chance, vorhandene Gebäude besser zu nutzen.

Private Initiative kann mit kommunaler Unterstützung einen ergänzenden Beitrag zum sozialen Wohnungsbau leisten. Beratung, einfache Genehmigungsverfahren und gezielte Förderung sollen Eigentümern die Umsetzung erleichtern. Vereinbarungen über bezahlbare Mieten und eine angemessene Vermietungsdauer sollen sicherstellen, dass die öffentliche Förderung auch den Wohnungssuchenden zugutekommt.

Mieteinnahmen können zur Finanzierung von Instandhaltung, notwendigen Umbauten oder Unterstützung im Alltag beitragen. Voraussetzung ist, dass Umbau und Vermietung rechtlich einfach und wirtschaftlich attraktiv sind.

Gemeinschaftliche und generationenübergreifende Wohnmodelle können bezahlbares Wohnen mit gegenseitiger Hilfe verbinden. Davon können Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen profitieren: Familien und Alleinerziehende können Unterstützung bei der Kinderbetreuung erhalten, Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen Hilfe im Alltag und ältere Menschen Begleitung und Betreuung. Die einziehenden Menschen erhalten im Gegenzug günstigeren Wohnraum. Auch wechselseitige Unterstützung ist möglich.

Verlässliche Hilfe im Wohnumfeld kann selbstbestimmtes Leben erleichtern, soziale Kontakte stärken und Angehörige entlasten. Bei pflegebedürftigen Menschen kann sie zusammen mit einer bedarfsgerechten Versorgung dazu beitragen, einen stationären Heimaufenthalt (Altersheim/Pflegeheim) hinauszuzögern

oder zu vermeiden. Daraus können sich auch Entlastungen für private Haushalte und öffentliche Kostenträger ergeben. Maßgeblich bleiben die individuellen Bedürfnisse und die freie Entscheidung aller Beteiligten.

Liberale Wohnungspolitik setzt auf Selbstbestimmung, sichere Eigentumsrechte und Anreize. Wir wollen Menschen unabhängig von ihrem Alter ermöglichen, freiwillig Wohnraum zu schaffen, Verantwortung füreinander zu übernehmen und gemeinsam davon zu profitieren.

Antrag 90/A050: Für eine faire und generationengerechte Finanzpolitik – Verantwortung statt Verschuldung

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Unser Land braucht keine Schuldenrekorde, sondern Reformrekorde. Nur eine solide, verantwortungsvolle Finanzpolitik kann die Freiheit kommender Generationen sichern und unser Land zukunftsfähig machen. Dafür stehen wir als FDP Bayern.

Die Freien Demokraten Bayern setzen sich für eine zukunftsorientierte, faire und generationengerechte Finanzpolitik ein. Unser Ziel ist ein starkes, freies und wirtschaftlich erfolgreiches Deutschland, das seinen Wohlstand nicht durch immer neue Schulden, sondern durch Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und solide Staatsfinanzen sichert.

Die FDP hat die Schuldenorgie von CDU, CSU, SPD und Grünen abgelehnt. Mit einer in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellosen Wählertäuschung hat die Union linken Verschuldungsträumen den Weg in die Verfassung geöffnet. Sondervermögen in Höhe von 500 Milliarden Euro, Ausnahmeregelungen im Verteidigungshaushalt sowie neue Spielräume für Länderverschuldung führen dazu, dass sich die Staatsschulden in absehbarer Zeit mindestens verdoppeln werden. Damit drohen kommende Generationen unter steigenden Zinslasten zu leiden – das ist ungerecht und gefährdet ihre politische Gestaltungsfreiheit.

Wir Freie Demokraten glauben: Generationengerechtigkeit beginnt mit soliden Finanzen. Eine liberale Haushaltspolitik muss den Staat in die Lage versetzen, in Krisen handlungsfähig zu sein – ohne zukünftige Handlungsspielräume zu verspielen. Für uns gilt: Freiheit braucht finanzielle Nachhaltigkeit.

Darum fordern wir Freie Demokraten Bayern:

1. Die konsequente Einhaltung der europäischen Schuldenregeln – nicht nur auf dem Papier, sondern in der politischen Praxis.
2. Eine Politik der Verantwortung statt der maximalen Verschuldungsspielräume: Der Bund soll sich nicht an der Obergrenze des rechtlich Möglichen verschulden, sondern an dem, was ökonomisch tragfähig und zukunftssicher ist.
3. Kein weiteres Aufweichen der Schuldenbremse insbesondere müssen auch weiterhin alle Zinsausgaben berücksichtigt werden.
4. Kein weiteres Aufweichen der Schuldenbremse.
5. eine Rückkehr zur einer generationengerechte Fiskalpolitik. Dazu gehört eine Reform der neuen Schuldenregel, die ehemungslosen Neuverschuldung verhindert sowie die grenzlose Verschuldungsmöglichkeit für die Bereichsausnahme (Verteidigung, Zivil- Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienste *(innere und äußere Bedrohung),* Schutz der informationstechnischen Systeme sowie Völkerrechtswidrig angegriffene

Staaten) wieder eindämmt.

Gerade in einer Welt zunehmender geopolitischer Spannungen ist es entscheidend, dass Deutschland aus eigener Stärke handelt. Unser wirtschaftlicher Erfolg basiert auf unserer Innovationskraft, unserer Exportfähigkeit und unserer internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Diese Basis sichern wir nicht mit neuen Schulden, vielmehr fordern wir:

- entschlossene Strukturreformen
- Bürokratieabbau
- Reform der sozialen Sicherungssysteme
- Senkung von Steuer- und Abgabenlasten
- Investitionen in Bildung, Technologie und Infrastruktur

Auch in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik braucht es einen realistischen und langfristig tragfähigen Kurs. Die Illusion einer „Friedensdividende“ hat sich als gefährlich erwiesen. Die Investitionen in unsere Verteidigungsfähigkeit sind notwendig – aber sie müssen strategisch klug, effizient und ohne neue Schulden erfolgen. Die Mittel müssen dort ankommen, wo sie die Sicherheit und Handlungsfähigkeit unseres Landes tatsächlich stärken: Bei moderner Drohnen- und Cybertechnologie, bei widerstandsfähiger Kommunikation und bei einer Bundeswehr, die auf die Herausforderungen von heute und morgen vorbereitet ist.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 90/A051: Für einen marktwirtschaftlichen Klimaschutz - Nationalen Emissionshandel beibehalten bis EU-Lösung greift

Antragsteller*in:	Maximilian Kretschmann, Alexander Weitl, Stephanie Bachhuber, Matthias Ott, Albrecht Dorsel-Kulpe, Moritz Fingerle, Anna Ahlfeld, Theodor Stöcker, Barbara Eggers, Katharina Walter
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern wendet sich gegen Forderungen, den nationalen Emissionshandel (nEHS) für fossile Kraft- und Brennstoffe wie Benzin, Heizöl und Gas abzuschaffen. Solange keine europäische Regelung, die alle Sektoren umfasst, den nationalen Emissionshandel vollständig abgelöst hat, ist dieser als tragende Säule einer verursachergerechten Klimapolitik beizubehalten.

Die CO₂-Bepreisung darf kein fiskalisches Instrument zur dauerhaften Einnahmeerzielung des Staates sein, sondern muss ein marktwirtschaftliches Steuerungsinstrument bleiben. Die FDP Bayern fordert von der Bundesregierung, eine Klimadividende einzuführen, um die Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel direkt und pauschal pro Kopf an die Bevölkerung zurückzuzahlen.

Begründung

Der 2021 in Deutschland eingeführte nationale Emissionshandel (nEHS) war überaus erfolgreich und hat dazu geführt, dass in bestimmten Sektoren die Emissionen stark sanken. Die CO2-Bepreisung internalisiert externe Kosten und setzt so das Verursacherprinzip für Emissionen durch. Sie setzt Anreize für Investitionen der Wirtschaft in klimafreundliche Technologien und Innovation. Gleichzeitig fördert sie klimafreundliches Konsumverhalten auf individueller Ebene. Der Handel mit Emissionszertifikaten vervollständigt den Markt, der bei kostenfreien CO2-Emissionen durch externe Effekte auf Kosten v.a. der zukünftigen Generationen verzerrt würde. Das Ziel von netto null CO2-Emissionen dabei über eine Mengensteuerung erreicht: der Weg zum Mengenziel Null bleibt den Akteuren überlassen. Als klar regelgebundenes Rahmenwerk erspart dieses Klimaschutzinstrument dem Staat somit kleinteilige, wettbewerbsverzerrende Einzeleingriffe (Förderprogramme, Ge- und Verbote, sektorale Detailregulierung). Der Emissionshandel ist damit das marktwirtschaftlichste und ordnungspolitisch überzeugendste Instrument des Klimaschutzes: eine Ordnung, die den Rahmen für Preisfindung setzt, statt Ergebnisse zu diktieren. Statt kleinteiliger, immer wieder neuer politische Eingriffe, können informierte, aufgeklärte Akteure über einlängeren Zeitraum verlässlich planen. Während in Deutschland das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in den ersten Jahren den Preis für eine Tonne CO₂ staatlich festlegte, findet seit 2026 die Preisfindung am Markt statt, allerdings innerhalb einer Spanne von 55–65 €.

Stand heute soll zum 1. Januar 2028 der Europäische Emissionshandel auf die Sektoren Verkehr und Gebäude ausgeweitet werden (ETS 2). Erst ab 2028 wären erstmals auf europäischer Ebene auch die Bereiche Verkehr und Gebäude erfasst, die im nEHS bereits jetzt einbezogen sind. Allerdings wurde der Beginn des ETS 2 bereits einmal aus politischen Gründen verschoben, was Gift für die Langzeitplanung aller Akteure war. Solange keine europäische Regelung, die alle Sektoren umfasst, den nationalen Emissionshandel vollständig abgelöst hat, ist dieser als tragende Säule einer verursachergerechten Klimapolitik beizubehalten.

Die CO₂-Bepreisung darf aber kein fiskalisches Instrument zur dauerhaften Einnahmeerzielung des

Staates sein, sondern muss ein marktwirtschaftliches Steuerungsinstrument zur Internalisierung externer Kosten sein. Ihre politische und gesellschaftliche Legitimität setzt voraus, dass die Einnahmen transparent an die Bürger zurückgegeben werden. Wir Freien Demokraten wollen eine Klimadividende einführen, um Einnahmen aus dem Emissionshandel direkt und pauschal pro Kopf an die Bürgerinnen und Bürger zurückzuzahlen. Durch eine Pro-Kopf-Rückerstattung entsteht ein klarer Anreizmechanismus: Wer unterdurchschnittlich emittiert, wird finanziell entlastet, wer überdurchschnittlich emittiert, trägt entsprechend höhere Kosten. Klimaschutz und individuelle Freiheit werden so miteinander versöhnt: Jeder Mensch behält die Entscheidungsfreiheit über sein Verhalten, trägt aber die realen Kosten seines Handelns. Dieser Effekt bliebe aus, wenn die CO2-Bepreisung, die z.B. Benzin derzeit um rund 15 Cent je Liter verteuert, einfach gestrichen würde. Denn dann würden sinkende CO2-Emissionen nicht belohnt. Die FDP Bayern sieht das Potential der Klimadividende (synonym: Klimageld) als Gamechanger im Klimaschutz und fordert von der Bundesregierung, eine solche Zahlung einzuführen. Sobald wie möglich muss es künftig eine jährliche Überweisung an alle Bürger in Höhe der verfügbaren Einnahmen aus dem nEHS geben, dividiert durch die Zahl aller Einwohner Deutschland inklusive Kinder. Der Auszahlungsmechanismus ist inzwischen technisch umsetzbar.

Bisher finanziert der nEHS zum Teil den Klima- und Transformationsfonds (KTF), der daraus wiederum Strompreis-Entlastungen und Transformationsprojekte finanziert. Das 2025 beschlossene und auf 12 Jahre angelegte 500-Milliarden-Sondervermögen speist künftig ebenfalls mit gut 8 Mrd. jährlich für den Klima- und Transformationsfonds, wodurch dieser eine alternative Finanzierungsgrundlage erhalten hat. Die FDP fordert, künftig keine Mittel aus dem nEHS für den KTF zu verwenden, sondern letzteren vollständig anders zu finanzieren. Dadurch wird die direkte Rückerstattung (Klimadividende) ermöglicht. Der CO₂-Zertifikatehandel darf keine verdeckte Dauereinnahme des Finanzministers sein.

Die FDP steht in einer über 50-jährigen Tradition, insbesondere seit den Freiburger Thesen von 1971, für marktbasierten Umwelt- und Klimaschutz. Die FDP-Programmatikunterscheidet sich dadurch von rechts- oder linkspopulistischen Parteien. Wir denken nicht nur an das Hier und Jetzt, sondern auch an die nächste Generation.

Freiheit braucht eine Lösung der Klimakrise: Wenn die planetaren Grenzen respektiert werden, dann kann die Freiheit dauerhaft gewährleistet werden. Für uns als liberale Partei ist Freiheit untrennbar mit Verantwortung verbunden. Sie endet nicht an der eigenen Lebensrealität, sondern schließt die Verantwortung gegenüber Umwelt, unseren Mitmenschen und kommenden Generationen ein. Wir stehen daher zum Klimaschutz als Ziel und Auftrag liberaler Politik, und wollen ihn auf marktwirtschaftliche Weise erreichen. Emissionshandel und Klimadividende sind verknüpft: sie ziehen sich als Leitinstrument des Klimaschutzes vom Wahlprogramm 2021 über den Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition bis zum Europawahlprogramm 2024. Wer das jetzt kassiert, verspielt unser marktwirtschaftliches Alleinstellungsmerkmal. Wer heute die ersatzlose Abschaffung des nEHS fordert, bevor der europäische Emissionshandel ihn ablöst, bricht nicht mit grüner Ideologie, sondern mit der eigenen, über Jahre konsistent vertretenen marktwirtschaftlichen Linie. Dies ist kein Zeitgeistthema für Liberale, sondern eine Grundsatzfrage.

Antrag 90/A052: Reform des juristischen Staatsexamens — Modulare Prüfungen statt Alles-oder-Nichts-System

Antragsteller*in:	Junge Liberale Bayern
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert das Bayerische Staatsministerium der Justiz sowie die Justiz- und die Kultusministerkonferenz auf, das aktuelle Staatsexamenssystem in der Juristenausbildung zu reformieren.

Konkret sollen:

1. das bisherige „Alles-oder-Nichts-System“ durch ein modulares Prüfungsverfahren ergänzt werden, in dem Studienleistungen und Prüfungen während des Studiums anteilig auf das Staatsexamen angerechnet werden können;
2. die Möglichkeit geschaffen werden, Teilprüfungen in einzelnen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) bereits während des Studiums verbindlich abzulegen;
3. ein studienintegrierter Bachelorabschluss eingeführt werden, der automatisch vergeben wird, sobald die universitären Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Staatsexamen erfüllt sind. Der Bachelor dient als zusätzliche Qualifikation und eröffnet den Studierenden eine berufliche Perspektive unabhängig vom Examen.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag 90/A053: Wählen ohne Warten — Digitale Demokratie ermöglichen

Antragsteller*in:	Junge Liberale Bayern
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Demokratische Beteiligung darf nicht an unnötigen organisatorischen Hürden scheitern. Die Stimmabgabe ist für viele Bürger weiterhin mit zusätzlichem Aufwand, festen Wahlzeiten, persönlicher Anwesenheit und teils langen Wartezeiten verbunden. Ein moderner Staat sollte seinen Bürgern deshalb auch bei zentralen demokratischen Verfahren zeitgemäße Beteiligungsformen ermöglichen.

Dass digitale Wahlverfahren unter hohen Sicherheitsstandards funktionieren können, zeigt Estland seit Jahren erfolgreich. Dort können Bürger bei nationalen und kommunalen Wahlen ihre Stimme digital abgeben.

Die FDP Bayern fordert daher, digitale Wahlen in Deutschland schrittweise als zusätzliche Option neben Urnen- und Briefwahl einzuführen.

Voraussetzung für jede Einführung digitaler Wahlverfahren ist die uneingeschränkte Wahrung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze und der Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht 2009 im Wahlgeräte-Urteil an die Öffentlichkeit der Wahl gestellt hat. Digitale Wahlen müssen insbesondere geheim, frei, gleich und öffentlich nachvollziehbar ausgestaltet sein. Nach estnischem Vorbild kann dies dadurch gewährleistet werden, dass Identität und Stimmabgabe technisch voneinander getrennt werden und abgegebene Stimmen innerhalb eines definierten Zeitraums erneut abgegeben werden können, wobei ausschließlich die zuletzt abgegebene Stimme zählt. Zudem kann eine digitale Stimme durch eine persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ersetzt werden. Auf diese Weise lassen sich Wahlfreiheit, Manipulationsschutz und individuelle Korrekturmöglichkeiten sinnvoll miteinander verbinden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass Bürger nachvollziehen können, dass ihre Stimme korrekt berücksichtigt wurde, ohne dass dabei Rückschlüsse auf das individuelle Wahlverhalten möglich werden. Für die Identifikation bei digitalen Wahlverfahren soll auf bestehende staatliche digitale Identitätslösungen, wie beispielsweise die BundID, aufgebaut werden.

Deutschland darf bei der Modernisierung demokratischer Verfahren nicht dauerhaft hinter den technischen Möglichkeiten moderner Demokratien zurückbleiben. Digitale Wahlen sind kein Ersatz bestehender Verfahren, sondern eine sinnvolle Ergänzung für eine zugänglichere und zukunftsfähige Demokratie.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag 90/A054: Nachlassabgabe für ein Generationenkapital statt Erbschaftsteuer

Antragsteller*in:	Junge Liberale Bayern, BV Oberbayern
Unterstützer*innen:	Felix Meyer
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Solange die Erbschaft- (und Schenkungs-) steuer noch nicht abgeschafft wurde, soll diese in eine Nachlassabgabe umgewandelt werden.

Die Nachlassabgabe wird zweckgebunden dafür genutzt, ein Generationenkapital aufzubauen. Dieses Generationenkapital soll eine kapitalmarktgedeckte Säule der Rentenversorgung ermöglichen und ergänzen.

Begründung

Wir haben auf dem letzten Landesparteitag bereits eine ersatzlose Abschaffung der Erbschaftsteuer beschlossen.

Für uns ist nämlich klar: Bereits versteuertes Vermögen sollte im Todesfall nicht erneut vom Staat herangezogen werden - das bestraft den Leistungswillen und gefährdet den generationenübergreifenden Aufbau von Eigentum sowie den Erhalt von Familienunternehmen und des bayerischen Mittelstands.

Allerdings gibt es in Deutschland aktuell wohl keine Mehrheit zur sofortigen Abschaffung der Erbschaftsteuer. Vielleicht können wir sie bis dahin aber zweckgebunden verändern und schon so gerechter machen.

Die FDP hat sich schon in den Freiburger Thesen (https://www.freiheit.org/de/focus/50-jahre-freiburger-thesen) dafür eingesetzt, die Erbschaftsteuer in eine Nachlassabgabe umzuwandeln. Auch damals war die Idee: „Die ihres steuerlichen Charakters entkleidete Abgabe auf große Vermögen soll in das System der überbetrieblichen Vermögensbeteiligung einbezogen werden."

Mit der Nachlassabgabe (bzw. Schenkungsabgabe) wäre zweckgebunden sichergestellt, dass nicht nur die eigenen Nachfahren, sondern die gesamte nachkommende Generation profitiert — eine in unseren Augen gerechtere Verwendung dieser Mittel, als dass sie im Haushalt der Länder (Aufkommen der Erbschaftsteuer kommt den Ländern zu Gute) verschwindet.

Antrag 90/A055: Schickt die Diäten auf Diät!

Antragsteller*in:	Junge Liberale Bayern
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

In Deutschland können Abgeordnete des Bundestages und der Landtage ihre eigenen Diäten unmittelbar selbst festlegen. Auch der Bayerische Landtag beschließt zu Beginn jeder Wahlperiode selbst über die Anpassung der Entschädigung seiner Mitglieder (Art. 5 Abs. 5 BayAbgG). Dieses System führt regelmäßig zu Vertrauensverlust und dem Vorwurf, das Parlament handle im eigenen Interesse. In den USA dagegen gilt seit der 27. Verfassungsänderung, dass Erhöhungen der Kongressgehälter erst nach der nächsten Wahl wirksam werden. Dadurch können Abgeordnete nicht unmittelbar von ihren eigenen Beschlüssen profitieren.

An dieses Prinzip anknüpfend fordert die FDP Bayern eine grundlegende Reform des Systems zur Festlegung der Abgeordnetenentschädigungen in Bund und Ländern.

Konkret bedeutet das:

1. Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigung dürfen erst nach Ablauf der laufenden Legislaturperiode wirksam werden.
2. Senkungen der Abgeordnetenentschädigung können unmittelbar wirksam werden.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag 90/A056: Die Motoren der digitalen Wirtschaft nach Bayern holen!

Antragsteller*in:	LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Wirtschaftliche und bürokratische Hürden für Rechenzentren müssen drastisch gesenkt werden. Wir fordern daher als FDP Bayern die Streichung aller über die europäischen Vorgaben hinausgehenden Sonderpflichten für Rechenzentren in Abschnitt 4 des EnEfG.

1. Regulatorische Benachteiligungen beenden

Das EnEfG sieht derzeit vor, Rechenzentren zu verpflichten ab dem 01.01.2027 bilanziell 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien zu beziehen. Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht zwar eine Verschiebung dieser Verpflichtung auf 2030 vor, hält jedoch grundsätzlich an ihr fest. Hierbei wird ein Rechenzentrum im Vergleich zu anderen gewerblichen und industriellen Stromverbrauchern regulatorisch benachteiligt. Zusätzlich werden neu in Betrieb gehende Rechenzentren ab 01.07.2028 verpflichtet, mindestens 20 % ihrer Energie wiederzuverwenden. Die starre Quote berücksichtigt die Wirtschaftlichkeit und lokalen Voraussetzungen nur unzureichend. Die Nutzung von Abwärme scheitert heute häufig nicht an fehlender Bereitschaft der Betreiber, sondern an mangelnder Infrastruktur, falschen wirtschaftlichen Anreizen und langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Eine starre gesetzliche Quote benachteiligt Rechenzentren daher einseitig und löst die eigentlichen strukturellen Hemmnisse nicht.

2. Keine starren Effizienzvorgaben

Das EnEfG verpflichtet Rechenzentren zur Einhaltung starrer Grenzwerte für die Energieverbrauchseffektivität (PUE). Rechenzentrumsbetreiber haben aufgrund der hohen Energiekosten bereits einen starken wirtschaftlichen Anreiz, die Effizienz ihrer Anlagen kontinuierlich zu steigern. Starre PUE-Grenzwerte berücksichtigen jedoch die unterschiedlichen technischen und baulichen Voraussetzungen bestehender Rechenzentren nur unzureichend. Insbesondere ältere Gebäude sowie bestehende Kühl- und Stromversorgungsinfrastrukturen lassen sich nicht immer wirtschaftlich auf die Effizienzwerte moderner Neubauten umrüsten. Welche technischen Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll sind, sollte grundsätzlich der Betreiber entscheiden.

Begründung

Künstliche Intelligenz, Cloud-Dienste, Forschung, Medikamentenentwicklung und die Digitalisierung unserer Wirtschaft sind auf leistungsfähige Recheninfrastruktur angewiesen. Rechenzentren sind damit längst keine reine IT-Infrastruktur mehr, sondern ein zentraler Standortfaktor für eine moderne Volkswirtschaft. Bürokratische und regulatorische Hindernisse gefährden die Ansiedlung von Rechenzentren in Deutschland und Bayern.

Oben angeführte Regulationsvorschriften sind Gift für Planungen von Rechenzentren. Planungs- und Realisierungszeiten erreichen schnell mehr als 5 Jahre. Der Kostenwettbewerb mit ausländischen Standorten vereitelt eine dringendst notwendige Zukunftsinvestition. Unternehmen können sich bei gegebener Entwicklungsdynamik dann nicht für einen Standort in Deutschland entscheiden. Politische Hemmnisse befördern damit den drohenden Abstieg unserer einstigen Industrienation.

Antrag 90/A057: Freie Bahn für Bayerns digitale Infrastruktur!

Antragsteller*in:	LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Lange Genehmigungsverfahren für Bau und Netzanschluss von Rechenzentren sind ein erheblicher Standortnachteil für Deutschland und Bayern im internationalen Wettbewerb. Wir setzen uns deshalb als FDP Bayern für vereinfachte Genehmigungsverfahren ein. In einem globalen Umfeld, das Kommunikation und die Fortdauer funktionierender Lieferketten unsicher erscheinen lässt, plädieren wir für Lösungen bei uns, die wirtschaftliche Agilität haltbarer erscheinen lassen.

1. Rechenzentren schneller bauen

Für Rechenzentren sollen vollständig digitale und gebündelte Genehmigungsverfahren mit verbindlichen Entscheidungsfristen gelten. Eine zentrale verfahrensführende Stelle soll die beteiligten Behörden koordinieren und dafür sorgen, dass Prüfungen parallel statt nacheinander erfolgen. Für standardisierbare Genehmigungsverfahren soll nach Ablauf der gesetzlichen Frist eine Genehmigungsfiktion gelten, soweit zwingendes Bundes- oder Europarecht dem nicht entgegensteht.

2. Netzanschluss planbar und verbindlich machen

Das geplante Netzanschlusspaket der Bundesregierung geht mit mehr Transparenz und Digitalisierung in eine richtige Richtung, bleibt aber hinter den notwendigen Reformen zurück. Eine reine Information über den Bearbeitungsstand nach zwei Monaten schafft keine Planungssicherheit. Netzbetreiber sollen verpflichtet werden, innerhalb verbindlicher Fristen eine belastbare Anschlusszusage, einen alternativen Netzverknüpfungspunkt oder einen verbindlichen Ausbauzeitplan vorzulegen. Reservierte Netzanschlusskapazitäten müssen bei Erreichen definierter Projektmeilensteine verbindlich gesichert werden. Die vorgesehenen standardisierten digitalen Verfahren und verbindlichen Reservierungsmechanismen müssen auch für Hochspannungsanschlüsse großer Verbraucher gelten.

3. Netzkapazität nach Projektreife statt Warteschlange vergeben

Der Entwurf des Netzanschlusspakets ermöglicht eine Abkehr vom bisherigen Windhundprinzip, macht die Projektreife jedoch nicht zum verbindlichen Kernkriterium für die Priorisierung von Netzanschlüssen. Knappe Netzanschlusskapazitäten sollen transparent und diskriminierungsfrei insbesondere nach Projektreife und tatsächlicher Realisierungswahrscheinlichkeit vergeben werden. Genehmigungsstand, gesicherte Finanzierung, Grundstücksverfügbarkeit und konkrete Realisierungsfristen sollen hierfür verbindliche Kriterien bilden.

Begründung

Der Bedarf an Rechenleistung, insbesondere für künstliche Intelligenz, aber auch für zahlreiche weitere

Anwendungen, wächst rasant. Weltweit verbrauchten Rechenzentren 2025 rund 485 TWh Strom. Bis 2030 wird ein Anstieg auf rund 950 TWh erwartet. Zum Vergleich: Der gesamte Bruttostromverbrauch Deutschlands lag 2025 bei rund 528 TWh. KI-Modelle, Arzneimittelforschung, Cloud-Dienste und zahlreiche weitere Anwendungen sind auf leistungsfähige Recheninfrastruktur angewiesen. Um Deutschland und Bayern als Rechenzentrumsstandort zu stärken, müssen Neubau und Netzanschluss erheblich beschleunigt werden.

Deutschland weist beim Netzanschluss neuer Rechenzentren Wartezeiten von bis zu sieben Jahren auf. Gleichzeitig liegt Bayern mit rund 420 MW installierter IT-Leistung zwar bundesweit auf Platz zwei, bei den angekündigten zusätzlichen Kapazitäten jedoch deutlich hinter führenden Standorten wie Hessen. Bayern muss deshalb die Voraussetzungen für neue Rechenzentrumsinvestitionen verbessern, geeignete Standorte frühzeitig erschließen und deren Netzanschlussbedarf in die Netzplanung integrieren.

Wo immer möglich sollten Anträge zum Bau von Rechenzentren an früheren Standorten von AKW’s forciert genehmigt werden. Die Ableitungskapazitäten von dort erzeugtem Strom sind auch für die umgekehrte Richtung des Strombezugs vorteilhaft nutzbar.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen schaffen Planungssicherheit, beschleunigen Investitionen und stärken Bayern im internationalen Wettbewerb um digitale Infrastruktur.

Antrag 90/A058: Bu?rokratieabbau durch echte Digitalisierung: Bundesweites Unternehmensportal als zentraler digitaler Layer nach irischem Vorbild schaffen

Antragsteller*in:	LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Der bayerische und deutsche Mittelstand bildet das Ru?ckgrat unseres wirtschaftlichen Wohlstands, erstickt jedoch zunehmend im bu?rokratischen Dickicht aus Meldepflichten, Registeranforderungen und Dokumentationsaufwa?nden. Ein wesentlicher Treiber dieser Belastung ist das Fehlen einer automatisierten, beho?rdenu?bergreifenden Datenzirkulation. Unternehmen sind gezwungen, identische Stammdaten, Eigentu?merstrukturen und Berichtspflichten redundant an eine Vielzahl staatlicher Stellen – von Finanza?mtern u?ber Handels- und Transparenzregister bis hin zu Sozialversicherungstra?gern und statistischen A?mtern – zu melden.

Die FDP setzt sich fu?r einen spu?rbaren, strukturellen Bu?rokratieabbau und einen modernen, digitalen Staat ein. Statt ineffizienter Insello?sungen und unza?hliger bilateraler Beho?rdenschnittstellen bedarf es einer pragmatischen, ganzheitlichen Architektur: Ein bundesweites, zentrales Unternehmensportal als digitaler Layer nach dem bewa?hrten Vorbild des irischen CORE-Systems (Companies Online Registration Environment), das als zentraler „Single Point of Contact“ dient.

Forderungen

Etablierung eines zentralen Unternehmensportals („Single Point of Contact“)

Schaffung eines bundesweiten, beho?rdenu?bergreifenden digitalen Portals fu?r Unternehmen nach Vorbild des irischen CORE-Systems. Das Portal soll als einziger zentraler Ort fu?r sa?mtliche gesetzlichen Stamm- und Berichtsdatenu?bermittlungen deutscher und bayerischer Unternehmen an staatliche Institutionen fungieren. Vollsta?ndige Verwirklichung des „Once-Only-Prinzips“ fu?r die Wirtschaft: Stammdaten, Vertretungsverha?ltnisse und Pflichtberichte mu?ssen vom Unternehmen nur ein einziges Mal zentral hinterlegt bzw. aktualisiert werden.

Architektur als u?bergreifender digitaler Layer

Ausgestaltung des Portals als schlanker, u?bergreifender digitaler Layer u?ber die bestehenden Fachverfahren der Beho?rden. Bereitstellung von standardisierten, sicheren API-Schnittstellen, u?ber die alle berechtigten staatlichen Stellen (u. a. Finanza?mter, Handelsregister, Transparenzregister, Sozialversicherungstra?ger, Berufsgenossenschaften und die statistischen A?mter) die jeweils beno?tigten Daten automatisiert und anlassbezogen abrufen ko?nnen. Verzicht auf den Versuch, hunderte proprieta?re Beho?rdensysteme bilateral miteinander zu vernetzen; stattdessen Konzentration der Ressourcen auf eine standardisierte Stern-Architektur mit dem Unternehmensportal als zentralem Datenhub.

Begründung

Der bu?rokratische Erfu?llungsaufwand ist fu?r den Mittelstand zu einem existenzbedrohenden Standortnachteil geworden. Eine zentrale Ursache liegt in der Zersplitterung der deutschen Registerlandschaft und der mangelnden Datenzirkulation zwischen o?ffentlichen Stellen. Bei Gru?ndung, Gesellschafterwechseln, Adressa?nderungen oder Jahresabschlu?ssen mu?ssen Unternehmen dieselben Daten wiederholt und in unterschiedlichen Formaten an Finanza?mter, Handelsregister, Transparenzregister, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und statistische A?mter u?bermitteln.

Einheitliches Cockpit fu?r Unternehmen und deren Berater (z. B. Steuerberater, Wirtschaftspru?fer, Rechtsanwa?lte) mit transparenter U?bersicht u?ber den Status eingereichter Meldungen, anstehende Fristen und beho?rdliche Zugriffe.

Sukzessive Zusammenfu?hrung und Ablo?sung redundanter Portale und Meldesysteme zur signifikanten Reduzierung des Erfu?llungsaufwands fu?r KMU und Start-ups.

Der Versuch, all diese unterschiedlichen staatlichen Systeme untereinander durch bilaterale Schnittstellen (Point-to-Point) zu verknu?pfen, erfordert immensen zeitlichen, finanziellen und administrativen Aufwand und droht im Fo?deralismus zu versanden.

Ein u?bergeordneter digitaler Layer ist technisch wesentlich schneller, kosteneffizienter und risikoa?rmer zu realisieren:

Effizienz & Machbarkeit: Anstatt jedes Amt an jedes andere Amt anzubinden ($N \times M$-Komplexita?t), docken Beho?rden lediglich an eine zentrale Schnittstelle des Portals an.

Praxiserprobtes Vorbild: Irland demonstriert mit dem CORE-Portal (Companies Online Registration Environment) des Companies Registration Office (CRO) seit Jahren erfolgreich, wie ein zentraler digitaler Zugangspunkt fu?r Unternehmensmeldungen Verwaltungskosten senkt, Verfahren beschleunigt und Unternehmen effektiv von Bu?rokratie entlastet.

Datenschutz & Transparenz: Durch ein einheitliches Rollen- und Rechtemanagement im Portal behalten Unternehmen jederzeit die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit daru?ber, welche Beho?rde auf welche Stammdaten zugreift.

Das Beklagen von Bürokratismus in Deutschland in bisheriger Form ist zur stumpfen Waffe geworden. Allein von 30.06.2024 bis 30.06.2025 wuchs die Bedienstetenzahl im öffentlichen Dienst um 95.100 Personen. + 1,8%. Lt. Google KI siegen bei Schulen die Zahlen um 19.000 bei Kindertagesstätten um 7.500 und bei Hochschulen u. Kliniken um 13.900. Alles Bereiche bei denen auch die FDP keine grundsätzlichen Einwände haben kann. Das BSP stagnierte in dieser Zeit weitgehend.

Mit diesem Antrag setzt die FDP ein klares Zeichen fu?r echte Verwaltungsmodernisierung, Innovation und spu?rbare Entlastung unserer Betriebe. Jedoch muss auch festgestellt werden, das echter Bürokratieabbau unseres Erachtens nur über eine ganzheitliche Architektur auf Bundesebene möglich ist.

Antrag 90/A059: Einheitliches Antrags- und Genehmigungsverfahren für Handwerks- und Mittelstandsbetriebe einführen

Antragsteller*in:	LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern fordert ein einheitliches Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Nutzung, Sondernutzung und Inanspruchnahme von Sonderflächen und Fahrwegen für Handwerks- und Mittelstandsbetriebe.

Begründung

Je nach Kommune und Region sind unterschiedliche Beantragungsschritte für die Sondernutzung von Außenflächen während Baustellenzeiten oder die Inanspruchnahme von Fahrwegen bei An- und Ablieferung vorhanden. Diese Beantragung beansprucht nicht nur ein hoher Zeitfaktor.

Diese Zeit für die Beantragung von Verkehrswegen und Flächennutzung stellt ein hohes Maß an Zeit und Mitarbeiterbindung gerade in Handwerksunternehmen dar, die nicht nur den Projektpreis in die Höhe treibt, sondern Mitarbeiterressourcen außerhalb von eigentlichen Handwerksleistungen aufbaut und bindet. Um diesen Aufwand in den Betrieben zu reduzieren ist eine Vereinheitlichung der Wirtschaftsverkehrs während Projektarbeiten hilfreich und ratsam. Eine Vereinheitlichung der Nutzungszeiten in bspw. Fußgängerzonen baut zudem zusätzliche Erschwernisse in Planung und Durchführung ab und erleichtert den Projektfortschritt – von der Planung bis zur Fertigstellung.

Antrag 90/A060: Im Namen des Volkes?

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die Freien Demokraten setzen sich für eine umfassende Digitalisierung und mehr Transparenz in der Justiz ein. Ein moderner Rechtsstaat lebt davon, dass gerichtliche Entscheidungen nachvollziehbar, zugänglich und überprüfbar sind.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass Gerichtsentscheidungen grundsätzlich veröffentlicht werden („Open by default“). Künftig sollen insbesondere Urteile der Oberlandesgerichte, Landgerichte, Verwaltungsgerichte sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verpflichtend veröffentlicht werden. Langfristig soll das auch für weitere Gerichte gelten.

Dafür soll ein zentrales, bundesweites Rechtsinformationssystem aufgebaut werden. Dieses soll barrierefrei sein, eine gute Volltextsuche bieten und offene Schnittstellen haben, damit Forschung und Legal-Tech-Anwendungen die Daten nutzen können. Die Daten sollen in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden.

Wichtig sind außerdem einheitliche Standards für die Veröffentlichung. Dazu gehören klare Regeln für Format, Metadaten und Leitsätze. Für Massenverfahren sollen klare Vorgaben gelten, wann Urteile gekürzt oder zusammengefasst werden dürfen.

Ein weiterer Punkt ist die Einführung bundesweiter Strafmaßstatistiken. Strafmaße sollen systematisch und anonymisiert erfasst und veröffentlicht werden, getrennt nach Deliktsart. Dabei sollen unter anderem Tatbestand, Vorstrafen, Schadenshöhe und Verfahrensart berücksichtigt werden. Die Darstellung erfolgt nur in zusammengefasster Form, sodass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind. Die Veröffentlichung soll regelmäßig durch das Bundesministerium der Justiz erfolgen.

Insgesamt stärkt dies die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Entscheidungen werden besser vergleichbar, Unterschiede in der Strafzumessung werden sichtbar und die Rechtsprechung wird insgesamt nachvollziehbarer und einheitlicher.

Begründung

Erfolgt mündlich

Zum Einlesen: https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/gerichtsurteile-online-daten-100.html

Antrag 90/A061: Blaue Karte EU flexibilisieren und Fachkräfteeinwanderung regional ausgewogener gestalten

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die Freie Demokratische Partei fordert die Bundesregierung auf, die Regelungen zur Blauen Karte EU im Aufenthaltsgesetz weiterzuentwickeln und sich, soweit hierfür Änderungen des europäischen Rechts erforderlich sind, auf europäischer Ebene für die notwendigen Anpassungen einzusetzen.

Dabei sollen insbesondere folgende Änderungen umgesetzt werden:

1. **Absenkung der allgemeinen Gehaltsschwelle.** Die allgemeine Gehaltsschwelle nach § 18g Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll von derzeit 50 Prozent auf 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung abgesenkt werden.
2. **Weitere Absenkung für Mangelberufe und Berufsanfänger.** Für die in § 18g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG genannten Personengruppen soll die Gehaltsschwelle auf 40 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung abgesenkt werden. Dies betrifft insbesondere Fachkräfte in den in § 18g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Mangelberufen sowie Fachkräfte, die ihren Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben.
3. **Dynamische Zukunftsklausel.** Die jeweilige Gehaltsschwelle soll auch dann als erfüllt gelten, wenn das bei Beantragung der Blauen Karte EU vereinbarte Gehalt noch unterhalb der maßgeblichen Schwelle liegt, aufgrund einer bereits verbindlich vereinbarten Gehaltsentwicklung jedoch innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Blauen Karte EU erreicht wird. Dies soll insbesondere bei Berufseinsteigern sowie bei Arbeitsverhältnissen mit verbindlich vereinbarten Gehaltssteigerungen, tariflichen Stufenregelungen oder sonstigen objektiv überprüfbaren Gehaltsentwicklungen Anwendung finden.
4. **Keine Schlechterstellung bei späterem Absinken des Gehalts.** Ein nach Erteilung der Blauen Karte EU eintretendes vorübergehendes Absinken des Gehalts unter die jeweils maßgebliche Gehaltsschwelle soll **n**icht automatisch zum Entzug, zur Verkürzung oder zur Nichtverlängerung der Blauen Karte EU führen. Entscheidend soll vielmehr sein, ob weiterhin eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung ausgeübt wird und die Beschäftigungsbedingungen insgesamt den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
5. **Regionale Arbeitsmärkte stärker berücksichtigen.** Bei der Weiterentwicklung der europäischen und nationalen Regelungen zur Blauen Karte EU sollen die erheblichen regionalen Unterschiede der Arbeitsentgelte berücksichtigt werden. Eine bundesweit einheitliche Gehaltsschwelle darf nicht dazu

führen, dass qualifizierte Fachkräfte gerade in strukturschwächeren Regionen gegenüber den wirtschaftsstarken Ballungsräumen faktisch schlechtere Zugangsmöglichkeiten haben.

6. **Europarecht anpassen.** Die derzeitigen europarechtlichen Vorgaben zur Blauen Karte EU setzen den Mitgliedstaaten enge Grenzen bei der Festlegung der Gehaltsschwellen. Die von uns geforderte Absenkung auf 45 % der Beitragsbemessungsgrenze beziehungsweise auf 40 % für Engpassberufe und Berufseinsteiger ist daher mit dem geltenden Europarecht nicht in vollem Umfang umsetzbar. Wir fordern deshalb ausdrücklich entsprechende Anpassungen des europäischen Rechts. Die Bundesregierung soll sich auf europäischer Ebene für eine Weiterentwicklung der Richtlinie (EU) 2021/1883 einsetzen, die den Mitgliedstaaten größere Flexibilität bei der Festlegung der Gehaltsschwellen ermöglicht und insbesondere regionale Arbeitsmarktbedingungen sowie Engpassberufe stärker berücksichtigt.

Begründung

Deutschland steht vor einem erheblichen Bedarf an qualifizierten Fachkräften. Gleichzeitig unterscheiden sich die Arbeitsmärkte innerhalb Deutschlands erheblich. Eine einheitliche Gehaltsschwelle, die unabhängig vom Arbeitsort gilt, bildet diese Unterschiede nur unzureichend ab.

Nach den aktuellen Daten der Bundesagentur für Arbeit lag das Medianentgelt sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigter am Arbeitsort im Jahr 2024 bundesweit bei 4.013 Euro brutto monatlich. Zwischen West- und Ostdeutschland bestand jedoch ein erheblicher Unterschied: Während das Medianentgelt in Westdeutschland 4.117 Euro betrug, lag es in Ostdeutschland lediglich bei 3.539 Euro. Das entspricht einer Differenz von 578 Euro monatlich.

Noch deutlicher werden die regionalen Unterschiede auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Im Jahr 2024 lag das Medianentgelt im Erzgebirgskreis bei lediglich 2.965 Euro, während es im bayerischen Ingolstadt 5.855 Euro erreichte. Damit beträgt die Differenz zwischen diesen beiden Regionen 2.890 Euro monatlich. Die Bundesagentur für Arbeit weist zudem darauf hin, dass die zehn Kreise mit den höchsten Medianentgelten in Westdeutschland lagen, während die zehn Kreise mit den niedrigsten Medianentgelten in Ostdeutschland lagen.

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Fachstatistiken/Beschaeftigung/Generische-Publikationen/Blickpunkt-Arbeitsmarkt-Analyse-zur-Entgeltstatistik.pdf?__blob=publicationFile&utm.com

Diese Unterschiede sind für die Blaue Karte EU von unmittelbarer Bedeutung. Die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beträgt 2026 101.400 Euro jährlich bzw. 8.450 Euro monatlich. Damit entspricht die derzeitige allgemeine Gehaltsschwelle von 50 Prozent einem Monatsgehalt von 4.225 Euro brutto. Die derzeitige abgesenkte Schwelle von 45,3 Prozent entspricht 3.822,75 Euro.

Damit liegt bereits die heutige Sondergrenze von 45,3 Prozent rund 284 Euro über dem Medianentgelt in Ostdeutschland. Die allgemeine 50-Prozent-Schwelle liegt sogar rund 686 Euro über diesem Median.

In besonders strukturschwachen Regionen fällt die Diskrepanz noch stärker aus. Im Erzgebirgskreis lag das Medianentgelt 2024 bei 2.965 Euro. Selbst die heutige Sondergrenze von 45,3 Prozent liegt damit rund 858 Euro monatlich darüber. Die allgemeine 50-Prozent-Schwelle liegt sogar 1.260 Euro darüber.

Demgegenüber liegt die allgemeine Schwelle in wirtschaftsstarken Städten deutlich unter dem regionalen

Median. In Ingolstadt lag das Medianentgelt 2024 bei 5.855 Euro. Die allgemeine Gehaltsschwelle von 4.225 Euro wird dort vom Median um mehr als 1.600 Euro übertroffen.

Diese Zahlen verdeutlichen ein strukturelles Problem: Eine bundesweit einheitliche Gehaltsschwelle wirkt in Regionen mit hohen Löhnen deutlich weniger restriktiv als in Regionen mit niedrigen Löhnen. Je niedriger das regionale Lohnniveau, desto größer ist die relative Hürde für Arbeitgeber und Fachkräfte.

Das kann gerade für strukturschwächere Regionen problematisch sein. Wenn eine qualifizierte Fachkraft zwischen einem Arbeitsplatz in einer wirtschaftsstarken Großstadt und einem Arbeitsplatz in einer strukturschwächeren Region wählen kann, kann die starre Gehaltsschwelle den wirtschaftsstarken Standort begünstigen, weil dort die erforderlichen Gehälter leichter erreicht werden können.

Damit besteht die Gefahr, dass ein Instrument, das eigentlich der Fachkräftesicherung in Deutschland insgesamt dienen soll, regionale Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt verstärkt, anstatt Fachkräfte auch dorthin zu lenken, wo sie besonders dringend benötigt werden.

Die Absenkung auf 45 Prozent für alle Fachkräfte und auf 40 Prozent für Mangelberufe und Berufsanfänger nach § 18g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG trägt diesen regionalen und berufsspezifischen Unterschieden Rechnung. Sie reduziert die Bedeutung des absoluten Gehalts als Zugangshürde, ohne die übrigen Anforderungen an die Blaue Karte EU aufzugeben. Insbesondere bleibt erforderlich, dass eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung vorliegt. § 18g AufenthG knüpft die Blaue Karte bereits heute an dieses Erfordernis.

Die vorgeschlagene Regelung soll dabei nicht dazu führen, dass Beschäftigungsbedingungen unterlaufen werden. Vielmehr soll die Bundesagentur für Arbeit weiterhin prüfen können, ob die Beschäftigungsbedingungen angemessen sind. Die Absenkung der Gehaltsschwelle soll insbesondere verhindern, dass allein aufgrund regional unterschiedlicher Lohnniveaus eine qualifizierte Fachkraft nicht dort beschäftigt werden kann, wo sie tatsächlich benötigt wird.

Auch die dynamische Zukunftsklausel trägt den tatsächlichen Bedingungen des Arbeitsmarktes Rechnung. Gerade Berufseinsteiger erhalten häufig zunächst ein niedrigeres Gehalt, entwickeln sich aber innerhalb weniger Jahre zu erfahrenen Fachkräften weiter. Wenn bereits bei Erteilung der Blauen Karte verbindlich feststeht, dass die maßgebliche Gehaltsschwelle innerhalb von drei Jahren erreicht wird, sollte das Aufenthaltsrecht diese Entwicklung berücksichtigen.

Ebenso darf ein späteres, lediglich vorübergehendes Absinken des Gehalts nicht automatisch zum Verlust des Aufenthaltstitels führen. Ein moderner Fachkräfteaufenthalt sollte nicht jede kurzfristige Veränderung des Arbeitsentgelts zum aufenthaltsrechtlichen Problem machen. Entscheidend sollte vielmehr die nachhaltige qualifikationsgerechte Beschäftigung sein.

Die Freie Demokratische Partei setzt sich daher für eine flexible, transparente und regional ausgewogene Blaue Karte EU ein. Die Regelungen sollen internationale Fachkräfte gewinnen, ohne sie aufgrund regional unterschiedlicher Lohnstrukturen faktisch auf wenige wirtschaftsstarke Ballungsräume zu konzentrieren.

Eine erfolgreiche Fachkräftepolitik darf nicht nur dort funktionieren, wo die Löhne ohnehin hoch sind. Auch strukturschwächere Regionen brauchen die Möglichkeit, internationale Fachkräfte zu gewinnen und damit ihre wirtschaftliche Entwicklung zu stärken.

Antrag 90/A062: Planen statt blockieren – Verbandsklagerecht reformieren

Antragsteller*in:	BV Unterfranken
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP setzt sich auf Bundes- und Europaebene dafür ein, dass:

- das unionsrechtlich privilegierte Verbandsklagerecht anerkannter Umweltorganisationen reformiert und insbesondere die Regelungen des Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU, insbesondere des Absatzes 3, überprüft werden;
- Umweltverbände nicht allein aufgrund ihrer Anerkennung umfassend gegen staatliche Entscheidungen klagen können, ohne selbst in eigenen Rechten betroffen zu sein;
- der Zugang zu den Verwaltungsgerichten weiterhin grundsätzlich an eine konkrete eigene Betroffenheit oder ein konkret geschütztes rechtliches Interesse geknüpft wird;
- bei der Ausgestaltung des Verbandsklagerechts die Auswirkungen auf Planungssicherheit, Infrastrukturprojekte, Wohnungsbau und Investitionen angemessen berücksichtigt werden;
- die materiellen Umweltstandards unangetastet bleiben, gleichzeitig aber unnötige Verzögerungen und missbräuchliche oder rein verfahrensbezogene Klagen verhindert werden.

Begründung

Umweltschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe. Er darf aber nicht dazu führen, dass private Verbände faktisch zu einer zusätzlichen Kontrollinstanz über staatliche Entscheidungen werden. Das geltende Unionsrecht räumt anerkannten Umweltorganisationen eine besondere Stellung ein: Sie können unter bestimmten Voraussetzungen gerichtliche Verfahren führen, obwohl sie selbst nicht in eigenen Rechten betroffen sind.

Damit wird ein Grundprinzip des deutschen Verwaltungsrechtsschutzes durchbrochen. Während ein Bürger grundsätzlich darlegen muss, dass ihn eine staatliche Entscheidung selbst betrifft, kann ein Umweltverband im Allgemeininteresse gegen eine Entscheidung vorgehen. Dadurch können private Organisationen erheblichen Einfluss darauf nehmen, ob und wie staatlich genehmigte Vorhaben umgesetzt werden.

Gerade bei Infrastrukturprojekten, Wohnungsbau oder industriellen Investitionen kann dies zu erheblichen Verzögerungen und zusätzlicher Rechtsunsicherheit führen. Wo eigentlich demokratisch legitimierte Parlamente und Behörden über ein Vorhaben entscheiden, kann anschließend ein Verband über den Rechtsweg dessen Umsetzung auf Jahre verzögern. Das Umweltrecht darf nicht zum Instrument eines allgemeinen Verbands-Vetorechts werden.

Eine Reform sollte deshalb die materiellen Umweltstandards unangetastet lassen, aber die prozessuale Stellung von Umweltverbänden auf ein verhältnismäßiges Maß zurückführen. Wer staatliche Entscheidungen dauerhaft überprüfen und ihre Umsetzung verhindern kann, sollte hierfür nicht allein

deshalb privilegiert sein, weil er als Umweltorganisation anerkannt ist.

Antrag 90/A063: Bayern zu einer wettbewerbsfähigen und führenden Blockchain-Regionen Europas machen – Innovation ermöglichen, Bürokratie abbauen, Vertrauen schaffen

Antragsteller*in:	LFA BY III - Wirtschaft, Energie & Tourismus
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern setzt sich dafür ein, dass Bayern sich zu einer der führenden Blockchain-Regionen Europas entwickeln kann. Der Freistaat soll Innovation ermöglichen, Bürokratie abbauen, Rechtssicherheit stärken und Vertrauen in digitale Märkte schaffen. Blockchain, Tokenisierung, Smart Contracts und digitale Vermögenswerte sind (können) zentrale Bausteine einer modernen digitalen Wirtschaft. Sie können Prozesse beschleunigen, Nachweise manipulationssicher machen, neue Finanzierungsformen eröffnen und Verwaltung sowie Wirtschaft effizienter gestalten.

Bayern soll dabei nicht auf symbolische Technologiepolitik setzen, sondern auf konkrete, messbare und innerhalb der Landeskompetenzen umsetzbare Maßnahmen. Wo Regelungen auf Bundes- oder EU-Ebene Voraussetzung sind, soll Bayern über Bundesrat, Länderallianzen und europäische Netzwerke zügig auf praxistaugliche Verbesserungen hinwirken.

I. Rechtssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen

1. Bayern soll ein Kompetenzzentrum „MiCAR-Lotse“ als One-Stop-Shop für Unternehmen, Start-ups, Verwaltung und Kommunen einrichten. Es soll Checklisten, Musterprozesse, Sprechstunden und Orientierungshilfen zur Umsetzung des europäischen Krypto-Regulierungsrahmens bereitstellen.

2. Die FDP Bayern setzt sich über den Bundesrat für mehr Rechtsklarheit bei Tokenisierung, Smart Contracts, digitalen Registern, Insolvenz- und Abwicklungsszenarien sowie steuerlicher Behandlung von Staking, Airdrops und DeFi-Einkünften ein.

3. Für Smart Contracts sollen praxisnahe Leitfäden, Modellklauseln und Fortbildungsangebote entwickelt werden, damit Unternehmen und Verwaltung rechtssicher mit automatisierten digitalen Prozessen arbeiten können.

II. Innovation fördern und staatliche Produktivität steigern

1. Bayern soll eine staatliche Produktivitätsagenda starten. Dabei sollen einzurichtende Pilotprojekte dort ansetzen, wo mehrere Akteure Nachweise erstellen, prüfen oder nachvollziehen müssen – etwa bei Fördermitteln, Vergabe, Herkunftsnachweisen, CO_2-Daten, Zertifikaten oder Register-Schnittstellen.

2. Jedes Pilotprojekt braucht vorab klare Kriterien: messbarern Mehrwert gegenüber klassischen Lösungen, offene Standards, Datenportabilität, Vermeidung von Anbieterabhängigkeiten, Kosten-Nutzen-Prüfung und einen realistischen Roll-out-Pfad.

3. In den ersten zwölf Monaten sollen mindestens zwei konkrete Verwaltungs-

Piloten beauftragt werden: ein Fördermittel-Audit-Trail und ein Vergabe- beziehungsweise Procurement-Audit-Trail. Ziel sind kürzere Durchlaufzeiten, weniger Rückfragen, bessere Revisionssicherheit und nachvollziehbare Einsparungen.

III. Standortbedingungen für Gründer, Mittelstand und Finanzwirtschaft verbessern

1. Bayern soll ein Standortprogramm „Banking x Web3 Bayern“ aufsetzen. Banken, Sparkassen, FinTechs, Web3-Unternehmen, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsexperten sollen gemeinsam standardisierte, AML- und KYC-konforme Onboarding-Unterlagen entwickeln.

2. Ziel ist nicht die Absenkung von Geldwäsche- oder Verbraucherschutzstandards, sondern mehr Transparenz, schnellere Prozesse und bessere Dokumentation. Unternehmen sollen wissen, welche Unterlagen erforderlich sind, welche Ansprechpartner zuständig sind und welche Prozessschritte zu erwarten sind.

3. Bayern soll sich als Standort für seriöse, regulierungskonforme Blockchainwirtschaft positionieren – mit internationalem Standortmarketing, einem jährlichen Blockchain-Gipfel und Kooperationen mit europäischen und internationalen Innovationsstandorten.

IV. Bildung, Forschung und Transfer stärken

1. Bayern soll interdisziplinäre Bildungs- und Transferangebote zu Blockchain, Tokenisierung, Smart Contracts, Compliance, Cybersecurity, künstlicher Intelligenz und Quantentechnologie stärken. Hochschulen, Kammern, Verwaltung, Justiz und Unternehmen sollen dabei systematisch vernetzt werden.

2. Besondere Priorität haben Fortbildungen für Verwaltung, Justiz, Vergabe- und Förderstellen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Nur wer die Technologie, ihre Chancen und ihre Risiken versteht, kann sie verantwortungsvoll einsetzen.

3. Bayern soll Forschung und Pilotprojekte zu post-quanten-sicherer Kryptographie, vertrauenswürdigen Datenräumen, digitaler Identität, Smart-Contract-Sicherheit und KI-gestützter Betrugs- und Compliance-Erkennung unterstützen.

V. Schutz, Vertrauen und Akzeptanz sichern

1. Vertrauen ist Voraussetzung für Innovation. Bayern soll daher MiCAR-konforme Umsetzungshilfen, Security-Basics, Anti-Scam-Aufklärung und Informationsangebote für Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen und Verwaltung bereitstellen.

2. Ein mögliches Standortversprechen „Blockchain Made in Bavaria“ darf kein staatliches Gütesiegel sein. Wenn es genutzt wird, muss es als freiwilliger Transparenz- und Compliance-Standard ausgestaltet werden – mit klarer Abgrenzung, Self-Attestation, gegebenenfalls unabhängigen Audits und eindeutigen Beschwerdewegen.

3. Nachhaltigkeits- und Energiefragen sollen technologieoffen behandelt werden. DLT-Anwendungen werden nur dort eingesetzt, wo sie gegenüber klassischen

Datenbanklösungen einen nachvollziehbaren Mehrwert bieten.

VI. Umsetzung und Erfolgskontrolle

Die FDP Bayern fordert eine verbindliche Umsetzungsstruktur mit federführendem Ressort, klaren Zuständigkeiten, Budgetrahmen, Meilensteinen und quartalsweiser Erfolgskontrolle. Geeignete Kennzahlen sind insbesondere Time-to-Pilot, Proof-of-Value-Quote, Pilot-zu-Roll-out-Quote, Nutzung des Standortservice, Anzahl qualifizierter Teilnehmender sowie Fortschritte im Banking-Onboarding.

100-Tage-Agenda

1. **MiCAR-Lotse starten:** One-Stop-Shop mit Sprechstunden, Checklisten und Ansprechpartnern einrichten.
2. **Zwei Verwaltungs-Piloten beauftragen:** Fördermittel-Audit-Trail und Vergabe-/Procurement-Audit-Trail mit klaren KPIs starten.
3. **Banking x Web3 Bayern operationalisieren:** Roundtable einsetzen und standardisiertes AML/KYC-konformes Onboarding-Paket definieren.

Begründung

Blockchain-Technologie ist kein Selbstzweck. Richtig eingesetzt kann sie dort Nutzen stiften, wo viele Beteiligte gemeinsame Daten, Nachweise, Transaktionen oder Rechte nachvollziehbar und fälschungssicher verwalten müssen. Gerade für Mittelstand, Finanzwirtschaft, Verwaltung, Forschung und digitale Infrastruktur entstehen Chancen: schnellere Prozesse, neue Finanzierungsformen, bessere Nachweisführung, weniger Bürokratie und neue Geschäftsmodelle.

Bayern verfügt über starke Voraussetzungen: einen leistungsfähigen Mittelstand, einen bedeutenden Finanz- und Versicherungsstandort, exzellente Hochschulen, starke Industrie- und Mobilitätscluster sowie eine wachsende digitale Gründerszene. Diese Stärken müssen mit klarer Umsetzungspolitik verbunden werden. Entscheidend ist, dass Bayern dort liefert, wo das Land unmittelbar handeln kann: bei Pilotprojekten, Weiterbildung, Standortservices, Verwaltungspraxis und Vernetzung.

Gleichzeitig braucht die Blockchainwirtschaft Vertrauen. Deshalb verbindet dieser Antrag Innovationsfreiheit mit klaren Schutzmechanismen, Compliance-Unterstützung, Anti-Scam-Aufklärung, AML/KYC-Standards und messbarer Erfolgskontrolle. Liberale Technologiepolitik bedeutet: Chancen ermöglichen, Risiken ernst nehmen und staatliches Handeln auf konkrete Ergebnisse ausrichten.

Zusätzliche Ergänzungen: Glossar

· **Airdrops:** Kostenlose Verteilung von Tokens an Nutzer, meist zu Marketing-, Community- oder Testzwecken.

· **AML (Anti-Money Laundering):** Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche.

· **Anti-Scam-Aufklärung:** Information und Prävention zum Schutz vor Betrug, Täuschung und unseriösen Angeboten.

· **Audit:** Prüfung von Prozessen, Daten oder Systemen auf Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Regelkonformität.

· **Audit-Trail:** Lückenlose, nachvollziehbare Dokumentation aller relevanten Schritte und Änderungen.

· **Banking-Onboarding:** Aufnahmeprozess eines Unternehmens oder Kunden bei einer Bank, einschließlich Prüfung von Unterlagen und Risiken.

· **Blockchain:** Dezentrale Datenstruktur, in der Informationen in verketteten Blöcken gespeichert und

nachträgliche Änderungen erschwert werden.

· **Compliance:** Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und internen Regeln.

· **CO₂-Daten:** Daten über Kohlendioxid-Emissionen oder damit verbundene Nachweise.

· **Cybersecurity:** Schutz von IT-Systemen, Netzwerken und Daten vor Angriffen und Missbrauch.

· **DeFi (Decentralized Finance):** Dezentrale Finanzanwendungen, die ohne klassische Finanzintermediäre wie Banken funktionieren.

· **Digitale Identität:** Elektronisch nutzbare und überprüfbare Identität von Personen, Unternehmen oder Systemen.

· **Digitale Vermögenswerte:** Digital abgebildete Werte oder Rechte, etwa Kryptowerte oder tokenisierte Vermögensgegenstände.

· **Digitale Register:** Elektronische Verzeichnisse zur Erfassung und Verwaltung von Daten, Rechten oder Nachweisen.

· **DLT (Distributed Ledger Technology):** Oberbegriff für verteilte Registertechnologien, zu denen auch die Blockchain gehört.

· **Datenportabilität:** Möglichkeit, Daten zwischen Systemen mitzunehmen und weiterzuverwenden.

· **FinTechs:** Unternehmen, die Finanzdienstleistungen mit technologischen Lösungen anbieten.

· **Fördermittel-Audit-Trail:** Nachvollziehbare Dokumentation aller Schritte bei Beantragung, Prüfung und Verwendung von Fördermitteln.

· **Herkunftsnachweise:** Dokumentationen über Ursprung, Quelle oder Lieferkette eines Produkts oder Datensatzes.

· **Interoperabilität:** Fähigkeit verschiedener Systeme, miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.

· **KI (Künstliche Intelligenz):** Technologien, die bestimmte kognitive Leistungen wie Erkennen, Analysieren oder Entscheiden nachbilden.

· **KPI (Key Performance Indicator):** Kennzahl zur Messung von Fortschritt, Leistung oder Zielerreichung.

· **KYC (Know Your Customer):** Prüfung und Identifizierung von Kunden zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen.

· **MiCAR / MiCA (Markets in Crypto-Assets Regulation):** EU-Regelwerk für Kryptowerte und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen.

· **Modellklauseln:** Standardisierte Vertragsklauseln als Vorlage für rechtssichere Anwendungen.

· **One-Stop-Shop:** Zentrale Anlaufstelle, die Informationen, Ansprechpartner und Verfahren bündelt.

· **Onboarding-Unterlagen:** Dokumente und Nachweise, die für die Aufnahme eines Kunden oder Unternehmens in einen Prozess benötigt werden.

· **Pilotprojekt:** Begrenztes Testvorhaben zur Erprobung einer neuen Lösung unter realen Bedingungen.

· **Post-quanten-sichere Kryptographie:** Verschlüsselungsverfahren, die auch gegenüber zukünftigen Quantencomputern sicher sein sollen.

· **Procurement:** Beschaffungs- und Vergabewesen.

· **Proof-of-Value-Quote:** Kennzahl dafür, wie häufig ein Projekt einen nachweisbaren praktischen Nutzen zeigt.

· **Pilot-zu-Roll-out-Quote:** Verhältnis zwischen gestarteten Pilotprojekten und solchen, die in den

Regelbetrieb übergehen.

· **Quantentechnologie:** Technologien auf Basis quantenphysikalischer Effekte, etwa in Rechnen, Kommunikation oder Sensorik.

· **Rechtssicherheit:** Zustand, in dem Regeln klar, verlässlich und praktisch anwendbar sind.

· **Register-Schnittstellen:** Technische Verbindungen zwischen verschiedenen Registern oder Datenquellen.

· **Revisionssicherheit:** Eigenschaft von Daten und Prozessen, vollständig, nachvollziehbar und unveränderbar dokumentiert zu sein.

· **Roll-out:** Einführung einer Lösung in den praktischen Regelbetrieb.

· **Self-Attestation:** Selbsterklärung eines Unternehmens, bestimmte Standards oder Anforderungen einzuhalten.

· **Smart Contract:** Programm auf einer Blockchain oder DLT, das festgelegte Regeln automatisch ausführt.

· **Smart-Contract-Sicherheit:** Schutz von Smart Contracts vor Fehlern, Manipulation und Missbrauch.

· **Staking:** Hinterlegen von Kryptowerten zur Teilnahme an Netzwerkprozessen, meist gegen Vergütung.

· **Standortmarketing:** Maßnahmen zur Positionierung eines Standorts für Unternehmen, Investoren und Fachkräfte.

· **Token:** Digitales Abbild eines Werts, Rechts oder Nutzens innerhalb eines Netzwerks.

· **Tokenisierung:** Digitale Darstellung von Vermögenswerten, Rechten oder Ansprüchen als Token.

· **Time-to-Pilot:** Zeitspanne von der Idee oder Beauftragung bis zum Start eines Pilotprojekts.

· **Transparenzstandard:** Festgelegter Maßstab für Offenheit und Nachvollziehbarkeit von Informationen oder Prozessen.

· **Verbraucherschutzstandards:** Regeln zum Schutz von Verbrauchern vor Nachteilen, Intransparenz und Missbrauch.

· **Vertrauenswürdige Datenräume:** Sichere Umgebungen für kontrollierten Datenaustausch zwischen mehreren Beteiligten.

· **Web3:** Konzept eines dezentraleren Internets auf Basis von Blockchain, Token und direkter Nutzerbeteiligung.

Antrag 90/A064: 100 Euro Kita-Beitragszuschuss erhalten – Familien entlasten, keine Verlagerung finanzieller Verantwortung vom Land auf die Kommunen

Antragsteller*in:	Thomas Adamik
Unterstützer*innen:	Prof. Dr. Andrew J. Ullmann, Christopher Lüft, Daniel Schmidt, Elke Barth, Jörg Barth, Karl Tilman von Heygendorff, Lukas Bohn, Michael Mörer, Philipp Keinitz, Stefka Huelsz-Träger
Sachgebiet:	D - Programmatische Anträge

Der Parteitag möge beschließen:

Die FDP Bayern setzt sich dafür ein, dass der Freistaat Bayern den bisherigen Kita-Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich für anspruchsberechtigte Kindergartenkinder als eigenständige, zweckgebundene Förderleistung wiederherstellt.

Die FDP Bayern fordert die Bayerische Staatsregierung und die FDP-Landtagsfraktion auf, sich für eine entsprechende gesetzliche Regelung einzusetzen, die die unmittelbare und verlässliche Entlastung der Eltern sicherstellt und eine zusätzliche finanzielle Belastung der Kommunen verhindert.

Dabei sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Direkte und verlässliche Entlastung der Familien

Der staatliche Zuschuss von 100 Euro pro Monat muss weiterhin verbindlich und vollständig zur Reduzierung der Elternbeiträge eingesetzt werden. Familien müssen sich darauf verlassen können, dass die staatlich zugesagte Entlastung tatsächlich bei ihnen ankommt. Sie darf nicht von der jeweiligen Haushaltslage oder den politischen Entscheidungen ihrer Kommune abhängig sein.

2. Eigenständiger und zweckgebundener Beitragszuschuss

Die für den Beitragszuschuss vorgesehenen Landesmittel sind weiterhin als eigenständige Förderleistung auszuweisen und zweckgebunden für die Entlastung der Eltern bereitzustellen. Eine bloße Integration in die allgemeine Kita-Betriebskostenförderung ohne verbindliche Entlastungsgarantie wird abgelehnt.

3. Keine Verlagerung finanzieller Verantwortung auf die Kommunen

Der Freistaat Bayern darf seine Verantwortung für die familienpolitische Entlastung nicht auf die Kommunen verlagern. Die Finanzierung der zugesagten Beitragsentlastung muss durch das Land verlässlich abgesichert werden. Die Kommunen dürfen nicht gezwungen sein, die bisherige Entlastung aus eigenen Haushaltsmitteln aufrechtzuerhalten, um zusätzliche Belastungen für Familien zu verhindern.

4. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die kommunale Selbstverwaltung setzt eine angemessene finanzielle Ausstattung und klare Zuständigkeiten voraus. Der Freistaat soll die Kommunen bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung unterstützen, ohne ihnen zusätzliche finanzielle Risiken aufzubürden. Eine Neuordnung der staatlichen Förderstruktur

darf nicht zulasten der kommunalen Haushalte gehen.

5. Rechtsverbindlicher Anspruch und transparente Mittelverwendung

Die gesetzliche Ausgestaltung muss sicherstellen, dass alle anspruchsberechtigten Familien die vorgesehene Entlastung in gleicher Höhe erhalten. Der Freistaat soll regelmäßig transparent darlegen, in welchem Umfang die bereitgestellten Landesmittel zur Senkung der Elternbeiträge eingesetzt werden und welche finanziellen Auswirkungen die Förderregelung auf die Kommunen hat.

6. Rückkehr zum bisherigen System zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen und administrativen Voraussetzungen für die Wiedereinführung des eigenständigen Beitragszuschusses zum nächstmöglichen rechtlich umsetzbaren Zeitpunkt zu schaffen und einen verlässlichen Übergang sicherzustellen.

Begründung

Bezahlbare Kinderbetreuung ist eine wesentliche Voraussetzung für Chancengerechtigkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Eltern. Familien müssen sich darauf verlassen können, dass staatlich zugesagte Entlastungen tatsächlich bei ihnen ankommen.

Der bayerische Kita-Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich entlastet anspruchsberechtigte Familien unmittelbar bei den Elternbeiträgen. Mit der zum 1. Januar 2027 vorgesehenen Umstellung der Kita-Finanzierung wird diese eigenständige Förderkomponente in die allgemeine staatliche Betriebskostenförderung integriert. Die Mittel sollen damit weiterhin dem Kita-System zugutekommen. Die bisherige, unmittelbar an den Beitragszuschuss geknüpfte Entlastung wird jedoch nicht mehr als eigenständige Leistung fortgeführt.

Damit verändert sich nicht nur die Verwaltungsstruktur, sondern auch die Verbindlichkeit der konkreten Entlastung für Familien. Eine allgemeine Verbesserung der Kita-Finanzierung ist grundsätzlich sinnvoll und notwendig. Sie ersetzt jedoch keinen klaren, nachvollziehbaren und verlässlichen Anspruch auf eine festgelegte Beitragsentlastung.

Die allgemeinen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und die finanzielle Entlastung der Eltern sind zwei unterschiedliche politische Ziele. Beide müssen verlässlich verfolgt werden. Die Finanzierung der Einrichtungen darf nicht zulasten der Familien erfolgen. Umgekehrt darf die Entlastung der Eltern nicht davon abhängen, ob eine Kommune angesichts steigender Personal-, Energie- und Sachkosten zusätzliche finanzielle Spielräume hat.

Ein Zuschuss von 100 Euro monatlich entspricht einer Entlastung von bis zu 1.200 Euro pro Jahr und anspruchsberechtigtem Kind. Für viele Familien stellt diese Summe einen relevanten Bestandteil ihrer finanziellen Planung dar. Gerade angesichts steigender Lebenshaltungs- und Betreuungskosten brauchen Eltern Planungssicherheit und eine transparente staatliche Förderpolitik.

Keine Verlagerung finanzieller Verantwortung auf die Kommunen

Mit der Umstellung der Kita-Finanzierung verlagert der Freistaat Bayern die Verantwortung für die konkrete finanzielle Entlastung der Eltern stärker auf die allgemeine Förderstruktur sowie auf die Entscheidungen der Kommunen und Kita-Träger. Damit werden die Kommunen vor zusätzliche finanzielle und politische Herausforderungen gestellt, ohne dass die bisherige Entlastung von 100 Euro monatlich für

jede anspruchsberechtigte Familie weiterhin als eigenständige Leistung garantiert ist.

Die Kommunen stehen bereits unter erheblichem finanziellem Druck. Steigende Personal-, Betriebs- und Sachkosten belasten ihre Haushalte. Wenn eine bisher klar definierte staatliche Entlastungsleistung künftig in der allgemeinen Betriebskostenförderung aufgeht, besteht das Risiko, dass die Kommunen vor Ort stärker dafür einstehen müssen, die Elternbeiträge bezahlbar zu halten. Damit droht eine Verlagerung finanzieller Verantwortung vom Freistaat auf die kommunale Ebene.

Die FDP Bayern steht für eine starke kommunale Selbstverwaltung. Diese setzt jedoch voraus, dass die Kommunen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen und ihnen übertragene Aufgaben verlässlich finanziert werden. Kommunale Handlungsfreiheit darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass der Freistaat Förderleistungen neu organisiert und die Kommunen anschließend die finanziellen Folgen auffangen müssen.

Es wäre weder im Interesse der Familien noch im Interesse der Kommunen, wenn eine landespolitisch beschlossene Neuordnung der Kita-Förderung dazu führt, dass Kommunen ihre Haushalte zusätzlich belasten oder Elternbeiträge erhöhen müssen, um die bisherige Entlastung auszugleichen.

Der Freistaat muss deshalb seiner Verantwortung für eine verlässliche Familienförderung und eine auskömmliche kommunale Finanzierung gerecht werden. Die Rückkehr zum eigenständigen Kita-Beitragszuschuss schafft Transparenz, stärkt die Planungssicherheit der Familien und verhindert, dass die konkrete Entlastung von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Kommune abhängig wird.

Liberale Familien- und Kommunalpolitik

Liberale Politik steht für Eigenverantwortung, Wahlfreiheit und verlässliche Rahmenbedingungen. Eltern sollen selbst entscheiden können, wie sie Familie und Beruf miteinander vereinbaren. Bezahlbare Kinderbetreuung ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Gleichzeitig müssen Kommunen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen können, ohne durch unzureichend abgesicherte Finanzierungsregelungen unter zusätzlichen Druck zu geraten. Eine faire Aufgabenverteilung zwischen Freistaat und Kommunen erfordert klare Zuständigkeiten und eine verlässliche Finanzierung.

Die FDP Bayern sollte sich deshalb für eine Kita-Finanzierung einsetzen, die sowohl die Qualität der Betreuung als auch die finanzielle Entlastung der Familien gewährleistet. Die Wiedereinführung des eigenständigen Beitragszuschusses ist hierfür ein konkreter und nachvollziehbarer Schritt.

Staatliche Entlastung muss bei den Familien ankommen – und darf nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Kommunen werden.